Heydenreich u. K. Sauer

Rechtskunde für den praktischen Landwirt



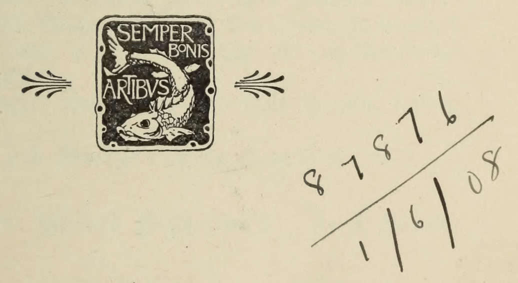
Jena 1903
Gustav Fischer

Rechtskunde

für den praktischen Landwirt.

Von

Dr. Robert Heydenreich, und Karl Sauer,
Regierungsrat in Weimar — Landgerichtsrat in Würzburg.



Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1903.

Vorwort.

Die nachstehende Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Sammlung von zwanglosen Vorträgen des mitunterzeichneten Dr. Heydenreich, die sich später zu Vorlesungen desselben über die dem Landwirte wissenswertesten Gebiete des öffentlichen und privaten Rechtes am landwirtschaftlichen Institute der Universität Jena verdichtet haben. Wie bei diesen Vorlesungen vielfach die das Bürgerliche Gesetzbuch dem Landwirt erläuternden Werke des Landgerichtsrates Karl Sauer-Würzburg schon benutzt worden waren und noch benutzt werden, so hat dieser auch im nachstehenden Werkchen den privatrechtlichen Teil zur Bearbeitung übernommen.

Das Werkchen kann keinen Anspruch auf wissenschaftliche Tiefe machen, und will nur ein Hilfs- und Nachschlagebuch für praktische Landwirte und die Landwirtschaft Studierende sein. Vielleicht findet auch mancher Rechtskandidat, mancher Bürgermeister auf dem Lande, ja mancher Verwaltungsbeamte in dem Werkchen ein willkommenes Orientierungsmittel.

Möge es milde Beurteilung und viele Freunde finden.

Weimar und Würzburg im September 1903.

Dr. Robert Heydenreich. Karl Sauer.

Abkürzungen im Texte:

a. a. O. = am angegebenen Orte. Art. = Artikel. A.G. = Ausführungsgesetz. B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch. E.G. = Einführungsgesetz. H.G.B. = Handelsgesetzbuch. R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt. Str.G.B. = Strafgesetzbuch. Z.P.O. = Zivilprozeßordnung.

Inhaltsverzeichnis.

I. Teil.

Seite

I. Kapitel. **Einleitung. Zweck der Darstellung** . 1—3

II. Kapitel. **Reichsverfassung vom 16. April 1871** 4—43

1. Entstehung 4
2. Kompetenz des Reiches 5
3. Bundesrat 7
4. Der Kaiser 10
5. Der Reichskanzler 11
6. Der Reichstag 12
7. Reichstagswahlgesetz 12
8. Der Reichstag (Fortsetzung) 15
9. Geschäftsordnung des Reichstags 19
10. Zölle und Steuern, Verkehrswesen 26
11. Kriegswesen, Wehrpflicht 28
12. Reichsfinanzen 31
13. Der Bundesrat als Gerichtshof 37
14. Reservatrechte und Zollverein 37
15. Stellvertretung des Reichskanzlers, Reichsämter . 37
16. Das Reichsland 41
17. Deutsche Kolonien 42
18. Reichsfreude und Reichsverdrossenheit 42

III. Kapitel. **Die Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz** . . . . 43—54

1. Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 44
2. Die Gesetze über die Freizügigkeit vom 1. Novbr. 1867, über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867, über die Gleichberechtigung der Konfessionen vom 3. Juli 1869 45

Seite
3. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom $\frac{\text{6. Juni 1870}}{\text{12. März 1894}}$ 49
I. Erwerb des Unterstützungswohnsitzes . . . 50
II. Verlust des Unterstützungswohnsitzes . . . 51
III. Vorläufige Unterstützung 51
IV. Erstattungsverpflichtung 52
V. Übernahme des zu Unterstützenden 52
VI. Streitigkeiten und Verfahren 53

IV. Kapitel. **Reichsgesetze zum Schutze der menschlichen Gesundheit** . . . . 54—64
1. Das Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900. . . 54
2. Das Weingesetz 60
3. Das Nahrungsmittelgesetz. 62
4. Das Margarinegesetz 62
5. Das Süßstoffgesetz 63

V. Kapitel. **Schutz gegen Menschen- und Tierseuchen, Viehversicherung** . . . . .65—100
1. Rinderpestgesetz vom 7. April 1869 65
2. Gesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Novbr. 1900 65
3. Reichsviehseuchengesetz vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ . . . 66
4. Viehversicherung 68

VI. Kapitel. **Versicherungswesen** . . . . . . 100—105
1. Feuerversicherung 100
2. Lebensversicherung 103
3. Hagelversicherung 104

VII. Kapitel. **Arbeiterversicherung** . . . . . 106—174
1. Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 106
2. Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen . . . 108
3. Krankenversicherung 110
4. Invalidenversicherung 127
5. Unfallversicherung (für Land- und Forstwirtschaft) 143

VIII. Kapitel. **Genossenschaftswesen** . . . . . 175—195

A. Im allgemeinen . . . . 175—180
1. Das Genossenschaftsgesetz 175
2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung 178
3. Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse . . . 179

B. Die Raiffeisen-Genossenschaften . . 180—195
1. Entstehung. 180
2. Zweck 181

Seite
3. Umfang und Mitgliedschaft 181
4. Verwaltung 182
5. Wirksamkeit 183
6. Zusammenschluß der Raiffeisen-Genossenschaften in Verbände 186
7. Die landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland 189
8. Betriebsgenossenschaften und ihre Verbindungen . 191
9. Die Raiffeisen-Druckerei in Neuwied. Die Firma Raiffeisen und Konsorten 191
10. Statistisches über die Raiffeisen-Vereine 192

IX. Kapitel. **Strafrecht** . . . . 195—213
1. Zweck der Strafe 195
2. Vorsatz und Fahrlässigkeit 196
3. Straffreiheit trotz d. Vorliegens strafbarer Handlung 197
4. Versuch strafbarer Handlung am fähigen Objekt, mit tauglichen Mitteln, Notwehr 197
5. Ausschluß der Strafverfolgung 198
6. Mehrheit der Täter, Mehrheit strafbarer Handlungen, Strafaufschub, Strafumwandlung . . . 200
7. Zeitliche Geltung des Strafgesetzes. 200
8. Strafbarkeit der von Inländern im Ausland und von Ausländern im Inland begangenen strafbaren Handlungen 201
9. Das Reichsstrafgesetzbuch: Arten der Strafen . . 201
10. Strafbare Handlungen, die im landwirtschaftlichen Leben häufig vorkommen 204

X. Kapitel. **Preßgesetz** . . . . 213—219

Anhang. **Wie wird für den Reichstag gewählt?** . 219—222

II. Teil.

I. Kapitel. **Das Bürgerliche Gesetzbuch im allgemeinen** . . . . 223—226

II. Kapitel . . . . 226—250
1. Grundbuchrecht 226
2. Übertragung von Eigentum an Grundstücken . . 229
3. Grundstücksverpfändung. Hypotheken 231
4. Grundschuld. Rentenschuld 239
5. Beschränkungen des Eigentums. Nachbarrecht . 241
6. Bienenrecht 246

Seite
7. Grunddienstbarkeiten 247
8. Reallasten 249

III. Kapitel . . . . 250—265
1. Der Kauf 250
2. Der Landwirt als Kaufmann 261

IV. Kapitel. **Gewährleistung bei Viehveräußerungen** 265—280

V. Kapitel . . . . 281—300
1. Fund und Finderlohn 281
2. Pacht 282
3. Dienstvertrag 287
4. Unerlaubte Handlungen. Haftpflicht 291
5. Verjährung 296
6. Vereine 298

VI. Kapitel . . . . 300—312
1. Das Familienrecht im allgemeinen 300
2. Das eheliche Güterrecht 303
3. Rechtliche Stellung der Frau 306

VII. Kapitel. **Das Erbrecht** . . . . 313—327
1. Die Testamentserrichtung 313
2. Gesetzliche Erbfolge 316
3. Anfall, Ausschlagung der Erbschaft 318
4. Pflichtteil 322
5. Erbunwürdigkeit 326

VIII. Kapitel . . . . 327—334
1. Die Zwangsvollstreckung nach der neuen Zivilprozeßordnung im allgemeinen 327
2. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 329
3. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen 332

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis 335

I. Teil.

I. Kapitel.

Einleitung. Zweck der Darstellung.

Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ewige Krankheit fort!

Wenn dieser Wahrspruch, den Goethe seinem Mephisto in den Mund legt, noch voll zuträfe, so wäre die Juristerei, wenn auch nicht leichter, aber sicher behaglicher wie heutzutage, wo die Reichs- und Landesgesetzgebungsmaschinen mit einem solchen Hochdrucke arbeiten, daß mancher nur bedauert, daß ihnen die Puste nicht ausgeht. Jetzt ist von etwas „Ewigen“ in der Gesetzgebung höchst wenig zu spüren, man wird mehr an das Gegenteil, den Ausspruch des alten Philosophen, mit dem er sein Weltsystem kennzeichnete, erinnert, „alles ist in Fluß“.

Woher kommt das? Sind wir nur schnelllebiger geworden? nützen sich die Gesetze schneller ab wie früher? taugen sie weniger? oder wir, die heutigen Menschen?

Wer hätte z. B. noch vor hundert Jahren an eine Arbeiterversicherung gedacht, und welche Fülle von Gesetzen haben wir heute zum Segen der deutschen Arbeiterschaft in dieser Hinsicht geschaffen, abgeändert, umgeschaffen, wie oft haben wir schon umlernen, uns Neues einprägen müssen. Welche Fülle von Gesetzen hat uns, Gott sei Dank, das neue Deutsche Reich gebracht, und wie hat im Anschluß daran auf allen Gebieten die Landesgesetzgebung sich aus-

breiten müssen, dazu Sondervertretungen in Kammern für Landwirtschaft, Handel, Handwerk, soziale Fürsorge für die Gewerbetreibenden, Sonntagsruhe, Ladenschluß, Schutz der Kinderarbeit usw.

Die alte Behaglichkeit ist aber nicht nur in der Juristerei geschwunden, sondern in andern Ständen auch, vor allem in der Landwirtschaft. Auch hier gilt die alte Melodie: „Es bleibt versuchsweise beim Alten“ nicht mehr, und wer heute nur so wirtschaften wollte, wie sein Großvater, unbekümmert um alle Buchführung, allen Fortschritt, alle Neuerungen der Wissenschaft und Technik, dem würde sehr bald „klingend“ oder vielmehr nicht mehr klingend klar werden, daß es so nicht weiter geht, er mit seinem Latein bald zu Ende ist, mit dem Gelde natürlich auch.

Darum der Bildungsdrang in allen Sphären der Landwirtschaft, von der Winterschule, die ja in Fülle wie Pilze aus der Erde geschossen sind, bis zur landwirtschaftlichen Hochschule an den Universitäten.

Nun hat ja der Landwirt, zu dem heutzutage, wie immer mehr erkannt wird, auch nicht mehr der dümmste in der Familie paßt, — das alte Rezept: dem kaufen wir ein Gut, da wächst's ihm von selber zu, gilt nicht mehr [1]) — bei dem Fortschreiten der Wissenschaft schon soviel in

---

[1]) Die statistischen Erhebungen, die vom deutschen Landwirtschaftsrate in 1524 landwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen wurden, ergaben, daß die Verzinsung nur 2,3 % betrug im Durchschnitte, ja daß nach Abzug von 3 % Verzinsung des Gebäude- und 5 % Verzinsung des Betriebskapitals bei 763 Betrieben, nichts oder ein Fehlbetrag herauskam, bei 254 Betrieben 0—1 %, bei 223 Betrieben 1—2 %. Bei den von Dr. Stieger im Auftrage der deutschen Landw. Gesellschaft 1902 vorgenommenen Untersuchungen über den Besitzwechsel in 89 Betrieben der preuß. östlichen Provinzen ergab sich, daß der Kaufpreis bei 1/3 nur so hoch war, wie der Versicherungswert der Gebäude, Inventar, Ernte und Vorräte, in 23 Fällen sogar niedriger. Nur in 57 Fällen überstieg der Kaufpreis den Versicherungswert. Im Durchschnitt entfielen vom Kaufpreise: 36 % auf Gebäude, 18 % auf lebendes Inventar, 15 % auf Vorräte, 11 % auf totes Inventar und nur 20 % auf Grund und Boden.

Agrikulturchemie, Futterlehre, Tierzucht, Pflanzenkunde usw. zu lernen, daß man ihn mit Juristerei, Gesetzes- und Rechtskunde doch verschonen müßte! Eigentlich ist das wahr, aber eine kleine Ahnung vom Rechtsleben und vom Rechtszustande — im weitesten Sinne auch vom sogenannten öffentlichen Rechte — muß auch der Landwirt haben. Gerade der begüterte Landwirt.

Wer soll den armen Bauer dereinst sonst in Fällen, wo der Rechtsanwalt zu teuer oder nicht leicht zu haben ist, beraten, wo sollen endlich die Gemeindevorstände, Bezirks- und Landtagsabgeordneten und die, sonstige Verwaltungsehrenämter bekleidenden Männer, wo die Schöffen und Geschworenen herkommen, wenn der gebildete Landwirtsstand nicht das Material zur Rekrutierung stellte, und wie soll heute der selbständige Gutsvorstand, Verwalter usw., der mitten im täglichen Leben steht, alle Augenblicke Gesetze wissen muß, wenn er sie nicht verletzen oder falsch anwenden soll, diese Kenntnis schöpfen?

Die nachstehende Darstellung will daher in gedrängtester Kürze einen Überblick geben über die wichtigsten Bestimmungen der Reichsverfassung, des Reichstagswahlrechts, über die wichtigsten öffentlich rechtlichen Reichsgesetze (Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, Unterstützungswohnsitzgesetz, Gesetz über die Freizügigkeit und das Paßwesen, Nahrungsmittel-, Genossenschaftsgesetzgebung) die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Arbeiter, Strafrecht, bürgerliches und Handelsrecht, soweit diese Materien speziell die Landwirtschaft interessieren.

Ein gewaltiger Stoff! Die Speisekarte ist nicht klein.

Hoffen wir, daß alles gut gekocht und verdaut werde!

II. Kapitel.

Reichsverfassung vom 16. April 1871.

1. Entstehung.

Bekanntlich ist unser Reich hervorgegangen aus der Vereinigung der süddeutschen Staaten mit dem im Jahre 1867 gegründeten Norddeutschen Bunde. Unsere Verfassung beruht daher im wesentlichen auf dieser Norddeutschen Bundesverfassung. In dieser hatte Art. 79 in weiser Voraussicht die Erweiterung des Bundes auf seine jetzige Ausdehnung bereits vorgesehen, welche auf Bayerns Initiative im Herbst 1870 zwischen Vertretern des Norddeutschen Bundes, Bayerns und Württembergs in München vorbesprochen und im deutschen Hauptquartiere zu Versailles in den sogenannten Versailler Verträgen beendet wurde.

Baden und Hessen traten dem Norddeutschen Bunde, der zum deutschen Bund erweitert wurde, am 15. November 1870, Bayern und Württemberg am 25. November 1870 bei.

Danach war eine Verfassung des deutschen Bundes vereinbart, die, nach Genehmigung durch die Einzellandtage und Publikation am 1. Januar 1871 in Kraft trat.

Vorher war bereits, wieder auf Bayerns Anregung, vereinbart worden, daß der Bund den Namen „Deutsches Reich“ erhalten und die Ausübung der Präsidialrechte mit der Führung des Titels „Deutscher Kaiser“ verbunden werden solle. Am 18. Januar 1871 erfolgte die denkwürdige Proklamation im Versailler Schlosse und die Versailler Verträge wurden zu einer einheitlichen Verfassung ausgearbeitet und als Entwurf zur Reichsverfassung dem ersten, am 21. März 1871 eröffneten Reichstage vorgelegt, der ihn (nach 4 Beratungen am 27. März, 1., 3. und 14. April 1871) annahm, worauf er als Reichs-

verfassung nebst Einführungsgesetz am 16. April 1871 verkündet wurde und am 4. Mai 1871 in Kraft trat.

Dieser historische Entwicklungsgang mußte etwas genauer skizziert werden, da er nicht nur verdient, Gemeingut vieler zu werden, sondern aus ihm heraus manches zu erklären ist, was einen sonst an der Verfassung fremd anmuten würde.

Die Verfassung bezeichnet sich als: ein ewiger Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes.

Durch sie sind die 25 Staaten (22 Monarchien und 3 Republiken) zu einem „Bundesstaate" vereint, der 4 Königreiche, 6 Großherzogtümer, 5 Herzogtümer, 7 Fürstentümer und 3 Republiken umfaßt. (Art. 1.)

2. Kompetenz des Reiches.

Die Natur des Bundesstaates, der zum Einheitsstaate gravitiert, im Gegensatze zum losen Gefüge des „Staatenbundes", in dem die Glieder mehr selbständiges Dasein führen, die Zentralvertretung schwach ist, wie weiland der alte deutsche Bund, kommt schon im Art. 2 der Reichsverfassung zum Ausdruck: Hier wird bestimmt, daß Reichsrecht Landesrecht bricht, d. h. daß diejenigen Gesetze, die das Reich erläßt ohne weiteres die etwa entgegenstehenden Landesgesetze außer Kraft setzen. Die Gesetzgebung kann aber das Reich nur ausüben, soweit die Reichsverfassung sie ihm überträgt. Reichsgesetze kommen zu stande durch Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrats und Reichstages, sie werden von Reichswegen im Reichsgesetzblatte publiziert, und erhalten — sofern ein anderer Anfangstermin nicht bestimmt ist — verbindliche Kraft mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Jeder Untertan, Staatsbürger eines Bundesstaates muß in allen andern zum Bunde gehörigen Staaten als In-

länder behandelt werden, zum Wohnsitz, Gewerbebetriebe, öffentlichen Ämtern, Erwerb von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuß aller sonstigen bürgerlichen Rechte, unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßigen Anspruch auf den Schutz des Reiches.[2])

---

[2]) Nach Art. 4 — in seiner jetzigen durch die spätere Reichsgesetzgebung geschaffenen Gestalt (er ist durch Gesetz vom 20. Dezember 1873 dahin erweitert, daß statt des Obligationen Straf-, Handels-, Wechselrechts und des gerichtlichen Verfahrens, jetzt das gesamte bürgerliche Recht, Strafrecht und gerichtliche Verfahren — der Reichsgesetzgebung unterstellt wurde) — unterliegt der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs folgendes:

a) Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsrecht, Staatsbürgerrecht, Paßwesen, Fremdenpolizei, Gewerbebetrieb, Versicherungswesen, Kolonisation und Auswanderung. (Was Bayern anlangt, so stoßen wir hier auf das erste Reservatrecht, das Heimatwesen und Niederlassungswesen, wofür Bayern seine alten bewährten Gesetze — im Gegensatz zum Unterstützungswohnsitzgesetz — beibehalten hat, altes Heimatsrecht, um das Bayern zu beneiden sein dürfte),
b) Zoll-Handelsgesetzgebung und die für Reichszwecke zu verwendenden Steuern,
c) Maß-, Münz-, Gewichtssystems-Ordnung und Aufstellung von Grundsätzen über Emission fundierten und unfundierten Papiergelds,
d) allgemeine Bestimmungen über das Bankwesen,
e) Erfindungspatente,
f) Schutz des geistigen Eigentums,
g) Organisation und Schutz: des Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt, der Flagge zur See, Konsularvertretung,
h) Eisenbahnwesen, Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs,
i) Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, Fluß- und Wasserzölle, See- und Schiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen u. s. w.),
k) Post- und Telegraphenwesen (Württemberg und Bayern machen hier eine Ausnahme),

3. Bundesrat.

Die auf das Reich übergegangenen Teile der Souveränität der Einzelstaaten verkörpern sich nur zum geringen Teile im Repräsentanten des Reichs, dem deutschen Kaiser, sind vielmehr dem Bundesrate, der aber, wie wir schon sahen, auch Oberhaus, I. Kammer ist, übertragen. Er besteht — Art. 6 der Reichsverfassung — aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, die insgesamt 58 Stimmen haben.

Hier hat man das Stimmenverhältnis des alten deutschen Bundes wieder aufleben lassen. In diesem hatte Preußen 8 Stimmen. Da für Hannover 4, Kurhessen 2, Holstein 1, Nassau 1 und für Frankfurt 1 Stimme dazu kommen, hat es jetzt 17 Stimmen. Bayern hat 6 Stimmen (es hat allein gegen früher einen Zuwachs erhalten, denn es hatte im alten deutschen Bunde nur 4, jetzt also 2 Stimmen mehr, ohne daß sein Gebiet etwa gewachsen wäre), Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, alle übrigen Staaten je 1 Stimme. Da aber Preußen, wegen des sogenannten Accessionsvertrags mit Waldeck — durch den es im wesentlichen die Verwaltung dieses Fürstentums für den Zuschuß, den es zu den Landesverwaltungskosten zahlt, in der Hand hat, dessen Stimme ausübt — hat es tatsächlich 18 Stimmen.

Es können soviel Bevollmächtigte zum Bundesrate ernannt werden, als der betreffende Staat Stimmen hat, alle Stimmen müssen aber einheitlich abgegeben werden. —

Bei Gesetzesvorschlägen, welche das Militärwesen, die Kriegsmarine sowie die Salz-, Tabak-, Branntwein-, Bier-,

---

l) Wechselseitige Vollstreckung der Erkenntnisse und Erledigung von Requisitionen in Zivilsachen,
m) Beglaubigung von öffentlichen Urkunden,
n) Gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, Strafrecht und gerichtliche Verfahren,
o) Militärwesen des Reichs und Kriegsmarine,
p) Medizinal- und Veterinärpolizei,
q) Presse und Vereinswesen.

Zuckersteuern betreffen (Art. 33) gibt bei Meinungsverschiedenheiten die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes ausspricht. Diese Bestimmung sollte eine Garantie für die Erhaltung des Reiches in seinem (namentlich militärischen) Bestande etwaigen Änderungsgelüsten gegenüber bieten.

Abgesehen von dem vorgedachten Falle (Art. 5 und 35 der Reichsverfassung), dem Falle des Art. 37, d. i. bei der Beschlußfassung über die zur Ausführung der gem. Gesetzgebung dienenden Verwaltungsvorschriften, wo wieder das Präsidium den Ausschlag gibt, wenn es für den bestehenden Zustand stimmt, und abgesehen von Verfassungsänderungen (Art. 78), die als abgelehnt gelten, wenn 14 Stimmen dagegen sind (Bayern, Sachsen und Württemberg genügen also dazu schon), beschließt der Bundesrat (Art. 7) mit Stimmenmehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.[3])

Jedes Bundesglied kann Vorschläge zur Beratung machen, bei Beschlüssen über Angelegenheiten, welche nicht

---

[3]) Nach Art. 7 gehören zur Kompetenz des Bundesrates; die Beschlußfassungen

a) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse (der Reichstag hat übrigens auch das Initiativrecht),

b) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, soweit nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist. Im allgemeinen ist also der Bundesrat Verordnungsorgan des Reichs, dem Kaiser steht jedoch nach Art. 50 in Reichspostangelegenheiten nach Art. 53 in Marineangelegenheiten und nach Art. 63 in Betreff des Landheers das Verordnungsrecht zu, ebenso nach Art. 68 das Recht, wenn die öffentliche Sicherheit des Bundesgebietes bedroht ist, einen jeden Teil in Kriegszustand zu erklären,

c) endlich beschließt der Bundesrat noch über Mängel, welche bei Ausführung der Reichsgesetze und Verordnungen zutage treten.

dem ganzen Reiche gemeinsam sind (Brausteuer, Würt. Post, Bayer. Post u.s.w.) werden die Stimmen nur der Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Der Bundesrat bildet für jede Session bezw. jedes Jahr 9 Ausschüsse:

1. Für Landheer und Festungen.
2. Für Seewesen.
3. Für Zoll- und Steuerwesen.
4. Für Handel und Verkehr.
5. Für Eisenbahnen, Post und Telegraphen.
6. Für Justizwesen.
7. Für Rechnungswesen.
8. Auswärtiges.
9. Elsaß-Lothringen.

In jedem der 7 erstgedachten Ausschüsse sind außer dem Präsidium 4 Bundesstaaten vertreten mit nur je 1 Stimme. Im Ausschusse 1 hat Bayern ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder dieses und des Ausschusses für Seewesen ernennt der Kaiser, während in die anderen Ausschüsse die Mitglieder vom Bundesrat gewählt werden.

Der Ausschuß zu 8. besteht aus je einem Vertreter von Bayern, Sachsen, Württemberg und nur 2 vom Bundesrat zu wählenden Bevollmächtigten anderer Staaten. Bayern hat den Vorsitz.[4])

Jedes Bundesratsmitglied hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen, und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden, um seiner Regierung Ansichten zu vertreten, selbst

---

[4]) In diesem Ausschusse kann also Preußen unvertreten sein, was, wenn er sich zu einem Nachbilde des k. k. Hofkriegsrats in Wien auswachsen sollte, der Wallenstein ja bekanntlich oft unangenehm wurde, bedenklich wäre!

Zu Bismarcks Zeiten hat der Ausschuß, wie man sagt, nie getagt, oder nur einmal, um über den Ankauf einer Landkarte fürs Sitzungszimmer zu beschließen, bekanntlich ist er aber anläßlich der Chinafragen im Sommer 1900 einmal vom Grafen Bülow berufen worden.

wenn diese im Bundesrate überstimmt worden ist. Es ist dies also ein Ventil, durch welches eine im Bundesrate vergewaltigte, überstimmte Regierung sich dem Volke gegenüber Luft verschaffen kann. Gott sei Dank wird es nicht oft geöffnet, denn zur Stärkung des Reichsgedankens dürfte dies nicht gerade beitragen.

Mit Rücksicht auf diese Möglichkeit des Auftretens vor dem Reichstage kann niemand gleichzeitig Mitglied des Bundesrats und des Reichstags sein, da ja sonst eventuell zwei Seelen in seiner Brust wohnen müßten.

4. Der Kaiser.

Das Präsidium des Bundes „steht dem Könige von Preußen zu", der den Namen „Deutscher Kaiser" führt (Professor Dr. Heffters Vorschlag) nicht Kaiser von Deutschland, was eine ihm nicht zustehende Territorialgewalt ausdrücken würde.

Der Kaiser vertritt völkerrechtlich das Reich, er erklärt in seinem (d. R.) Namen Krieg, schließt Frieden, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten, beglaubigt und empfängt Gesandte.

Zur Kriegserklärung ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt, in welchem Falle der Kaiser also allein handelt. In diesem Falle dürfte auch alles „beraten" zu spät sein.

Jedoch ist zu Verträgen mit fremden Staaten, falls deren Gegenstand sich auf Dinge bezieht, die in den Reichsgesetzgebungsbereich gehören, zu *ihrem Abschluß* Zustimmung des Bundesrats und zu *ihrer Gültigkeit* Genehmigung des Reichstags erforderlich.

Da die Reichsgesetzgebung nach Art. 4 aber eine Fülle von Dingen umfaßt, werden die meisten Verträge ohne die gedachte Zustimmung und Genehmigung der parlamentarischen Körperschaften nicht perfekt werden können.

Der Kaiser beruft, eröffnet, vertagt und schließt den Bundesrat und Reichstag und ernennt, ohne an irgend welche Schranke rechtlich gebunden zu sein, den Reichskanzler, der die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz im Bundesrate führt.

Bundesrat und Reichstag sind alljährlich zu berufen. Ersterer kann ohne letzteren, aber nicht umgekehrt letzterer ohne ersteren berufen werden. Der Bundesrat muß berufen werden, wenn dies $^1/_3$ seiner Stimmen verlangt.[5])

5. Der Reichskanzler.

Zu den im Namen des Reichs zu erlassenden Anordnungen und Verfügungen des Kaisers ist die Gegenzeichnung des Reichskanzlers erforderlich, der dadurch die Verantwortlichkeit für dieselben übernimmt.

Diese Verantwortlichkeit ist aber nur eine sogenannte moralische, ein Gesetz über die Anklage des Reichskanzlers wegen Verfassungsverletzung, ein Ministeranklagegesetz, wie es die Verfassungen verschiedener Bundesstaaten kennen, existiert noch nicht. Dagegen besitzen wir im Artikel 19 ein Zwangsmittel gegen renitente Bundesstaaten, die ihren verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht nachkommen, die Bundesexekution; der Bundesrat beschließt sie und der Kaiser vollstreckt sie.[6])

---

[5]) Das Deutsche Reich ist also eine Monarchie — oder wenn man Professor Laband folgen will, eine Republik von Monarchien — mit 2-Kammersystem, Bundesrat und Reichstag! Unser Reichsmonarch hat bei der Gesetzgebung, das spricht für Labands Ansicht, kein sogenanntes dezisives Veto, es steht ihm nur die Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze zu, sowie ferner die Überwachung der Ausführung derselben.

[6]) Nötig geworden ist sie noch nicht, wenn sie ja auch einmal gegen Reuß ältere Linie, zur Zeit der Flaggenaffäre — als ein Übereifer die deutsche oder preußische Flagge in Greiz entfernt hatte —, von etlichen chauvinistischen Blättern gefordert wurde.

6. Der Reichstag.

Die II. Kammer, wenn man so sagen darf (denn, wie hervorgehoben, liegt beim Bundesrate nicht nur die Souveränität der Einzelstaaten, ist er nicht nur Reichsministerium in gewissem Sinne, sondern auch I. Kammer) ist der aus 397 Abgeordneten bestehende Reichstag. Auch hier hat bekanntlich historisch Gewünschtes — im Frankfurter Parlament seiner Zeit beschlossenes — Bismarcks Meisterhand wieder zu neuem Leben erstehen lassen.

Allgemeines, direktes Wahlrecht mit geheimer Abstimmung beschenkt uns mit den Reichsvertretern! Wie aus Bismarcks Gedanken und Erinnerungen bekannt ist, sind die Erwartungen unseres Altreichskanzlers, die er in diesen Wahlmodus setzte, getäuscht worden.

7. Reichstagswahlgesetz.

Wir müssen hier einen kleinen Ausflug ins Reichstagswahlgesetz vom 31. Mai 1869 unternehmen. Es ist dies das zum Reichsgesetz später erklärte Wahlgesetz zum Norddeutschen Bunde, dessen damalige 297 Abgeordneten, durch 85 aus den Süddeutschen Staaten und 15 Elsässer verstärkt, unsere 397 Reichsboten ergaben.

Aktives Wahlrecht hat jeder Deutsche, der 25 Jahre alt ist, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet (Zuchthaus nimmt z. B. das Wahlrecht für immer), nicht gerichtlich in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist und nicht aus Staats- oder Gemeindemitteln Armenunterstützung bezieht oder im letzten Jahre bezogen hat, auch nicht als Militärperson bei der Fahne steht, und zwar an dem Orte, an welchem er zur Zeit der Aufstellung der Wahllisten seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

Die Wahl ist eine direkte, d. h. es wird unmittelbar der Reichstagsabgeordnete gewählt, ohne daß zuerst Wahlmänner aus der Urne hervorgehen, und es entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmen-

gleichheit das Los. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus (A. hat 4000, B. 3000 Stimmen, 3000 Stimmen sind zersplittert, und die Summe der Stimmen ist 10000, absolute Mehrheit müßte daher 5001 sein) so gibt es zwischen denen, welche die meisten Stimmen erhalten haben — A. und B. — Stichwahl. Erhalten dann beide gleiche Stimmen, entscheidet wieder das Los, sonst entscheidet hier relative Mehrheit, also die der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmung ist geheim, die Wahlzettel dürfen nicht im Wahllokal geschrieben werden. Als neueste Garantie ist nach der vom Reichstage Ende April 1903 angenommenen auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 erlassenen Änderung des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 die Bestimmung getreten, daß die Abgabe der 9 zu 12 cm im Quadrat großen weißen Stimmzettel, die kein äußeres Kennzeichen tragen dürfen, in 12 zu 15 cm im Quadrat großen, mit amtlichem Stempel versehenen undurchsichtigen Briefumschlägen erfolgt. Diese Umschläge liefern die Bundesstaaten, am Wahlvorstandstische sind sie bereit zu halten, und es ist entweder durch Bereitstellung eines nur durch das Wahllokal betretbaren, unmittelbar mit ihm verbundenen Nebenraumes (Nebenzimmer und dergl.) oder durch Vorrichtungen an einem von dem Vorstandstische getrennten Nebentische Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu legen vermag.*)

Wählbar ist jeder, der 25 Jahre alt, mindestens 1 Jahr im Bundesgebiete einem Staate als Untertan angehörte, und aktiv zum Wähler berechtigt ist.

Auf durchschnittlich 100 000 Seelen der Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum Norddeutschen, verfassungsgebenden Reichstage zu Grunde lag, kommt 1 Abgeordneter. Über 50 000 Seelen in einem Bundesstaate werden 100 000 Seelen gleich gerechnet, aber in jedem Bundesstaate, auch wenn er 100 000 Seelen nicht erreicht, wird 1 Abgeordneter gewählt.

---

*) Den Artikel „Wie wird gewählt?“ siehe Anhang.

Von unseren vorgedachten 397 Reichsboten kommen nach dieser Wahlgeographie auf

Preußen	235	Abgeordn.	Sachsen-Weimar	3	Abgeordn.
Bayern	48	"	Oldenburg	3	"
Sachsen	23	"	Braunschweig	3	"
Württemberg	17	"	Hamburg	3	"
Elsaß	15	"	Meiningen	2	"
Baden	14	"	Coburg-Gotha	2	"
Hessen	9	"	Anhalt	2	"
Mecklb.-Schw.	6	"			

auf alle übrigen Bundesstaaten je 1 Abgeordneter.[7])

Die allgemeinen Wahlen werden im ganzen Bundesgebiete auf Anordnung des Kaisers an einem Tage vorgenommen.

Über die Gültigkeit der Wahlzettel entscheidet der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit. Der Reichstag prüft diese Entscheidung nach.[8])

Die Formulardruckkosten für die Wahlen sowie die Kosten der Briefumschläge tragen die Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens die Gemeinden. Mit dieser vorgedachten Wahlgeographie sind wir bisher auf dem alten Stande stehen geblieben.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten infolge steigender Bevölkerung müßte durch besonderes Gesetz bestimmt werden.

---

[7]) Man sieht daraus, wie schlecht, der Bevölkerungsziffer nach, Preußen, welches 235 Abgeordnete in den Reichstag sendet, mit seinen 17 Vertretern im Bundesrate wegkommt. Es war dies ein sacrificium intellectionis, ein Opfer der Vormacht Preußens, zum Zwecke der Beseitigung des Mißtrauens der übrigen Bundesstaaten. Eine große Konzession an diese, die so die Teile ihrer Souveränität, die auf das Reich übergehen mußten, leichter verschmerzen sollten.

[8]) Dies ist für ihn natürkich eine endlose Arbeit, und würde wohl zweckmäßiger von einem Wahlprüfungsgerichtshof besorgt, der schon oft beantragt, aber bisher noch nicht geschaffen worden ist.

Jeder der 397 Wahlkreise wird in kleinere Wahlbezirke (Gemeinden, Stadtbezirke) geteilt.

Ist eine Wahl vom Reichstage für ungültig erklärt, so hat eine Neuwahl stattzufinden.

Außer dem Bedenken gegen unser Wahlgesetz, daß der begüterte Wähler mehr Interesse am Staate habe, als der unbemittelte, sind von der Wissenschaft ja weitere noch erhoben worden, so die mangelnde Vertretung der Überstimmten, der Minorität, die Unnatürlichkeit der Wahlbündnisse bei den Stichwahlen (die Zentrum und Sozialdemokratie schon vereint haben), wo man wohl oder übel den politischen Gegner wählen muß; des weiteren die eigentümliche Wahlgeographie bei Einteilung der Wahlkreise durch die Regierung, der Mangel an Diäten, das Fehlen einer Strafe für die Wahlenthaltung (man hat eine Steuererhöhung vorgeschlagen, die wohl helfen würde) und anderes mehr.[9])

8. Der Reichstag (Fortsetzung).

Die Diätenlosigkeit, die Art. 32 der Reichsverfassung ausdrücklich mit den Worten vorschreibt, daß Mitglieder des Reichstags keine Besoldung und Entschädigung beziehen dürfen, ist ja zum Teil durch Gewährung von Diäten an die Mitglieder der Zolltarifkommission 1902 durchlöchert worden. Gedacht ist die Diätenlosigkeit als das Korrektiv gegen das allgemeine direkte Wahlrecht, da nur der Bemittelte, so lange der Reichstag tagt, in Berlin leben kann. Das Mittel hat aber nicht gewirkt. Berufsparlamentarier werden heutzutage (indirekt oft) von der Partei bezahlt.

---

[9]) Das Problem der Vertretung der Minorität, wird wohl schwer zu lösen sein, Cousaints Abwägung der Stimmen nach der Mehrheitsziffer, das Listenskrutinium in Frankreich sind ja Auswege. Hier wird ein Departement in 4 Arondissements geteilt. Jeder wählt nun, entsprechend dieser Einteilung 4 Kandidaten, deren Stimmen im ganzen Departement zusammen gezählt werden. So wird die Wahl mehr generalisiert.

Eine weitere Vorschrift geht dahin, daß Beamte zur Annahme eines Reichstagsmandats keines Urlaubs bedürfen, also durch eventuell drohenden Ersatz der Stellvertretungskosten sich von der Übernahme eines Mandates nicht abhalten zu lassen brauchen.

Dagegen sind die Abgeordneten während der Session frei von Schuld-, Untersuchungshaft und Zeugniszwang, auf Verlangen des Reichstags muß ein Strafverfahren gegen Abgeordnete suspendiert werden für die Dauer der Session, deren Länge sich nach dem Wunsche und Ermessen der Regierung erstreckt.

Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich, die Abgeordneten sind im Hause in Ausübung ihres Berufes, auch wegen ihrer Abstimmung, von jeder Verantwortlichkeit frei — die einzige Disziplin des Präsidenten besteht in dem Ordnungsruf und der Wortentziehung.

Diese Freiheit ist oft mißbraucht worden. Es hat dies das Verlangen nach weiteren parlamentarischen Machtmitteln für den Präsidenten gezeitigt, wie sie in Frankreich in dem Tadel, der Vervielfältigung desselben, Ausschluß des Mitglieds auf Zeit, ja in England in der Parlamentshaft vorhanden sind. Diese gute Absicht, das sogenannte Maulkorbgesetz, wurde jedoch vom Reichstage vereitelt, das Gesetz abgelehnt.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen des Reichstags sind straffrei, doch kann der Abgeordnete sein Stenogramm korrigieren.[10])

Beschlußfähig ist das hohe Haus, wenn 199 Mitglieder da sind, dabei gilt die schöne Fiktion, daß, so lange niemand die Beschlußfähigkeit des Hauses bezweifelt, geglaubt wird, es sei beschlußfähig. Das ist ein Segen, denn bei der Reichsmüdigkeit, die unsere Abgeordneten oft ergreift

---

[10]) Jeder, der ein solches Parlamentsstenogramm einmal gelesen hat, wird wissen, wie nötig das oft ist, denn leicht fließt der Rede Fluß zwar, wie Honigseim, von den Lippen, aber gedruckt macht sich die Sache meist ganz anders, viel unangenehmer.

(wer wollte sie ihnen auch bei der Länge der Sessionen und bei der Fülle der Arbeit verdenken), sind ja Sitzungen mit 15 bis 20 Abgeordneten in Summa nichts Seltenes! Allerdings ist die Kehrseite der Medaille stets die, daß sobald jemand von der bösen Opposition die Beschlußfähigkeit bezweifelt und ausgezählt wird, es mit der Herrlichkeit zu Ende und die parlamentarische Tätigkeit aus ist. Aber auch dagegen gibt's ein Mittel: Eine Stunde darauf setzt der Präsident eine neue Sitzung an und der Zauber geht von vorn los.

Wird ein Reichstagsmitglied in ein höheres, d. h. mit höherem Rang oder Gehalt verbundenes Amt versetzt, erlischt sein Mandat!

Der Sinn dieser Maßregel ist der, daß getreue Abgeordnete, die der Regierung zuliebe gestimmt haben, nicht etwa belohnt werden sollen durch solche gute Staatspöstchen, oder wenn dies geschieht, doch das Mandat verlieren und dafür sich neu wählen lassen müssen, was dann die Wähler, die so etwas nicht billigen und als Fürstendienerei erachten (das Gegenteil der Abstimmung in der Kanalvorlage), nicht zu tun brauchen!

Die Legislaturperiode ist, seit Gesetz vom 19. März 1888, R.G.Bl. S. 110, von drei (Art. 24) auf fünf Jahre verlängert, rechnet aber vom Tage der Wahl, nicht der Einberufung. Dagegen ist die „Budgetperiode", Etatperiode einjährig, d. h. die einmal gewählten Reichsboten walten fünf Jahre lang ihres Amtes, haben aber das Vergnügen, jedes Jahr die Staatseinnahmen und Ausgaben neu zu bewilligen. M. a. W.: Die Finanzwirtschaft des Reichs unterliegt einjähriger Kontrolle durch das Parlament.

Ausnahmen, wo auf längere Zeit die parlamentarische Macht festgelegt wird durch Bewilligung auf mehrere Jahre im Voraus, machen daher dem „Vollblutparlamentarier" Schmerzen. Doch wäre eine Feststellung des Staatshaushalts für mehrere Jahre denkbar und wohl möglich, wie ja manche Dinge, wie Schiffsbauten, Militär-

lasten auf Jahre im Voraus bewilligt werden müssen. (Septenat.)

Durch Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers kann der Reichstag aufgelöst werden (Art. 24). Innerhalb 60 Tagen danach muß aber die Neuwahl derart stattfinden, daß nach weiteren 30 Tagen der Reichstag beisammensitzt.

Die reichstagslose, die schreckliche Zeit dauert also nur 3 Monate!

Ohne seine Zustimmung darf der Reichstag in einer Session nicht länger als 30 Tage vertagt werden, und dies darf während derselben Session nicht wiederholt werden. Tatsächlich stimmt er aber natürlich meist gern zu, Ferien zu machen.

Warum ist die Legislaturperiode von 3 auf 5 Jahre nun erhöht worden? Um der Wahlmüdigkeit vorzubeugen, das Volk vor zuviel Wahlaufregungen, vor Agitationskosten usw. zu bewahren, da durch Tod, Verzicht auf das Mandat, oder sonstiges Erlöschen desselben sowieso in der Zwischenzeit genug Wahlen — von den Stichwahlen ganz abgesehen — vorkommen. Darüber aber, daß eine Wahl oft kein Vergnügen ist für diejenigen, welche die Flugblätter machen, verteilen oder lesen müssen, noch weniger aber für die, welche darin schlecht gemacht werden, sind wohl alle Gelehrten einig.

Allerdings spricht andererseits gegen diese Verlängerung der Wahldauer, daß nun auch auf 5 Jahre ein Reichstag, selbst wenn er der Regierung höchst unbequem ist, ertragen werden muß. Doch bleibt ihr ja stets, als Ausweg, der Appell an das Volk, das Auflösungsrecht.

Wie schon hervorgehoben wurde, prüft der Reichstag die Legitimation seiner Mitglieder. Er regelt aber auch seinen Geschäftsgang und seine Disziplin selbst, indem er seine Geschäftsordnung sich selbst gibt, seinen Präsidenten, Vizepräsidenten und seine Schriftführer wählt.

9. Geschäftsordnung des Reichstags.

Wir wollen daher, soweit es nicht schon in vorstehendem geschehen ist, mit Rücksicht darauf, daß hoffentlich recht viele Landwirte, die diese Rechtskunde lesen, durch das Vertrauen ihres Wahlkreises in den Reichstag als gute Vertreter der Landwirtschaft berufen werden, auf die Geschäftsordnung etwas näher eingehen, auch schon aus dem Grunde, weil so manche Zeitungsnotiz über die Parlamentsverhandlungen von den Landwirten, die sich darüber informieren wollen, besser verstanden wird.

Wie die Mitglieder des Reichstags Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Instruktionen ihrer Wähler nicht gebunden sind, so müßten sie eigentlich auch jedesmal nach einer Neuwahl sich eine neue Geschäftsordnung geben, da schließlich ja andere Reichsboten andere Ansichten über Geschäftsordnung und die dem Präsidenten einzuräumenden Befugnisse haben können. Es ist jedoch seither im Reichstage Gebrauch geworden, daß die alte, bewährte Geschäftsordnung vom 10. Februar 1876 beibehalten wird. Freilich haben, als die Obstruktion auch in unserem Parlamente einzog, sich noch später zu erwähnende Änderungen dieser Geschäftsordnung nötig gemacht, um eine Möglichkeit zur Fortführung der Beratung zu geben (Antrag Aichbichler und Genossen). Immerhin ist es fraglich, ob diese Änderungen für alle Zukunft genügen werden.

Der Alterspräsident eröffnet die erste Sitzung; für spätere Legislaturperioden beraumt jedoch das alte Präsidium die Zusammentrittstermine an bezw. übt solange die Präsidialfunktionen noch weiter aus.[11])

---

[11]) Durch das Los werden 7 Abteilungen des Reichstags mit möglichst gleicher Zahl gebildet. Jede derselben erhält behufs Prüfung der Legitimation der gewählten Reichsboten möglichst die gleiche Anzahl Wahlverhandlungen durch das Los zugeteilt. Da nun jeder Wahlberechtigte die Wahl eines Abgeordneten anfechten, auch jedes andere Reichstagsmitglied Einspruch dagegen erheben kann, ist das Wahlmaterial oft nicht leicht zu prüfen, jedenfalls eine Fülle von Arbeit da. Wird der Einspruch oder die Anfechtung

Sobald der Reichstag beschlußfähig ist, werden der Präsident und der I. und II. Vizepräsident durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Mindestens die Hälfte der sämtlichen Mitglieder des Reichstags muß also über diese Personen einig sein, mindestens 199 Stimmen müssen dafür sein. Dagegen werden die 8 Schriftführer in einem Wahlgange nur nach relativer Stimmenmehrheit gewählt, hier genügt also die Mehrheit der Anwesenden. Zunächst dauert die Herrlichkeit dieses gewählten Regiments aber nur 4 Wochen. Bewährt sich da das Präsidium, wird es für den Rest der Session definitiv gewählt. Also auch hier eine Prüfungszeit, ein Examen, von 4 Wochen! Allerdings ist sie meist nur formell, durchgefallen ist bisher noch niemand.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, kann den Abteilungs- und Kommissionssitzungen beiwohnen, er nimmt das Hilfspersonal an und ernennt für das Kassen- und Rechnungswesen 2 Quästoren aus der Zahl der Mitglieder des Reichstags.

Die Geschäftsbehandlung der Vorlagen ist nun die folgende: Die I. Beratung erfolgt frühestens am 3. Tage, nachdem die Reichstagsmitglieder den Entwurf in die Hände bekommen haben. In ihr erfolgt eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Gesetzentwurfs. Vor Schluß dieser I. Beratung dürfen Abänderungsvorschläge nicht eingebracht werden. Nach Schluß derselben wird beschlossen, ob eine Vorberatung in einer besonderen

---

der Wahl später, als nach 10 Tagen von der Eröffnung ab, und bei Nachwahlen von der Feststellung des Wahlergebnisses ab beantragt, so sind derartige Widersprüche unberücksichtigt zu lassen. Die rechtzeitigen Widersprüche werden aber von den vorgedachten 7 Abteilungen vorgeprüft und diese geben, nach der nötigen Erörterung, wenn die Sache zweifelhaft, die Wahlverhandlungen an eine besondere Wahl-Prüfungskommission, welche der Reichstag für jede Session bildet, ab. Doch hat, bis die Wahl für ungültig erklärt wird, der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstag, was manchmal zum Ärger der die Wahl anfechtenden gegnerischen Parteien sehr lange dauert.

Kommission stattfinden soll oder nicht. Ersteres um eine genauere Prüfung, wie sie bei einer 397 Köpfe starken Versammlung möglich ist, eintreten zu lassen. Freilich gähnt jetzt oft das „Plenum" vor Leere und es hören den für die Zeitungen bestimmten Reden oft weniger Mitglieder in der Plenar-, wie in der Kommissionssitzung zu.

Die II. Beratung erfolgt frühestens am 2. Tage nach dem Abschlusse der I. oder, falls Kommissionsberatung vorhergegangen war, nachdem die Kommissionsanträge gedruckt den Mitgliedern zugegangen sind. Die Diskussion erfolgt artikelweise. Hierbei können die Abänderungsvorschläge gemacht werden.

Der Präsident stellt nach Schluß der II. Beratung mit Zuziehung der Schriftführer die Beschlüsse zusammen, falls sie die Regierungsvorlage abändern.

Dies wird die Grundlage für die

III. Beratung, die, wenn in zweiter der Entwurf schon ganz abgelehnt ist, natürlich überflüssig wird. Die III. Beratung erfolgt nun frühestens am 2. Tage nach Abschluß der zweiten, oder falls eine solche nötig war nach Verteilung der vorgedachten Zusammenstellung des Ergebnisses der 2. Lesung. Abänderungsanträge, die von 30 Mitgliedern unterstützt sein müssen, können in der Zwischenzeit oder im Laufe der Verhandlung gestellt werden.

Die Abkürzung der Fristen für die Zwischenzeit zwischen erster und zweiter Beratung, die bei Feststellung der Tagesordnung gewöhnlich erfolgt, sowie der Frist, die vor der ersten Beratung und vor der dritten verflossen sein muß, ist nur möglich, wenn nicht mindestens 15 anwesende Mitglieder widersprechen. Diese Zahl 15 ist auch für alle Anträge „der Reichstag wolle beschließen" nötig. 3 Tage darauf, nachdem die anderen Mitglieder den Antrag in den Händen haben, darf er im Plenum erst begründet werden.

Kommissionen werden für die Geschäftsordnung, die Petitionen, für Handel und Gewerbe, für Finanzen und

Zölle, für Justiz, Reichshaushalt und sonst, soviel nötig, gebildet.[12])

Die Mitglieder des Bundesrats und die Kommissarien der Regierung können mit beratender Stimme den Kommissionssitzungen beiwohnen, was die Geschäftsordnung des Weimarischen Landtages z. B. nicht zuläßt, da wird nach erteilter Auskunft der Regierungskommissar in Gnaden entlassen und die Volksvertreter bleiben hübsch unter sich allein. Wegen dieser Befugnis der Mitglieder des Bundesrats und der Regierungskommissare müssen die Kommissionssitzungen und der Gegenstand derselben dem Reichskanzler vom Reichstag stets mitgeteilt werden. Anfragen, sogenannte Interpellationen, aus der Mitte des Reichstags an den Bundesrat gehen, wenn 30 Mitglieder sie unterstützen, zunächst an den Reichskanzler. Dieser oder sein Vertreter wird vom Reichstagspräsidenten dann in der nächsten Sitzung gefragt, wann er die Anfrage beantworten will. Wenn er alsbald dazu bereit ist, kann der Gegenstand der Anfrage besprochen, eine Diskussion eröffnet werden, wenn 50 Mitglieder darauf antragen, also z. B. Antrag Bebel: „Ist dem Herrn Reichskanzler die schlechte Verpflegung des Militärs im Regiment 97 bekannt und was gedenkt er zu tun, um diese Mängel abzustellen.“ — 30 Sozialdemokraten unterstützen den Antrag. — Natürlich schickt der Reichskanzler den stets auch zum Bundesratsbevollmächtigten ernannten preußischen Kriegsminister in solchen Fällen vor die Schranken und überläßt es ihm, die Sache klar zu machen, seine Haut zum Markte zu tragen.

Die Redeordnung überwacht der Präsident. Die Mitglieder des Bundesrats und die Regierungskommissarien müssen jederzeit gehört werden, ohne Rücksicht auf die Rednerliste, die der Präsident behufs Einzeichnung der sich zum Wort Meldenden führt. Gewöhnlich wird zunächst

---

[12]) Alle 7 Abteilungen wählen in diese Kommissionen die gleiche Zahl Mitglieder. Also hier zeigt sich wieder die Funktion der „Abteilung“. (Vergl. Anm. 11.)

ein für und dann ein gegen die Vorlage redender Reichsbote in die Liste nacheinander eingeschrieben, damit Leben in die Beratung kommt. Müßten nun die Regierungsvertreter immer die Rednerlistenordnung einhalten, wäre es für sie zu schwierig, die Vorlage zu verteidigen. Darum kommen sie sofort zu Worte, desgleichen muß diese sofortige Zulassung zum Wort erfolgen, wenn zur Geschäftsordnung gesprochen werden, d. h. eine Anregung zur anderen geschäftlichen Behandlung einer Vorlage gegeben werden soll. Durch Reichstagsbeschluß vom 9. Dez. 1902 ist der § 44 der Geschäftsordnung dahin abgeändert, daß nach freiem Ermessen des Präsidenten das Wort zur Geschäftsordnung erteilt wird und nur fünf Minuten zur Geschäftsordnung gesprochen werden darf.

Persönliche Bemerkungen sind erst am Schluß der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben zulässig. Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

Es darf nur geredet, gelesen nur dann werden, wenn der Reichsbote des Deutschen nicht mächtig ist. Eine Ausnahme bildet die kurze Verlesung von Schriftstücken mit Genehmigung des Präsidenten.

Das Machtmittel des Präsidenten gegenüber Rednern, die der Geschäftsordnung zuwiderhandeln, ist der Ordnungsruf. Hilft dieser Ordnungsruf nicht das zweite Mal, so kann auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte dem Redner von der Versammlung das Wort entzogen werden, wenn er vorher auf diese „geschäftsordnungsmäßige" Folge aufmerksam gemacht wurde.

Ist die Rednerliste erschöpft, wird die Diskussion geschlossen. Spricht aber dann ein Bundesratsvertreter nochmals zur Sache, gilt sie als wieder eröffnet.

Der Antragsteller und der Berichterstatter über etwaige Kommissionsverhandlungen erhalten am Beginn und am Schlusse das Wort. Amendements (Abänderungsvorschläge) können bis zum Schlusse der Verhandlung gestellt werden, müssen aber schriftlich eingebracht werden.

Der Präsident stellt die Fragen, die mit Nein oder Ja zu beantworten sein müssen.

Hierbei gilt der Satz: Negantis major potestas! d. h. Stimmengleichheit gilt als „Nein“, also als Ablehnung.

Ein Antrag auf Vertagung oder Schluß der Debatte muß von 30 Mitgliedern unterstützt sein.

Die Abstimmung selbst geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, wenn auch das kein sicheres Resultat gibt, durch sogenannten Hammelsprung, d. h. Eintritt der Reichsboten durch eine „Ja“- und eine „Nein“-Tür, wobei die Schriftführer laut zählen. Auf das Glockenzeichen des Präsidenten beginnt das Wiedereintreten der den Saal geräumt habenden Mitglieder.

Da das beim Hammelzählen bekanntlich genau so gemacht wird, ist davon der schöne Name entlehnt.

Namentliche Abstimmung wird vorgenommen, wenn 50 Mitglieder dies beantragen, sie erfolgt nach den über die §§ 58, 59 der Geschäftsordnung am 14. Nov. 1902 gefaßten Beschlüssen des Reichstags in folgender Weise:

Der Präsident fordert die Mitglieder auf, ihre Plätze einzunehmen. Die Schriftführer haben alsdann von den einzelnen Mitgliedern die Abstimmungskarten entgegenzunehmen und in Urnen zu sammeln. Die Abstimmungskarten tragen den Namen des Abstimmenden und die Bezeichnung Ja, Nein oder Enthalte mich. Nach Beendigung der Sammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Zählung der Stimmen geschieht durch die Schriftführer.

Die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung werden in den stenographischen Bericht der Sitzung aufgenommen.

Bei allen nicht namentlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied des Reichstages das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motiviert schriftlich dem Büreau zu übergeben und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Reichstage, zu verlangen.

Gegen des Präsidenten Ordnungsruf ist schriftlicher Einspruch möglich, über den erst in der nächsten Sitzung das Plenum ohne Diskussion entscheiden kann. Kann, wie leider oft in anderen Parlamenten — Österreich — der Präsident vor Unruhe kein Gehör finden, dann bedeckt er sein Haupt und die Sitzung ist auf eine Stunde ausgesetzt. Dem Präsidenten liegt ferner nach § 60 der Geschäftsordnung die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen ob. Er kann die Tribünen räumen lassen, wenn es dort zu lebhaft wird; anordnen, daß die Räume am Rednerpodium zwischen den Sitzen der Abgeordneten usw. freibleiben. Eine Anordnung, die in der Sitzung des Reichstags vom 29. Nov. 1902 vom damaligen Präsidenten wieder in Erinnerung gebracht worden ist. Auch Urlaub bis zu acht Tagen gibt der Präsident, längeren der Reichstag. Man sieht, die Machtbefugnisse des Präsidenten sind nicht geringe.

Ist nun eine Gesetzesvorlage glücklich unter Dach und Fach, so wird sie dem Reichskanzler übersandt.

Dagegen sind Gesetzesvorlagen, Anträge, Petitionen mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten. Sie verschwinden also in der Versenkung und müssen neu eingebracht werden. Wieviel Mühe ist oft damit verloren! Ein schönes Mittel allerdings auch gegen Arbeitsüberbürdung der Parlamente.

Wie schon erwähnt, sollen die Mitglieder des Reichstages als solche keine Besoldung und Entschädigung beziehen, fahren aber frei von ihrem Wahlkreis nach Berlin. Früher fuhren sie im ganzen Reiche auf der Eisenbahn frei, was den ungewollten Effekt hatte, daß die Herren Sozialdemokraten umsonst ihre Agitationsreisen vornehmen konnten.

10. Zölle und Steuern, Verkehrswesen.

Nach Artikel 33 der Reichsverfassung bildet das Reich ein Zoll- und Handelsgebiet. Dank der Opferwilligkeit der Hansestädte und des Reichs, das hierzu Beihilfe leistete, sind auch die Hansestädte seit Gesetz vom 16. Februar 1882 „Zollinland" und nur noch die Freihäfen in Hamburg und Bremen übrig.

Demnach dürfen alle Gegenstände im freien Verkehr eines Bundesstaates in einem andern Bundesstaate Abgaben nur insoweit unterworfen werden, als daselbst auch gleichartige inländische Erzeugnisse einer Steuer unterliegen.[13])

Wie schon ausgeführt, hat nach Art. 31 der Verfassung das Reich die Zollgesetzgebung über Salz, Tabak, Branntwein, Bier, Rübenzucker, mit Ausnahme der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden, die Bier und Branntwein selbst nach Landesrecht besteuern.

Die Zölle und Verbrauchssteuern werden für Rechnung des Reichs von den Bundesstaaten erhoben, und an das Reich dann abgeführt. So haben die Bundesstaaten nicht den Schmerz „Reichszollbeamte" bei sich beherbergen zu müssen.

Zur Sicherung des Reichs und des Verkehrs überträgt der Art. 41 dem Reiche die Befugnis, im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs Eisenbahnen gegen den Widerspruch von Bundesgliedern zu bauen.

Nötig dazu ist ein Reichsgesetz. Nach Art. 45 und 46 hat das Reich ferner die Kontrolle des Tarifwesens

---

[13]) Ein naheliegendes Beispiel ist die oft im Großherzogtum Sachsen zur Verbesserung der Finanzen von ländlichen Gemeinden erhobene örtliche Bierverbrauchsabgabe. Dieselbe muß ebensowohl vom Biere, das im Orte gebraut wird (Lichtenhainer, Wöllnitzer usw.) erhoben werden, wie von dem im Nachbarstaate Altenburg z. B. gebrauten Biere, was oft Opposition in den Gemeinderäten hervorruft, die aus Lokalpatriotismus den Brauer im Orte ungestraft ausgehen lassen wollen.

und die Berechtigung, Notstandstarife für Lebensmittel, Getreide, Kartoffeln einzuführen.

Während nach Art. 48 der Reichsverfassung das Post- und Telegraphenwesen für das gesamte Gebiet des Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet sind (Kaiserliche Post), und die Überschüsse nach Art. 49 dem Reiche zu gute kommen, nehmen (Art. 52) Bayern und Württemberg eine Sonderstellung ein. Sie haben noch „eigene Post“, in Württemberg allerdings nicht mehr eigene Marken, wie in Bayern; in Württemberg gilt seit 1902 die neuerschaffene „Reichsmarke“. Die Gesetzgebung über Vorrechte der Post und Telegraphen, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über Portofreiheiten und Posttaxwesen, sowie die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande, steht aber *im ganzen Reichsgebiete* dem Reiche zu.

Die deutsche Kriegsmarine untersteht (Art. 53) den Befehlen des Kaisers; der Kieler- und Jade-Hafen sind Reichskriegshäfen.

Die deutsche Handelsmarine (Art. 54) bilden die Kauffahrteischiffe aller deutschen Bundesstaaten. Auch für sie bestimmt und ermittelt das Reich die Ladefähigkeit der Schiffe, stellt sogenannte Meßbriefe, Schiffscertifikate u. s. w. aus.

Auf allen künstlichen und natürlichen Wasserstraßen werden die Schiffe aller Bundesstaaten gleich behandelt.

Die Abgaben in den Seehäfen dürfen die Kosten für deren Unterhaltung und die der Hafenanstalten nicht übersteigen.

Auf allen *natürlichen Wasserstraßen* — also Flüssen — dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten erhoben werden. Diese, sowie die Abgaben für die Befahrung von Kanälen, welche Staatseigentum sind, dürfen gleichfalls die Unterhaltungs- und Herstellungskosten nicht übersteigen. Also Kanalabgaben können für die Durchfahrt erhoben werden, denn es sind künstliche Wasserstraßen — ob die Kosten dabei immer herauskommen, ist zweifelhaft, beim Nordostseekanal ist das

z. B. nicht der Fall. Die Flußfahrt aber ist frei. Nur an die Benutzung besonderer Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs kann eine Abgabe geknüpft werden. Eine Bevorzugung der Anlieger der großen Ströme, denen allein die bedeutenden Unterhaltungskosten der Schiffbarkeit derselben, aufgewendet von allen Steuerzahlern, zu gute kommen.

11. Kriegswesen, Wehrpflicht.

Das Reich hat ferner das Konsulats- und Kriegswesen zu regeln. In letzter Hinsicht bilden das Preußische, Sächsische und Württembergische Heer das Reichsheer, während Bayern sein eigenes Heer hat.

Die Kosten der Wehrpflicht sind pro Jahr von
1872 mit 291 $^{4}/_{5}$ Millionen auf
1900 „ 502 „ , also
von 7,12 Mk. pro Kopf der Bevölkerung auf 13,42 Mk. pro Kopf der Bevölkerung gestiegen.

Die ursprünglich im Art. 59 geordnete Wehrpflicht ist durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Febr. 1888 (S. 11 ff. R.G.Bl.) abgeändert worden.

Danach gehört jeder Deutsche vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Jahre dem stehenden Heere an. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert also 7 Jahre.[14])

---

[14]) Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr I. Aufgebots erfolgt bei den nächsten, auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbstkontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

Nach Nr. 1 des Art. II des Gesetzes vom 3. August 1893 (Seite 233 des Reichs-Gesetz-Blattes) müssen Kavalleristen und reitende Feldartilleristen 3, alle anderen Truppen 2 Jahre bei der Fahne dienen, für den Rest der Dienstpflicht gehören sie der Reserve an.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

In der Zeit vom 28. bis 32. Lebensjahre, also 5 Jahr, verbleiben die Dienstpflichtigen in der Landwehr I. Aufgebots.[15])

---

2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.

Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.

3. Die Pflicht zum Dienste im Heere wird eingeteilt in:
   a) aktive Dienstpflicht, } Dienstpflicht im stehenden Heere,
   b) Reservepflicht, }
   c) Landwehrpflicht,
   d) Ersatzreservepflicht.

4. Marine:
   a) aktive Dienstpflicht, } Dienstpflicht in der stehenden Marine.
   b) Marinereservepflicht, }
   c) Seewehrpflicht,
   d) Marine-Ersatzreservepflicht.

4. Alle nicht zum Dienste im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig.

[15]) Nach § 3 des Gesetzes vom 3. August 1893 in der neuen Fassung des Gesetzes vom 25. März 1899 (Seite 214 des Reichs-Gesetz-Blattes) verbleiben Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie, des Trains, welche freiwillig, Kavalleristen und reitende Feldartilleristen, welche gezwungene 3 Jahre aktiv gedient haben, nur 3 Jahre in der Landwehr I. Aufgebots. Dies gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben. Sie brauchen also 2 Jahre weniger in der Landwehr I. Aufgebots zu bleiben. Nur insoweit ist durch die vorgedachten Gesetzesnachträge das sonst noch für die Bestimmungen über die Landwehr II. Aufgebots und den Landsturm gültige Gesetz vom 11. Februar 1888 aufgehoben (Seite 11 ff. des R.G.Bl.).

Nach § 3 daselbst bleibt in der Landwehr II. Aufgebots der Wehrpflichtige bis zum 31. März desjenigen Jahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben. Für Dienstpflichtige, die vor dem 21. Lebensjahre eintreten, endigt die Dienstpflicht in der Landwehr II. Aufgebots mit dem 31. März des Jahres, in welchem der Dienstpflichtige 6 Jahre der Landwehr I. Aufgebots angehört.

Daneben ist noch die Ersatzreserve zu erwähnen, aus der sich bei Mobilmachungen das Heer ergänzen soll und aus der „Ersatztruppenteile“ gebildet werden sollen.[16])

Die Ersatzreservepflicht dauert vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab 12 Jahre! Nach Ablauf dieser Ersatzreservepflicht treten diejenigen Ersatzreservisten, die geübt haben, zur Landwehr II. Aufgebots, die anderen zum Landsturm I. Aufgebots über.

Damit kämen wir zum letzten Aufgebot, dem Landsturm.

Ihm gehören nach § 24 des Gesetzes vom 11. März 1888 alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Jahre an, welche weder dem Heer noch der Marine angehören.

Der Landsturm I. Aufgebots umfaßt alle Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, der Landsturm II. Aufgebots diese vom 39. bis 45. Lebensjahre.

---

[16]) Der Ersatzreserve werden zugewiesen:

a) Taugliche, die als „Überzählige“ bis zu dem auf das 3. Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind, oder eine hohe Losnummer gezogen haben (frei sind),
b) Reklamierte, die wegen häuslicher Verhältnisse freigekommen sind (einziger Sohn),
c) solche, welche wegen geringer Fehler nur bedingt tauglich sind,
d) zeitlich Untaugliche, die auch im 3. Militärpflichtjahr noch zeitig untauglich befunden werden, deren Kräftigung aber zu erwarten ist.

Ersatzreservisten haben die Frühjahrs-Kontrollen zu besuchen und sind an sich verpflichtet, 3 Übungen abzuleisten,

die erste von 10 Wochen }
„ zweite „ 6 „ } Dauer
„ dritte „ 4 „ }

Die Zahl der zu einer Übung heranzuziehenden Ersatzreservisten wird durch den Reichshaushalt bestimmt.

Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, sollen aber in der Regel nicht mehr zu Übungen beordert werden.

Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandierenden Generäle, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen.

Nur durch solchen Aufruf werden die Landsturmpflichtigen zum Dienste für das Vaterland herangezogen.

Der Militärpflicht (die § 10 des Gesetzes vom 2. Mai 1874, R.G.Bl. S. 48 regelt) unterliegen alle Wehrpflichtigen, die nicht freiwillig bereits in das Heer eingetreten sind.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.

2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

Die Friedenspräsenzstärke (Art. 60) wird durch Reichsgesetz festgestellt, das neueste ist vom 25. März 1899, S. 213. Demnach sind bis 1904 495 500 Gemeine (inkl. Bayern), Infanterie 625 Bataillone, Kavallerie 482 Schwadronen, Feldartillerie 574 Batterien, 38 Batterien Fußartillerie, 26 Bataillone Pioniere, 11 Bataillone Telegraphen- und Eisenbahntruppen, 23 Bataillone Train. — Ursprünglich sollte ja nach Art. 60 die Friedenspräsenzstärke 1 % der Bevölkerung betragen.

12. Reichsfinanzen.

Wie wir sahen, ist die Finanzperiode im Reiche einjährig.

Alljährig wird daher durch besonderes Gesetz der Reichshaushaltsbedarf festgestellt. Das Reich steht aber finanziell noch immer nicht auf eigenen Füßen.

Seine Einnahmen fließen:

a) aus den Überschüssen der Vorjahre,

b) aus den Reichs-Zöllen und Reichs-Verbrauchssteuern, denen die vorher bereits erörterten Post- und Telegraphenüberschüsse, sowie der Ertrag der Reichsdruckerei, der Reichseisenbahnen und der Stempelsteuer hinzutreten.

Der § 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 211) hat aber hier bereits eine Einschränkung der Reichseinnahmen gebracht, die sogenannte Frankensteinsche Klausel.

Nach dieser sollen die Einnahmen aus den Zöllen und der Tabaksteuer, welche die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigen, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den gleich noch zu erörternden Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen werden. Diese Klausel ist, nachdem die praktischen, im Jahre 1893 gemachten Vorschläge zu einer Reichsfinanzreform, leider infolge des Widerstandes im Reichstage, abgelehnt worden waren, durch das Gesetz vom 16. April 1896 — R.G.Bl. S. 103 — „die Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung betreffend", abgeändert worden. Bevor wir diese Neuregelung besprechen, müssen wir einen Blick auf die Aktiva und Passiva des Reichs werfen.

Im Rechnungsjahre 1903 schließt der Reichsetat in Einnahme und Ausgabe ab mit

2 417 028 912 Mk.

In demselben Jahre beträgt ferner die Summe der von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge

565 856 234 Mk.,

denen an Überweisungen an die Bundesstaaten der Betrag von 542 092 000 Mk. gegenüber steht. An Reichsschulden waren am 31. März 1902 einschließlich der Reichskassenscheine (50 Mk.-, 20 Mk.- und 5 Mk.-Scheine, denn die 100 Mk.-Scheine sind ja bekanntlich „Reichsbanknoten")

2 983 517 700 Mk. (2633 Millionen Mk. 1901)

vorhanden. Diesen Schulden standen ungefähr

2250 Millionen Mk.

Aktiven, dargestellt durch Grundbesitz des Reichs, die Reichsflotte, Reichseisenbahnen, Reichspost und Reichstelegrapheneinrichtungen gegenüber. An und für sich wäre ja dies schon eine Unterbilanz, es tritt jedoch als weitere Garantie noch die Steuerkraft der Einzelstaaten, die für die Reichsschulden ja mit haften, als Activum hinzu.

Da nun direkt für das Reich Steuern noch nicht erhoben werden, ist das Reich noch Kostgänger der Einzelstaaten. Seine Bedürfnisse werden, soweit nicht Reichszölle und indirekte Steuern zur Deckung ausreichen, nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer, bis zur Höhe des budgetmäßigen, vom Parlament genehmigten Betrags, auf die Einzelstaaten umgelegt und nach Ausschreibung durch den Reichskanzler von diesen an die Reichshauptkasse abgeführt (Matrikularbeiträge). Sache der Bundesstaaten ist es nun, durch direkte oder indirekte Landessteuern die nötigen Mittel mit zu beschaffen, was manchmal, namentlich den kleineren Staaten ohne Eisenbahnbesitz nicht leicht wird.

Um daher diese Einzelstaaten nicht zu sehr zu belasten, führte eben die erwähnte Frankensteinsche Klausel die Auszahlung der für das Reich erhobenen Zoll- und Tabaksteuer, soweit sie 130 Millionen übersteigt, an die Einzelstaaten ein. In wirtschaftlich günstigen Zeiten konnte es daher vorkommen, nachdem auch der Branntweinsteuer- und der Reichsstempelsteuerertrag noch dem Reich zu gute kam, daß die Herauszahlungen die Matrikularbeiträge überstiegen. Solange war und ist es kein so großes Kunststück, Finanzminister eines Einzelstaates zu sein.

Dieser Zustand ermöglichte auch, an die Minderung der Reichsschuld zu denken, wie es durch das vorgedachte Reichsgesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung vom 16. April 1896 (R.G.Bl. S. 103) geschah. Es bestimmte nämlich, daß, falls die im Etatjahre 1896/97 den Bundesstaaten zustehenden Überweisungen aus den Erträgen an Zöllen und Tabaksteuer die aufzubringenden Matrikularbeiträge überstiegen,

die Hälfte des Überschusses zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten sei. Außerdem wurde für das abgelaufene Etatjahr 1895/96 — dessen günstige Konjunktur dies gestattete — die Summe, welche gemäß § 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juni 1879 der Reichskasse von dem Ertrage der Zölle und Tabaksteuern verbleibt (Summe der sogenannten Frankensteinschen Klausel) auf 143 Millionen erhöht und diese 13 Millionen für Verminderung der Reichsschuld verwendet.

Bei diesem ersten Anfang zur Tilgung der bedrohlich angewachsenen Reichsschuld blieb es aber nicht nur, sondern durch Gesetz vom 24. März 1897 (Bl. 95 des R.G.Bl.) wurde unter Aufhebung der letztgedachten Vorschrift des Gesetzes vom 16. April 1896 die Summe der Frankensteinschen Klausel für das Etatjahr 1896/97 auf 180 Millionen zur Verminderung der Reichsschuld erhöht und für 1897/98 bestimmt, daß $^3/_4$ des Überschusses über die Matrikularbeiträge zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten seien.

Im Jahre 1898 (Reichsgesetz vom 31. März 1898, S. 138) blieb es bei der Bestimmung, daß die vorgedachten $^3/_4$ Überschüsse des Etatjahres 1898 zur Tilgung der Reichsschuld verwendet wurden, die Summe der Frankensteinschen Klausel für 1896/97 sank jedoch wieder auf $167^1/_2$ Millionen herab; durch Reichsgesetz vom 25. März 1899, S. 189, stieg diese Summe zwar für 1898 auf 172 400 000 Mk., während es auch für 1898 bei Verwendung der $^3/_4$ Überschüsse zur Schuldentilgung verblieb. Im Jahre 1900, Reichsgesetz vom 30. März 1900 (R.G.Bl. S. 179) wurde ferner bestimmt, daß, falls in diesem Jahre die den Bundesstaaten zustehenden Überweisungen an Zöllen, Tabaksteuern, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag, sowie Reichsstempelabgaben die aufzubringenden Matrikularbeiträge der Einzelstaaten überstiegen, $^3/_4$ zur Reichsschuldentilgung zurückzuhalten seien.

Durch das Etatgesetz vom 22. März 1901 (R.G.Bl. S. 40) wurde weiter bestimmt, daß zur Schuldentilgung die Entschädigungen, welche für die Kosten der

Expeditionen nach Ostasien oder allgemeine Benachteiligung des Reichs gezahlt werden, zur Schuldentilgung verwendet werden sollten. Hoffen wir, daß die Chinesen prompt zahlen, damit auf diese Art die Tilgung der Reichsschuld nicht ins Stocken gerät.

Durch das Gesetz vom 28. März 1903 endlich (R.G.Bl. S. 109) ist für die Jahre 1902, 1903 bestimmt, daß, falls die den Bundesstaaten zustehenden Überweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag, sowie an Reichsstempelabgaben das Etatsoll — die im Etat vorgesehene Summe — übersteigen, der Mehrbetrag an den den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und Tabaksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Tilgung der durch den Reichshaushaltsetat für 1903 bewilligten Zuschußanleihe von 72 102 415 Mk. (die nötig war, um den Etat zu balanzieren) zurückzubehalten. Die Tilgung wird dadurch bewirkt, daß die Anleihe um den zu tilgenden Betrag verringert wird.

Soweit diese Zuschüsse und Mehrbeträge zur Tilgung der Zuschußanleihe von 72 102 415 Mk. nicht ausreichen, sind auch die Mehrbeträge zu dieser Tilgung zu verwenden, um welche in dem Rechnungsjahre 1904 und den folgenden die Überweisungen an die Bundesstaaten die Matrikularbeiträge übersteigen.

Also das Bestreben, zunächst die Zuschußanleihe zu tilgen, ist da. Freilich erfordert das Reich fortgesetzt so viel neue Ausgaben, daß man nicht optimistisch in die Zukunft sehen kann. Die Herren Finanzminister der Einzelstaaten werden wehmütig auf die Einnahmen aus dem Reiche auf absehbare Zeit Verzicht leisten müssen. Allein die Verzinsung unserer Reichsschuld kostete 1902 über 94 Millionen jährlich.

Was das Schuldenmachen anlangt, sind wir von England übertroffen. England hat 14 400 Millionen Mk. Staatsschulden,

Deutschland

13 407 Millionen Mk.

In Deutschland ist hierbei die Reichsschuld, die jetzt schon rund 3 Milliarden beträgt, nur mit dem damaligen Betrage von 2420 Millionen, die der Einzelstaaten auf 10 987 Millionen angenommen. Auf den Kopf der Bevölkerung macht dies in England rund 344 Mk., bei uns rund 237 Mk., dagegen braucht Deutschland, mit Einzelstaaten, 556 Millionen jährlich zur Verzinsung und Tilgung, England 470 Millionen (nach Prof. Hickmanns Taschenatlas). Jedenfalls haben wir die Verbesserung unserer Güter im Reich, das Schuldenbezahlen, danach dringend nötig. Die Berechnung der Matrikularbeiträge der Thüringischen Staaten, wie sie nach dem Etat für 1903 zur Deckung der Gesamtausgabe des ordentlichen Etats aufzubringen sind, ergeben folgende Zahlen: für Sachsen-Weimar 3 658 980 Mk. (gegen 3 742 225 Mk. im Etat 1902); für Sachsen-Meiningen 2 522 388 Mk. (gegen 2 585 720 Mk.); für Sachsen-Altenburg 1 967 343 Mk. (gegen 2 010 054 Mark); für Sachsen-Koburg-Gotha 2 308 647 Mk. (gegen 2 367 351 Mk.); für Schwarzburg-Sondershausen 816 035 Mk. (gegen 834 346 Mk.); für Schwarzburg-Rudolstadt 940 306 Mk. (gegen 959 742 Mk.); für Reuß jüngere Linie 1 402 510 Mk. (gegen 1 435 693 Mk.); für Reuß ältere Linie 689 096 Mk. (gegen 705 444 Mk.). Ferner ist die Berechnung der Beträge, mit welchen die Bundesstaaten an dem in den Etat von 1903 eingestellten Fehlbetrage des Rechnungsjahres 1901 beteiligt sind, im Reichstage ausgegeben worden. Der Etatsansatz für 1903 ergibt 48 309 584 Mk. Für Sachsen-Weimar betrug der Anteil am Fehlbetrag 318 621 Mk., für Sachsen-Meiningen 214 331 Mk., für Sachsen-Koburg-Gotha 195 568 Mk., für Sachsen-Altenburg 173 099 Mk., Schwarzburg-Sondershausen 71 344 Mk., Schwarzburg-Rudolstadt 83 669 Mk., Waldeck 49 440 Mk., Reuß jüngere Linie 121 039 Mk. und Reuß ältere Linie 121 039.

Die Rechnungslegung über den Reichsetat erfolgt an den Reichstag, wie die gedachte Aufnahme von Reichsschulden, Reichsanleihen, zum Zwecke außerordentlicher

Bedürfnisse auch im Wege der Reichsgesetzgebung (Art. 72. 73) erfolgen muß.

13. Der Bundesrat als Gerichtshof.

Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten — soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind — sollen auf Anrufen eines Streitteiles vom Bundesrate erledigt werden.

Verfassungsstreitigkeiten — für die eine Behörde fehlt — hat auf Anrufen der Bundesrat gütlich, ev. durch die Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Endlich geht die querela detractae vel denegatae iustitiae (Klage auf Justizverweigerung) an den Bundesrat, der Hilfe bei der betreffenden Bundesregierung zu bewirken hat.

14. Reservatrechte und Zollverein.

Die Reservatrechte der Bundesstaaten können nur mit Zustimmung des berechtigten Staates beseitigt werden, eine Majorisierung des der Einheitspostmarke widerstrebenden Bayerns ist also unmöglich.

Neben der Reichsverfassung ist der alte Zollvereinigungsvertrag, der Vorläufer der deutschen Einheit (10. März, 11. Mai 1833) in Kraft geblieben, der mit den süddeutschen Staaten vom Norddeutschen Bunde durch Vertrag vom 8. Juli 1867 fortgesetzt worden war. Elsaß-Lothringen ist seit 1. Januar 1872 dem Zollverein angeschlossen, das Großherzogtum Luxemburg gehört ihm gleichfalls an, obgleich es nicht zum Reiche gehört.

15. Stellvertretung des Reichskanzlers, Reichsämter.

Die Last, welche dem Reichskanzler in der Verfassung aufgebürdet wurde, war bald selbst einem Bismarck zu groß, und zeitigte so den Wunsch nach Reichsministerien. Doch hat man, die Zersplitterung sowie Gegen- und Unterströmungen befürchtend, nur das sogenannte Reichs-

kanzlerstellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 geschaffen. Auf Antrag des Reichskanzlers können demnach für Fälle der Behinderung desselben vom Kaiser Stellvertreter — und zwar wohl generell ein solcher für den gesamten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Kanzlers oder für die einzelnen Amtszweige die Vorstände der obersten Reichsbehörden, mehrere Stellvertreter, ernannt werden. Jederzeit bleibt aber dem Reichskanzler vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Stellvertretung selbst vorzunehmen. Die Stellvertreter können an Stelle des Reichskanzlers die Gegenzeichnungen vornehmen, auch für ihn den Vorsitz im Bundesrate führen.

An Zentralverwaltungsstellen, die unter sich koordiniert, alle aber dem Kanzler unmittelbar unterstellt sind, sind folgende entstanden:

I. Das Reichsamt des Innern mit dem Staatssekretär des Innern als Chef und zwei Abteilungen:

1. Zentralabteilung,
2. Abteilung für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Ihm unterstehen:

1. Die Reichskommission für das Auswanderungswesen,
2. die Reichsschulkommission,
3. die technische Kammer für Seeschiffahrt,
4. die Inspektoren für die Prüfungen der Seeschiffer und Seesteuerleute, sowie für die Prüfung der Seedampfermaschinisten,
5. das Schiffsvermessungsamt,
6. das Kanalamt in Kiel,
7. das Bundesamt für Heimatwesen,
8. das Oberseeamt, die Reichskommissare bei den Seeämtern,
9. die Disziplinarkammern, die Militär-Disziplinar-Kommission usw. als entscheidende Disziplinarbehörden,
10. das Statistische Amt,
11. die Normal-Eichungskommission,

12. das Gesundheitsamt,
13. das Patentamt,
14. das Reichs-Versicherungsamt,
15. die physikalisch-technische Reichsanstalt.

II. Das Auswärtige Amt. Chef: Der Staatssekretär des Auswärtigen.

Es zerfällt in vier Abteilungen:

1. Abteilung für Politik und Personalien,
2. Abteilung für Handespolitik und Konsulatswesen,
3. Rechtsabteilung,
4. Kolonialabteilung.

III. Das Reichs-Marineamt mit dem Staatssekretär des Reichsmarineamts als Chef. (Jährliche Ausgabe 59 Millionen.)

Es umfaßt:

1. Die Inspektion für Torpedowesen,
2. die Schiffsprüfungskommission zu Kiel,
3. die Marinestationsintendanturen zu Kiel und Wilhelmshafen,
4. die Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshafen,
5. die Artilleriedepots (Friedrichsort, Geestemünde, Wilhelmshafen, Cuxhafen),
6. die Minendepots,
7. das Torpedodepot,
8. die Fortifikationen zu Friedrichsort, Wilhelmshafen, Geestemünde und Cuxhafen,
9. die Kasse- und Ökonomieverwaltung der Bildungsanstalten,
10. die Vermessungs-Dirigenten,
11. die Artillerie-Prüfungskommission,
12. die Deutsche Seewarte zu Hamburg.

IV. Das Reichspostamt. Chef: Der Staatssekretär des Reichspostamtes.

Es zerfällt in drei Abteilungen:

1. Abteilung für die Post,
2. Abteilung für die Telegraphen,

3. Abteilung für die gemeinsamen Verwaltungsangelegenheiten.

V. Das Reichsjustizamt mit dem Staatssekretär des Reichsjustizamts als Chef.

VI. Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen. Derzeit ist Chef desselben der Kgl. Preuß. Minister der öffentlichen Arbeiten.

Ressort: Die Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

VII. Das Reichseisenbahnamt.

VIII. Das Reichsschatzamt. Chef: Der Staatssekretär des Reichsschatzamts.

Es umfaßt:

1. Die Reichshauptkasse,
2. die Verwaltung des Reichskriegsschatzes,
3. die Reichsschuldenverwaltung,
4. die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern,
5. die Reichsrayonkommission,
6. das Münzmetalldepot.

IX. Das Reichsbankdirektorium, welches unter Leitung des Reichskanzlers die Reichsbank verwaltet.

Daneben sind als selbständige Finanzbehörden, die der oberen Leitung des Reichskanzlers zwar unterstehen, von diesem aber nicht beeinflußt werden dürfen,

1. der Rechnungshof des Deutschen Reiches, dem die Kontrolle des Staatshaushaltes des Reichs und der Reichslande Elsaß-Lothringen zusteht,
2. das Reichsbankkuratorium,
3. die Reichsschuldenkommission,
4. die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds.

X. An Gerichtsbehörden hat das Reich aufzuweisen:

1. Das Reichsgericht in Leipzig,
2. die Konsulargerichte,
3. die Marinestrafgerichte,
4. die verschiedenen Disziplinargerichte,
5. das Reichsmilitärgericht (mit selbständigem bayerischen Senat).

16. Das Reichsland.

Noch ein Wort über Elsaß-Lothringen, unser Reichsland, dessen Stellung immer mehr der eines Bundesstaates ähnlich geworden ist.

Reichsgewalt ist hier gleich Bundesgewalt. Der Kaiserliche Statthalter übt sie namens des Kaisers aus! Zufolge der Clausula bavarica soll der Statthalter kein Prinz eines regierenden Hauses sein. Die Gesetzgebung üben, wie wir sahen, der Reichstag, der Bundesrat und der Kaiser aus. Der Landesausschuß, das Elsässer Parlament, besteht aus 58 Mitgliedern, von denen 34 die Bezirkstage und 20 die Landkreise wählen, ferner wird je ein Mitglied durch die Städte Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar gewählt.

Das Land zerfällt in Bezirke, diese wieder in Kreise. An der Spitze der Bezirke steht der Bezirkspräsident, an der der Kreise der Kreisdirektor.

Die Vertretungskörperschaften heißen Bezirks- und Kreistag, Gemeinderat.

Durch das Reichsgesetz vom 4. Juli 1879, R.G.Bl. S. 165, ist die Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen festgesetzt. Der Umfang der Befugnisse des Statthalters wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt. Ein Staatssekretär steht dem Kaiserlichen Ministerium vor, er wird von Unterstaatssekretären unterstützt. Durch das Reichsgesetz vom 18. Juni 1902 (R.G.Bl. S. 231) ist jüngst zur Freude der „Reichsländer“ die außerordentliche Gewalt des Statthalters (die diesem gemäß § 2 des Gesetzes, betreffend Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 übertragen war), der „Diktaturparagraph“, aufgehoben, und es sind unsere reichsländischen Mitbürger nunmehr allen anderen Reichsangehörigen vor dem Gesetze gleichgestellt.

17. Deutsche Kolonien.

Außer einem Reichslande haben wir ja vor Torschluß, bevor die Welt verteilt war, auch noch Kolonien erworben (Schutzgebiete). In diesen Schutzgebieten (außer Helgoland, daß der preußischen Provinz Holstein zugeteilt ist) übt nach Gesetz vom 17. April 1886 und 15. März 1888 der Kaiser namens des Reichs die Schutzgewalt aus und es werden nach Gesetz vom 9. November 1895 für Südwestafrika und Kamerun Schutztruppen unterhalten.

Die Größe unseres Kolonialbesitzes ist eine ganz stattliche:

a) Südwestafrika	835 100	qkm,
b) Kamerun	491 100	„
c) Togo	61 000	„
d) Ostafrika	950 000	„
e) Neuguinea	181 650	„
f) Bismarckarchipel	47 100	„

Hierzu kommen nun noch:

g) die für 16 Millionen Mark von Spanien gekauften Karolineninseln,
h) Samoa,
i) die Marschallinseln,
k) endlich seit 1898 das Pachtgebiet Kiautschou.

Die Kolonien kosten dem Reich bereits über 100 Millionen Mark — ohne die Ostasiatische Expedition —. Der Platz an der Sonne, den Graf Bülow für uns mit Recht beansprucht, ist demnach nicht billig.

18. Reichsfreude und Reichsverdrossenheit.

Nicht unabsichtlich ist bei der vorstehenden Besprechung der Reichsverfassung, der Reichseinrichtungen mehr ins einzelne gegangen worden, als dies vielleicht für die Darstellung des dem Landwirt wissenswerten Rechts nötig erscheinen könnte. Wir sind aber der Auffassung, daß nichts das neu auftauchende Gespenst der Reichsverdrossen-

heit mehr bannen kann, als die Bekanntschaft mit den Reichserrungenschaften. Freuen wir uns immer wieder an dem Segen dieser Reichseinrichtungen, den Bismarckschen Schöpfungen, und wir werden im Stolze auf diese Fortschritte gegen früher ruhig auch mancherlei mit in den Kauf nehmen, was uns manchmal persönlich im Reiche nicht behagen will! Vor allem aber soll die vorstehende Darstellung den Leser in den Stand setzen, so mit Erfolg allen „Reichsnörglern" das Gute vorzuhalten, das unser Reich uns gegeben hat und das die Weltmachtstellung uns verschaffte, die wir jetzt im Rate der Völker einnehmen, trotzdem man uns diese Stellung noch immer mißgönnt und namentlich unsere Vettern „über dem Kanal" noch nicht recht begreifen, daß wir nicht mehr an ihrem Gängelbande laufen lernen wollen, sondern selbständig gehen und stehen können.

III. Kapitel.

Die Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz.

Wie wir sahen, sollen nach Art. 3 der Reichsverfassung alle Untertanen eines jeden Bundesstaates im Deutschen Reich in gleicher Weise als Inländer behandelt werden, gemeinsames Indigenat haben, d. h. die Erlangung des Staatsbürgerrechts, die Wohnsitznahme, der Grundstückserwerb, der Gewerbebetrieb, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern und zum Genuß sonstiger bürgerlicher Rechte soll allen Deutschen in gleicher Weise in jedem Bundesstaate offen stehen.

1. Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870.

Das frühere Bundes-, spätere Reichs-Gesetz vom 1. Juni 1870 bestimmt daher folgendes: Die Staatsangehörigkeit wird I. erworben:

1. Durch Abstammung. (Sind die Eltern Weimaraner, auch wenn sie in Berlin wohnen, so wird deren Sohn es auch.)
2. Durch Legitimation, d. h. erkenne ich mein mir unehelich geborenes Kind später als das meine an, so erhält es dadurch meine Staatsangehörigkeit (sagen wir als Preuße), während es bis dahin die der Mutter — es war eine russische Arbeiterin — besaß, also ein Russe war. Denn die unehelichen Kinder haben die Staatsangehörigkeit der Mutter.
3. Durch Verheiratung.

   Ein auf meinem Gute bediensteter „Schweizer" heiratet mein Stubenmädchen. Diese verliert ihre Eigenschaft als Weimaranerin, wird „Schweizerin". Es kann das für sie, wenn ihr Mann später sie verläßt, ins Irrenhaus kommt usw., sehr verhängnisvolle Folgen haben. Deutsche ist sie nicht mehr.
4. Durch Verleihung. Dieselbe erfolgt (in Preußen durch den Regierungspräsidenten, im Großherzogtum Sachsen durch den Bezirks-Direktor) durch eine Aufnahmeurkunde oder durch Anstellung im mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienst. (Unmittelbar wenn der Staatsdiener direkt vom Staate angestellt wird, mittelbar wenn er Kommunal-, Kirchen-, Schul-, Provinzial-, Kreisbeamtendienste leistet.) Ist der Aufzunehmende ein Deutscher, z. B. ein Preuße, der im Großherzogtum, um zum Landtage wählen zu können, sich in den Untertanenverband aufnehmen läßt, spricht man von „Aufnahme", ist's ein Ausländer (Pole), von Naturalisation.

II. Verloren wird die Staatsangehörigkeit:

1. Auf Antrag, durch Entlassung (Urkunde wie oben).

2. Durch Ausspruch der Behörde, z. B. bei Unterlassung der Rückkehr im Falle eines Krieges trotz der Aufforderung durch den Kaiser.
3. Durch 10 jährigen Aufenthalt im Auslande, ohne daß der Deutsche in die Matrikel des Konsulats sich hat eintragen lassen.
4. Uneheliche Kinder verlieren, wie wir schon sahen, durch die Legitimation seitens ihres Vaters, falls dieser ein Ausländer ist, die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Engländer erkennt sein vielleicht schon 17 Jahre altes Kind der deutschen unehelichen Mutter an, sofort wird dasselbe „Engländer".
5. Bei einer Deutschen, weiblichen Geschlechts, durch Verheiratung mit einem Ausländer (wie wir schon an dem erwähnten Beispiele der Verheiratung des Schweizers mit einer deutschen Magd sahen).

2. Die Gesetze über die Freizügigkeit vom 1. Novbr. 1867 (R.G.Bl. S. 55), über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (R.G.Bl. S. 33), über die Gleichberechtigung der Konfessionen vom 3. Juli 1869 (R.G.Bl. S. 292).

Der weiteren Ausführung der Artikel 3 und 4 der Reichsverfassung, welche die Übernahme Auszuweisender, die Verpflegung erkrankter Staatsangehöriger, die Freizügigkeit, das Heimats- und Niederlassungsrecht der Reichskompetenz unterstellen, dienen das Gesetz vom 1. November 1867 (R.G.Bl. S. 55) über die Freizügigkeit und das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 14. Februar 1870. Diese aus den Zeiten des norddeutschen Bundes stammenden Gesetze sind zu Reichsgesetzen geworden, nicht aber in Bayern.[17])

---

[17]) Das allzeit praktische Bayern hat das Unterstützungswohnsitz-Gesetz nicht übernommen, bei ihm gilt noch das alte Heimatsrecht, wie es früher im Großherzogtum Sachsen nach dem

Auch Elsaß-Lothringen hat das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nicht eingeführt. Der von uns alsbald zu behandelnde Begriff eines deutschen Hilfsbedürftigen, deutschen Armenverbandes ist daher einzuschränken, Bayern und Elsaß-Lothringen sind in dieser Hinsicht Ausland.

Nach dem Freizügigkeitsgesetze vom 1. November 1867 hat nun jeder Deutsche das Recht, im Gebiete des Deutschen Reichs seinen Wohnsitz zu nehmen, Grundbesitz zu erwerben, im Umherziehen zu handeln, wo er will. Eine Beschränkung ist nur möglich, wenn ein neu Anziehender eine eigene Wohnung, eigenes Unterkommen sich nicht verschaffen kann oder erweislich die Kräfte und Mittel zu einem dauernden Lebensunterhalte nicht besitzt. Weitere die Freizügigkeit hemmende, lästige Bedingungen seitens der Obrigkeit sind verboten. Um des Glaubensbekenntnisses wegen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit darf der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb, der Grunderwerb einem Deutschen nicht verweigert werden. Wir müssen hier einen Blick in die für das gesamte Reichsgebiet (exklusive Elsaß-Lothringen) geltenden Gesetze über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (R.G.Bl. S. 33) und die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869 (R.G.Bl. S. 292) werfen. Alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sind aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein. Pässe sind zum Verlassen des Bundesgebiets, oder zum Eintritt in dasselbe für Bundesangehörige

---

1850er Gesetze ähnlich galt, und man kann sagen, hätten wir es im Reich Bayern nachgemacht, mancher Gemeinde wäre es wohler!

Doch wir wollen nicht kritisieren!

oder Ausländer nicht nötig. Diese müssen sich jedoch auf Erfordern über ihre Person ausweisen, legitimieren können. Inländer erhalten auf ihren Antrag Pässe, wenn der Reisebefugnis keine Hindernisse entgegenstehen, sie nicht noch militärpflichtig sind oder unter Polizeiaufsicht stehen. Die in einem Bundesstaate ausgestellten Pässe gelten für das ganze Reich, falls eine Beschränkung nicht ausdrücklich vermerkt ist. Befugt zur Ausstellung von Pässen zum Eintritt ins Reichsgebiet sind die Gesandten und Konsuln. Im Inlande stellen die von den betr. Bundesstaaten dazu ermächtigten Behörden (im Großherzogtum Sachsen z. B. der Bezirksdirektor) die Auslandpässe aus, für welche insgesamt nur 3 Mk. Stempel usw. erhoben werden dürfen. Bei Gefährdung des Bundesgebiets oder eines Teiles desselben kann vorübergehend die Paßpflicht für Reisen aus und nach dem Reiche eingeführt werden.

Doch kehren wir zurück zu unserer Freizügigkeit.

Nehmen wir an, ein Preuße, der Tuche und speziell schwarzweiße Fahnen verfertigt, errichtet, um sie zu verkaufen, in Greiz (Reuß ä. L.) ein stehendes Geschäft. Dort kann nun nicht die Polizei zu ihm sagen: „Sie, machen Sie, daß Sie fortkommen, das Verkaufen von preußischen Fahnen ist hier nicht erlaubt, Sie stammen zudem nicht aus dem Lande, verlassen Sie das Fürstentum.“ Ihr kann erwidert werden: „Nein, so leicht dieses Verlassen mir auch wäre, ich bleibe hier! Ich bin „Preuße“, hier ist meine Legitimationsurkunde, also Deutscher, der Fahnenverkauf ist den Reuß-Greizern erlaubt, also auch mir, und ich kann daher in Ausübung meines Gewerbes nicht beschränkt werden.“ Es ist nach § 1 Ziffer 3 des Freizügigkeitsgesetzes dasselbe, was dem „Reußen“ erlaubt, auch dem Preußen gestattet, soweit sind die „Bundesstaatsschranken“ gefallen. Etliche Ausnahmen von der Niederlassungsfreiheit sind allerdings aus polizeilichen Gründen vorgesehen. Nach § 3 des Gesetzes können unter Polizeiaufsicht gestellten Personen bestimmte Orte verboten, diese Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden. Bettlern,

die innerhalb der letzten 12 Monate wegen Bettelns oder Landstreichens wiederholt bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden. Hier haben wir noch ein Stück alter Bundesstaatsgrenzen. Lästige Landstreicher werden abgeschoben, per Schub dem Nachbar zurückgebracht.

Eine Gemeinde hinwiederum ist zur Abweisung eines neu Anziehenden, wie schon erwähnt, nur berechtigt, wenn er nicht hinreichende Kräfte besitzt, seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen Unterhalt weder aus eigenem Vermögen noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält.

Diese Befugnis kann landesgesetzlich sogar noch mehr beschränkt werden.[18])

Daß die Freizügigkeit ihr Gutes hat, im Gegensatz zur alten Beschränkung, bei der ein Ortswechsel einem Familienvater sehr sauer gemacht, ja vergellt werden konnte, wird niemand wohl bestreiten wollen, daß sie aber der Landflucht zu Gunsten der Städte Vorschub geleistet hat, steht fest. Andererseits sind armen Vorstadtgemeinden arge Armenlasten erwachsen, ebenso östlichen armen Gemeinden (ostelbischen) durch die Sachsengängerei; denn, wie erwähnt, sagt der § 5, nur wenn sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung ergibt, bevor der neu Anziehende am Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (durch zweijährigen Aufenthalt, Verehelichung, Abstammung) erworben hat (in Bayern Heimatsrecht hat), kann die Aufenthaltsfortsetzung untersagt werden. Wird also der Sachsengänger vorher z. B. in Thüringen

---

[18]) Besorgnis vor künftiger Verarmung allein berechtigt die Gemeinde nicht zur Zurückweisung eines Anziehenden. Offenbart sich aber nach dem Anzuge die Unterstützungsnotwendigkeit, bevor der Unterstützungswohnsitz erworben wurde, so kann — wenn diese Hilfsbedürftigkeit nicht nur eine vorübergehende ist — die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden (§ 5 des Freizügigkeitsgesetzes).

bedürftig, schiebt ihn die Gemeinde ruhig nach Posen ab und dort muß eine Gemeinde, der der Sachsengänger, da er stets auswärts war, nie etwas an Steuern usw. genutzt hat, ihn pflegen, ja bis ans Lebensende erhalten. Alles aber nur, wenn hier die Thüringer Gemeinde nachweist, daß die öffentliche Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig wurde. Voraussetzung des Abschubs ist also dauernde Hilfsbedürftigkeit und die Notwendigkeit öffentlicher Armenunterstützung — im Gegensatz zur privaten, kirchlichen, sozialpolitischen. (Unfall-, Krankenkassen-Unterstützung.)

Damit nun aber unser armer Sachsengänger, wenn er nach Bayern oder Elsaß kommt, wo das alte Heimatsrecht gilt, nicht rechtlos wird, muß er dort bis zu 3 Monaten unterstützt werden. Während sonst die Orts- und Landarmenverbände untereinander sich ausklagen für jede Unterstützung, kann über diese 3 Monate hinaus in Bayern und Elsaß nur gegen den Heimatsstaat oder die Heimatsgemeinde geklagt werden.

Vom Anziehenden kann eine Abgabe nicht erhoben werden, wohl aber kann er, wenn er über 3 Monate bleibt, nachträglich zur Steuer herangezogen werden.

Die Niederlassung an sich begründet nicht den Erwerb des Staats- oder Gemeindebürgerrechts.

3. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 / 12. März 1894.

Ebenso verhängnisvoll wie die Freizügigkeit hat die Schwester des vorgedachten Gesetzes, das Unterstützungswohnsitzgesetz (6. Juni 1870), neuredigiert durch das Gesetz vom 12. März 1894, gewirkt.

Es klassifiziert die Menschen in solche, die Ortsarmenverbänden (Gemeinden) angehören, Unterstützungswohnsitz

da haben und solche, welche keinem Ortsarmenverbande angehören. Letztere sind landarm und fallen dem „Landarmenverband“ zur Last.

I. Erwerb des Unterstützungswohnsitzes.

Landarm kann derjenige nicht werden, welcher einen Unterstützungswohnsitz erwirbt. Letzteres ist möglich durch:

a) Aufenthalt: Wer innerhalb eines Ortsarmenverbands nach zurückgelegtem achtzehnten (früher vierundzwanzigsten) Lebensjahre zwei Jahre ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt in diesem Orte den Unterstützungswohnsitz. Ausnahmen von dieser Regel bilden der Aufenthalt in einer Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt und die Fälle, in denen nicht freie Selbstbestimmung Ursache des Aufenthalts ist, also Haft, Zwang, Geisteskrankheit. Bei längerer Entfernung, die nicht den Zweck hat, den Wohnsitz aufzugeben, also bei einer langen Reise, von der ich beabsichtige wiederzukommen, wird die zweijährige Frist nicht unterbrochen. Der Lauf der Frist ruht aber während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung, er wird unterbrochen durch einen Antrag an die Heimatsgemeinde (bezw. den alten Unterstützungswohnsitz im Sinne des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes) „auf Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen“, wenn dieser Antrag innerhalb 2 Monaten weiter verfolgt, bezw. später nicht abgewiesen wird.

b) Verehelichung: Die Ehefrau verliert ihren alten und teilt vom Eheschluß an den neuen Unterstützungswohnsitz des Mannes. Witwen und geschiedene Frauen behalten diesen Unterstützungswohnsitz bis zum Verlust desselben oder Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes. Eine Ausnahme bildet aber die badische Verfassung, hiernach

erwirbt die getrennte Frau, die ihren Mann verläßt, selbständig neuen Unterstützungswohnsitz.

c) Abstammung: Eheliche und denselben gleichstehende Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz des Vaters, nach dessen Tod den der Mutter (bei Scheidung je nachdem sie Vater oder Mutter zugesprochen werden).

II. Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch

a) Neuerwerb eines anderen Unterstützungswohnsitzes (Heirat),

b) zweijährige, ununterbrochene Abwesenheit (nach vollendetem achtzehnten Jahre) vom alten Unterstützungswohnsitz. Die Frist ruht und wird unterbrochen in den unter I. vorstehend gedachten Fällen.

III. Vorläufige Unterstützung.

Jeder hilfsbedürftige Deutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Diese vorläufige Unterstützung erfolgt, vorbehaltlich des Anspruchs auf Kostenerstattung oder Übernahme des Hilfsbedürftigen, durch den verpflichteten Ortsarmenverband.

Wenn Personen, die gegen Lohn und Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen (deren Angehörige, soweit sie der ersteren Unterstützungswohnsitz teilen), oder wenn Lehrlinge im Dienst- oder Arbeitsort erkranken, hat der Ortsarmenverband dieses Ortes Kur und Verpflegung zu gewähren. Erstattet werden die Aufwände hierfür nur, wenn die Krankenpflege über 13 Wochen gedauert hat, für die diesen Zeitraum übersteigende Zeit. Sieben Tage vor Ablauf der 13 Wochen müssen die Ansprüche jedoch angemeldet werden. Voraus-

setzung ist, daß das Arbeits- oder Dienstverhältnis länger als eine Woche dauert. Schwangerschaft gilt nicht als Krankheit.

IV. Erstattungsverpflichtung.

Die Erstattungsverpflichtung für vorläufige Unterstützung liegt entweder
a) dem Ortsarmenverbande des Unterstützungswohnsitzes, oder
b) dem Landarmenverbande ob, in dem der Unterstützte hilfsbedürftig wurde.

Letzteres stets dann, wenn der Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist. Diese Nichtermittelungsmöglichkeit gilt als erwiesen, wenn alle nach Lage der Verhältnisse möglichen Erhebungen von dem Ersatz fordernden Armenverbande angestellt worden sind. Der Anspruch auf Erstattung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf des Jahres, in dem er entstanden ist.

V. Übernahme des zu Unterstützenden.

Was die Übernahme und Überführungspflicht anlangt, so schlägt hier der § 5 des Freizügigkeitsgesetzes wieder ein. Der zur Kostenerstattung verpflichtete Orts- oder Landarmenverband muß nämlich den Hilfsbedürftigen auf Verlangen selbst übernehmen, wenn die Unterstützung nicht nur vorübergehend nötig wurde. Der technische Ausdruck ist „er wird abgeschoben".[19])

Das Verfahren bei Unterstützung Hilfsbedürftiger ist nun folgendes:

Der zu Unterstützende wird vom Ortsarmenverband

---

[19]) Andererseits kann der verpflichtete Armenverband seinerseits aber auch verlangen, daß ihm der Hilfsbedürftige überführt wird, da er ihn vielleicht billiger unterbringen oder verpflegen kann, als der auf Erstattung antragende Armenverband.

Schiebt aber das Ausland einen Deutschen ab, so bekommt ihn der Bundesstaat des letzten Unterstützungswohnsitzes wieder!

(Gemeindevorstand) nach seinem Unterstützungswohnsitz befragt. Kann er einen solchen nicht angeben, erstattet der Ortsarmenverband behufs Wahrung seines Anspruchs Anmeldung von der begonnenen Unterstützung seiner vorgesetzten Behörde. Ist aber ein vermeintlich unterstützungspflichtiger Armenverband vorhanden, so ist der Anspruch bei diesem anzumelden, und wenn Abschub beabsichtigt wird, auch darauf die Anfrage zu erstrecken. Antwortet binnen 14 Tagen der in Anspruch genommene Armenverband nicht, so gilt dies als Ablehnung.

VI. Streitigkeiten und Verfahren.

Jeder Armenverband kann alsdann auf dem Klagewege den vermeintlich verpflichteten Armenverband belangen.

Gehören die streitenden Armenverbände einem Bundesstaate an, so wird auf dem landesgesetzlich vorgeschriebenen Wege (im Großherzogtum Sachsen Ausf.-Gesetz vom 23. Februar 1872, in Preußen Gesetz vom 8. Mai 1871) geklagt. Spruchbehörden in erster Instanz sind in Preußen wie Sachsen-Weimar die Bezirksausschüsse, die in Preußen ihren Sitz in den Hauptstädten der Regierungsbezirke haben, in zweiter Instanz das Bundesamt (nicht Reichsamt, da Bayern ausgeschlossen) für Heimatswesen, eine schon von uns genannte Behörde, deren Räte auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt werden.

Im Reiche hilfsbedürftig gewordene Ausländer muß der Ortsarmenverband des Aufenthaltsorts auf Kosten des betreffenden Bundesstaates des Aufenthalts unterstützen.[20])

Wenn wir hier wieder etwas Detailmalerei getrieben

---

[20]) Ansprüche auf Unterstützung Hilfsbedürftiger müssen stets im Verwaltungs-, nicht im ordentlichen Rechtswege, gegen die Armenverbände geltend gemacht werden. In Preußen und Sachsen-Weimar bilden die Gemeinden (Gutsbezirke) die Ortsarmenverbände, die Regierungsbezirke und Provinzen, bezw. das Großherzogtum als Ganzes, die Landarmenverbände.

haben, so geschah es in der Voraussetzung, daß der Landwirt oder Gutsbesitzer als Gutsvorstand, Gemeindevorsteher, oder Ratgeber von solchen gerade in diesen Dingen orientiert sein muß, damit nicht aus Unkenntnis die Geldsäckel der schon oft nicht auf Rosen gebetteten Landgemeinden schweren Schaden erleiden, durch ein Gesetz, mit dem pekuniär nicht zu spaßen ist.

IV. Kapitel.

Reichsgesetze zum Schutze der menschlichen Gesundheit.

Aus der Fülle der Reichsgesetze dieser Art sollen nur etliche agrarische herausgegriffen und hier eingeschaltet werden, da unser Werkchen nur ein Handbuch, keine systematische Darstellung sein will.

1. Das Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900.

Den Beginn macht das jüngste Gesetz in dieser Richtung, das am 1. April 1903 voll in Kraft getreten ist.

Mit dem Reichsgesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 wird in der Landwirtschaft ein schwer fühlbarer Umschwung sich vollziehen.

Daß das ganze Gesetz Produkt eines heißumstrittenen Kompromisses ist und wohl noch eine harte Nuß für uns werden wird, möge vorausgeschickt sein.

Nach diesem Gesetze unterliegen

Rindvieh,
Schweine,
Schafe,
Ziegen,

Pferde und
Hunde

und nach den vom Bundesrate erlassenen Ausführungsbestimmungen (vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Mai 1902 Zentralblatt Nr. 22 Anlage A) auch Esel, Maultiere, Maulesel vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Nur bei Notschlachtungen können diese Untersuchungen am lebenden Tiere vor der Schlachtung unterbleiben. Notschlachtung liegt aber stets dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des Fleischbeschauers verenden, das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder das Tier infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß.

Nur bei der Hausschlachtung, d. h. bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf die Vorschau am lebenden Tiere und, wenn keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit ausschließenden Erkrankung sich beim Schlachten ergeben, auch die Nachschau am geschlachteten Tiere unterbleiben, vorausgesetzt, daß das Fleisch dieses Tieres nicht gewerbsmäßig verwendet werden soll. Jede gewerbsmäßige Verwendung derartigen Fleisches ist vielmehr bei Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haftstrafe verboten.[21])

Unter Fleisch werden alle Tierteile, auch Fette und Wurst verstanden; andere Teile, soweit der Bundesrat dies anordnet. Zwecks Ausübung der Beschau wird das ganze Reich in Beschaubezirke zerlegt (Gemeinden), für die je ein Fleischbeschauer und je ein Stellvertreter durch die Landeszentralbehörden bestellt werden muß. Approbierte Tier-

[21]) Dabei sind Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speise-, Gefangenen-, Armen- u. s. w. Anstalten, die Wirtschaften der Fleischer, Fleischhändler, der Gast-, Schank- und Speisewirte als eigene Haushalte im Sinne dieser Bestimmung nicht anzusehen. Hier muß also stets das zu schlachtende Tier untersucht werden, und das wohl von Rechtswegen, denn sonst würden natürlich die vorgedachten Anstalten nur ins Haus schlachten.

ärzte oder nach Ablegung eines Kursus an einem Schlachthause genügende Kenntnisse nachweisende Laien sollen die Fleischbeschau ausüben.

Findet nun der Fleischbeschauer an dem zu schlachtenden Tiere eine Krankheit, für welche nach dem Reichsviehseuchengesetze die Anzeigepflicht an die Polizeibehörde besteht (Geflügelcholera, Rotz, Lungenseuche), muß er danach verfahren, eventuell den Tierarzt zuziehen. Ist aber das Tier gesund, kann er das Todesurteil fällen. Wird dieses jedoch nicht binnen 2 Tagen Tagen vollstreckt, das Tier also nicht innerhalb dieser Frist geschlachtet, muß es noch einmal „beschaut" werden.

Ist aber das Tier geschlachtet worden, so dürfen, bevor der Beschauer bei der Nachbeschau das Fleisch für tauglich erklärt, Teile desselben nicht beseitigt werden. Geduldig wird daher der Landwirt mit dem Beginne der Wurstbereitung usw. warten müssen, bis der „Fleischbeschauer" wieder da ist und die Verwertung des Fleisches erlaubt. Es können nun vier Fälle eintreten. Einmal das Fleisch wird für „tauglich" befunden, als solches durch Stempel gekennzeichnet und freigegeben. Jedenfalls der erfreulichste Fall. Oder das Fleisch taugt nach dem Ergebnisse der Nachbeschau nichts, — ist untauglich — wird beschlagnahmt und darf nur zu andern, als Nahrungsmittelzwecken verwertet werden (Leimkochen, Hundefutter). Dies überwacht die Polizeibehörde, ordnet eventuell die Unschädlichmachung des Fleisches an. Oder es ist das Fleisch ein bedingt zur Menschennahrung taugliches, darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es unter polizeilicher Aufsicht tauglich gemacht (abgekocht, gekühlt) worden ist, wozu Dampfabkochapparate oder Kühlanlagen dienen. In welchen Fällen diese bedingte Tauglichkeit vorliegt, bestimmt § 37 der Bundesrats-Ausführungsbestimmung A. a. a. O. Es sind dies Fälle, in den tuberkulös veränderte Lymphdrüsen sich im Fleisch finden, Fälle von Tuberkulose, die nicht hochgradig ist; Finnen, Schweineseuche, Schweinepest und Rotlauf der Schweine unter gewissen Umständen usw. Dieses Fleisch

II. Qualität, das auf der „Freibank“ verkauft wird, soll als solches kenntlich gemacht werden.[22] Die Gefahr, daß die einkaufende Köchin den Freibankstempel abwäscht, und sich Marktgroschen macht, besteht dabei aber doch! Die Hausfrauen müssen daher das Gesetz kennen und auch „aufpassen“ lernen. Alle Fleischhändler und Gastwirte dürfen solches „Freibankfleisch“ nur mit Genehmigung und nur dann verwenden, wenn an sichtbarer Stelle diese Verwendung den Gästen, denen es hoffentlich trotzdem gut schmeckt, kenntlich gemacht ist. Bekanntlich haben in manchen Berliner Restaurants die Pferdebeefsteaks so gut geschmeckt, daß „niemand“ glauben wollte, es sei „Hottehüfleisch“ gewesen, das ihm solchen Genuß bereitete.[23])

Damit aber nicht nur das Inland der „Polizeibevormundung“ des Gesetzes unterworfen wird, bekommt das Ausland

---

[22]) Nach den vom Bundesrate erlassenen Ausführungsbestimmungen — zu vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902, Zentralblatt 1902 Nr. 22, A. § 40, — kann landesrechtlich noch eine vierte Sorte Fleisch, das in seinem Nahrungs- oder Genußwert erheblich herabgesetzte, sogenannte minderwertige Fleisch bestimmt werden. Das ist durch die Ausführungsgesetze der meisten Bundesstaaten geschehen. (Für Preußen durch Gesetz vom 28. Juni 1902, G.S. S. 229 f., 17, Gr. Sachsen durch Gesetz vom 18. März 1903 § 5, S. 60 des R.G.Bl.) Dies — ohne vorherige Behandlung, Abkochung usw. — in den Verkehr zu bringende Fleisch, wird gleichfalls besonders kenntlich gemacht und auf die Freibank verwiesen. Die Mängel sind nur geringfügige, nicht stark entwickelte Tuberkulose, das Vorhandensein nur einer Finne, fischiger oder traniger Geruch, Unreife bei Kälbern usw.

[23]) Aus diesem Grunde sieht das Reichsgesetz vielleicht auch vor, daß bei Schlachtung der Einhufer stets die Beschau von einem Tierarzte auszuführen ist, Laienbeschauer ausgeschlossen sind. Übrigens sind diese auch nur bedingt zugelassen, da sobald verdächtigere, veterinärwissenschaftliche Vorbildung zu ihrer Erkennung erfordernde Mängel sich zeigen, die tierärztlichen Beschauer heranzurufen sind.

Im Inlande ist die Trichinenschau — auf Wunsch der süddeutschen Abgeordneten, da dort „nur Gekochtes“ gegessen wird — reichsgesetzlich nicht geregelt, jedoch in Mittel- und Norddeutschland in mehr oder minder ausgedehntem Maße allenthalben landesrechtlich eingeführt.

auch sein Teil davon ab.[24]) Die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten, Fleischgemenge aus dem Auslande ins Zollinland ist verboten; Gott sei Dank darf man wohl sagen! denn Primaware war es nicht, die uns das Ausland bescherte.

Amerika hatte seine besonderen Exportschlächtereien, die nach dem bekannten Ausspruch der weimarischen Butterfrau, als Goethe in die „Hofbuttermilch" die jungen Katzen eskamotierte, „die essen alles bei Hofe" uns oft bedenkliches Fleisch bescherten.

Bis 31. Dezember 1903 darf ferner frisches Fleisch nur in ganzen Tierkörpern eingeführt werden, die bei Rindvieh, ausschließlich des Kalbes und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können; Brust, Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter müssen dabei in natürlichem Zusammenhange noch verbunden sein. Der Bundesrat ist ermächtigt, diese Vorschrift auf weitere Organe auszudehnen.

Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn dessen Ungefährlichkeit für die menschliche Gesundheit noch bei der Einfuhr nachzuweisen ist. Dieser Nachweis gilt als unausführbar insbesondere bei Pökelfleisch, wenn dessen Gewicht weniger als 8 Pfd. beträgt. Auf Schinken, Speck und Därme findet dagegen diese Vorschrift keine Anwendung. Also der amerikanische Speck kann weiter flott dem Inlande beschert werden, da er ja auch ganz gut schmecken soll.[25])

Von 1904 ab sind die Bedingungen für die Einfuhr

---

[24]) Einmal ist reichsgesetzlich die Untersuchung auf Trichinen für alles aus dem Auslande eingehende Schweinefleisch angeordnet. Alles eingehende Fleisch muß an bestimmten vom Bundesrate bekannt gegebenen Einlaß- und Untersuchungsstellen untersucht werden. Schlechtes wird danach zurückgewiesen oder vernichtet.

[25]) Da, wie wir sehen, alles aus dem Zollausland kommende Schweinefleisch an der Grenze auch auf Trichinen untersucht wird, ist die Trichinengefahr bei diesem Specke ja ausgeschlossen.

von Fleisch gesetzlich neu zu regeln. Sollte diese Regelung nicht erzielt werden, bleiben die gedachten Bestimmungen weiter in Kraft.

In das Zollinland darf Pferdefleisch nur unter deutlicher Erkennbarmachung desselben, als vom „Pferd“ stammend, eingeführt werden.

Wer Pferdefleisch als Speise- oder Gastwirt, Fleischhändler usw. verwenden will, bedarf der jederzeit widerruflichen Genehmigung der Polizei und muß an sichtbarer Stelle auch anschlagen, daß er Pferdefleisch verwendet.

Das Auslandfleisch ist durch besondere Stempel bei der Untersuchung, falls es für gut befunden wird, kenntlich zu machen.

Einmal untersuchtes Fleisch darf zum zweiten Male nur zu dem Zwecke untersucht werden, festzustellen, ob es inzwischen etwa verdorben ist.

Bei gewerbsmäßiger Fleischzubereitung dürfen Stoffe und Arten des Verfahrens, welche der Ware eine gesundheitsgefährliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. Die Anwendung der Borsäure ist daher vom Bundesrate verboten worden.

Die Einfuhr derartig behandelten Auslandfleisches ist natürlich gleichfalls verboten. Der Bundesrat ordnet auch hier das Nähere an. Man will namentlich die Verfahren, die das schlechte Fleisch „auffrischen“, treffen.

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder einer von beiden Strafen bedroht.

Fahrlässigkeiten bei der Übertretung dieser Gesetzesvorschriften werden mit 150 Mk. Geldstrafe oder Haft geahndet.

Der § 16 des Nahrungsmittelgesetzes, nach welchem die erkannten Geldstrafen da, wo Nahrungsmittel-Untersuchungsämter bestehen, in die Kasse derselben fließen, gilt auch für das Fleischbeschaugesetz.

2. Das Weingesetz.

Außer durch das Fleischbeschaugesetz wird die menschliche Gesundheit ferner durch das sogenannte Nahrungsmittelgesetz vom $\frac{\text{14. Mai 1879}}{\text{29. Juli 1887}}$ und die in Ergänzung dieses Gesetzes erlassenen Gesetze (Verkehr mit zink- und bleihaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 273) und die Verwendung gesundheitsschädlicher Farbe bei Herstellung von Nahrungsgenußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 277) vor allem durch das vielumstrittene „Margarinegesetz" und das wieder neu aufgefrischte Gesetz betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 175) geschützt.

Es soll auch hier nicht zu viel Wasser in den Wein, in die Milch gegossen werden usw. Wein soll das durch alkoholische Gärung aus dem Safte der Weintraube hergestellte Getränk sein. Anerkannte Kellerbehandlung mit Alkohol, Eiweiß, Gelatine, Haußenblase, Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure ist erlaubt.

Außer bei Dessert- und Südweinen darf aber 1 Raumteil Alkoholzusatz auf 100 Raumteile Wein nur kommen. Wein darf mit Wein gemischt werden, auch mit kohlensaurem Kalk entsäuert werden. Zucker darf nur zugesetzt werden, um den Wein zu verbessern, nicht um ihn zu vermehren. Gezuckerter Wein darf seiner Beschaffenheit und seiner Zusammensetzung an Extrakt und Mineralstoffen nach nicht unter dem Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebietes, dem der Wein seiner Benennung nach entsprechen soll, zurückbleiben.

Verboten ist, Wein zu bereiten durch Zuckerwasser- oder Wasseraufguß auf Trauben, entmostete Trauben (Ausnahme Rotwein) oder Hefen, unter Verwendung von getrockneten Früchten, Rosinen (außer Südwein), von Säuren, Bouquettstoffen (außer Arzneiwein, z. B. Wermut), verboten ist ferner die Verwendung von Obstmost, Obstwein, Gummi,

Saccharin, Dulcin oder sonstiger Süßstoffe bei der Weinbereitung.

Wein, der mit Zuckerwasser „verbessert“ wurde, darf nicht als Naturwein verkauft werden. Schaumwein muß das Land und den Ort, wo er auf Flaschen gefüllt wurde, auf der Etikette tragen.

Apfel- und Beerensekt muß als solcher gekennzeichnet sein. Die Vorschriften trifft im einzelnen der Bundesrat. Die Preislisten und Weinkarten müssen demnach die nötigen Angaben tragen. In allen Keller-, Gär- und Kelterräumen oder Räumen, in denen Wein oder Schaumwein gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt wird, müssen die Paragraphen 2—8 des Weingesetzes deutlich erkennbar abgedruckt aushängen. Die Beaufsichtigung durch Beamte und Sachverständige ordnet die Landesregierung — bis zur einheitlichen Regelung der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln durch das Reich — an.

Außer zur Nachtzeit (im Sommer von 9—4 Uhr im Winter von 9—6 Uhr morgens) ist Kellerkontrolle immer möglich. Es kann Auskunft über die Bezugsquellen, Vorlage der Frachtbriefe usw. verlangt werden, doch sollen die Sachverständigen das Geschäftsgeheimnis wahren. Erhebliche Strafen, bis 6 Monate Gefängnis und Geldstrafe bis 1500 Mk. bedrohen die Zuwiderhandelnden.

Seit 1. Oktober 1901 ist das Gesetz in Kraft. Zur Ausführung hat der Bundesrat die Verordnung vom 2. Juli 1901 (R.G.Bl. S. 257) erlassen, die über den Gesamtgehalt an Extraktstoffen (für § 2, 4) für verdünnte Weine (Weißwein 1,6 gr Mineralbestandteile, nicht unter 0,13 gr) Bestimmung trifft.[26])

[26]) Es verkünden jetzt in schwarzer Farbe auf weißem Grunde angebrachte Zettel, daß der Schaumwein nur in Luxemburg auf Flaschen gefüllt ist. Ist er aber *fertig* dort behandelt, so kann er „Luxemburger Sekt“ benannt werden, bandförmig werden die Streifen in lateinischer Schrift zwischen Etikette und Stöpsel geklebt.

3. Das Nahrungsmittelgesetz.

Nach dem gedachten Nahrungsmittelgesetz v. 5. Juli 1887 wird nun bestraft mit Gefängnis bis zu 6 Wochen und Geldstrafe bis 1500 Mk. oder einer von beiden Strafen,

a) wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht,

b) wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben sind (nachgemacht, verfälscht) unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

Bei Fahrlässigkeit tritt 150 Mk. Geldstrafe oder Haft ein.

Also, es dürfen Häringe, die schlecht sind, nicht noch als „marinierte" verschachert werden, oder verdorbene Seefische als frische.

Wird eine „Schädigung der menschlichen Gesundheit" hervorgerufen bezw. war sie vorauszusehen, wird schwerere Strafe, ev. Zuchthaus, verhängt, wenn diese schädigende Eigenschaft dem Täter bekannt war.

Die Verurteilung kann ferner publiziert werden.

4. Das Margarinegesetz.

Weiter soll uns das Margarinegesetz vom 15. Juni 1897, oder mit seinem vollen Namen genannt: das Gesetz betreffend den Verkehr mit Butter, Käse und Schmalz und deren Ersatzmitteln, unsere Gesundheit schützen. Ein vielumkämpftes Gesetz, dessen Nutzen für die Landwirschaft der erhoffte wohl nicht gewesen ist.

Wichtig war die Definition des neuen Produkts „Margarine": als diejenige der Milchbutter oder dem Butterschmalze ähnliche Zubereitung, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. Ähnlich ist der Margarinekäse definiert. Als Kunstspeisefett gilt ferner alles, was nicht Schweinefett ist.

Die Ersatzmittel für Naturbutter dürfen gewerbsmäßig nur als „Margarine" oder „Kunstspeisefett" feilgehalten werden. Deutlich muß das außen am Laden angeschlagen werden. Die Gefäße und Umhüllungen müssen auch diese Devise tragen, die Verkaufsgefäße sogar einen roten Streifen.

„Süßrahmmargarine" darf also als solche nicht mehr angepriesen werden.

Butter- und Margarine-Verkaufs- und Lagerräume müssen voneinander getrennt sein, wenigstens in Orten über 5000 Einwohnern. Diese Konzession zum Besten der Kleinstädte und Landorte hat man im Reichstage noch durchgesetzt. Diese Bestimmung zeitigte die berühmten Butterverschläge zwischen Butter und Margarine, oder die Spezialmargarinegeschäfte, wie sie jetzt allenthalben blühen.

Die Bauernbutter aber blieb nach wie vor oft schlechter wie gute Margarine, die sogar auf dem Lande auch gut schmeckt, weshalb spekulative Marktfrauen nach Veräußerung ihrer echten Butter, sich solche gern zum Genuß mit nach Hause nehmen.[27])

5. Das Süßstoffgesetz.

Endlich dient das Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 (R.G.Bl. S. 253) nach Ansicht derer, die Saccharin für gesundheitsschädlich halten, zum Schutze der menschlichen Gesundheit, nach Ansicht mancher Antiagrarier nur zum Schutze des Zuckers.

Süßstoffe, d. h. alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen, dürfen nur an

---

[27]) Dem Reichsboten, der 24 Doppelbrötchen auf der Bahn bis Berlin kaufte, sie mit Appetit aß und die Duplikate heimlich untersuchen ließ, wobei keine „Butter", sondern lauter Margarinebrote herauskamen, soll übrigens dieser Versuch auch tadellos bekommen sein.

Apotheken und solche Personen, welche die amtliche Erlaubnis zum Bezug besitzen (zu wissenschaftlichen, medizinischen, Krankenhauszwecken [für Zuckerkranke]), abgegeben werden.

Im übrigen ist bei Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis 1500 Mk., oder beiden Strafen das vorsätzliche, und bei Haft- bezw. Geldstrafe bis zu 150 Mk. die fahrlässige

Herstellung der Süßstoffe, Zusatz derselben zu Nahrungsmitteln bei gewerblicher Herstellung, Einführung der Süßstoffe oder mit solchen hergestellter Nahrungs- oder Genußmittel aus dem Auslande, oder das Feilhalten und der Verkauf derselben

verboten.

Die Herstellung oder Einfuhr wird durch den Bundesrat einem oder mehreren Gewerbetreibenden übertragen.

Apotheken dürfen nur unter den vom Bundesrate zu bestimmenden Bedingungen an Bezugsberechtigte Süßstoffe abgeben.

Das Gesetz trat am 1. April 1903 in Kraft. Die Saccharinfabriken sollen mit dem Sechsfachen des Jahresgewinns der Jahre 1898—1901 abgefunden werden.

Auch um dieses Gesetz hat bekanntlich ein heftiger Kampf getobt! Manche hielten das Saccharin, namentlich bei der Bereitung von einfachen, leichten Bieren, für unentbehrlich, andere für sehr schädigend.

Wir sind in der Gesetzgebung dem österreichischen Muster gefolgt! [28])

---

[28]) Neuerdings wünscht man nun auch noch ein Gesetz zum Schutze des Bienenhonigs im Gegensatz zu den chemischen ähnlich schmeckenden Produkten, doch ist der Honig chemisch schwer faßbar, da „Falsifikate“ sehr schwer chemisch zu unterscheiden sind.

V. Kapitel.

Schutz gegen Menschen- und Tierseuchen, Viehversicherung.

Zu der Fürsorge für die menschliche Gesundheit gesellte sich noch in unserem von Polizeimaßregeln strotzenden Zeitalter bald auch die Fürsorge für das „Vieh“ im lebenden Zustande.

1. Rinderpestgesetz vom 7. April 1869.

Die älteste Maßregel war die gegen die verheerende Rinderpest. Das Bundesgesetz vom 7. April 1869, später im ganzen Reich eingeführt, bezweckt, dieses aus Rußland stammende Steppenfieber (brandige Entzündung der Eingeweide mit meist tödlichem Verlauf) einzudämmen. Es wurden Verkehrsbeschränkungen des Seuchenorts, Absperrung und Tötung des kranken Viehs (auch des nur verdächtigen), Vernichtung aller ansteckenden Gegenstände bezw. die Desinfektion solcher vorgeschrieben.

Das Reich ersetzt den ermittelten Wert getöteter Tiere und der vernichteten Sachen. Im einzelnen führen die Maßregeln die Landesbehörden unter des Reiches Kontrolle durch. In dieser Hinsicht verdächtige Erscheinungen, Erkrankungen usw. muß jedermann anzeigen, die Behörden auch sonst bei der Bekämpfung unterstützen.

2. Gesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Bald ging aber die Viehfürsorge im Reiche noch weiter. Während wir ein Menschenseuchengesetz unterm 30. November 1900 (R.G.Bl. S. 306) unter der Firma: „Gesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten“ erst beschert erhalten haben, auf Grund dessen jeder Fall von

Aussatz (Lepra),
Cholera (asiatica),
Fleckfieber (Flecktyphus),
Gelbfieber,
Orientalische Pest (Beulenpest),
Pocken (Blattern),

sowie schon der Verdacht von diesen Krankheiten der Polizeibehörde anzuzeigen ist, die ihrerseits nun weitere Maßregeln trifft, haben wir die Fürsorge auf dem Gebiete der Viehseuchen schon seit 1880.

3. Reichsviehseuchengesetz vom $\frac{\text{23. Juni 1880.}}{\text{1. Mai 1894.}}$

Das inzwischen ergänzte Reichsviehseuchengesetz in der Fassung vom 1. Mai 1894 will zunächst folgende Seuchen bekämpfen:

Milzbrand, Tollwut,
Rotz (Wurm) bei Pferden, Eseln und Mauleseln,
Maul- und Klauenseuche bei Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen,
Lungenseuche der Rinder,
Pockenseuche der Schafe,
Beschälseuche der Pferde (Bläschenausschlag der Pferde und Rinder),
Räude der Pferde, Esel, Maulesel und Schafe.

Außerdem kann durch Bekanntmachung des Reichskanzlers auch die Anzeigepflicht vorübergehend ausgedehnt werden auf andere Seuchen. Dies ist bisher geschehen in fast dem ganzen Reichsgebiete hinsichtlich der Schweineseuche, Schweinepest, des Rotlaufs der Schweine, der Geflügelcholera.

Sowohl nach dem preußischen Ausführungsgesetz vom 18. Juni 1894 (Gesetz-Sammlung S. 113) als nach dem weimarischen Ausführungsgesetz vom 17. April 1889 (R.Bl. S. 79) können ferner nach Feststellung der Lungenseuche alle der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Tiere getötet oder schutzgeimpft werden.

Für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach erfolgter polizeilicher Anordnung, aber vor Ausführung derselben an der Seuche gefallenen Tiere, ferner für die infolge polizeilicher Impfung eingehenden Tiere wird Entschädigung nach dem gemeinen Wert des Tieres geleistet. Die Feststellung dieses Wertes erfolgt durch eine Kommission, die aus dem Kreistierarzt und zwei Schiedsmännern (die der Kreis- oder Bezirksausschuß wählt) besteht.

Es wird alsdann

bei Rotz $^3/_4$,
bei Lungenseuche $^4/_5$

des Wertes vergütet.

Bei Rotz und Lungenseuche und bei Eingehen infolge angeordneter Impfung bezahlen im Königreich Preußen die Provinzial- oder Kommunalverbände, im Großherzogtum Sachsen die Verbandskasse der Viehbesitzer die Entschädigungen, die in allen anderen Fällen die Staatskasse trägt. Die Verbandskasse der Viehbesitzer ist eine Versicherung aller Viehbesitzer auf Gegenseitigkeit unter eigener Kontrolle ohne Staatszuschuß, die in Preußen meist die Viehbesitzer einer Provinz, im Großherzogtum Sachsen die des ganzen Landes umfaßt, und die erforderlichen Mittel durch Beiträge der Viehbesitzer, die zwangsversichert sind, aufbringt. Die Bezirksausschüsse bezw. Kommunalverbände können ferner beschließen, daß für die an Milzbrand gefallenen (nicht getöteten) Rinder, sowie für bei der Pockenseuche gefallene Schafe Entschädigung gewährt wird.[29])

Zur Strafe fällt nach dem Reichsviehseuchengesetz der Anspruch auf Entschädigung dann fort, wenn die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht an die Polizeibehörde unterlassen oder länger als 24 Stunden

---

[29]) Im Großherzogtum Sachsen ist das bei Milzbrand durch ein am 31. März 1892 erlassenes Gesetz von allen Bezirksausschüssen geschehen.

Die Entschädigung erfolgt verwaltungsbezirksweise, da der Milzbrand „lokal" meist auftritt, die Verteilung des Risikos auf weitere Kreise also ungerecht wäre.

verzögert worden ist. Also von jeder der eingangs gedachten Seuchen, deren Hauptmerkmale jeder Landwirt kennen, oder wenn er dies nicht von sich sagen kann, durch das Studium der gemeinfaßlichen Belehrung über diese Krankheiten, wie sie der Bundesrat erlassen hat, oder durch Befragung des Tierarztes kennen lernen muß, ist ungesäumt an die Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Entschädigung fällt ferner weg, wenn der Besitzer bewußt ein mit Seuche behaftetes Tier unter Lebenden erworben (also nicht geerbt, da kann er ja nichts dazu), oder wenn er die polizeilich angeordneten Sicherungsmaßregeln nicht beobachtet hat.

Das Reich kann die Durchführung des Gesetzes kontrollieren. Zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Reichsviehseuchengesetzes hat unterm 20. Mai 1895 der Bundesrat eine genaue Instruktion erlassen, die im einzelnen über das Desinfektions- und das Obduktionsverfahren und alle sonst zu ergreifenden Maßregeln Auskunft gibt.

Neuerdings ist eine Abänderung des Reichsviehseuchengesetzes geplant, die vor allem eine Abschlachtung tuberkulösen (perlsüchtigen) Rindviehs und Entschädigung desselben aus den „Verbandskassen“ vorsieht. Vorgesehen ist auch eine Zwangsversicherung gegen Schweineseuche, Geflügelcholera und anderes mehr. Ob in dieser Form das Gesetz zustande kommt, steht dahin.[30])

4. Viehversicherung.

Trotz dieser Viehseuchenvorbeugungsmaßregeln und der teilweisen „Versicherung“ bezw. Entschädigung der „Viehverluste“ ist natürlich die „Versicherung“ des Viehes gegen die weiteren Gefahren nicht überflüssig geworden.

Auch hier müssen wir kurz einen Blick über die ge-

[30]) Bekanntlich haben aber alle drakonischen Maßregeln nichts genutzt und die Seuchen bedrohen unsere Viehstände leider ja nach wie vor! Ja viele meinen sogar, die beamteten Tierärzte verschleppten sie erst, die Kontrolle schadete nur. Ob sie recht haben, möge dahingestellt sein.

setzlichen bisher in den Bundesstaaten versuchten Maßnahmen werfen.

Eingehender muß bei dem bestrittenen Gebiete der Viehversicherung verweilt werden, obwohl es bei der gewaltigen Masse des Stoffes nur möglich ist, ein Bild zu geben der zur Lösung dieser schwierigen Frage bis jetzt betretenen Wege, namentlich der gesetzgeberischen Versuche auf diesem Gebiete — denn so sind alle bisherigen Gesetze über staatliche Viehversicherung doch nur zu nennen. Eine genauere Besprechung des Vorgehens der Privatversicherungsgesellschaften, eine Kritik derselben wollen wir hierbei vermeiden. Zu erwähnen ist nur der Versuch der Perleberger Viehversicherungsgesellschaft, den sie wohl allein macht, bei ihren Gruppen- oder Verbandsversicherungen den Viehbesitzern bei der Durchführung der Versicherung eine Mitaufsicht einzuräumen, ein Versuch, der ebenso dankenswert wie das weitere Anerbieten der Gesellschaft ist, für ganze Staatsgebiete oder Landwirtschaftskammerbezirke, unter staatlicher oder Kammeraufsicht, durch Eingehung fester Vertragsverhältnisse die gesamte Viehversicherung zu übernehmen.[31])

[31]) Zur Zeit aber haben wir, trotz der im Jahre 1895 vom Deutschen Landwirtschaftsrate durch Ausarbeitung von Normalviehversicherungsbedingungen und Satzungen angestrebten Besserung, an der sich 20 große Privatviehversicherungs-Gesellschaften, außer der Sächsischen Viehversicherungs-Gesellschaft Dresden, damals durch Entsendung von Abgeordneten beteiligten, die Frage der Schaffung einer billigen Viehversicherung auf privatem Wege noch nicht gelöst. Die damals ausgearbeiteten Mustersatzungen und Muster-Versicherungsbedingungen für Viehversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit sind in einem Runderlasse vom 22. Juni 1896, Ministerialblatt für die Königlich preußische innere Verwaltung S. 137, mitgeteilt, S. 207 daselbst auch ein Normalstatut für Viehversicherungs-Gesellschaften. Übrigens hat im Jahre 1900 der Deutsche Landwirtschaftsrat bei der Reichs- und den deutschen Staatsregierungen beantragt, daß die Stückzahl der versicherten Rinder, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen bei den Viehzählungen mitgezählt, auch Zahl und Versicherungsbestand der Kuhladen, Ortsviehversicherungsvereine und größeren Viehversicherungs-Anstalten in einzelnen Bezirken oder Bundesstaaten ermittelt werde, um so zu einer Viehversicherungsstatistik zu gelangen.

Große Schwierigkeiten entstehen bei der Viehversicherungsfrage, auch die größte Solidität der Gesellschaften vorausgesetzt, dadurch, daß Vermittler, Beamte, Aufsichtsräte, Direktoren immer viel Geld kosten und Vorausberechnung der Verluste und Bestimmung der Vorprämie stets erheblichsten Schwierigkeiten begegnen. Die Regulierung der Schäden, weitab vom Sitze der Gesellschaft, wird stets kostspielig und schwierig sein, da ja die „Versicherungsnehmer“ auch nicht gerade alle Engel sind, und wenn Braesig sagt, daß die Freundschaft beim Pferdehandel aufhört, so kann man ruhig von der Viehversicherung sagen, sie fängt dabei gar nicht erst an.

Der Schutz, den die Versicherungsgesellschaften in möglichst verklausulierten Versicherungsbedingungen, vorsichtiger Abfassung der Satzungen, einem ganzen Heere von Verwirkungsbestimmungen hiergegen versucht haben, hat sie ebensowenig beliebt gemacht, wie die unvermeidlichen Nachzahlungen oder die verwickelten, an lange Fristen gebundenen Abmeldungsvorschriften, deren Nichtinnehaltung zu unliebsamen Überraschungen für den nun weiter zur Zahlung Verpflichteten führt, lauter Dinge, die schließlich zu den unerquicklichen Viehversicherungsprozessen führen.

Die Prozesse sind auch um deswillen für die Betroffenen so unangenehm, da die Gesellschaften meist in den kleingedruckten, von den Landwirten oft nicht genau studierten Versicherungsbedingungen den Versicherungsnehmer zwingen, am Sitze der Anstalt, fernab, Recht zu suchen.

Daß durch alles dies die Lust der Landwirte am Viehversichern nicht gerade gesteigert, ja eine Abneigung dagegen erzeugt wurde, erscheint nur zu erklärlich, und diese Abneigung wurde natürlich noch vermehrt, wenn man aus glaubwürdigem Munde (Geh. Ökonomierat Professor Dr. von Langsdorf) seinerzeit vernahm, daß eine große Gesellschaft (die Sächs. Vieh-Vers.-Bank) 1886 33,96 %, 1896 sogar 40,82 % aller Prämien für Verwaltungskosten verbrauchte.

Auch 1900 sind bei	1 473 352,72 Mk. Ausgabe		
	18 256	Mk. für	Regulierungskosten,
	164 304	„ „	übrige Verwaltungskosten,
	175 777	„ „	Gebühren der Vermittler,
	358 337	Mk.	
bei insgesamt	781 880	„ Entschädigungen und	
	8 343	„ Tierarztkosten von der	

Sächs. Viehversicherungsbank in Dresden ausweislich der letzten Bilanz bezahlt worden, immerhin auch ein ganz erkleckliches Sümmchen.

Boten daher die ihre Tätigkeit über weitere Gebiete erstreckenden großen Privat-Viehversicherungsgesellschaften nicht eine so willkommene Versicherungsgelegenheit, daß sie allein die Frage der Viehversicherung im allseitig befriedigenden Sinne lösen konnten, wie dies auf dem Gebiete der Hagelversicherung (Süddeutschland vielleicht ausgenommen) durch die Privatgesellschaften in anerkennenswerter Weise geschehen, so versuchten die von altersher in einzelnen Gebieten unseres Vaterlandes bestehenden örtlichen Vereine, Kuhladen, Viehladen, Unterstützungsvereine, die Hilfe bei Viehverlusten mit mehr Erfolg. Allerdings war auch hier Schatten beim Licht. Für größere Wirtschaften ist diese Gelegenheit zur Viehversicherung um deswillen immer fraglicher Art, da die naturgemäß in diesen Wirtschaften häufigeren Viehverluste von den übrigen Dorfinsassen mit getragen werden müssen, ein Umstand, der oft die Freundschaft zwischen Gutsbesitzer und Bauern oder viehhaltenden Tagelöhnern nicht gerade erhöht.

Der zweite Mangel ist weiterhin bei der doch geringen Anzahl von Versicherten die Gefahr, daß bei einer bedeutenden Seuche, die den ganzen, örtlich beschränkten Vereinsbezirk ergreift, sehr bald die Mittel erschöpft sind, auch bei Nachschußpflicht diese Mittel versagen, und in diesen

Zeiten der Not, wenn nicht das Band der Genossenschaft die Mitglieder fest knüpft, die Massenaustritte aus dem Vereine denselben oft lebensunfähig machen.

Die Hauptvorzüge der örtlichen Organisation, die billige Verwaltung und die Selbstaufsicht, bleiben aber trotz der gedachten Bedenken immer doch noch so erheblich, daß sie der Ausgangspunkt zu den ersten gesetzgeberischen Versuchen auf diesem Gebiete wurden.

Zunächst war natürlich die vorgedachte Gefahr, daß bei der geringeren Zahl der Teilnehmer die Last der Verlustgefahr zu drückend wurde, diejenige, deren Beseitigung angestrebt werden mußte, was schon im Jahre 1883 im rheinischen Provinziallandtage zum Antrage der Gründung eines Provinzial-Rückversicherungs-Verbandes für die Viehladen führte, ein Antrag, dem sich allerdings damals erhebliche Schwierigkeiten in den Geld- und Organisationsfragen entgegenstellten. Doch kam am 3. Mai 1894 ein erneuter Beschluß des rheinischen Provinziallandtags zu einem erneuten Vorschlage einer Zwangs-Rindviehversicherung mit Gliederung in Ortsvereine und mit Provinzial-Rückversicherung. Die über die Rindviehversicherung in der Rheinprovinz auf Veranlassung des Landeshauptmannes der Rheinprovinz seinerzeit ausgearbeitete Denkschrift hat in der Sitzung vom 15. März 1897 dem rheinischen Provinziallandtage vorgelegen, der daraufhin die Königl. Staatsregierung bat, zuverlässige Unterlagen über die Zahl der Rindviehstücke, Zahl der Todes- und Abschlachtungsfälle, Ursache der Todes- und Krankheitsfälle und den Wert der gefallenen und getöteten Tiere zu sammeln und wohlgeschultes und zahlreiches Personal von Tierärzten in großer Zahl anzustellen. Die daraufhin in einzelnen Kreisen angestellten Ermittelungen haben sich aber nicht als ausreichend erwiesen, um die Frage der Einführung einer allgemeinen Viehversicherung in der Rheinprovinz zum Abschluß zu bringen; man wird auch dort die Entwicklung der Frage der allgemeinen Schlachtvieh-Versicherung auf

gesetzlicher Grundlage zunächst abwarten, ehe man weiter vorgeht.[32])

Die weitere schwierige Frage, ob alle Viehgattungen, bezw. welche zunächst und am nötigsten zu versichern seien, ist ja durch die obigen Angaben mittelbar schon mit gestreift worden. Man hat zumeist sich zunächst auf die Verluste an Rindvieh beschränkt, einmal, weil der Verlust eines solchen Stückes natürlich die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Kleinbauern mehr gefährdet, als der vielleicht für ihn ebenso schmerzliche Verlust an Schweinen, deren Mitversicherung Schwierigkeiten mancher Art, namentlich die bietet, daß bei der Übertragbarkeit und dem schnellen Tödlichwirken der Schweinekrankheiten dem Bestand örtlicher Vereine sehr große Gefahren drohen.

Andererseits hielt die Erwägung, daß die pferdehaltenden Landwirte schon meist wohlhabender, als die Kuhbauern sind, sowie ferner die Größe der Verlustmöglichkeit bei der Pferdeversicherung, bei welcher für örtliche Vereine leicht sehr erhebliche Versicherungsbeträge zusammenkommen, von

[32]) Wie die, nach den uns vorliegenden Nachrichten letzte Zählung ergeben hat, sind übrigens in der Rheinprovinz 712 Ortsviehversicherungs-Vereine, in Westfalen 676, in Schleswig-Holstein 751 vorhanden; in denselben sind in der Rheinprovinz 13,5 %, in Westfalen 20,7 %, in Schleswig-Holstein 20 % des dort vorhandenen Viehs versichert. Der Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen hat zudem seinerzeit mit der Rheinischen Viehversicherungs-Gesellschaft in Köln Bedingungen vereinbart, nach welchen die Ortsviehversicherungs-Vereine dort Rückversicherung nehmen können. Diese Viehversicherungs-Gesellschaft hat auch jetzt die sogenannte „Individualisierung" der Verlustgefahr durch eine Gesamt-(Total-)Prämie eingeführt. Danach wird bei Beginn der Versicherung eine Mindestprämie bestimmt, die bezahlt worden sein muß, ehe die volle Entschädigung vergütet wird. Tritt vor Vollbezahlung dieser Prämie ein Schaden ein, so wird an der Entschädigung ein entsprechender Teil gekürzt. Wird also ein Pferd z. B. für 500 Mk. zu einer Jahresprämie von 3 % = 15 Mk. versichert und 20 % = 100 Mk. als Mindestprämie angenommen, so werden, falls das Tier, nachdem erst einmal Prämie gezahlt ist, verendet, die an den 20 % fehlenden 17 % mit 85 Mk. an der Entschädigung gekürzt.

Versuchen auf diesem Gebiete zunächst ab. Man begann dieselben in gesetzgeberischer Beziehung zunächst mit der Rindvieh-Versicherung in Baden, und zwar, wie ja allgemein bekannt, mit einer Gesamt-Versicherung, d. h. Vieh-Lebens- und Schlachtviehversicherung nach dem Gesetze vom 26. Juni 1890. Trotz der Einsicht, die anerkanntermaßen dem badischen Viehhalter- und Züchterstand innewohnt, hat das Gesetz auch mit Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, so daß 1895 von den 1607 politischen Gemeinden Badens nur 118 Zwangs-Ortsviehversicherungs-Anstalten hatten. Da auch sonst immer mehr Klagen laut wurden, führte dies zu einer Neuregelung des Gesetzes unterm 12. Juli 1898.

1899 gehörten 185 Orts-Viehversicherungsanstalten mit 17 238 Viehbesitzern, 62 832 Tieren und rund 18 $^1/_2$ Millionen Versicherungswert dem Verbande an, eine in Ansehung der 1607 politischen Gemeinden Badens mit nach der 1897 er Viehzählung 650 885 Rindvieh immer noch verhältnismäßig geringe Zahl = etwa 10 %. Allerdings war 1899 dank den Neuerungen im Gesetz der Zuwachs sehr bedeutend: 61 Ortsanstalten mit 4489 Besitzern von 17 690 Stück Rindvieh im Wert von 6 197 400 Mk.

Das badische Gesetz geht wie das später zu berührende bayerische Gesetz davon aus, durch Zusammenschluß der örtlichen Viehversicherungs-Vereine zu einem Rückversicherungs-Verbande den ersteren einen Teil der Verlustgefahr abzunehmen. In Baden können, im Gegensatz zu Bayern, dessen Rindvieh-Versicherungsgesetz vom 11. Mai 1896 und Pferde-Versicherungsgesetz vom 18. April 1900 volle Freiwilligkeit bei der Errichtung von Orts-Viehversicherungsanstalten walten lassen, die Gemeinderäte mit Zustimmung der Rindviehbesitzer der Gemeinde und mit Genehmigung des Bezirksrats eine Orts-Viehversicherungsanstalt errichten, in welcher dann zwangsweise alles dauernd in der Gemeinde eingestellte Rindvieh gegen Umstehen, Notschlachten und gegen die Verluste infolge der Beschlagnahme des Fleisches beim Schlachten versichert ist. Voraussetzung dieses Zwanges

ist, daß mehr als $^2/_3$ der zur Abstimmung erschienenen Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh dem Antrag auf Errichtung einer solchen Anstalt zustimmen. Das letzte Drittel wird ähnlich wie bei der Abstimmung über die Wünsche auf Verkoppelung in manchen Staaten übrestimmt.[33])

Im Großherzogtum Sachsen sind zur Zeit 77 örtliche Vereine, bei denen 3540 Stück Pferde, 21 232 Stück Rinder, 2897 Schweine und 810 Stück Ziegen versichert sind, vorhanden, bei größeren Privatgesellschaften sind noch 2124 Pferde, 471 Rinder, 210 Schweine, 15 Ziegen, im ganzen also 5664 Pferde, 21 703 Rinder, 3107 Schweine, 825 Ziegen versichert. Das sind etwa 25 % aller Pferde und 16$^2/_3$ % aller vorhandenen Rinder.

---

[33]) Neu seit 1898 ist eine weitere Bestimmung, daß außer diesen Ortsanstalten mit Zwangsbeitritt sich örtliche Vereine mit freiwilligem Beitritt an den Landesverband anschließen können. Die Neubildung dieser Vereine, in welchen nur diejenigen, welche „wollen", ihre Rinder versichern können, muß natürlich auch eine gewisse „Beteiligung" zur Voraussetzung haben. Für sie genügt es, wenn innerhalb eines Monats, nachdem die $^2/_3$-Mehrheit für eine Orts-Zwangsanstalt nicht zu erreichen war, $^1/_3$ der Rindviehbesitzer der Gemeinde der Errichtung zustimmt.

Diese Vereine können dann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von der Verbandsleitung in den Landesverband aufgenommen werden; auf sie finden dann die für die „Zwangs-Ortsanstalten" erlassenen Gesetze und Vollzugsbestimmungen entsprechende Anwendung.

Man sieht hier den Versuch, die Errichtung örtlicher Vereine und Anstalten noch mehr als früher zu erleichtern durch Einfügung der freiwillige Versicherung bezweckenden Vereine in die Organisation des Landesverbandes. Der Gang der Gründung von Ortsanstalten und Vereinen soll so beschleunigt werden. Hoffen wir, daß es gelingt. Denn es ist wunderbar, wie langsam das im allgemeinen geht. Der Zwang ist dem Landmann sehr zuwider, und doch, ohne Zwang gehts wieder nicht, sei es, daß er milde, wie in Bayern, durch Mitwirkung oder Aufklärung der Bezirksämter ausgeübt, oder daß er, wie z. B. im Großherzogtum Sachsen, durch eine Staatsprämie von 10 % der gezahlten Entschädigungen für die Vereine, die sich dem Musterstatute unterwerfen, versucht wird.

In Baden nun soll (§ 5) der Antrag auf Abstimmung beim Gemeinderate, der, wie wir sahen, auch seinerseits noch der Errichtung der Zwangsanstalt zustimmen muß, schon dann gestellt werden können, wenn die Zahl der antragstellenden Viehbesitzer (berechnet auf Grund der Liste der letzten Viehzählung) doppelt so groß ist wie die Zahl der Gemeinderatsmitglieder — wieder eine Vergewaltigung der Minderheit, allerdings beim Zwang zum Guten. Zur Auflösung ist der Antrag von $1/_5$ der Viehbesitzer und die Zustimmung der Hälfte derselben nötig. Die Ortsviehversicherungsanstalten, die juristische Person haben und nur mit ihrem Vermögen haften, stehen dann unter Aufsicht der Gemeindebehörden; der Bürgermeister ist stets im Vorstande. Die „freiwilligen“ Vereine dagegen regeln ihre Angelegenheiten völlig selbständig. Versichert sind nur die im Versicherungsverzeichnisse des Orts eingetragenen Tiere zu dem von den Ortsschätzern einzutragenden Werte. Ausgeschlossen sind unter 3 Monate oder über 12 Jahre alte, schlecht genährte, übermäßig verbrauchte, sichtlich kranke oder verdächtige und gepfändete Tiere. Wird ein aufgenommenes Stück später über 12 Jahre alt, so scheidet es dadurch aber nicht etwa aus. Die Viehbesitzer müssen Krankheit, Unfälle, Tod, Notschlachtung, Neueinstellung und zwei Tage überdauernde Entfernung von Tieren aus der Gemeinde, Veräußerung und Erwerb eines versicherten Tieres binnen drei Tagen anzeigen. Viehbesitzer, deren Viehbestände schwer zu überwachen oder durch örtliche oder wirtschaftliche Verhältnisse besonderer Verlustgefahr ausgesetzt sind, können, auf Antrag des Vorstandes der Anstalt, vom Bezirksrat dauernd oder zeitweise von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Anstaltsvorstandes und nach Anhörung des Bezirksrates können einzelne Ortsviehversicherungsanstalten von der Teilnahme am Verbande aus besonderen Gründen entbunden werden. In den Vorstand der Ortsanstalt, dem, wie wir sahen, der Bürgermeister stets angehört, werden noch zwei Viehkenner

von den Viehbesitzern gewählt. Die Ortsschätzer werden in der erforderlichen Zahl vom Vorstand bestellt.

Entschädigt wird der durch Schätzung zu ermittelnde Wert bei umgestandenen Tieren zu $^{7}/_{10}$, bei notgeschlachteten zu $^{8}/_{10}$; für Fleisch von Schlachttieren, das polizeilich für ungenießbar oder minderwertig bei der Fleischbeschau erklärt wird, wird Ersatz nur dann geleistet, wenn die Schlachtung erfolgt, entweder am Orte der Versicherung selbst oder binnen acht Tagen nach Entfernung aus demselben in einem badischen, oder diesem von der Verbandsverwaltung gleichgestellten Orte. Als solche Orte sind z. B. Basel, Darmstadt, Worms, Würzburg, Frankfurt a. M., Mainz und andere mehr bezeichnet worden. Beim Verkauf von Tieren nach den gleichen Orten zum Zwecke der Schlachtung wird Ersatz bei Minderwert oder Ungenießbarkeitserklärung des Fleisches dem Verkäufer nur dann geleistet, wenn die Verwerfung sich auf einen gesetzlichen Währschaftsmangel gründet und die Schlachtung binnen acht Tagen nach Übergabe des Tieres erfolgt.

Da wir nur mit dem Rindvieh zu tun haben, kommt jetzt nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. März 1899 über die Hauptmängel und Gewährfristen reichsgesetzlich nur Tuberkulose-Erkrankung, sofern mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel geeignet ist, hier in Frage. Die 14 Tage Gewährfrist sind auf die vorgedachten acht Tage nach erfolgter Übergabe für die Versicherung verkürzt.

Notschlachtungen kann der Anstaltsvorstand anordnen, zu diesem Zwecke auch die Tiere in lebendem Zustande, zwecks besserer Verwertung, an einen anderen Ort schaffen lassen, ein Verfahren, das nach Auskunft eines der Direktoren der Perleberger Viehversicherungsgesellschaft sich sehr bewährt, da die Verwertung des Viehes, der Kadaver, an Orten, wo Kadaververwertungsanstalten, gut besuchte Freibänke usw. vorhanden sind, natürlich eine leichtere, bessere ist, als in kleinen Landorten, der Lebendtransport auch zudem oft billiger als die Fortschaffung der toten Viehstücke ist.

Praktisch ist auch die Bestimmung des badischen Gesetzes, daß, wenn für das Fleisch notgeschlachteter Tiere nicht ein dem Ladenpreis am Schlachtorte, abzüglich 30 %, entsprechender Preis erzielt wird, das genießbare Fleisch auf die versicherten Viehbesitzer nach Verhältnis der Kopfzahl des versicherten Viehes verteilt werden kann. Diese sind dann zur Übernahme des Fleisches verpflichtet.

Die Bestimmungen, unter denen die Entschädigung wegfällt, versagt oder gekürzt werden kann, übergehen wir. Die Beiträge werden im Februar jeden Jahres für das verflossene Jahr und zwar auf je 100 Mk. Versicherungswert unter Zugrundelegung des bei den beiden Jahresschauen festgestellten Wertes des Viehes berechnet und auf die Besitzer umgelegt. Bei Säumigkeit erfolgt die Beiziehung der Beiträge wie die der Gemeindeabgaben. Streitigkeiten über die Verpflichtung der Viehbesitzer zur Beitragsschuldigkeit entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Die Hälfte aller von den Ortsanstalten zu leistenden Entschädigungen trägt, als Rückversicherung, der Verband, der seinerseits wieder, nach dem Maßstabe der in den einzelnen Versicherungsanstalten vorhandenen Gesamtversicherungswerte, die Beträge, die er braucht, umlegt, die Verlustgefahr also zu $^1/_2$ auf alle Vereine verteilt. Besonders durch Seuchen heimgesuchten Anstalten kann die Hälfte des Verbandsbeitrages erlassen werden. Bereits bestehende Ortsviehversicherungsvereine können, falls sie ihre Satzungen den Bestimmungen des Gesetzes anpassen, auch in den Versicherungsverband aufgenommen werden. Es ist dies ein Entgegenkommen gegenüber den in Baden bereits vorhandenen Vereinen, die sich von den alten liebgewordenen Formen bisher nicht trennen konnten, sich daher bis Ende 1898 dem Landesverband noch nicht angeschlossen hatten, denen so die Möglichkeit gewährt werden soll, sich rückzuversichern.

Beim Ortswechsel der Tiere innerhalb des Verbandes wird Entschädigung auch am neuen Aufenthaltsorte von der da bestehenden Ortsanstalt dann geleistet, wenn der

Tod, die Erkrankung oder Verletzung binnen 14 Tagen vom Eintreffen im neuen Aufenthaltsort eintritt, die Anmeldung zur Versicherung aber längstens innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft erfolgt. Eine gewisse Freizügigkeit ist also gewährleistet.

Aber nicht nur die Verbandsbeiträge, sondern auch den örtlichen Aufwand für die einzelnen Anstalten stellt unter Zugrundelegung des örtlich festgestellten Besitzstandes und Versicherungswertes die Verbandsverwaltung fest. Es geschieht dies wohl, da der Verbandsverwaltung bessere Rechenkräfte zu Gebote stehen, auch die örtlichen Anstalten alsbald mit überwacht werden, wie andererseits die Auszahlung der Entschädigungen auch durch den Verbandsvorstand erfolgt. Die Verbandsbeiträge, welche wie Staatsabgaben erhoben werden, dürfen 20 Pf. auf 100 Mk. Versicherungswert nicht übersteigen. Darüber hinaus müssen die Mittel der Rücklage, zu der 1890 der Staat 200 000 Mk. Zuschuß als Schenkung geleistet hat, und wenn diese bis 1905 nicht ausreichten, die Staatskasse herhalten.

Hier kommen wir an den springenden Punkt, den Staatszuschuß. 1899 nämlich betrug z. B. der durch Verbandsumlage zu deckende Betrag 112 554,42 Mk., das hätte für 100 Mk. Versicherungswert 60 Pf. ausgemacht. Von diesen trugen rund 20 Pf. die Ortsanstalten, 40 Pf. der Staat, es machte dies den ansehnlichen Betrag von 75 000 Mk. aus. (1898 66 000 Mk., 1897 80 000 Mk.) Insgesamt hat der Staat Baden seit 1893 schon 382 000 Mk. Staatszuschuß geleistet. Zu den 20 Pf. Verbandsumlagen für 100 Mk. Versicherungswert kommt nun noch die Ortsumlage, die im Durchschnitt 1898 108 Pf., 1899 88 Pf. für 100 Mk. Versicherungswert betrug und zwischen 50 Pf. bis 1,50 Mk. in den einzelnen Anstalten schwankte.

Die Gesamtumlage (Ortsumlage und Verbandsumlage) betrug 1898 128 Pf., 1899 108 Pf. für 100 Mk. Versicherungssumme, d. i. bei einem Durchschnittswerte von 297,42 Mk. = 3,20 Mk. für ein versichertes Rind. Allerdings sind in der Gesamtumlage sämtliche Kosten für tier-

ärztliche Behandlung und Heilmittel mit 49170 Mk., wovon 5900 rund durch besondere Zuschüsse an 78 Anstalten aus der Staatskasse gedeckt wurden, und die örtlichen Verwaltungskosten mit inbegriffen. Die Kosten der Verbandsverwaltung trägt außerdem noch die badische Staatskasse.[34])

In Bayern dagegen hat 1899, ohne Heilmittel und Tierarzt, sowie örtliche Verwaltungskosten, die Gesamtumlage 114 Pf. auf 100 Mk. Versicherungswert betragen, während nach den Angaben des badischen Geschäftsberichts 1899 in Elsaß-Lothringen beim Landesrückversicherungs-Verbande 2 Mk. Umlagen für 100 Mk. Versicherungswert bezahlt werden mußten.

Das bayerische Gesetz vom 11. Mai 1896 versichert außer Rindern, dem Wunsche der Volksvertretung entsprechend, auch die Kuh des kleinen Mannes, die Ziegen mit, und trägt im übrigen der Freiwilligkeit der Versicherung, wie schon erwähnt, mehr Rechnung. Die Ortsvereine sind nicht an die Gemeindeorganisation so angegliedert wie in Baden.

Alle das Normalstatut annehmenden Vereine bilden in Bayern den Landesverband, die öffentliche Viehversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit. Die Gemeindeverwaltung ist nur befugt, und auf Verlangen von 10 Viehbesitzern verpflichtet, den Antrag auf Errichtung eines Ortsviehversicherungsvereins zur Verhandlung zu bringen. Damit hat sie das Ihrige getan. Die Höhe der Entschädigung beträgt $^7/_{10}$ beim Umstehen, $^8/_{10}$ bei Notschlachten vom ermittelten Schätzungswerte; desgleichen wird der Verlust beim Schlachten, der durch gänzliche oder teilweise polizeiliche Verwerfung des Fleisches wegen eines gesetzlichen Gewährfehlers entsteht, zu $^7/_{10}$ vergütet. Baden vergütet

---

[34]) Das Jahr 1899 war für die badische Anstalt das günstigste und bewies, daß, je größer die Beteiligung bei der Versicherung, je geringer die Lasten für den einzelnen Versicherten werden, wie gut vor allem auch die 1898er Novelle zum 1890er Gesetz gewirkt hat.

nach Art. 40 des neuen Gesetzes bei Schlachtvieh auch nicht den vollen Minderwert (§ 26 des Normalstatuts), sondern $^8/_{10}$. Die etwas dunkle Fassung des Art. 40 ist durch eine Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung dahin klargestellt.

Der Ausschluß von Mitgliedern aus den Ortsvereinen kann nur erfolgen, wenn dieselben zwei Jahr mit ihren Beiträgen im Rückstand bleiben. Der Wert der Ziegen ist ein für allemal auf 15 Mk. festgesetzt; im übrigen wird der Versicherungswert von dem aus drei Mitgliedern bestehenden Vereinsausschuß ermittelt, gegen dessen Beschlüsse Berufung an ein Schiedsgericht des Vereins nachgelassen ist. Jedes Mitglied muß seine sämtlichen versicherungsfähigen Tiere versichern. Bei Ablehnung einer Versicherung oder Versagung einer Entschädigung ist Berufung an die Landesanstalt möglich. Die Verlustgefahr ist, wie in Baden, geteilt, zu 50 %.

Die Königliche Versicherungskammer nimmt gegen eine Vergütung von 2 Pf. für 100 Mk. Versicherungswert die Verwaltung des Landesverbandes wahr. Gegen die von derselben beschlossene Ablehnung einer Entschädigung ist Berufung an das Schiedsgericht des Verbandsausschusses nachgelassen, das endgültig befindet. Die Versicherungskammer zahlt die gesamte Entschädigung aus, legt also für die Vereine den auf sie entfallenden hälftigen Anteil zunächst aus.

Die der Anstalt zur Verfügung gestellten Staatsmittel bestanden früher in 40 000 Mk., dann 70 000 Mk. jährlichem Zuschusse (außer 500 000 Mk. Stammkapital als Rücklage, in welche außerdem noch die 2 Pf. Eintrittsgeld für je 10 Mk. Versicherungsbetrag fließen). Für die Jahre 1900 und 1901 betrug der Staatszuschuß aber 100 000 Mk. im Jahre, außerdem wurden dem Staatsministerium noch 25 000 Mk. jährlich zur Gewährung außerordentlicher Beihilfen an einzelne überlastete Orts-Viehversicherungsvereine zur Verfügung gestellt. Erst wenn die Staatszuschüsse und die Zinsen der Rücklage aufgebraucht sind, wird die noch

nötige Summe nach Verhältnis des Versicherungswertes auf die einzelnen Vereine umgelegt.

Nach dem Geschäftsberichte für das Versicherungsjahr 1. Nov. 1899/1900 sind im September 1900 insgesamt 1500 Vereine mit 72 705 Mitgliedern, 326 570 versicherten Tieren im Werte von 68 308 535 Mk. versichert gewesen, während die Frühjahrsschau 1900 einen Versicherungswert von 63 882 710 Mk. ergab. Der Durchschnitt hieraus, mit 66 116 625 Mk., bildet die Versicherungssumme, die in Ansehung der Gesamtrindvieh- und Ziegenzahl am 2. Dezember 1897 (unter Ausscheidung der Hälfte der gezählten Kälber als noch nicht 3 Monate alt) von 3 364 722 Stück einer Beteiligung von 9,71 % gleichkommt (gegen 5,68 % 1896/97 7,10 % 1897/98, 8,47 % 1898/99), immerhin wenn man die rührige Mitarbeit der bayerischen Verwaltungsbehörden zur Bildung von Ortsvereinen mit in Anschlag bringt, ein noch geringer, allerdings stetig steigender Verhältnissatz. Das Gute bricht sich auch hier langsam Bahn. 1899 sind dabei von 9464 Entschädigungsansprüchen in Bayern 9420 befriedigt, also nur 44 zurückgewiesen werden.

Von den zur Entschädigung gelangten Viehstücken waren.

a) 6293 = 66 % notgeschlachtet,
b) 2859 = 30,75 % umgestanden,
c) 268 = 2,85 % geschlachtet.

Von den zu a und b genannten, insgesamt 9152 Tieren sind 7294 Rinder und 1858 Ziegen.

Eine zweite Schätzung durch die Ortsvereinsschiedsgerichte erfolgte in nur 14 Schadensfällen, ein Zeichen, daß man im großen ganzen mit den ersten Abschätzungen zufrieden war. An Reinerlös für verwertete Tiere flossen der Anstalt

443 647,01 Mk. zu, nämlich:
428 060,54 „ von 6293 notgeschlachteten und
15 586,47 „ „ 2859 umstandenen Tieren.

Das ist ein immerhin günstiger Anteil (32,22 %) des Gesamtentschädigungsbetrages von 1 367 787 Mk.

Die örtlichen Verwaltungskosten betrugen 1899 50 121 Mk., Tierarzt und Arzneikosten 64 186,99 Mk. Von dem gedachten Gesamtentschädigungsbetrag hat 683 891,60 Mk. = $^1/_2$ der Landesverband übernommen, der seinerseits 13 223,14 Mk. an die Versicherungskammer Abfindung für Vornahme der Verwaltung zahlen mußte.

Der Beitrag zum Landesverband betrug daher nur 0,57 % des Versicherungsbetrages, während 462 070,08 Mk., das ist die Hälfte der Entschädigungen, abzüglich der den Ortsvereinen zu Gute kommenden Hälfte des Reinerlöses der verwerteten Tiere mit 222 822,51 Mk., von den Ortsvereinen aufgebracht wurden. Da 25 000 Mk. hiervon vom Ministerium für bedrängte Vereine als Zuschuß gegeben bezw. übernommen wurden, betrug die Ortsumlage nur 0,66 % der Versicherungssumme; denn es waren nur 437 070,08 Mk. aufzubringen.

Beide Umlagen zusammen haben daher nur 1,23 Mk. für 100 Mk. Versicherungssumme betragen. Endlich kommt die der Anstalt gewährte Portofreiheit als weitere Staatshilfe noch hinzu.

Übrigens ist bei alledem die Rücklage gut gestellt.

Sie betrug 1899 .	189 892,14 Mk.,	Rest aus 1898
Beitrittsgelder . .	25 721,99 „	
Zinsen des Stammkapitals . . .	17 500,— „	(v. 500 000 Mk.)
	233 114,13 Mk.	

6003,47 Mk. davon wurden zur Deckung der Schäden mit verwendet.

Wenn der bayerische Geschäftsbericht 1899/1900 hervorhebt, daß die den Ortsvereinen eingeräumte Selbstverwaltung die Entwicklung des genossenschaftlichen Lebens fördere, die Versicherung den Schaden lindere, ohne dem Gefühle der eigenen Verantwortung Abbruch zu tun, so kann man diesem Lobe umsomehr beipflichten, wenn man bedenkt, daß einmal die bayerische Anstalt mit der 1900 66 Millionen Mark betragenden Versicherungssumme jetzt bereits nach Zahl

6*

der versicherten Tiere, Versicherungssumme und Entschädigungen die erste Stelle unter den sämtlichen Viehversicherungsanstalten und Gesellschaften in Deutschland einnimmt. (Die badische Anstalt wies 1899 18,7 Millionen Mark, der Zentral-Viehversicherungsverein Berlin, 1865 errichtet, 28,2 Millionen Mark Versicherungssumme auf.) Dann aber sind die bayerischen Beiträge mit 1,235 Mk. von 100 Mk. Versicherungssumme um die Hälfte billiger, als die Prämien von 16 Privat-Viehversicherungsgesellschaften, die laut veröffentlichter Geschäftsberichte einschließlich sonstiger Gebühren im Jahre 1899 3,08 Mk. für 100 Mk. Versicherungswert bezw. 144 Millionen Mark Gesamtversicherungskapital betragen haben. Allerdings sind, im Gegensatz zu Baden, bei den gedachten Privatgesellschaften sowohl wie bei der bayerischen Viehversicherung in den 1,235 Mk. bezw. 3,08 Mk. Prämie für 100 Mk. Versicherungswert die Kosten der tierärztlichen Behandlung und die der örtlichen Verwaltung der Ortsvereine mit inbegriffen. Aus diesen Angaben ist zu entnehmen, daß die badischen wie bayerischen Geschäftsberichte, die außerdem Kauf- und Verkaufsvertragsmuster als willkommene Anlage enthalten, höchst lehrreiche Schriftstücke für jeden Statistiker oder überhaupt Freund der Viehversicherung sind.

Der neueste Zweig der staatlichen Viehversicherung in Bayern, die nach dem Gesetze vom 15. April 1900 vom 1. November 1900 ab eingerichtete Pferdeversicherung, blüht, soweit wir unterrichtet sind, allerdings nicht so, wie die Rindviehversicherung.

Die Einrichtung beruht ganz auf dem Muster der Rindviehversicherung, das Normalstatut setzt als Höchstversicherungsbetrag für 1 Pferd 1000 Mk. fest.[35])

[35]) Allen sich für diesen Zweig der gesetzlichen Fürsorge Interessierenden müssen wir die Sonderabdrücke des Gesetzes, des Normalstatuts, des Unterweisungsstoffes für die Pferdeversicherung, erschienen in Carl Gerbers Buchdruckerei, München, ebenso empfehlen, wie den über das bayerische Rindviehversicherungsgesetz vom 11. Mai 1896 erschienenen Kommentar des Herrn Ministerialrats v. Thelemann, München, Becks Verlag.

Daß auch bei der Pferdeversicherung der Staat tüchtig helfend eingreifen muß, geht daraus hervor, daß in Bayern

500 000 Mk. Stammkapital } vom
40 000 „ Jahresbeitrag } Staate

zur Verfügung gestellt werden, auch das Königl. Staatsministerium des Innern ferner noch ermächtigt wurde, aus der ihm zur Verfügung stehenden Pauschsumme für landwirtschaftliche Zwecke überhaupt 20 000 Mk. im Jahre zu Zuschüssen an überlastete Ortsvereine zu verwenden. Der Anstalt gehörten im ersten Jahre 256 Vereine, die zum Teil mehrere Gemeinden, ganze Bezirke umfassen, mit 21 429 Pferden im Werte von 11 Millionen Mark an, für die erste Zeit ein immerhin guter Anfang.

Im Königreich Sachsen ist durch Gesetz vom 12 Mai 1900 auch eine Pferdeversicherung eingerichtet worden, jedoch nur gegen die Verluste an der Gehirnrückenmarksentzündung, Gehirnentzündung (Bornaische Krankheit). Diese Anstalt ist nach dem Muster der nach dem Reichs-Viehseuchengesetze eingerichteten Versicherung der Pferde- und Rinderbesitzer gegen Rotz- und Lungenseuchen-Verluste eingerichtet. Nach gleichem Grundgedanken werden auch durch die Bestimmungen desselben Gesetzes die an Maul- und Klauenseuche umgestandenen Rinder entschädigt. Tötung durch den Bezirkstierarzt bei Unheilbarkeit wird dem Umstehen gleich geachtet. Es werden für das Pferd im Höchstfall 600 Mk., für das Rind 320 Mk. vergütet. Die Staatskasse schießt die Beträge für die Entschädigungen vor, die im nächsten Jahre nach der Zahl der Pferde und Rinder von den Besitzern wieder beigezogen werden — also Selbstversicherung ohne Staatszuschuß.[36])

[36]) Im Großherzogtum Sachsen scheiterte die Absicht, auf gleiche Weise gesetzgeberisch vorzugehen, an der Höhe der berechneten Prämie (2,94 Mk. fürs Pferd), und an der Erwägung, daß dann die Gesamtversicherung der Pferde gegen alle Krankheiten usw. angezeigter sei, wie andererseits das nicht häufige Umstehen von Rindern an

In Elsaß-Lothringen hat der dortige Landwirtschaftsrat 1889 bereits beantragt, die Kreis- und örtlichen Viehversicherungsvereine zu einem Landesverbande zu vereinigen. Das Ministerium hat daraufhin Normalsatzungen für Orts-Viehversicherungsvereine aufgestellt und einen Landesverband organisiert. Die Vereine, die die Normalsatzungen angenommen haben, bilden den Verband der öffentlichen Viehversicherungs-Vereine in Elsaß-Lothringen mit dem Sitze in Straßburg.

Nach dem vorliegenden Material waren 1900 dem 1897 ins Leben getretenen Verbande 5 Kreis- und 15 Ortsvereine angeschlossen, denen vom Verbande durch Gewährung von Zuschüssen die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, die Ansammlung einer Rücklage und die Verminderung der Beiträge ihrer Mitglieder ermöglicht werden soll. Dem Verbande werden vom Ministerium Mittel zur Verfügung gestellt, aus denen dauernde Zuschüsse bis zu 5 Jahren, sowie in dringenden Fällen einmalige Zuschüsse bis zum Betrage von 200 Mk. an Orts- und 1000 Mk. an Kreis-Viehversicherungsvereine bewilligt werden können. Dem Landesverbande sind im Jahre 1899 aus Landesmitteln 30 000 Mk. Zuschuß gewährt worden, von denen 14 219 Mk. zu Beihilfen an Vereine, 8200 Mk. zu Vorschüssen für 4 Vereine verwendet worden sind, während am 31. März 1900 noch ein Vermögensbestand des Verbandes von 66 977 Mk. verblieb. Zu Beiträgen zu dem Verbande können nur das Musterstatut nicht angenommen habende Vereine, die unter bestimmten Voraussetzungen zum Landesverbande zugelassen werden können, herangezogen werden. Die Rechnungsführung und Auszahlung der Entschädigungen erfolgt unter Aufsicht des Vorstandes des Landesverbandes. Übrigens plant man in Elsaß-Lothringen, soviel wir unterrichtet sind, eine neue gesetzliche Regelung der Viehversicherung nach badischem Muster.

Maul- und Klauenseuche die Versicherung in dieser Hinsicht nicht so dringend erscheinen ließ.

In der Wintertagung des Elsaß-Lothringischen Landwirtschaftsrates 1900/01 ist der Entwurf eines Übereinkommens des Kaiserlichen Ministeriums mit der badischen Pferde-Versicherungsanstalt in Karlsruhe beraten und von der Kommission mit etlichen Abänderungen zur Annahme empfohlen worden. Dasselbe soll dem Bedürfnis auf eine gute, solide und nicht zu teuere Pferdeversicherung, das auch dort durch die örtlichen Vereine und Privatgesellschaften, welch letzteren die Vorlage eine oft unsolide Geschäftspraxis zum Vorwurf macht, nicht ausreichend befriedigt werden konnte, Rechnung tragen. Der Vertrag erlaubt den Viehbesitzern, ihr Zuchtmaterial (Hengste und Stuten) allein zu versichern, den übrigen Pferdebestand außer Versicherung zu lassen, sieht eine Vorprämie von jährlich nicht unter 4 % und nicht über 7 % des versicherten Wertes vor, desgleichen auch eine Transportversicherung mit einer Prämie von 1 ½ % für Hengste und 1 % für Stuten und Fohlen vom Ankaufswert, unterwirft bei Streitigkeiten die Anstalt und die Versicherten den Elsaß-Lothringer Gerichten bezw. einem Schiedsgericht, und stellt zur vollständigen Organisation des Versicherungsgebietes Elsaß-Lothringen der Anstalt einen einmaligen Staatszuschuß von 5000 Mk. in Aussicht. Zur Erleichterung der Zahlung etwaiger Nachschüsse für Mitglieder der Anstalt, welche im landwirtschaftlichen Betriebe oder zu Zuchtzwecken in Elsaß-Lothringen benutzte Pferde versichert haben, wird eine Rücklage gebildet, in die 500 Mk. von der Anstalt, sowie vom 1. Januar 1901 die Hälfte der Eintrittsgelder aus landwirtschaftlichen Versicherungen im Elsaß fließen und zu der das Ministerium einen jährlichen Beitrag von 2000 Mk. aus Landesmitteln gewährt. Die Anstalt unterwirft sich in Elsaß-Lothringen der Staatsaufsicht. Wiederum ein interessanter Versuch, die Frage der Pferdeversicherung unter Staatsbeihilfe für die Landwirte in befriedigender Weise zu lösen.

Aus dem von der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich, Abteilung für Viehversicherung und Vieh-

verkehr, zur Verfügung gestellten wertvollen statistischen Material möge auch einiges mitgeteilt sein, wobei zu bemerken ist, daß die vom kantonalen statistischen Bureau bei Geschwister Ziegler in Winterthur 1899/1900 herausgegebenen beiden Hefte Viehversicherungsstatistik für 1896, 1897, 1898 jedem Statistiker eine willkommene Fundgrube sein werden. Die durch Gesetz vom 19. Mai 1895 eingeführte Zwangs-Rindviehversicherung im Kanton Zürich, deren Erfolge die Regierungen der Kantone Baselland, Obwalden und St. Gallen veranlaßten, ähnliche Gesetzesvorlagen zur Schaffung von Zwangs-Rindviehversicherungen zu entwerfen bezw. einzubringen (die aber alle drei von den gesetzgebenden Faktoren der gedachten Kantone verworfen wurden, ein Zeichen, daß der freie Schweizer, dem Zwange abhold, trotz der Sorge um sein schönes Vieh), hat dank der dort in fast jeder Gemeinde vorhandenen Tierärzte und dank der 20 % der Schadensvergütung betragenden Kantonalzuschüsse an die örtlichen Viehkassen um deswillen gut arbeiten können, weil den Viehkassen auch zum Teile die Einnahmen nach dem Gesetze, betreffend den Viehverkehr, (Viehscheinstempel) zuflossen. Der Viehscheinstempelfonds wurde zum Viehversicherungsfonds erklärt und ein Jahresbeitrag von 100 000 Franken von der Kantonalbank bewilligt.[37])

---

[37]) Die Viehversicherungspflicht der Tiere beginnt mit dem vierten Monate. Höchstbetrag für Kühe ist 700, für Bullen 1000 Franken. Der Schaden wird zu 80 % vergütet. 50 Rappen (Centimes) sind für 100 Franken die feste Vorprämie, doch können Nachschüsse gefordert werden.

Auf Antrag der Besitzer müssen die Versicherungskassen auch Schweine, Ziegen, Schafe zur Versichernng aufnehmen. Zur Förderung der Pferdeversicherung können außerdem vom Regierungsrat noch Beiträge verabreicht werden. Versicherungszwang besteht also nur für Rindvieh; für das Kleinvieh ist Freiwilligkeit der Versicherung festgesetzt. Der Durchschnitt der 1896, 1897, 1898 erhobenen Prämien hat 0,81 %, also 81 Centimes für 100 Franken betragen.

Die Versicherung erstreckt sich auf Verluste durch Unfälle und Krankheiten, hat aber, nach der Begründung, die Bekämpfung der

In eine völlig neue Entwicklung trat die Versicherungsfrage durch die Einführung der Zwangsschlachtvieh- und Fleischbeschau, wie sie durch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1900 für das Reich seit 1. April 1903 durchgeführt ist, und wie sie ja in einer großen Zahl von Bundesstaaten schon bestand.

Damit hört die Forderung nach einem Staatszuschusse auf, eine rein agrarische zu sein, sie erscheint im Lichte einer Ersatzforderung für die der Landwirtschaft zu Gunsten der Gesundheit der Allgemeinheit der Steuerzahler auferlegte Last. Ohne diesen Ersatz sieht mancher nicht mit Unrecht eine nationale Gefahr im Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz, da dieses, wenn die Verluste erst fühlbar werden, die kleineren Landwirte unzufrieden machen und den Gegnern des Staates in die Arme treiben werde. Bahnbrechend ging hier das Königreich Sachsen mit seinem Fleischbeschaugesetze vom 1. Juni 1898 dem Reiche voran, nachdem es allerdings dort nicht gelungen war, ein Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder mit Absonderungs- und Impfzwang für die kranken Tiere zur Verabschiedung zu bringen. Als Ergänzung zu dem Fleischbeschaugesetze wurde am 2. Juni 1898 das Gesetz, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, verabschiedet. Beide Gesetze sind seit 1. Juni 1900 in Kraft. Bei der Beratung des unterm 3. Juni 1900 Reichsgesetz gewordenen Schlacht- und Fleischbeschaugesetzes gelang es

---

Tuberkulose zum Zweck. Dieser Zweck kommt am besten zum Ausdruck im § 29 des Gesetzes: danach ist jeder Viehbesitzer verpflichtet, dem Vorstande des Viehversicherungskreises sofort Anzeige zu machen, wenn ein Tier der Perlsucht verdächtig ist. Dieser ordnet die tierärztliche Untersuchung auf Kosten der Versicherungskasse an. Wird das Tier krank befunden, so hat der Vorstand ohne Verzug die Abschlachtung anzuordnen.

Im Kanton Zürich waren 1898 204 Zwangs- (Rindvieh) und 146 freiwillige (Kleinvieh) Versicherungsanstalten vorhanden, die insgesamt 443830 Fr. Schaden vergüteten. Die Kosten der tierärztlichen Behandlung erreichten dabei 1898 die geringe Höhe von 3601 Fr.

bekanntlich nicht, das Vorbild Sachsens zu erreichen, alsbald die Schlachtviehversicherung mit unter das reichsgesetzliche Dach zu bringen. Über die Regelung dieser Frage im Königreiche Preußen hat nun am 29. und 30. Oktober 1900 eine von der Zentralstelle für Viehverwertung der preußischen Landwirtschaftskammern veranstaltete Konferenz in Berlin Vorberatungen gepflogen, die unter dem Vorsitze von Ökonomierat Ring-Düppel im preußischen Abgeordnetenhause getagt hat, nachdem ja die am 27. und 28. Juni 1900 in Wiesbaden versammelten Vorstände der preußischen Landwirtschaftskammern die Notwendigkeit der Schaffung einer Zwangs-Schlachtviehversicherung mit Staatsunterstützung bejaht hatten.

Das Ergebnis dieser im Oktober 1900 stattgehabten Konferenz war ein Entwurf eines Zwangs-Schlachtviehversicherungsgesetzes, der in etwas anderer Form schon im Februar 1901 im Deutschen Landwirtschaftsrat von Ökonomierat Ring-Düppel bei seinem interessanten Vortrage über Schlachtviehversicherung vorgelegt wurde.

Dieser Entwurf versucht die Grundgedanken des Königlich Sächsischen und des noch zu behandelnden Fürstlich Sondershausenschen Gesetzes über staatliche Schlachtviehversicherung auf preußische Verhältnisse zu übertragen. Als Träger der Versicherung sind die Provinzialverbände gedacht, die Schlachtviehversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit zum Zwecke der Versicherung gegen Verluste, die durch Beanstandung des Fleisches bei der amtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau entstehen, zu errichten haben.

Als Verlust soll der Unterschied angesehen werden, welcher sich ergibt, wenn man den tatsächlichen Wert des geschlachteten Tieres von dem Werte abzieht, welcher auf Grund des Schlachtgewichts und des durchschnittlichen Marktpreises für das Kilogramm Schlachtgewicht der verschiedenen Tiergattungen ermittelt ist.

Versichert müssen werden: Rinder, Kälber, Schafe, Schweine von drei Monaten aufwärts. Ausgeschlossen sollen sein

a) Tiere, die noch nicht einen Monat lang, von der Schlachtung zurückgerechnet, im preußischen Staate sind. Bundesstaaten gegenüber, die ähnliche Versicherungen einrichten, kann diese Beschränkung durch Königliche Verordnung aufgehoben werden.
b) Alles Auslandvieh, das zu diesem Zwecke mit einem Hautbrande gekennzeichnet werden muß. Ist solches Vieh drei Monate im Inlande, gilt es als Inlandvieh.
c) Alle notgeschlachteten oder durch seuchengesetzliche Bestimmungen entschädigten Tiere.

Die Versicherungsbeiträge, deren Höhe im ersten Jahr schätzungsweise, später alljährlich nach Bedarf festgesetzt wird, werden an den Fleischbeschauer entrichtet. Bei der Lebendschau bescheinigt der Fleischbeschauer die stattgehabte Versicherung. (Ohrmarke wohl nötig.)

Vergütet wird der volle Schaden. Der Fleischbeschauer berechnet ihn nach der Taxe, welche von der Anstalt für das Kilogramm verworfenes oder für minderwertig erklärtes Fleisch festgesetzt und veröffentlicht ist. Einzelne verworfene Gliedmaßen, Organe, Leber, Lunge usw. werden nur entschädigt, wenn der Verlust 5 Mk. übersteigt.

Die Entschädigungsbescheinigung wird der Ortspolizeibehörde zugesandt mit der Erklärung des Versicherten, ob er einverstanden oder nicht. Ist der Besitzer bei Festsetzung der Taxe nicht anwesend, wird sein Einverständnis vorausgesetzt. Die Anstalt und die Ortspolizeibehörde sollen die Schätzung (Taxe) durch Sachverständige nachprüfen lassen können. Je nach dem Ausfall zahlt die Anstalt binnen drei Tagen aus.

Während der Schätzung hat Anstalt, Polizeibehörde und Versicherter das Beschwerderecht an den Kreisversicherungsausschuß, der nach Sacherörterung an Ort und Stelle endgültig entscheidet. Die Kosten der unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Verordnungen über Bewertung beanstandeten Fleisches

sollen von den Provinzialverbänden erlassen, Freibänke in allen größeren Städten und größeren Landgemeinden errichtet werden.

Die Verwaltung der Anstalt soll ein Ausschuß von fünf Mitgliedern, an dessen Spitze ein Beamter steht, führen. Drei weitere Mitglieder derselben wählt die Landwirtschaftskammer der Provinz, eines die Schlachterinnungen. Die Fleischbeschauer sollen an die Königlichen Kreiskassen wöchentlich die Beiträge, die sie vereinnahmt haben, abliefern, diese die Gelder an die Anstalt abführen.

Die Anstaltskosten soll die Provinz tragen, die örtlichen Verwaltungskosten sind, wie die Entschädigungen, auf die Versicherungsnehmer umzulegen.

Die Staatskasse soll 25 % der Entschädigungen als Zuschuß gewähren, die Unterlassung rechtzeitiger Anmeldung eines versicherungspflichtigen, zum Schlachten bestimmten Tieres mit 50 Mk. Geld (oder für je 5 Mk. = 1 Tag Haft) bestraft werden.

Vergleicht man diesen Antrag mit dem sächsischen Gesetze, so muß man vor der bündigen Kürze desselben alle Achtung haben. Alle Einzeheiten behält der Antrag der Ausführungsverordnung und damit provinzieller Regelung vor. Das sächsische bis ins einzelne sorgfältigst ausgearbeitete und durch Ausführungsverordnung und Anweisungen ergänzte Gesetz sieht hingegen eine Entschädigung von nur 80 % vor und entschädigt einzelne Gliedmaßen oder Tierteile gar nicht. Es läßt der Selbst- oder Rückversicherung bei Privatversicherungen also 20 % Spielraum. Ob demgegenüber die Gesamtversicherung, wie sie der Antrag Ring will, ein Vorteil ist, erscheint zweifelhaft, denn sie erhöht die Verlustaussichten der Staatsanstalt, nimmt den Anreiz, gutes Vieh nur zu schlachten, hat allerdings andererseits den Vorteil, daß eine Doppelversicherung unnötig wird.

Im Königreich Sachsen sind nun seit dem 1. Juni 1900 alle im Staatsgebiete zur Schlachtung gelangenden

Rinder und Schweine, soweit sie aus Sachsen stammen und drei Monate alt sind, bei der staatlichen Schlachtviehversicherungsanstalt versichert. Die Staatskasse übernimmt die Kosten der Verwaltung dieser Anstalt, deren Oberleitung von der Brandversicherungskammer wahrgenommen wird, und gibt 25 % Staatszuschuß zu den Entschädigungen, die bei Minderwertserklärung oder völliger Verwerfung zu 80 %, wie wir sahen, gewährt werden.

Die Schadenfeststellung erfolgt durch Ortsschätzungs-Ausschüsse, gegen deren Entschließung wieder Beschwerde an den Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt, oder, wenn es sich nur um die Höhe der Entschädigung handelt, an den Bezirksschätzungsausschuß nachgelassen ist. Die Durchschnittspreise werden von drei zu drei Monaten festgesetzt und unter Zugrundelegung derselben und des Schlachtgewichts der Schaden ermittelt. Der durch Ungenießbarkeitserklärung einzelner Organe entstehende Verlust wird, wie auch schon erwähnt, nicht vergütet. Der Besitzer muß die noch zum Genusse tauglichen Tierteile zum Schätzungswerte übernehmen, wenn die Anstalt nicht die Verwertung selbst übernehmen will, wozu sie berechtigt ist. Die Beiträge sind zunächst auf 5 Mk. für ein weibliches Rind, 4 Mk. für ein männliches, 75 Pf. für ein Schwein festgesetzt worden.

Eine Zuschrift der Perleberger Viehversicherung vom 22. Februar 1901 gibt dagegen die sächsischen Prämien anders, auf 7 Mk. für ein weibliches, 2 Mk. für ein männliches Rind und 40 Pf. für ein Schwein an und erklärt, daß die Perleberger im Jahre 1900 bei Gesamtversicherung, nicht nur wie in Sachsen einer solchen zu 80 % des Verlustes, mit einer Jahresprämie von 3,92 Mk. für Ochsen und Bullen, 5,18 Mk. für Kühe, 3,37 Mk. für Jungvieh, 59 Pf. für Schweine, 29 Pf. für Färsen, 23 Pf. für Schafe ausgekommen sei. Da die Perleberger die sächsischen Staatszuschüsse doch nicht hatte, ein wahres Kunststück; wie dasselbe fertig gebracht wurde, verschweigt das Schreiben vom 22. Februar 1901 allerdings.

Manche der im Ringschen Antrag aufgenommenen Bestimmungen finden wir nun auch in dem seit 1. Oktober 1900 in Kraft befindlichen Gesetze über staatliche Viehversicherung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom 30. Juli 1899, einem Vorbilde, dem in jüngster Zeit das Fürstentum Reuß j. L. und mit Gesetz vom 10. März 1893, G.S. 12, sowie das Fürstentum Reuß ä. L. gefolgt sind.[38]) Danach besteht Versicherungszwang bei einer öffentlichen Anstalt.

Die Anstalt beruht auf Gegenseitigkeit, soll Verluste der staatsinländischen Viehbesitzer, bei der Minderwertig- oder Ungenießbarkeitserklärung von Rindvieh, Kälbern, Schweinen ausgleichen, die zum Zwecke des Schlachtens veräußert oder zum eigenen Gebrauch geschlachtet werden.

Während nach dem königlich sächsischen Gesetz alle Rindviehbestände zwangsweise versichert sind, vor der Schlachtung nur der jeweilige Besitzer des Viehstücks die Versicherungsbeiträge zu entrichten hat, deren Hinterziehung ihm die Strafe des vierfachen hinterzogenen Beitrags bei nicht rechtzeitiger oder wahrheitswidriger Anmeldung einträgt, verpflichtet das Sondershäuser Gesetz, wie gesagt, denjenigen, der das Stück gezüchtet oder im Besitz hat, wenn er es zum Schlachten verkauft oder selbst schlachtet, zur Anmeldung, zur Versicherung. Dieselbe ist vor der Übergabe oder dem Schlachten beim zuständigen Gemeindevorstande zu bewirken. Dabei wird die Angabe des Verkaufspreises und des Wertes verlangt. Ferner muß auch noch der Fleischbeschauer zugezogen werden, der das Tier erst für gesund erklären muß, und es muß nachgewiesen werden, daß das Tier 3 Monate im Fürstentum sich befindet oder, bei jüngeren Tieren, dort geboren ist. Sind alle diese Förmlichkeiten erledigt, so hat, falls dem Antrage stattgegeben wird, der Fleischbeschauer auch seinerseits den Wert

---

[38]) Im Großherzogtum Sachsen wurde im März 1903 ein ähnlicher Gesetzentwurf mit Stimmengleichheit vom Landtage abgelehnt.

des Tieres noch festzustellen, und zwar unter Benutzung der Angaben des Züchters und auf Grund eigener Schätzung. Nach dem allein maßgebenden Ausspruch des Fleischbeschauers wird entschädigt, und zwar der Schaden bei einzelnen Organen und Gliedmaßen bis zu 5 Mk. herab. Dagegen tritt beim Verkauf von Schlachtvieh ins Staatsausland Schadloshaltung des Sondershäuser Verkäufers nur insoweit ein, als dieser wegen eines Hauptmangels in Anspruch genommen wird.

Sehen wir hier schon an Stelle der sächsischen Schätzungskommission allein den Fleischbeschauer abschätzen, also die Sache sehr vereinfacht, so finden wir eine weitere praktische Einrichtung in dem festen Tarife über die Einheitssätze, welche für die Entschädigungsbeträge und Versicherungsbeiträge maßgebend sind. Die Sätze dieses Tarifs werden von drei zu drei Monaten bekannt gegeben. Nach einer Bekanntmachung vom 28. Dezember 1900 galten bis 1. April 1901 folgende Sätze.

I. Einheitssätze: Es werden für 1 kg Fleisch vergütet:

1. Rindvieh bester Ware
   a) 120 Pf., wenn es gänzlich verworfen,
   b) 50 Pf., wenn es für minderwertig, aber noch genießbar erklärt, und
2. Rindvieh guter Ware
   110 Pf. bei gänzlicher Verwerfung,
   50 „ „ Minderwertserklärung.
3. Rindvieh geringerer Ware (ältere, noch nicht ausgemästete Tiere)
   90 Pf. bei gänzlicher Verwerfung,
   40 „ „ Minderwertserklärung.
4. Kälber bis zu 3 Monaten:
   90 Pf. bei gänzlicher Verwerfung,
   50 „ „ Minderwertserklärung.
5. Schweine:
   100 Pf. bei gänzlicher Verwerfung,
   50 „ „ Minderwertserklärung.

II. Versicherungsbeiträge.

a) für ein	männliches Stück Rindvieh über 300 Mk. wert	5 Mk.
b) „ „	männliches Stück Rindvieh bis 300 Mk. einschließlich wert	4 „
c) „ „	weibliches Stück Rindvieh über 300 Mk. wert	6 „
d) „ „	weibliches Stück Rindvieh bis 300 Mk. einschließlich wert	5 „
e) „ „	Kalb bis zu 3 Monaten alt	30 Pf.
f) „ „	Schwein über 100 kg Schlachtgewicht	40 „
g) „ „	Schwein bis 100 kg Schlachtgewicht	30 „

Hiernach setzt der Fleischbeschauer die Entschädigung fest, wobei Haut und Fleisch dem Versicherten zur Verwertung überlassen bleiben, während die Anstalt, im Gegensatz zu Sachsen, wo sie, wie wir sahen, dazu berechtigt ist diese Verwertung nie übernimmt.

Nach der Ausführungs-Verordnung vom 10. Juli 1900 sind nun an die Gemeindevorstände die Prämien zu entrichten, dabei sind von diesen 3 Versicherungsscheine auszustellen, von denen einen der Gemeindevorstand, einen die Anstalt, einen der Versicherungsnehmer erhält, zur Kenntlichmachung des Tieres Ohrmarken vom Fleischbeschauer zu verwenden, alte, abgemagerte Tiere, Kälber unter 14 Tagen, Zuchteber, kranke Tiere von der Versicherung auszuschließen.

Die Schlachtvieh-Versicherungsanstalt zahlt an den Inhaber der Versicherungsscheine ohne weitere Legitimationsprüfung die Entschädigungen aus.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Anstalt hat 5000 Mk. einmaligen Staatszuschuß erhalten, erhält sich aber sonst selbst.

Das Sondershäuser Gesetz hat am 27. März 1903 die nach dem Reichsfleischbeschaugesetze nötigen Ergänzungen, namentlich dahin, daß eine Gegenseitigkeit bei der Ver-

sicherung von Vieh aus Bundesstaaten, die eine gleiche oder ähnliche Schlachtviehzwangsversicherung haben, ermöglicht wird, erfahren. Wie schon erwähnt, scheint diese Lösung der Viehversicherungsfrage ein Vorbild darzustellen, das namentlich für kleinere Bezirke zeigt, wie die Sache gemacht werden kann. Die Verwaltung ist zudem auf das einfachste organisiert. Der Verwaltungsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, 4 gewählten, einem Beamten als Vorsitzenden. Die Anstalt steht unter Staatsaufsicht und hat ohne direkten Staatszuschuß in der Zeit vom 1. Oktober 1900 bis 1. März 1901 folgende Ergebnisse gezeitigt.

Es waren: 27 895 Stück Vieh mit 16 067 Mk. Prämie versichert. Die Einrichtungskosten (mehrere Tausend Mark), 9000 Mk. Entschädigungen sind hiervon bezahlt und 3000—4000 Mk. Überschuß angesammelt, ja es sind die Fleischbeschaugebühren (10 Pf. bezw. wenn die Schlachtviehbeschau mit der durch das Fleischbeschaugesetz vorgeschriebenen Schau nicht zusammen vorgenommen werden kann, 50 Pf. für das Rind, 25 Pf. für das Kalb und Schwein einschließlich Ausstellung der Bescheinigungen) sogar auf die Anstaltskasse übernommen worden. Die Versicherung der in der vorgedachten Zeit vom 1. Oktober 1900 bis 1. März 1901 in Sondershausen versicherten Viehstücke würde zu den Sätzen, welche die Perleberger erhebt, die, wie wir sahen, auch schon niedrige waren, nämlich für 1510 Stück Rindvieh je 4,33 Mk., 2651 Kälber je 29 Pf. und 23 770 Schweine je 59 Pf., den Sondershäuser Landwirten

21 331,39 Mk.	Versicherungsprämie gekostet haben, während, wie vorgedacht, in Sondershausen nur
16 067,— „	Prämie für diese Viehstücke erhoben wurden, also
5 264,39 Mk.	weniger. Dabei sind die gedachten Einrichtungskosten erspart, sowie
4 000,— „	Überschuß noch erzielt worden.

Es hat also die Sondershäuser Staatsversicherung noch viel billiger gearbeitet als die Perleberger. Diese letztere hat im Jahre 1900 übrigens

an Prämien einschl. Nachschuß	1 411 163,90	Mk.
an Nebenleistungen der Versicherten	48 720,—	"
an Erlös für verwertetes Vieh	595 781,34	"
an Rücktrittsgeldern . . .	2 545,55	"
im ganzen also	2 058 230,79	Mk.
eingenommen und davon an Entschädigungen .	1 681 949,66	" ausgezahlt,
also	376 281,13	Mk. als Ver-

waltungskosten berechnet. Allerdings hat die Perleberger im Jahre 1900 auch 40 000 Mk. der Rücklage zugeführt.

Einen Hauptvorzug des Sondershäuser Gesetzes ist in dem Fehlen der Kommission zur Abschätzung, dem Fehlen eines teueren Instanzenzuges zu erblicken.

Große Irrtümer werden bei dem festen Tarife und der klaren Bestimmung, was unter Fleisch, das zu entschädigen ist, zu verstehen ist, die die Ausführungsverordnung bringt, nicht zu befürchten sein; allerdings müssen alle Fleischbeschauer ehrliche, tüchtige Leute sein, es wird viel von ihnen verlangt.

Wenn die Erfolge des Gesetzes im Königreich Sachsen nicht so ganz die gehofften sind trotz der Vorsichtsmaßregeln, daß nur 9 Monate im Königreich Sachsen befindliche Rinder und 6 Monate daselbst gewesene Schweine, oder bei jüngeren Tieren von der Geburt an ununterbrochen dort verbliebene Tiere wegen Tuberkulose entschädigt werden, ferner alle bei der Lebendschau ungeeignet erschienenen Tiere von der Versicherung ausgeschlossen sind, so liegt das einmal daran, daß es wohl nicht so leicht ist, für die 681 788 Stück (1897er Zählung) im Königreich Sachsen vorhandenen und die vielen zum Schlachten dahin eingeführten Rinder eine Versicherung zu schaffen, namentlich

bei der dichten Bevölkerung Sachsens, den vielen großen Städten, als für die 23496 im Fürstentum Sondershausen (1897er Zählung) vorhandenen Rinder, dann aber auch vielleicht am System, das nicht den Züchter, sondern den jeweiligen Besitzer des Schlachttieres schützt, endlich aber mit daran, daß Sachsen mit seinem vorzüglich ausgearbeiteten Gesetze bahnbrechend allein vorging, tuberkuloses Vieh also doch wohl nach dorthin, trotz aller Sicherheitsvorschriften abgeschoben wurde, namentlich bei der Schwierigkeit, die Identität des versicherten Viehs nachzuweisen, wenn überhaupt ein Identitätsnachweis in großen Städten beim Schlachtvieh möglich ist. Interessant sind die Mitteilungen, die Geh. Medizinalrat Professor Dr. Siedamgrotzky in der Sitzung des landwirtschaftlichen Kreisvereins Dresden am 14. Dezember 1900 über die bei der Handhabung des königlich sächsischen Gesetzes hervorgetretenen Mängel gemacht hat. Es wird über den langsamen Gang der Verwaltung, über die zu häufigen Ansprüche wegen Notschlachtungen und darüber geklagt, wie schwer es ist, mit dem Begriff, „das Fleisch sei zur menschlichen Nahrung geeignet", zu arbeiten, da er sehr dehnbar ist; ferner werden die Verwertung der verbleibenden Teile des verworfenen Viehes durch die Anstalt als schwierig und die Schadensprotokolle als zu lang bezeichnet. Auch sollen oft die Orts-Schätzungskommissionsmitglieder sich zu sehr als Anwälte der Versicherten gezeigt, das Interesse der Anstalt nicht so ganz richtig ins Auge gefaßt, endlich auch die Landwirte die Lebendschau bei Notschlachtungen irrtümlicherweise unterlassen haben. Lauter Fingerzeige für die Staaten, die später Sachsens Vorbild folgen wollen. Dankbar müssen wir daher beiden Ländern für den Versuch sein, an dem wir lernen können; denn darin ist dem Abgeordneten Ring beizustimmen, so wünschenswert die Viehlebensversicherung auch sein mag, und so segensreich sie, wie Baden und Bayern beweisen, in ihrer Verbindung mit der Schlachtviehversicherung auch ist, überall, wo diese Systeme noch nicht erreichbar sind, wird als Nötigstes zunächst auf eine

staatliche Schlachtviehversicherung hingearbeitet werden müssen, und zwar, nachdem das Reichs-Fleischbeschaugesetz in Kraft getreten ist, im ganzen Reiche, möglichst in allen Bundesstaaten gleichmäßig, um das gedachte Abschieben tuberkulösen Viehs nach einzelnen Staaten zu verhindern.

Das durch die 1898er Novelle verbesserte badische Gesetz scheint den glücklichsten Ausweg zwischen Freiwilligkeit und Zwang zu bieten. Daß ohne solchen in allen kleineren Staatsgebieten eine lebensfähige Organisation zur Übernahme der Rückversicherung der örtlichen Vereine nicht geschaffen werden kann, das scheint heute auch durch den Versuch im Großherzogtum Sachsen schon bewieseu, wie andererseits nur bei größerer Gefahrverteilung, also großer Beteiligung das System der Rückversicherung aller örtlicher Vereine eines Landes, einer Provinz, zum Ziele führen kann.[39])

VI. Kapitel.

Versicherungswesen.

Wir müssen es uns versagen, Theoretisches über das Versicherungswesen im allgemeinen, im kurzen Rahmen unserer Darstellung hier zu geben, wozu freilich an dieser Stelle der Platz wäre, da wir uns nunmehr zur staatlichen Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Unfall und Invalidität wenden möchten.

1. Feuerversicherung.

Es wird in der Praxis ja jedem die Notwendigkeit der Feuerversicherung selbst bald klar werden, wie es ja

[39]) Neuerdings sind auch vom Reiche Schritte zur Regelung der staatlichen Viehpersicherung unternommen worden, auf die im preußischen Abgeordnetenhause gemachten Anregungen. Der dort gestellte Antrag Arend, der den Ringschen Antrag wieder aufnahm, führte zu keinem Gesetze.

in Deutschland wohl jedem einigermaßen vorsichtigen Wirte klar ist, daß er seine Habe gegen Feuer versichern muß. Die Gelegenheit zur Feuerversicherung wird bei uns in Deutschland durch die großen Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften in ausreichender Weise gegeben (Gothaer, Aachen-Münchener usw.). Diese Versicherungen sind so gut, daß sie unseres Erachtens, im Gegensatz zur Viehversicherung, durch staatliche Zwangsversicherung nicht verdrängt zu werden brauchen.

Was die Gebäudeversicherung anlangt, so ist ja in fast allen deutschen Staaten staatliche Zwangsversicherung eingeführt, und der in den Schweizer Kantonen gemachte Versuch, zwangsweise Mobiliarversicherung einzuführen, hat bewiesen, daß der staatliche Zwang auch auf diesem Gebiete Gutes wirken kann.

Im Kanton Waadt wurde durch das Gesetz vom 24. November 1877 eine Mobiliarzwangsversicherung geschaffen, während der Versuch, auch im Kanton Zürich diese Zwangsfahrhabeversicherung einzuführen, an dem Widerstande der Agenten und sonstigen Dingen (1893) scheiterte.

Eine Mittelstellung nimmt in dieser Hinsicht der Kanton Aargau ein, der in seinem Gesetz vom 25. Mai 1897 über das Brandversicherungswesen, den Zwang, alle Mobilien zu versichern, für den Kanton Aargau einführte, die Versicherungsgelegenheit aber dadurch schuf, daß er Verträge mit großen Feuerversicherungsgesellschaften vorsah und diesbezügliche Verträge mit fünf großen Feuerversicherungsgesellschaften unterm 11. August 1899 abschloß, ohne dadurch die anderen in der Schweiz konzessionierten Feuerversicherungsgesellschaften auszuschließen. Danach sind die kontrahierenden Gesellschaften verpflichtet, die Mobilien im Kanton Aargau in Versicherung zu nehmen, wobei den bei ihnen Versichernden besondere Vorzugsrechte eingeräumt werden, während sie andererseits dadurch sich decken können, daß sie in jedem Orte nur einen bestimmten Teil des Risikos zu übernehmen brauchen, den Rest einer der anderen Vertragsgesellschaften überweisen können.

Dieser Zwang in den Kantonen Waadt und Aargau (ein ähnliches Gesetz besteht im Kanton Freiburg), alle Mobilien zu versichern, hat erzieherisch gewirkt, während ja gewisse Bedenken gegen diesen Zwang umsoweniger zu unterdrücken sind, als auch die staatliche Versicherung dort schlechte Risiken ausschließt und diese somit der Privatversicherung zuweist (Fabriken, feuergefährliche Gebäude). Das ist wohl auch der Grund gewesen, warum man in Zürich dem Vorbilde des Kanton Waadt, trotz allen guten Willens, nicht hat folgen können.

Im Kanton Aargau hat sich aber tatsächlich die Versicherung fast nur den fünf Vertragsgesellschaften zugewendet, so daß auch in jüngster Zeit die Erneuerung des inzwischen abgelaufenen Vertrags vom 11. August 1899 ohne Schwierigkeiten seitens des Kantons erreicht werden konnte. Übrigens schuf sich auf diesem Umwege der Kanton eine vorzügliche Statistik.[40])

Wir beschränken uns auf diese wenigen Bemerkungen über die Feuerversicherung, die wir aber für um so notwendiger hielten, als auch in deutschen Parlamenten (weimarischer Landtag) in jüngster Zeit mehrfach der Wunsch auftauchte, diejenigen Einnahmen, die den Versicherungsgesellschaften und deren wohlbezahlten Agenten erwachsen, dem Staate zuzuführen, und ihm so eine neue Einnahmequelle zu erschließen und neue Steuern zu verhindern.

Daß aber auch der Staat Agenten brauchen würde und bei dem immerhin schwerfälligen büreaukratischen Apparat, namentlich wenn der Konkurrenzanreiz wegfiele, eventuell

---

[40]) So wohltuend dieser Zwang zur Versicherung des Mobiliars auf dem Wege der Beteiligung von Privatgesellschaften im Kanton Aargau auch gewirkt hat, so glauben wir doch, daß er nur der Vorgänger einer später einzurichtenden staatlichen Mobiliarzwangsversicherung sein wird, eine Einrichtung, die zwar an sich rechtlich wohl auch in den deutschen Bundesstaaten möglich wäre, die wir aber, bei der vorzüglichen Einrichtung unserer großen Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften, die ihre Tätigkeit über das ganze Reich erstrecken, für ein dringendes Bedürfnis nicht erachten können.

teurer arbeiten würde, wie die großen Versicherungsgesellschaften, scheint uns sicher, abgesehen davon, daß, wenn keine Reichsversicherung Platz griffe, das Gebiet einzelner Bundesstaaten zur entsprechenden Verteilung des Risikos zu klein sein würde.

Endlich würden auch dem Staate alle schlechten Risiken der Ärmeren zur Last fallen, und, wenn man diese Versicherungen zu Lasten der Wohlhabenden prämienfrei machen wollte, würden sie die Ertragsfähigkeit der staatlichen Versicherung sehr vermindern.

Aus allen diesen Gründen ist es zu verstehen, daß es in den deutschen Bundesstaaten ohne Mobiliarzwangsversicherung abgehen wird, wenn man ja gewiß auch beklagen kann, daß ein Teil unserer Versicherungsprämien den ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften zu gute kommt. Dafür haben wir aber auch die praktische Verteilung des Risikos bei Bränden.

Daß dagegen der Zusammenschluß einzelner Stände zu einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die Konkurrenz der besten Privatversicherungsgesellschaften schlagen kann, hat der blühende Verein zur Brandversicherung des Mobiliars der Geistlichen und Lehrer in den Thüringischen Staaten bewiesen, der, dank der uneigennützigen Leitung von Geistlichen und Lehrern, zu den minimalsten Prämien versichert.[41])

2. Lebensversicherung.

Was die Lebensversicherung anlangt, so stehen auch hier in unserem Vaterlande so vorzügliche Privatversicherungsgesellschaften uns zu Gebote, daß eine staatliche

---

[41]) Etwas Ähnliches besteht auch für die preußischen Staatsbahnbeamten. Auch hier liegt das Geheimnis nur in der Verteilung des Risikos, da ja in jedem Orte, selbst wenn er ganz abbrennt, stets nur wenige Geistliche, Lehrer oder Eisenbahnbeamte, im Gegensatz zur Allgemeinheit der Abbrennenden, wohnen, also großer Schaden auf einmal dem betreffenden Sonderversicherungsverein nicht erwachsen kann.

Anstalt entbehrlich erscheint. Daß man in jüngster Zeit die Lebensversicherung populärer dadurch in Preußen zu machen versucht hat, daß man die Prämien derselben als bei der Steuererklärung abzugsfähig im preuß. Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 erklärte, soll hier nebenbei ebenso nur erwähnt werden, wie die ferneren Bestrebungen, den Landwirten die Lebensversicherung zu dem Zwecke anzuraten, um mit deren Hilfe Nachhypotheken abzustoßen, oder, die das Gut nicht übernehmenden Kinder eines Erblassers abzufinden.

Die Schwierigkeit wird unseres Erachtens aber stets darin liegen, bei der heutigen Unrentabilität der Landwirtschaft, die selbst bei den billigsten Gesellschaften nicht unerheblichen jährlichen Prämienzahlungen aufzubringen.

3. Hagelversicherung.

Was die Hagelversicherung anlangt, so möchten wir einen guten Rat für alle Landwirte vorausschicken: Stets gegen Hagel versichern! denn hier gibt es eine Menge gute Privatgesellschaften, die Versicherungsgelegenheit bieten, und hier darf der Landwirt nicht sparen, und nicht versäumen, stets rechtzeitig die Versicherung zu erneuern.

Man glaubt in dieser Hinsicht gar nicht, wieviel Schlendrian es noch gibt! So hat eine Statistik für das Großherzogtum Sachsen ergeben, daß von den für die Hagelversicherung nach Abzug von Wiesen usw. im Großherzogtume vorhandenen 125 233 ha 72 932 ha unversichert, nur 52 290 ha bei großen Privatgesellschaften versichert sind. Daß aber die Länder, in denen die Hagelrisiken sehr groß sind, von den Gesellschaften, die ihre Statistiken über die Menge des Hagels und die Entschädigungen im letzten Jahrhundert genau geführt haben, sorgfältig gemieden werden, ist allgemein bekannt. So erging es früher Baden und Bayern!

Ersteres Land hat sich durch ein Gesetz, in welchem mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft ein

Vertrag geschlossen und ein Teil des Risikos vom Staate übernommen wurde, Bayern mit einer staatlichen Hagelversicherung, welche der dortigen Versicherungskammer angegliedert ist, geholfen. (1900 war z. B. ein verheerendes Hageljahr für Bayern und stellte bedeutende Anforderungen an die Anstalt.)

Die Organisation dieser Versicherungskammer ist kurz zu erörtern. An die Brandversicherungsanstalt, wie sie in fast allen Ländern — in Preußen als Provinzialfeuersozietäten — besteht, hat sich diese Hagelversicherung angegliedert, ihr ist auch als jüngster Zweig die schon behandelte Viehversicherung angegliedert worden, wodurch das Ganze zu einer Versicherungskammer geworden ist.

Die Hagelversicherungsanstalt hat Rechte der milden Stiftung und beruht auf Gegenseitigkeit. Der Eintritt ist freiwillig. Sie hat 1 Million Reservefonds aus der Staatskasse bekommen, 40000 Mk. erhält sie jährlich Staatszuschuß. Nachschuß wird zwar außer der Prämie nicht erhoben, dagegen werden, wenn $^8/_{10}$ des Jahresschadens nicht gedeckt werden können, $^1/_4$ Reservefonds verwendet, und wenn auch das nicht reicht, Abzüge an den Entschädigungsbeträgen in Prozenten vorgenommen.[42])

Die Gemeindebehörden wirken bei der staatlichen Versicherung billig mit, nicht aber bei der Schadensregulierung, die allein zu Lasten der Anstalt erfolgt.[43])

---

[42]) Diese Kürzungen sind naturgemäß für die Versicherten höchst schmerzlich und es bleibt ihnen unbenommen, sich bei Privatversicherungsgesellschaften, die in Bayern an sich nicht ausgeschlossen sind, gegen diese Verluste oder auch ganz gegen Hagel zu versichern.

Wie gesagt, nehmen aber Privatversicherungsgesellschaften bayrische Risiken nicht gern auf.

[43]) Die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen, die nach Art. 4, 1 der Reichsverfassung dem Reiche zusteht, ist durch Gesetz vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmen geregelt. Mit Ausnahme kleinerer Vereine, die ihre Tätigkeit nicht über das Gebiet eines Bundesstaats erstrecken und die dann unter der Aufsicht der Landesbehörden stehen, übt die

VII. Kapitel.

Arbeiterversicherung.

Nach diesem Abschweif in das private Versicherungsrecht kämen wir nun zur „Arbeiterversicherung".

Bekanntlich hat sich seit der Gründung des Reichs ein arbeiterfreundlicher Zug in der Gesetzgebung erst schüchtern geltend gemacht, ist dann zu dem Strome angeschwollen, in dem wir jetzt, um mit Graf Bülow zu reden, plätschern, und der uns außer der Bewunderung der zivilisierten Welt den schönsten Undank der Arbeiter — wenigstens der zielbewußten — eingetragen hat! Glücklicherweise lassen wir uns dadurch das Gute der sozialen Gesetzgebung nicht verkümmern.

Das älteste der den Schutz der Arbeiter bezweckenden Gesetze war das sogenannte

1. Haftpflichtgesetz

vom 7. Juni 1871 (R.G.Bl. 207). Mit ihm, unter dem richtigen Titel: Gesetz betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Fabriken herbeigeführten Tötungen oder Körperverletzungen, begann der Reigen. Durch Art. 42 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist dieses Gesetz mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Einklang gebracht worden.[44])

Aufsicht über die Privatversicherungsunternehmungen das Kaiserliche Aufsichtsamt in Berlin aus.

Alle Versicherungen, welche den Charakter der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsanstalt besitzen, sind von dieser Beaufsichtigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherungen ausgenommen.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes übergehen wir, indem wir auf R.G.Bl. 1901 S. 139ff. verweisen.

[44]) Auf die weitere zivilrechtliche Haftpflicht wird später bei Besprechung der betreffenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu kommen sein.

Unterschieden wird das Eisenbahnunglück — vom sonstigen in den genannten Betrieben. Nach § 1 haftet die Eisenbahn für den Schaden (in Gestalt von zu gewährender Rente oder Abfindung), sofern sie nicht beweist, daß der Schade durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten hervorgerufen wurde. Der Fabrikherr haftet, wenn er, sein Bevollmächtigter, Aufseher usw. durch ein Verschulden in Ausführung des Dienstes die Tötung oder Körperverletzung des Arbeiters herbeiführt.

Also, bleibt der Zug im Wolkenbruch stecken, ein Reisender — Handwerksmeister — ertrinkt oder der Blitz erschlägt ihn, so tritt keine Haftpflicht ein, hier trifft die Bahn ja keine Schuld, es ist höhere Gewalt. Ist dagegen der Lokomotivführer unvorsichtig, fährt auf einen anderen Zug, so liegt ein Verschulden vor und unser, leider wieder mit dabei gewesener Handwerksmeister muß von der Bahn entschädigt werden. Oder: Beim Steinbruchbetriebe wird eine Steinwand abgesteift, der Betriebsleiter ist unvorsichtig, sie stürzt, weil ungenügend gestützt, ein und erschlägt einen Arbeiter, oder einen nur mit Hand anlegenden Vorübergehenden. Der Besitzer haftet, denn hier liegt ein Verschulden vor, was ihn oder seinen Beauftragten trifft (NB., wenn es ihm bewiesen wird).

Weil aber die verletzte Person, wie gesagt, das Verschulden beweisen mußte, war mit diesem Schutze der Arbeiter noch nicht viel gedient. Darum schritt man weiter: Es erging die berühmte Kaiserliche Botschaft an den Reichstag vom 7. November 1881 und eröffnete zuerst den Segen der positiven Förderung des Arbeiterwohles! Die großherzige Saat, aus der freilich statt Anerkennung Begehrlichkeit wuchs.

Das erste Schutzgesetz nach dieser Botschaft war das Krankenversicherungsgesetz (vom 15. Juni 1883, R.G.Bl. 73, abgeändert durch Gesetz vom 10. April 1892, R.G.Bl. 417, neuredigiert am gleichen Tage), das wieder durch das Gesetz betreffend die weitere Abänderung des Krankenver-

sicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 233) abgeändert worden ist.

2. Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen.

Geschichtlich hat sich dieses Zwangsgesetz aus freiwilligen Versicherungen entwickelt. Während aber schon die alte preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 die Einführung eines ortsstatutarischen Kassenzwangs für Gesellen und Gehilfen zur Krankenversicherung gestattete, kam im Reiche am 7. April 1876 ein Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen zustande (R.G.Bl. 125). Nach diesem noch gültigen Gesetze erwerben Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, die Rechte einer eingeschriebenen Hilfskasse, sofern sie sich gewissen Normativvorschriften unterwerfen. Die Zulassung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde und darf nur versagt werden, wenn das Statut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Die Kassen haben die Rechte einer juristischen Person, sie haften nur mit dem Anstaltsvermögen. Durch Gesetz vom 1. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 54) wurde das Gesetz mit dem Krankenversicherungsgesetz in Einklang gebracht und so neben den Zwangs- den freien Hilfskassen das Dasein ermöglicht, um Historisches zu schonen. Das Dasein neben dem Krankenversicherungsgesetz wird diesenr Kassen durch § 75 des letzteren Gesetzes ermöglicht, nach welchem die Mitgliedschaft bei einer genügende Leistungen bietenden Kasse, falls dieselbe vom Reichskanzler oder der Zentralbehörde des Bundesrats als solche anerkannt wird, von der Krankenversicherungspflicht im Sinne des Reichsgesetzes befreit.

Demselben Reichstage, dem die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 zugegangen war, gingen außer dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen, der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der

Arbeiter, sowie der Entwurf eines Gesetzes, die Unfallversicherung der Arbeiter betreffend, zu. Während das Krankenversicherungsgesetz schon am 15. Juni 1883 zustande kam und, wie erwähnt, am 25. Januar 1885 das erste Mal, unterm 10. April 1892 das zweite Mal schon gründlich abgeändert wurde (Prinzip der Ortskrankenkassen gegen das der Gemeindekrankenversicherung), schuf die Reichsgesetzgebung am 6. Juli 1884 das Unfallversicherungsgesetz, und im Bestreben, dessen Wohltaten möglichst weiten Kreisen zugänglich zu machen, das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885, wodurch Post, Telegraph, Baggereibetrieb, Fuhrwerk, Speicherei, Kellerei und Güterpackerei usw. der Unfallgefahr enthoben wurden. Schließlich folgte das Gesetz über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.

Am 11. Juli 1887 wurde die Unfallfürsorge durch das Bauunfallversicherungsgesetz, am 13. Juli 1887 durch das Seeunfallversicherungsgesetz immer weiter ausgedehnt, dem des Gesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, folgte.

Die Reformbedürftigkeit dieser Gesetze, mit denen das Deutsche Reich mangels eines Vorbilds eigene Erfahrungen sammeln mußte, führte zu einer völligen Neugestaltung der Unfallversicherungsgesetze am 30. Juni 1900. Es wurde die Materie nunmehr in folgende neuredigierte Gesetze geteilt:

I. das sogenannte Mantelgesetz: Gesetz betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze,
II. das Gewerbeunfallversicherungsgesetz,
III. das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft,
IV. das Bau- und
V. das Seeunfallversicherungsgesetz,

nachdem das neue

Invalidenversicherungsgesetz

vom 13. Juli 1899 (19. Juli 1899) an Stelle des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. No-

vember 1889 bereits getreten war. Der § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (R.G.Bl. S. 311) endlich sieht als Schlußstein der Arbeiterversicherung die Witwen- und Waisenversorgung für 1. Januar 1904.

3. Krankenversicherung.

Nach diesem Aus- und Überblick über die Entstehung der Arbeiterversicherungsgesetze wenden wir uns nunmehr zum ältesten dieser Gesetze, dem eingelebtesten, dem

Krankenversicherungsgesetze.

In der Fassung vom 25. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 213) ordnet das Gesetz die Krankenversicherung der gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Arbeiter, auch der Ausländer — sofern sie nur im Deutschen Reich beschäftigt sind — an (Schutzgebiete und vorläufig auch Helgoland sind Ausland), wobei als Lohn auch Tantieme, Naturalbezüge angesehen werden, wenn diese Arbeiter über 1 Woche lang beschäftigt werden in folgenden Betrieben:

1. In Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen, Gruben, Fabriken, Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts-, Baggereibetrieb, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handelsgewerbe, Handwerk, in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,

2a. im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten,

3. in Betrieben, in denen Dampfkessel, oder durch Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft usw. bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen,

   (exkl. Apothekergehilfen und Lehrlinge),

   immer also nur, wenn diese Arbeitstätigkeit nicht nur auf weniger als eine Woche beschränkt ist.

Weiter versichert sind alle im Post-, Telegraphen-, Marine-, Heeresverwaltungsbetriebe beschäftigten Personen, soweit sie nicht schon nach Obigem versichert sind, dagegen

nicht die Besatzung der Seeschiffe, da für diese die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (R.G.Bl. S. 175) besondere Fürsorge trifft.

Während diese Summe von Personen unter allen Umständen durch Gesetz versichert ist, kann durch Statute für Gemeinden oder größere Bezirke die Versicherungspflicht noch weiter erstreckt werden:

1. Einmal auf alle Arbeitsverhältnisse obiger Art, auch wenn sie auf weniger als eine Woche berechnet sind (also der 3 Tage nur beim Dreschen aushelfende Nachbar ist dann mit zu versichern), ferner
2. auf die im Kommunaldienste beschäftigten Personen,
3. auf Familienangehörige des Unternehmers,
4. Hausmeister (Hausindustrie),
5. land- und forstwirtschaftliche Betriebsbeamte.

Nach oben bildet die Grenze der Bezug von 2000 Mk. Jahresverdienst, denn Betriebsbeamte, Techniker, Beamte usw., die über 2000 Mk. Jahreseinkommen haben, sind von der Krankenversicherungspflicht befreit.

Personen des Soldatenstandes sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder eines Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reiche, Staate oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des § 6 des Ges. entsprechende Unterstützung für mindestens 13 Wochen, nach der Erkrankung und bei Fortdauer des Erkrankung für weitere 13 Wochen Anspruch auf diese Unterstützung oder auf Gehalt, Pension, Wartegeld oder ähnliche Bezüge mindestens im $1\frac{1}{2}$ fachen Betrage des Krankengeldes haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

Desgleichen können auf ihren Antrag befreit werden:

1. Personen, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen, Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt.

2. Personen, die gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung einen Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Unterstützung (Mindestleistung) haben, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.
3. Lehrlinge (diese auf Antrag des Arbeitgebers), die im Hause Pflege haben, Mitglieder der Arbeiterkolonien.

Zu dieser Fülle von Personen treten nun noch die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten, sofern die Landesgesetzgebung sie der Krankenversicherungspflicht unterwirft — mit einigen im landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetze statuierten Änderungen hierzu. Aber auch ohne landesgesetzliche Regelung kann durch statutarische Vorschrift diese Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiter stattfinden.

Nach § 136 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1903 können auf Antrag des Arbeitgebers die Personen, die mindestens für 26 Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber Anspruch auf Krankenunterstützung (freie ärztliche Behandlung, vom dritten Tage ab Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes) haben, von der Versicherungspflicht befreit werden. —

Wie wird nun für alle diese Personen die Versicherungsmöglichkeit geschaffen? Durch Orts-, Betriebs-, Fabrik-, Bau-, Innungs-, Knappschaftskrankenkassen und subsidiär die Gemeindekrankenversicherung.

Jeder Versicherungspflichtige hat seiner Pflicht bei derjenigen speziellen Kasse, die für seine Beschäftigungsart besteht, zu genügen. Ist hierfür keine Kasse da, geht er in Gemeindekrankenversicherung, wenn er nicht vorzieht, in eine freie Hilfskasse — die nach § 75 als genügend erklärt wurde — einzutreten.

Versicherungstechnisch sind Ortskrankenkassen Anstalten

auf Gegenseitigkeit. Bei der Gemeindekrankenversicherung tritt die Gemeinde als Unternehmer auf, bei Fabrikkrankenkassen in ähnlicher Weise der Besitzer.[45])

(§ 6.) Gewährt wird nun folgendes von den Kassen:

1. Von Beginn der Krankheit ab bis zur Dauer von 26 Wochen freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder, Heilmittel.
2. Erwerbsunfähigen vom dritten Tage ab (denn jede Krankheit hat ja nicht gleich Erwerbsunfähigkeit zur Folge), außerdem noch Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes bis zum Ablauf der 26. Woche (wöchentlich postnumerando zu zahlen).

Die Gemeinden können (§ 6a) zum Schutze gegen übermäßige Belastung der Kassen beschließen, daß freiwillig der Gemeindekrankenversicherung Beitretende erst nach Ablauf von 6 Wochen nach dem Beitritte Krankenunterstützung erhalten, daß bei Krankheiten infolge Schlägereien oder Raufhändeln, oder durch Trunkfälligkeit, Krankengeld nicht oder nur teilweise gewährt wird; daß Versicherten, die 26 Wochen im Jahre Krankenunterstützung bereits bezogen haben, sofern sie an der gleichen Krankheit wieder erkranken, im Laufe des nächsten Jahres nur für 13 Wochen zu gewähren ist. Ferner kann von den Gemeinden Krankengeld vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit, sowie für Sonn- und Festtage gezahlt, es können die Familienangehörigen der Versicherten auf deren Antrag in die Krankenversicherung einbezogen werden. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken, bei Nichtbefolgung der Anordnungen des Arztes kann eine Strafe bis zum 3fachen Betrage des täglichen Krankengeldes im einzelnen Übertretungsfalle verhängt werden. Weise Bestimmungen, da sich oft ein Stamm von Leuten bildet, die gram dem-

---

[45]) Für Außenarbeiter mit wechselndem Beschäftigungsort bleibt der Sitz des Betriebes maßgebend.

jenigen, der die Arbeit entdeckte, lieber Krankengeld am Ofen verzehren und sich durchfüttern lassen.

(§ 7.) An Stelle der im § 6 gedachten Leistungen kann

1. für Verheiratete und mit Haushalt Versehene — wenn die Krankenhausbehandlung vorzuziehen — diese treten,
2. für sonstige Erkrankte stets Krankenhausbehandlung treten.

Sind Angehörige vorhanden, für die der Arbeitslohn des Erkrankten den Unterhalt abgab, erhalten diese halbes Krankengeld als Ersatz.

Wir sahen, daß das Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewährt wird.

(§ 8.) Dieser ortsübliche Tagelohn wird nach Anhörung der Gemeindebehörde und nachdem Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und der beteiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben worden ist, von der höheren Verwaltungsbehörde für

männliche
weibliche
über } 16 Jahre
unter } alte } Personen

besonders festgesetzt und veröffentlicht, welche Festsetzungen 6 Monate nach der Bekanntmachung in Kraft treten.

(§ 9.) Die von der Gemeinde (Ortskrankenkasse) zu erhebenden Beiträge sollen $1\frac{1}{2}$ % des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigen und fließen bei der Gemeinde in eine besondere Kasse. Reicht diese nicht, schießt die Gemeinde Beträge vor, bekommt sie aber event. aus dem Reservefonds ersetzt. Ferner kann,

(§ 10.) wenn die $1\frac{1}{2}$ % nicht ausreichen, mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde der Beitrag bis zu 3 % des ortsüblichen Tagelohnes erhöht werden. Etwaige Überschüsse fließen in den schon genannten Reservefonds (vergl. § 32 S. 116).

(§ 11.) Um auch den aus der die Krankenversicherungs-

pflicht begründenden Beschäftigung austretenden Personen die Sorge für Krankheit abzunehmen, können diese, solange sie nicht in einer anderen Kasse Mitglied werden, ihr Versicherungsverhältnis durch Weiterzahlung der Beiträge, wenn sie im Gemeindebezirke verbleiben, fortsetzen.

(§ 12.) Mehrere Gemeinden können sich zu einer gemeinschaftlichen Krankenversicherung vereinigen.

(§ 16.) Die Gemeinden ihrerseits können, wenn 100 Personen dafür vorhanden sind, Ortskrankenkassen, in der Regel für einen Berufszweig, eine Betriebsart, errichten. Sind davon weniger als 100 Personen vorhanden, können verschiedene Betriebsarten und zwar möglichst verwandte Betriebe zu einer Ortskrankenkasse vereinigt werden.

(§ 17.) Event. kann die höhere Verwaltungsbehörde diese Vereinigung anordnen.

(§ 20.) Die Mindestleistungen der Ortskrankenkassen sind nun folgende:

1. Ein Krankengeld — dabei tritt der Durchschnittstagelohn derjenigen Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er 4 Mk. für den Arbeitstag nicht überschreitet, an Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Arbeiter. (Letzterer würde z. B. 1,80 Mk. sein, während ein Maurer 5 Mk. den Tag verdient. Für den Mauer muß daher, trotzdem er 5 Mk. verdient, ein Tagelohn von nur 4 Mk. zu Grunde gelegt werden.)
2. Wöchnerinnenunterstützung in Höhe des Krankengeldes auf 6 Wochen, wenn die Frau 6 Monate im letzten Jahre einer Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) angehört hat.
3. Für den Todesfall ein Sterbegeld (im 20fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohns nach Ziffer 1). Dieses Sterbegeld wird in den Fällen, in welchen auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, der Kasse bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes durch Überweisung des auf Grund der

8*

Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes überwiesen.

(§ 21.) Die Erhöhung dieser sogenannten Mindestleistungen nach § 21 des Gesetzes ist zulässig, und zwar kann bis zu einem Jahre Krankenunterstützung gewährt werden.

(§ 22.) Die Beiträge können für die Leistungserhöhungen nach § 21 auch erhöht werden (Umlageprinzip).

(§ 23.) Jede Ortskrankenkasse muß ihre Rechte und Pflichten durch ein Statut regeln, für die das Gesetz Normalvorschriften gibt.

(§ 24.) Das Statut genehmigt die höhere Verwaltungsbehörde.

(§ 26.) Der Anspruch erwächst durch Mitgliedschaftserwerbung (Anmeldung), sofern damals die Krankheit nicht schon vorhanden war. Event. kann eine Karenzzeit und Eintrittsgeld vorgeschrieben werden, erstere nicht über 6 Monate, letzteres darf den 6 fachen Wochenbeitrag nicht überschreiten.

(§ 26 a.) Doppelversicherung bei einer anderen Kasse ist möglich, schließt aber Überversicherung aus, es wird in diesem Falle das Krankengeld gekürzt.

(§ 27.) Erlischt die Beschäftigung und damit die Versicherungspflicht, so kann binnen einer Woche dem Kassenvorstand der Wunsch auf freiwillige Fortsetzung der Versicherung mitgeteilt werden. Doch müssen die Beiträge pünktlich bezahlt werden. Sind zwei Termine rückständig, erlischt die so erworbene freiwillige Mitgliedschaft.

(§ 28.) Erwerbslose behalten den Anspruch auf die Mindestleistungen der Kasse bis zur Dauer von 3 Wochen auch nach dem Ausscheiden, wenn sie mindestens 3 Wochen Mitglied waren.

(§ 32.) Bis zur Aufsammlung des Reservefonds in Höhe von drei Jahresausgaben muß jedes Jahr $^1/_{10}$ des Jahresbetrags der Beiträge an diesen abgeführt werden.

(§ 33.) Bei einem Defizit der Krankenkasse ist die Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen

bis zu den Mindestleistungen zulässig. Werden diese nicht erreicht, so sind mehr als 3 % des durchschnittlichen Tagelohnes zu erheben.

(§ 34.) Der Kassenvorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

(§ 34 a.) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen müssen ihnen jedoch ersetzt werden, ebenso kann ihnen für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst Entschädigung gewährt werden, sofern die Statuten dies bestimmen.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitgliede ist nur aus den Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.

(§ 35.) Der Vorstand vertritt die Kasse im vollen Umfange gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe des Statuts die laufende Verwaltung derselben. Einschränkungen der Befugnisse des Vorstandes können durch das Statut festgesetzt werden.[46]) Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Kassenorgane, welche gegen gesetzliche oder statutarische Vorschriften verstoßen, unter Angabe der Gründe, mittels Berichts an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden.

(§ 36.) Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung liegt der Generalversammlung ob, ebenso die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten.

(§ 37.) Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämtlichen Kassenmitgliedern (also auch Frauen und Ausländern), welche großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus aus deren Mitte gewählten Vertretern.

Wenn die Kasse aus 500 oder mehr Mitgliedern besteht, so müssen zur Bildung der Generalversammlung Vertreter gewählt werden.

---

[46]) Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

(§ 38.) Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Ortskrankenkasse an diese Beiträge zu zahlen verpflichtet sind, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstand und in der Generalversammlung. Es dürfen ihnen jedoch weder im Vorstande noch in der Generalversammlung mehr als ein Drittel der Stimmen eingeräumt werden.

(§ 38 a.) Die Arbeitgeber können sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder einen Betriebsbeamten vertreten lassen, auch dürfen sie letztere zu Mitgliedern des Vorstandes oder einer aus Vertretern bestehenden Generalversammlung wählen.

(§ 39.) Wird die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung verweigert, so ernennt die Aufsichtsbehörde sowohl die Mitglieder des Vorstandes als auch der Generalversammlung.

(§ 40.) Das verfügbare Vermögen der Kasse muß mündelsicher angelegt werden.

(§ 41.) Jede Kasse ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Übersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, Vorschriften über die Art und Form der Rechnungslegung zu erlassen.

(§ 42.) Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften für die pflichtmäßige Verwaltung der Kasse wie Vormünder ihren Mündeln, d. h. sie sind für ihre durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit entstandenen Verschulden verantwortlich. Vorstandsmitglieder, Rechnungs- und Kassenführer, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt werden, oder gegen die auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wird, oder hinsichtlich welcher Tatsachen bekannt

werden, welche sich als grobe Verletzung der Amtspflicht in Bezug auf die Kasseführung darstellen, können durch die Aufsichtsbehörde, nach vorgängigem Gehör, von ihrem Amte enthoben werden Ein gleiches kann eintreten, wenn gegen einen der genannten Kassenbeamten das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verbunden ist, bis zur Beendigung des Strafverfahrens. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen 4 wöchentlicher Frist — ohne aufschiebende Wirkung — angefochten werden.

Mehrere Gemeinden können sich zur Bildung gemeinsamer Ortskrankenkassen zusammenschließen. Ferner kann durch Beschluß weiterer Kommunalverbände oder durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörden die Bildung gemeinsamer Ortskrankenkassen angeordnet werden.

(§ 44.) Die Aufsicht über die Ortskrankenkassen führen in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindebehörden, bei allen übrigen Ortskrankenkassen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden (Landrat, Bezirksdirektor).

(§ 46.) Im Bezirke einer Aufsichtsbehörde können sich sämtliche oder mehrere Gemeindekrankenversicherungen und Ortskrankenkassen zu einem Verbande vereinigen zu dem Zweck:

1. der Anstellung eines gemeinsamen Kassen- und Rechnungsführers und anderer gemeinsamen Bediensteten,
2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apothekern, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln usw.,
3. der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Heilanstalten,
4. der gemeinsamen Bestreitung der Krankenunterstützungskosten zu einem die Hälfte ihres Gesamtbetrages nicht übersteigenden Teil.

Die Leitung und Geschäftsführung eines solchen Kassenverbandes erfolgt durch einen von den Verwaltungen der

beteiligten Gemeindekrankenversicherungen und den Vorständen der beteiligten Kassen gewähltem Vorstande.

Der Austritt aus dem Verbande ist nach einer sechs Monate vorher erfolgten Aufkündigung am Schlusse des Kalenderjahres möglich.

(§ 47.) Die Schließung einer Ortskrankenkasse muß erfolgen,

1. wenn die Zahl ihrer Mitglieder dauernd unter 50 herabsinkt;
2. wenn die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse, nach erfolgter Erhöhung der Beiträge auf 4 % desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (ortsüblicher oder durchschnittlicher Tagelohn) aus den Kassenerträgen nicht mehr gedeckt werden können.

(§ 49.) Spätestens am dritten Tage nach Beginn und nach Beendigung der Beschäftigung haben die Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen, welche weder einer Betriebs-, Fabrik-, Bau-, Innungs-, Knappschaftskrankenkasse oder Hilfskasse angehören, bei der Gemeindekrankenversicherung, Ortskrankenkasse oder einer der vorerwähnten Kassen an- bezw. abzumelden.

(§ 50.) Arbeitgeber, welche dieser Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässigerweise nicht genügen, haften für alle Aufwendungen, welche für eine nicht angemeldete versicherungspflichtige Person im Unterstützungsfalle entstehen.

(§ 51.) Die Beiträge zur Krankenversicherung werden zu zwei Dritteln von den versicherungspflichtigen Personen und zu einem Drittel von den Arbeitgebern aufgebracht. Das Eintrittsgeld zahlt der Versicherte allein.

(§§ 52/53.) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Beiträge auch für die Versicherten wöchentlich im voraus an die Kasse einzuzahlen, er kann aber die auf die Versicherten entfallenden zwei Drittel bei der Lohnzahlung in Abzug bringen.

(§ 53 a.) Streitigkeiten hierüber werden vom Gewerbegericht und wo sich ein solches nicht befindet, wenigstens

nach den Vorschriften des Gewerbegerichsgesetzes vom 1. Jan. 1902 (R.G.Bl. S. 353) entschieden.

(§ 55.) Ansprüche der Kasse auf Eintrittsgelder und Beiträge verjähren in einem Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem sie entstanden sind.

(§ 56.) Unterstützungsansprüche der Versicherten dagegen verjähren in 2 Jahren von der Entstehung ab. Sie können nicht verpfändet und übertragen werden.

(§ 56 a.) Auf Antrag von mindestens 30 beteiligten Versicherten kann die höhere Verwaltungsbehörde andere als die Kassenärzte und Kassenkrankenhäuser bestimmen, wenn diese den Interessen der Versicherten nicht genügen.

(§ 57.) Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz, Vertrag oder letztwilliger Anordnung beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch das Krankenversicherungsgesetz nicht berührt. Eventuell gehen die dem Versicherten zustehenden Ansprüche gegen Dritte an die Kasse über, welche die Krankenunterstützung gezahlt hat.

Sind von Gemeinden oder Armenverbänden Unterstützungen während einer Zeit gewährt worden, in welcher dem Unterstützten Anspruch auf Unterstützung nach dem Krankenversicherungsgesetz zustand, so geht derselbe auf erstere über.

(§ 57 a.) Die Kassen sind gehalten, sich gegenseitig in der Weise auszuhelfen, daß sie bei Krankheitsfällen den in ihrem Bezirke wohnenden Angehörigen anderer Kassen die diesen zustehenden Unterstützungen gewähren. Der Betrag der letzteren muß von der Kasse, welcher die unterstützten Versicherten angehören, zurückerstattet werden.

(57 b.) Streitigkeiten über die Frage, welcher Kasse die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen anzugehören haben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (im Großherzogtum Sachsen Bezirksausschuß). Gegen deren Entscheidung steht den Beteiligten Beschwerde bei der Zentralbehörde des betreffenden Bundesstaates zu.

(§ 58.) Streitigkeiten zwischen Versicherten und Arbeitgebern einerseits und den Kassen andererseits über das Versicherungsverhältnis oder über die Verpflichtung zur Leistung von Eintrittsgeldern und Beiträgen, sowie über Unterstützungsansprüche, entscheidet die Aufsichtsbehörde (Gemeindevorstand, Bezirksdirektor, Landrat).

Diese Entscheidungen können binnen 4 Wochen im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden (im Großherzogtum Sachsen Bezirksausschuß).

(§ 60.) Unternehmer, welche in einem Betriebe oder mehreren Betrieben mehr als 50 versicherungspflichtige Personen beschäftigen, sind berechtigt, Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen zu errichten. Auf Antrag der betreffenden Gemeinden und nach Anhörung der Unternehmer und Versicherungspflichtigen kann dies durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

(§ 61.) Auch wenn nicht 50 Versicherungspflichtige beschäftigt werden, kann für Betriebe, mit welchen eine besondere Krankheitsgefahr verbunden ist, die Errichtung besonderer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen angeordnet werden.

(§ 62.) Unternehmer, welche der Verpflichtung zur Errichtung einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse nicht nachkommen, müssen für jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person bis zu 5 Prozent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse zahlen.

(§ 63.) Versicherungspflichtige Personen, welche in einem Betriebe beschäftigt werden, für welchen eine Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse errichtet ist, gehören ohne weiteres vom Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an.

(§ 64.) Die für Ortskrankenkassen geltenden Bestimmungen finden auf die Betriebs- und Fabrikkrankenkassen sinngemäß Anwendung. Des weiteren ist

(§ 67 c.) mehreren Betriebskrankenkassen desselben Unternehmers der Zusammenschluß gestattet.

(§ 68.) Die Kasse ist zu schließen, wenn der Betrieb aufgelöst wird, die Zahl der beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl (50) sinkt, oder wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung zu sorgen.

(§ 69.) Für Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich-, Festungsbauten und andere vorübergehende Baubetriebe müssen auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde Baukrankenkassen errichtet werden.

(§ 73.) Auf gemäß Titel VI der Gewerbeordnung errichtete Innungskrankenkassen finden die Vorschriften für Ortskrankenkassen sinngemäß Anwendung.

(§ 74.) Die Mitgliedschaft in Knappschaftskassen, die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichtet worden sind, befreit vom Beitritt zu einer Orts- oder Gemeindekrankenkasse, desgleichen die Mitgliedschaft in einer freien Hilfskasse, der von einer Bundesstaats-Zentralbehörde die Bescheinigung erteilt worden ist, daß sie die Mindestleistungen der Krankenkassen gewähren.

(§ 76 a.) Die Krankenkassen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden und Armenverbänden Auskunft über die Unterstützungsberechtigung ihrer Mitglieder zu geben. Jede Krankheit, die auf einem „Unfalle“ beruht, ist nach

(§ 76 b.) Ablauf der vierten Woche der Berufsgenossenschaft, welcher der Versicherte angehört, anzuzeigen.

(§ 76 c.) In diesen Fällen ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Kosten zu übernehmen; es steht ihr jedoch der Anspruch auf das Krankengeld zu. Im Streitfalle entscheidet die Aufsichtsbehörde, gegen deren Entscheidung Beschwerde im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder des Rekurses möglich ist.

(§ 77.) Die auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährten Unterstützungen gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

(§ 78.) Die versicherten Personen sind in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche vom Kostenvorschuß befreit.

(§ 79.) Der Bundesrat stellt die Fristen und Formulare für die vorgeschriebenen Übersichten und Rechnungsabschlüsse der Kassen fest.

(§ 80.) Die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes dürfen durch Verträge weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(§ 81.) Arbeitgeber (Betriebsleiter) welche der Verpflichtung zur An- oder Abmeldung der von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

(§ 82.) Wenn sie bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die zulässigen Beträge in Abzug bringen, verfallen sie in eine Strafe bis zu 300 Mark oder entsprechende Haft.

(§ 83.) Selbständige Gutsbezirke sind den für Gemeinden erlassenen Bestimmungen unterworfen.

(§ 84.) Die Aufsichtsbehörde wird für jeden Bundesstaat von der Landesregierung bestimmt. —

Wie schon erwähnt, ist der Abschnitt B. des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, weil dieser nur einen Zusatz zum Krankenversicherungsgesetze darstellt, noch in Kraft geblieben, trotz der Neuregelung der Unfallversicherung durch die Novelle vom Jahre 1900.

Danach können durch die Landesgesetzgebung die in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen der Krankenversicherungspflicht unterworfen werden.

Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Krankenversicherungspflicht in mehreren Bundesstaaten — um hier Einheitlichkeit zu schaffen — auch die Dienstboten allgemein unterworfen worden, so in Sachsen-Weimar, obwohl ihnen auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche nur ein Anspruch auf 6 Wochen Krankenpflege zusteht.

Andererseits können Personen, welchen dem Arbeitgeber

gegenüber ein Rechtsanspruch in Höhe der Mindestleistungen der Krankenversicherung zusteht, auch nach §§ 136, 137 des Krankenversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit werden.

Übrigens war nach § 2 Abs. 2 Ziff. 6 des Krankenversicherungsgesetzes die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten, durch Gemeinde- oder Kommunalbezirksbeschluß auch schon möglich. —

Wenn wir noch ein Wort über den Segen und die Reformbedürftigkeit der Krankenkassen zum Schlusse anführen wollen, so ist ersterer ja allgemein anerkannt. Andererseits sind aber auch Klagen der Arbeiter über schlechtere Behandlung durch die Ärzte usw. laut geworden. Wenn früher andererseits ein Hausmittel half, muß jetzt der Doktor verschreiben, denn wozu, sagt der Arbeiter, bin ich in der Kasse; ein gutes Geschäft sollen die Apotheken machen, deren Kaufpreise ins Ungemessene steigen. Dr. Dronke, Köln (Hildebrandtsche Jahrbücher 26. Jan. 1900) berechnet für 1897 die Ausgaben der Krankenkassen für Heilmittel und Arzneien auf 20 699 812 Mk., also auf 2 Mk. 48 Pf. für jeden Versicherten (wobei die Doppelmitgliedschaft der in 2 Kassen befindlichen Mitglieder unberücksichtigt ist). Legt man die 6 500 000 Personen, die krankenversichert sind, zu Grunde, erhöhen sich die Kosten sogar auf 3 Mk. 18 Pf. pro Kopf.

Dagegen klagen auch die Ärzte über ein Arztproletariat, das sich bei Unterbietungen bildet, so daß ein Besuch 12 Pf. oft nur einträgt.

Lauter Dinge, die der Gesetzgeber natürlich nicht gewollt hat, die aber unabwendbar waren.

Freie Ärztewahl wird aber wieder teurer werden, und die Kassen verdienen Schonung, denn einzelne Krankenhausfälle machen ihnen das Leben sauer und belasten sie sehr stark, kurz, es ist auch hier Schatten beim Licht. —

Wir haben in der vorstehenden Darstellung der Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, wie sie das

neue Gesetz vom 25. Mai 1903, R.G.Bl. S. 233 gebracht hat, obwohl diese erst im wesentlichen am 1. Jan. 1904 in Kraft treten, bereits mit berücksichtigt. Die Ärztefrage hat die neue Novelle leider noch nicht zum gesetzlichen Abschluß gebracht, sie ist späterer gründlicher Umänderung des Gesetzes vorbehalten worden. Dankenswert ist, daß durch die Ausdehnung der Krankenunterstützung auf 26 Wochen der Zusammenhang mit dem § 16 des Invalidenversicherungsgesetzes hergestellt worden ist. Nach dieser Bestimmung erhält Invalidenrente auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit. Auch die Verlängerung der Wöchnerinnenunterstützung von 4 auf 6 Wochen und die Einbeziehung der Geschlechtskrankheiten in die Entschädigungspflicht ist im Interesse der wirksameren Bekämpfung dieser Krankheiten, die eine ernste Gefahr für unser Volk sind, mit Dank zu begrüßen. Neu ist auch die Bestimmung, daß der Ersatz des von der Krankenkasse geleisteten Sterbegeldes, falls der Tod Unfallfolge ist, von den Berufsgenossenschaften bezw. Ausführungsbehörden erfolgen muß.

Bis auf letztere Bestimmung werden durch die Neuerungen die Krankenkassen, und die Arbeiter wie Arbeitgeber aufs neue belastet. Die Maximalgrenze für Beiträge soll, wie wir sahen, bei Gemeindekrankenversicherungen 3 %, bei Orts- usw. Krankenkassen 4 % betragen (gegen 2 % bezw. 3 % jetzt), vom ortsüblichen Tagelohne.

Können die Mindestleistungen auch bei Erreichung der Höchstgrenze die Beiträge aus den Einnahmen der Ortskrankenkassen nicht bestritten werden und stimmen Arbeitgeber und Versicherte der weiteren Erhöhung der Beiträge nicht zu, muß die Kasse geschlossen werden. Bei Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen muß der Unternehmer usw. Zuschüsse leisten.

$^1/_7$ der 23 000 Träger der Krankenversicherung sind jetzt schon imstande gewesen, die Krankenversicherung auf 26 Wochen auszudehnen. Andererseits wird sicher eine

Erhöhung der Beiträge über die bisherige Höchstgrenze vorgenommen werden. Alle Gemeindekrankenversicherungen und die Ortskrankenkassen mit schlechten Risiken werden damit zu rechnen haben. Neu ist ferner die Bestimmung, daß weibliche Personen in den Vorstand und zum Kasse- und Rechnungsführer gewählt werden können.

4. Invalidenversicherung.

Wenn wir nun dem innern Zusammenhange nach auf die Unfallversicherungsgesetze, speziell das für die Land- und Forstwirtschaft, kommen müßten, so wollen wir absichtlich erst das neue Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 besprechen und zwar um deswillen, da die in demselben getroffenen Bestimmungen über die Arbeiterschiedsgerichte für die Unfallgesetze auch gelten. Die territorialen Schiedsgerichte, die früher nur Berufungen im Sinne des Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes entschieden, sind seit 1. Januar 1901 auch für die Unfallberufungen zuständig, freilich mit verschiedenen Modifikationen. — Dies also ist das Bindeglied.

Trifft die Krankenversicherung Fürsorge für Fälle vorübergehender Krankheit, die Unfallversicherung bei Erwerbsunfähigkeit infolge „eines Unfalls beim Betriebe“, eines plötzlichen, Leben oder Gesundheit gefährdenden Ereignisses, welches in ursächlichem Zusammenhange mit dem Betriebe steht, oder auch für den Tod, der infolgedessen eintritt (durch mäßige Jahresrente, Beerdigungskosten), so ist die Invalidenversicherung für solche Fälle bestimmt, in welchen der Versicherte aus anderen Gründen als einem durch die Unfallversicherung gedeckten Betriebsunfalle (schleichende Krankheit, allmähliche Verschlechterung des Gehörs, Gesichts, Unfall auf dem Spaziergange), also infolge von Leiden, die jedem Menschen drohen und die Altersversicherung für Leute, die im 71. Lebensjahr noch rüstig sind, bestimmt.

Die Witwen- und Waisenversorgung soll ja, wie wir

sahen, nach § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezbr. 1902 (R.G.Bl. S. 311) im Jahre 1910 erst in Angriff genommen werden, während die Seeberufsgenossenschaft sie seit 1902 schon errichten kann (Seemannsordnung). So krönt vorläufig das Invalidenversicherungsgesetz das Gebäude der sozialen Fürsorge für die 12 Millionen Versicherten, für die es in Betracht kommt.[47])

Das Gesetz in der neuen Form, wie sie die Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463) gibt, zerfällt in 4 Abschnitte und 194 Paragraphen.

Es beruht auf dem Prinzipe des Versicherungszwanges, tritt bei allen Lohnarbeitern ein, inkl. Dienstboten, die über 16 Jahre alt ist, sobald sie tatsächlich gegen baren Lohn (lediglich Naturalbezüge gelten nicht als solche) beschäftigt sind, sowie bei Lehrern, Erziehern, niederen Betriebsbeamten und Handlungsgehilfen. Die Versicherungspflicht kann durch den Bundesrat auf kleine Betriebsunternehmer einschließlich aller Hausindustriellen erstreckt werden (geschehen z. B. für Tabakfabrikation und Textilindustrie, 16. Dezbr. 1891 u. 1. März 1894).

I. Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind:

a) Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten,

b) Staats- und Kommunalbeamte,

soweit sie Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente haben,

c) schon Invalide (die Invalidenrente bekommen),

d) nach Bestimmung des Bundesrats die mit Pensionsanwartschaft angestellten Beamten öffentlicher Verbände und Körperschaften, unter Umständen Ausländer, die nur vorübergehend hier arbeiten,

---

[47]) Die für die gewerbliche Unfallversicherung in Betracht kommende Anzahl der Personen beträgt $3^1/_2$ Millionen und die für die landwirtschaftliche Unfallversicherung $7^1/_2$ Millionen. Für die Invalidenversicherung kommt, wenn der Beharrungszustand erreicht ist, $^1/_4$ der Gesamtbevölkerung in Betracht. Bei 50 Millionen Gesamtbevölkerung Deutschlands werden das 1500000 Hilfsbedürftige mit 330 Millionen Jahresrente sein.

e) vorübergehende Dienstleistungen nur Verrichtende nach der Bestimmung des Bundesrats (§ 4 Bekanntm. vom 27. November 1890, 24. Dezember 1891, 24. Januar 1893, 31. Dezember 1894).

II. Auf ihren bei der untern Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts anzubringenden Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

a) Personen, welche vom Reich oder Bundesstaat Pensionen oder Wartegeld beziehen, Unfallrenten (reichsgesetzliche) empfangen, wenn diese Bezüge dem Mindestbetrag der Invalidenrente gleich kommen,
b) Personen, die über 70 Jahre (auch wenn sie Altersrente bekommen).
c) Personen, welche im Jahre in bestimmten Jahreszeiten nur 12 Wochen oder überhaupt nur 50 Tage Lohnarbeit verrichten.

III. Freiwillige Selbstversicherung ist gestattet: Betriebsunternehmern mit nur 2 Lohnarbeitern, und Hausindustriemeistern, wenn sie noch nicht 40 Jahr oder invalide sind.

IV. Die Anwartschaft auf Rente kann trotz Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung freiwillig fortgesetzt oder erneuert werden (§ 14, Weiterversicherung).

Die Anwartschaft (§ 46) erlischt jedoch, wenn 2 Jahre insgesamt weniger als 20 Wochenbeiträge (bei Selbstversicherern 40) entrichtet worden sind. Doch kann auch später durch Wiedereintritt in versicherungspflichtige Beschäftigung oder durch freiwillige Beiträge die Anwartschaft wieder aufleben, wenn mindestens 200 Beitragswochen im neuen Verhältnis zurückgelegt sind.

(Die Zusatzbeiträge, die früher Selbstversicherer zahlen mußten, sind weggefallen.)

V. Es werden gewährt:

1. Invalidenrente,
2. Altersrente,
3. Rückerstattung von Beiträgen (für verheiratete weibliche Personen, denen eine Rente noch nicht bewilligt

wurde und die mindestens 200 Wochen geklebt haben. Der Anspruch muß vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verehelichung angebracht werden. Die Anwartschaft erlischt dadurch).

4. Rückerstattung ferner für infolge Unfall invalide gewordenen Personen, denen eine Unfallrente bewilligt wurde, welche größer ist als die Invalidenrente, auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge.
5. Rückerstattung der hälftigen Beiträge für Witwen oder Kinder unter 15 Jahren, wenn der Mann resp. die Mutter stirbt, ohne Rente erhalten zu haben, und wenn für mindestens 200 Wochen Beiträge entrichtet worden sind.
6. Kapitalabfindung bei Ausländern.

Die Geldrente kann in Naturalbezügen gewährt werden.

Voraussetzung aller Ansprüche bildet jedoch ferner die Wartezeit, während welcher Beiträge entrichtet sein müssen. (Krankheit und militärische Dienstleistungen werden angerechnet.) Die Dauer derselben beträgt:

für Altersrente 1200 Beitragswochen (24 Jahre),
für Invalidenrente 100 Wochen (bei freiwilliger Versicherung 500 Wochen),
für alle Rückerstattungsanträge 200 Wochen.

Für die Übergangszeit sind für neue Berufszweige Erleichterungen geschaffen. Über 40 Jahre alte Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes 3 Jahre in berufsmäßiger Lohnarbeit gestanden haben, brauchen so viel mal 40 Wochen weniger nachzuweisen, als sie über 40 Jahre alt sind. Leichte häusliche Arbeiten alter Leute oder Kranker (Spinnen, Stricken) werden mit eingerechnet.

Invalidenrente erhält nun, nach Ablauf der Wartezeit, ohne Rücksicht auf sein Lebensalter derjenige Versicherte, der

a) entweder dauernd erwerbsunfähig ist (§ 15 Abs. 2) oder

b) während eines halben Jahres tatsächlich erwerbsunfähig gewesen ist (§ 16).[48])

Erwerbsunfähigkeit wird angenommen, sobald jemand nachweist, daß er durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, nicht mehr $1/3$ desjenigen erwerben kann, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Invalidität, welche vorsätzlich oder bei Begehung strafbarer Handlungen herbeigeführt ist, schließt den Rentenanspruch aus!

Wie schon erwähnt, gibt Invalidität durch Betriebsunfall nur auf den die Unfallrente übersteigenden Betrag, andernfalls nur auf Beitragserstattung Anspruch. Wichtig ist dabei, daß in diesen Fällen die Versicherungsanstalten vorschußweise, vorbehaltlich des Regresses an die verpflichtete Berufsgenossenschaft, Invalidenrente zahlen müssen.

Altersrente erhält nach Ablauf der 1200 Wochen Wartezeit, wer, ohne bereits erwerbsunfähig zu sein, 71 Jahr alt wird.

Die Altersrente ruht, solange der Empfänger Invalidenrente erhält. —

VI. Wo kommen nun aber die Gelder für die Renten her?

1. Das Reich gibt für jede Rente 50 Mk. Zuschuß jährlich,
2. den andern Teil bringen die Versicherungsanstalten auf; dieser wird nach Lohnklassen und Wochenbeiträgen berechnet.

---

[48]) Dieser neue Paragraph füllt eine Lücke aus, die zwischen Krankenversicherungsgesetz — 26 Wochen — und Invalidenversicherung bestand. Man hätte gern alsbald die Fürsorge angeschlossen — aber einmal gewährt die Novelle zur Krankenversicherung Krankengeld für 26 Wochen, also $1/2$ Jahr, und dann würden die Versicherungsanstalten, die für später allerdings zum Krankengelde auch werden beitragen müssen, zu sehr belastet werden.

VII. Bei der Invalidenrente setzt sich nun dieser Anstaltsanteil zusammen:

a) aus einem Grundbetrage,

b) aus Steigerungssätzen für die Beitragswochen.

Der Grundbetrag (früher 60 Mk.) ist seit 1900 nach Lohnklassen abgestuft und beträgt danach jährlich:

60 Mk.	in Lohnklasse	I	(bis zu	350 Mk.)
70 „	„ „	II	(„ „	550 „)
80 „	„ „	III	(„ „	850 „)
90 „	„ „	IV	(„ „	1150 „)
100 „	„ „	V	(über	1150 „)

Hierbei sind immer 500 Wochenbeiträge zu Grunde zu legen und aus diesen, wenn sie in verschiedene Lohnklassen fallen, der Durchschnitt zu ziehen. Bei mehr als 500 Wochenbeiträgen sind die höchsten in Betracht zu ziehen, sind es weniger als 500, so wird deren Anzahl durch fingierte Beiträge der niedrigsten Lohnklasse ergänzt. Daraus wird der Grundbetrag summiert. Hierzu kommen nun die nach der Lohnklasse, für die geklebt wurde, verschiedenen Steigerungssätze: Klasse I 3, II 6, III 8, IV 10, V 12 Pfg. (Krankheit und Militärdienst wird nach II. Klasse berechnet, ohne daß hierfür Beiträge entrichtet worden sind.)

Eine höchst komplizierte Sache, wie man sieht, aber gerecht, damit dem, der mehr geklebt hat, auch ein größerer Vorteil zu gute kommt, das Interesse an der Kleberei geweckt wird![49]

Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an dem die Invalidität eintritt; als dieser gilt in der Regel der Tag, an welchem der Rentenantrag bei der zuständigen Behörde eingeht.

Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres.

VIII. Bei der Altersrente fallen die Steigerungs-

---

[49]) Daher das Scherzwort: Klebe, wie du, wenn du krank, wünschen wirst geklebt zu haben.

sätze fort, aber der Reichszuschuß von 50 Mk. bleibt. Die Versicherungsanstalten bringen dagegen für jede Rente auf:

in der	I.	Lohnklasse	60	Mk.
„ „	II.	„	90	„
„ „	III.	„	120	„
„ „	IV.	„	150	„
„ „	V.	„	180	„

IX. Wie wir schon sahen, sind die Lohnklassen und die Höhe der Wochenbeiträge verschieden. Gebildet werden sie nun nicht nach dem Individualverdienste, sondern dem Jahresarbeitsverdienste. Das erstere wäre zu schwierig. Darum sind örtliche Durchschnittslöhne angenommen. Im allgemeinen das 300fache (so viel Arbeitstage soll das Jahr haben) des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes, § 34 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Ist der fixierte Barlohn aber höher, kann dieser angenommen werden, der Versicherte auch sich selbst in einer höheren Klasse versichern.

X. Neu durch die Novelle vom 13. Juli 1899 ist die erfreuliche Möglichkeit, daß zur Abwendung von Erwerbsunfähigkeit die Versicherungsanstalten vorbeugende Krankenfürsorge eintreten lassen können (Tuberkulose-Genesungshäuser § 18), auch die Wiederherstellung eines bereits Invaliden durch Heilverfahren, event. durch Entziehung der Rente erzwingen können (§ 47).

Zu gemeinnützigen Zwecken sind z. B. bis zum 1. April 1901 aus den Vermögensbeständen der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt in Weimar hergegeben worden: 1. für den Bau von Arbeiterwohnungen 748 600 Mk., 2. für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern usw. sowie für andere Wohlfahrtseinrichtungen 528 430 Mk. Daneben sind zur Errichtung eigener Kranken-, Genesungs- und Invalidenhäuser bis zu dem gedachten Zeitpunkt 1 077 743 Mk. verausgabt worden.

Zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnhäusern sind ausgeliehen worden: 1. an Versicherte 96 500 Mk.,

2. an Arbeitgeber 12 000 Mk., 3. an gemeinnützige Vereine und Baugenossenschaften 504 300 Mk., 4. an staatliche Kreditanstalten und öffentliche Sparkassen 135 800 Mk.

Das Recht auf solche Aufnahme selbst anzutragen, kann durch das Statut die Versicherungsanstalt ihren Versicherten gewähren.

XI. Andernfalls kann (§ 47) bei Veränderung der Verhältnisse (wenn der Empfänger wieder mehr verdient) die Rente entzogen werden.

Zur Strafe ruht die Rente, wenn (§ 48) der Berechtigte länger als einen Monat ins Besserungshaus oder Gefängnis kommt, oder solange er ins Ausland geht (falls das Ausland nicht Reziprozität gewährt). Die Rente ruht ferner noch, wenn auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallrente, oder wenn für Beamte oder Militärpersonen Pension, Wartegeld bewilligt ist, soweit diese Bezüge zuzüglich der Invaliden- oder Altersrente den $7\frac{1}{2}$ fachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigen (§ 36 Abs. 2 u. 3, § 48), also z. B. in der Lohnklasse I die Summe von 450 Mk., d. i. $7\frac{1}{2} \times 60$ Mk., erreichen.

Sonstige aus öffentlichen oder vertragsrechtlichen Quellen fließende Bezüge sind den Rentenempfängern unverkürzt weiter zu gewähren. Dagegen gehen auf reichsgesetzlicher Vorschrift beruhende gesetzliche Ansprüche von Invalidenrentenempfängern auf die Versicherungsanstalt, bis zum Betrage der gewährten Rente über (cessio legis) § 54. Eine Ausnahme bilden die sogenannten Zuschußkassen, welche neben den reichsgesetzlichen Versicherungsanstalten, als Fabrik-, Knappschafts-, Seemannskassen usw. fortbestehen, ohne in die Organisation des Invalidengesetzes einzutreten. Ihre Mitglieder müssen daneben doch kleben, erhalten aber die Unterstützung aus der Zuschußkasse neben der Rente. [50])

---

[50]) Ist ein Rentenempfänger der öffentlichen Armenunterstützung anheimgefallen, für eine Zeit, für welche ihm schon Rente

XII. Ausgezahlt werden die Renten vorschußweise (§ 121) durch die Post. Die Rentenstelle des Reichsversicherungsamtes rechnet mit derselben ab, bestimmt auch den Betriebsfonds, der von den einzelnen Versicherungsanstalten zu Vorschüssen der Post zu geben sind.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben für beide Teile gleich hohe Beiträge für jede Woche zu entrichten, in welcher tatsächlich eine Beschäftigung stattgefunden hat. Der Arbeitgeber muß sie vorschießen und darf sie nur für 2 Lohnzahlungsperioden durch Lohnabzug kürzen, darüber hinaus nicht. Doch hat (§ 143 Abs. 3) falls die Versicherungspflicht erst später festgestellt wird, von den nachträglich zu entrichtenden Beiträgen der Arbeitnehmer die Hälfte dann zu tragen, wenn den Arbeitgeber für die nachträgliche Verwendung ein Verschulden nicht trifft. Ferner sind auch die Versicherungspflichtigen berechtigt an Stelle der Arbeitgeber die Beiträge selbst zu entrichten. Sie können dann den hälftigen Anteil vom Arbeitgeber zurückverlangen, wenn die Marke entwertet ist und zwar auch nur auf 2 Lohnzahlungsperioden zurück.

Die Höhe der Beiträge richtet sich (nach dem Prämiensystem) nach bestimmten Zeitperioden und ist im Gesetze zunächst nur bis 31. Dezember 1910 bestimmt. Von da ab wird auf je 10 Jahre die Höhe vom Bundesrat einheitlich neu festgesetzt.

Diese Beiträge werden so bemessen, daß durch sie der Kapitalwert der den Versicherungsanstalten zur Last fallenden Renten, die Beitragserstattungen und die sonstigen Lasten der Versicherungsanstalten gedeckt werden.

Früher wurde nur der Kapitalwert der Renten, für die

---

zustand, kann der Gemeinde oder dem Armenverbande die Rente bis zur Höhe der geleisteten Unterstützung zugewiesen werden. Bei vorübergehender Unterstützung jedoch nur drei Monatsbeträge der Rente und zwar stets nur die Hälfte, so daß die andere Hälfte dem Rentenempfänger verbleibt. Bei Aufnahme des Unterstützungsbedürftigen in eine Anstalt, kann die volle Rente als Ersatz beansprucht werden.

Beitragsperioden, berechnet und aufgebracht. Die ursprünglich berechneten Beiträge ergaben sich aber als, da eine Statistik fehlte, so hoch veranschlagt, daß sie dauernd ausreichten um die Lasten der Versicherung zu tragen.

Das ermöglichte zu dem bei Privatversicherungen von jeher üblichen Prämiensystem überzugehen, bei dem die Kapitaldeckung des Rentenbedarfs aller Zeiten die Grundlage der Berechnung bildet, so daß jeder Versicherte durch seine Beiträge seine eigene dereinstige Rente nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu decken hat.

Gegen das Umlageverfahren (wie bei der Unfallversicherung) — das nur den Jahresbetrag, nicht den Kapitalwert der Renten deckt — sprach, daß die Renten sich mehren (trotz Ausscheidens der Toten usw.) und bei der Beitragsdauer steigen, also eine Steigerung der Beiträge bei diesem Verfahren bis zum zwanzigfachen Betrage, Überlastung der Zukunft zu Gunsten der Gegenwart unvermeidlich war.[51])

Die Beiträge betragen jetzt:

für Lohnklasse	I	(bis zu 350 Mk.)	14 Pf.
" "	II	(" " 550 ")	20 "
" "	III	(" " 850 ")	24 "
" "	IV	(" " 1150 ")	30 "
" "	V	(über 1150 ")	36 "

Liegen also bei einer Invalidenrente nur Marken I. Lohnklasse vor und sind die 200 Wochen Wartezeit erfüllt, so gibt das, wenn auf volle Monate abgerundet wird, in der Lohnklasse I:

	50 Mk.	Reichszuschuß,
	60 "	Grundbetrag,
	6 "	= 200 × 0,03 Mk. Steigerung,
	0 "	40 Pf. Abrundung.
Zus.	116 Mk.	40 Pf.,

[51]) Während früher jede der bestehenden 31 Versicherungsanstalten andere Beiträge festsetzen mußte, so ist jetzt eine ein=

in Lohnklassen

II	50 + 70 + 200 × 0,06 + 0,00	=	132	Mk.	—	Pf.
III	50 + 80 + 200 × 0,08 + 0,40	=	146	„	40	„
IV	50 + 90 + 200 × 0,10 + 0,20	=	160	„	20	„
V	50 + 100 + 200 × 0,12 + 0,00	=	174	„	—	„

als Rentenbetrag.

Die Altersrente berechnet sich folgendermaßen

in Lohnklasse I:

50 Mk. Reichszuschuß,
60 „ Grundbetrag,
— „ 40 Pf. Abrundung.

Zus. 110 Mk. 40 Pf.,

in Lohnklasse

II	50 + 90 + 0,40	=	140	Mk.	40	Pf.
III	50 + 120 + 0,40	=	170	„	40	„
IV	50 + 150 + 0,40	=	200	„	40	„
V	50 + 180 + 0,40	=	239	„	40	„

Während sich also die Invalidenrente aus dem festen Reichszuschuß, dem Grundbetrage und dem Steigerungssatz zusammensetzt, besteht dagegen die Altersrente nur aus zwei Teilen, nämlich aus dem Reichszuschuß und einem festen, nach Lohnklassen verschiedenen Grundbetrage.

XIII. Als Träger der Versicherung sind die Versicherungsanstalten — territorial für eine Provinz, oder ein Land, oder gemeinsam für mehrere Länder, 31 an der Zahl, je nach Anordnung der Landeszentralbehörde mit Genehmigung des Bundesrates — gebildet. Daneben bestehen die besonderen, zugelassenen Kasseneinrichtungen, zur Zeit 8. Diese sind:

die Pensionskasse der Reichseisenbahnverwaltung,

die Pensionskassen der Staatseisenbahnverwaltungen von Preußen, Bayern, Sachsen und Baden,

---

heitliche Festsetzung durch das ganze Reich möglich, da die sämtlichen Lasten — soweit sie nicht von der Zahl der Einzelbeiträge abhängen — gemeinsam getragen werden.

die allgemeine Knappschaftskasse für das Königreich Sachsen, die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse zu Halle a./S., der allgemeine Knappschaftsverein in Bochum und der Knappschaftsverein in Saarbrücken.

Ferner ist der Seeberufsgenossenschaft gestattet, die Invalidenversicherung für die in ihren Betrieben beschäftigten Personen selbst zu übernehmen. —

Alle im Bezirke einer Versicherungsanstalt beschäftigten Versicherungspflichtigen sind bei ihr versichert.

Die Anstalt verwaltet sich selbst und hat juristische Person nach Maßgabe eines von ihr errichteten, vom Reichsversicherungsamt genehmigten Statuts.

Mehrere Versicherungsanstalten können sich zu Rückversicherungsverbänden vereinigen.

Alle 31 Anstalten stehen insofern in einem Kartellverhältnisse, als sie die Grundbeträge aller am 1. Januar 1900 laufenden und von da ab entstehenden Renten, sowie $^3/_4$ aller Altersrenten aus einem Gemeinvermögen, dem jede Anstalt 40 Prozent der ihr vom 1. Januar 1900 zufließenden Beiträge zuführt, gemeinsam tragen.

Die Steigerungssätze der Invalidenrente und sonstige Aufwendungen trägt jede Versicherungsanstalt aus den ihr verbleibenden 60 Prozent Beiträgen selbst. —

Den Vorstand der Versicherungsanstalt bilden mindestens ein Staats- oder Kommunalbeamter und ein Ausschuß der Interessenten, den Arbeiter und Arbeitgeber wählen. Die Anzahl der Ausschußmitglieder bestimmt die Zentralbehörde.

Die unteren Verwaltungsbehörden (Landrat, Bezirksdirektor, Gemeindevorstand) wirken seit der neuen Novelle bei der Rentenbewilligung erheblich mit.

Sie bereiten alle Anträge auf Rentengewährung, Beitragserstattung, Entziehung der Rente, Einstellung der Zahlungen usw. vor, sie benachrichtigen den Vorstand von Fällen, in denen eine Krankenfürsorge angezeigt erscheint, und erteilen Auskunft über alle die Versicherung betreffenden Angelegenheiten.

XIV. Die Versicherungsanstalt oder die Zentralbehörde können besondere Rentenstellen, als Organe der Versicherungsanstalten unter einem von dem weiteren Kommunalverbande oder der Landesbehörde ernannten Vorsitzenden errichten. Diesen Rentenstellen können Beitragskontrolle und andere Obliegenheiten übertragen werden, auch die Beschlußfassung über Rentenanträge an Stelle des Vorstandes der Anstalt.

Den Rentenstellen, und wo sie nicht errichtet sind, den unteren Verwaltungsbehörden müssen Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten beigegeben werden, die in wichtigen Fällen, vor Abgabe des Gutachtens in mündlicher Verhandlung zugleich mit dem Rentenbewerber zuzuziehen sind.

Diese Vertreter werden durch die Vorstände der Krankenkassen gewählt und wählen ihrerseits wieder die Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt. Letzterer hinwiederum wählt die nichtbeamteten Mitglieder des Vorstands, sowie die Beisitzer der Schiedsgerichte.

Die Schiedsgerichte, von denen für den Bezirk der Versicherungsanstalt mindestens eins gebildet werden muß, sind dazu bestimmt, Berufungen gegen die Entscheidungen der Vorstände über Bewilligung von Renten oder Rückzahlung von Beiträgen zu entscheiden — an sie gehen, wie schon eingangs hervorgehoben, alle Berufungen auch in Unfallsachen, so daß sie in ihrem Bezirke alle vorkommenden Berufungen in Unfall- und Invaliditätsstreitigkeiten entscheiden.[52])

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts steht sowohl der Versicherungsanstalt, als auch den Versicherten das Rechtsmittel der Revision zu.

Über die Revision entscheidet das Reichsversicherungsamt, das auch die Aufsicht über die Versicherungsanstalten führt.

---

[52]) Allerdings müssen für Bergbau und Landwirtschaft je besondere Beisitzer — zwei aus dem Stande der Arbeitgeber und zwei aus dem der Arbeitnehmer — zugezogen werden. (Also insofern sind besondere Schiedsgerichte für diese Erwerbszweige doch vorgesehen.)

In Invalidenstreitsachen ist die Revision nur zulässig bei Rechtsverletzung, Verstoß gegen den klaren Akteninhalt oder bei wesentlichen Mängeln des Verfahrens. —

XV. Die Erhebung der Beiträge erfolgt nach dem Markenprinzip. Die zur Verwendung kommenden Marken sind nach den Versicherungsanstalten verschieden. Die Beiträge werden entrichtet durch Einkleben des entsprechenden Betrags von Marken in die Quittungskarte des Versicherten.

Die Entwertung der Marken durch Datumseintragung ist gestattet, soweit sie nur für eine Woche gelten, soweit sie aber für mehr als eine Woche gelten (sogenannte Sammelmarken) muß sofortige Entwertung nach dem Einkleben stattfinden. Vor Umtausch der Quittungskarte müssen jedoch sämtliche eingeklebte Marken entwertet werden.

Die Entwertung liegt in allen Fällen demjenigen ob, welcher die Marken einzukleben hat.

Die erste Quittungskarte wird im Namen derjenigen Versicherungsanstalt ausgestellt, in deren Bezirke der Versicherte beschäftigt ist. Sämtliche weiteren Quittungskarten lauten gleichfalls auf die in der ersten Quittungskarte bezeichnete Versicherungsanstalt, auch wenn der Versicherte zur Zeit der Ausstellung in einem anderen Bezirke in Arbeit steht.

Die Verwendung der Beitragsmarken hat durch den Arbeitgeber zu erfolgen, doch kann dieselbe auch den Krankenkassen oder besonderen Hebestellen übertragen werden.[53])

Die Quittungskarten werden behördlich, oder durch die mit der Einziehung der Beiträge beauftragte Krankenkasse ausgestellt. Sobald die Karten voll sind, auf Antrag des Versicherten auch früher, werden sie gegen Aufrechnungsbescheinigungen umgetauscht.

Bei Streitigkeiten gegen die Aufrechnung der Karte

---

[53]) Im Großherzogtum Sachsen ist die Einziehung der Beiträge auf letzterem Wege durch Ministerialverordnung vom 21. März 1902 (R.Bl. S. 35) eingeführt.

und den Inhalt der Bescheinigung steht dem Versicherten der Einspruch, und wird dieser zurückgewiesen, Beschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde zu.

Die vollen Karten werden an die Versicherungsanstalt abgeführt, deren Namen sie tragen (erste Ausstellerin) und hier aufbewahrt. Doch können von dieser Anstalt auch Sammelkarten (Contis) angelegt werden.

Die Eintragung von Vermerken über Führung und Leistungen des Inhabers in die Quittungskarte wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind einzuziehen und durch neue Karten zu ersetzen. —

Anträge auf Rentenbewilligung sind an die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts oder die Rentenstelle zu richten und hier event. unter Zuziehung der Laienbeisitzer zu erörtern. Hierauf gehen sie mit Gutachten an den Vorstand der Versicherungsanstalt, welche, sofern sie den Rentenanspruch anerkennt, sofort die Höhe und den Beginn der Rente festzustellen und dem Empfangsberechtigten schriftlichen Bescheid zu erteilen hat. Wird der Anspruch nicht anerkannt, so ist er durch schriftlichen, mit Gründen zu versehenden Bescheid abzulehnen. Gegen den ablehnenden, sowie gegen den die Rente feststellenden Bescheid steht dem Rentenbewerber die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung innerhalb eines Monats zu. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist ferner das Rechtsmittel der Revision möglich. Über diese entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Die Wiederholung eines Antrags auf Rentenbewilligung, welcher wegen Fehlens dauernder Erwerbsunfähigkeit abgelehnt war, ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, welche die dauernde Erwerbsunfähigkeit ergeben. —

Die schon erwähnte Rentenstelle des Reichsversicherungsamts verteilt die von der Post verauslagten Rentenbeträge

auf das Reich, das Gemeinvermögen und auf das Sondervermögen der Versicherungsanstalten. —

Man sieht, einfach ist das Gesetz nicht, und welche Summe von Geist und Fleiß darin enthalten ist, das hat auch die Pariser Weltausstellung staunend anerkannt, die den Tafeln und Aushängeschildern der Ausstellung des deutschen Reichsversicherungsamts ungeteilte Anerkennung gezollt hat.

Hoffen wir, daß die Belastung aus dem Gesetze — die auch für die Landwirte nicht gering ist — die guten Früchte zeitige, die unserm Heldenkaiser und seinem Kanzler bei Erlaß der Botschaft vom 17. November 1881 vorschwebten, Wünsche, die unser jetziger Kaiser Wilhelm II. bei Eröffnung der deutschen allgemeinen Ausstellung für Unfallverhütung am 30. April 1889 zu den seinigen gemacht hat.[54])[55])

[54]) In Gesprächsform hat das Gesetz sehr hübsch erläutert Herr Geheimer Regierungsrat Elle in Meinholds Jurist. Handbibliothek — Leipzig bei Berger — Band 110, 80 Pf.

[55]) Die dem Reichstage 1903 zugegangene Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der zur Durchführung der Invalidenversicherung errichteten Versicherungsanstalten und der vom Bundesrate zugelassenen Kasseneinrichtungen für das Jahr 1901 enthält so interessante Zahlen, daß wir einige hier anführen möchten:

Von allen Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen zusammen sind 1901: 130510 Invalidenrenten, 7632 Krankenrenten, 14849 Altersrenten festgesetzt worden. Bei Heiraten haben 158237 Beitragserstattungen nach § 42 des Gesetzes stattgefunden, bei Unfällen nach § 43 a. a. O. 355, bei Todesfällen nach § 44 des Gesetzes 32313. Allein 5,2 Millionen Mark, also im Durchschnitt 33 Mk. pro Person wurden 1901 an weibliche Personen, die in den Stand der Ehe traten und damit der Versicherungspflicht ledig wurden, ausgezahlt. Freilich wäre es klüger gewesen, die „Mädchen“ hätten freiwillig das Versicherungsverhältnis fortgesetzt. An Renten sind 1901 90,9 Millionen Mark (10,6 Millionen oder 13 % mehr als 1900) gezahlt worden, und zwar sind nur die Invalidenrentenzahlungen gestiegen, die der Altersrenten zurückgegangen. Seit 1891, wo 15,2 Millionen Renten gezahlt wurden, ist die Steigerung auf 90,9 Millionen eine sehr erhebliche. Insgesamt wurden während der Jahre 1891—1901 an Arbeiter, die

5. Unfallversicherung.

Nunmehr können wir uns zu dem neuen

Unfallversicherungsgesetze für Land- und Forstwirtschaft

wenden.

I. Das bereits erwähnte neue Gesetz vom 30. Juni 1900 zerfällt in mehrere Abschnitte, den ersten bildet

1. das sogenannte Mantelgesetz — Gesetz betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze —, die für uns wesentlichste Bestimmung desselben betrifft die schon gedachte Neuorganisation der Schiedsgerichte. Im übrigen sieht es die Errichtung neuer Berufsgenossenschaften, die Neuorganisation des Reichsversicherungsamts, der Landesversicherungsämter, Regelung des Gebührenwesens vor, bejaht die Streitfrage, ob die Berufsgenossenschaften die Versicherung der Betriebsunternehmer auch gegen Haftpflicht übernehmen dürfen in dem Sinne, daß sie nur $^{2}/_{3}$ Schadenersatz gewähren dürfen, soweit es sich um Haftpflichtansprüche aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung handelt.

Als erstes der Unfallversicherungsgesetze folgt dann

2. das Gewerbeunfallversicherungsgesetz, auch Stammgesetz genannt, ferner
3. das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, dann
4. das Bauunfallversicherungsgesetz, endlich
5. das Seeunfallversicherungsgesetz.[56])

---

wegen Invalidität oder Alter ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind, 547 Millionen Mark ausgezahlt. Der Reichszuschuß stieg von 6 auf 33,8 Millionen in diesen zehn Jahren, und betrug insgesamt 214,3 Millionen Mark. Für Heilbehandlung sind 7,1 Million, für Invalidenhauspflege 54 294 Mk. im Jahre 1901 aufgewendet worden.

[56]) Das sogenannte Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 ist, nachdem die da genannten Betriebe (Post, Telegraph, Eisenbahn,

Ein neuer Zweig der Unfallfürsorge ist

6. im Gesetz, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 geschaffen worden, durch welches Gefangene, Insassen von Arbeitshäusern, Zwangsanstalten, und die zur Forst- oder Gemeindearbeit oder sonstigen Arbeit auf Grund polizeilicher oder gesetzlicher Bestimmung zwangsweise angehaltenen Personen gegen die Unfälle versichert werden, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsunfallversicherungsgesetze versichert sein würden. Endlich ist
7. durch das Gesetz vom 18. Juni 1901 (R.G.Bl. S. 211), betr. die Unfallfürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes, die Unfallfürsorge für Beamte der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die in diesen Betrieben beschäftigten Personen des Soldatenstandes dahin ausgedehnt worden, daß die zugewendeten Pensionen, Witwenrenten usw. den durch die neuen Unfallversicherungsgesetze den übrigen Arbeitern, Betriebsbeamten usw. gewährten erhöhten Leistungen gleichgestellt und bei der Handhabung des Gesetzes aufgetauchte Zweifel beseitigt werden.

II. Mit der Errichtung der schon erwähnten territorialen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, die an Stelle der früher für jede Berufsgenossenschaft oder Sektion derselben bestehenden Schiedsgerichte getreten sind, ist der erste Schritt zur Verschmelzung der Versicherungen getan. Wie bereits erwähnt, müssen solche Schiedsgerichte (deren Zahl, Bezirke und Sitze die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen) für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt (mindestens eins) errichtet werden.

Die an sich (nach § 104 Abs. 3 des Invalidenver-

Baggerei, Fuhrwerk, Spedition usw.) in den vorgedachten fünf neuen Gesetzen der Unfallfürsorge mit unterworfen worden sind, als gegenstandslos aufgehoben worden.

sicherungsgesetzes) durch das Statut der Versicherungsanstalt bestimmte Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer kann von den Landeszentralbehörden erhöht werden, muß aber aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je 20 betragen, die entsprechend dem Bedürfnisse zu den Sitzungen herangezogen werden.

Diese territorialen Schiedsgerichte sollen den Vorzug bieten, daß den Versicherten die Auffindung des zuständigen Schiedsgerichts und das persönliche Erscheinen vor demselben erleichtert wird. Der anderen Gefahr, daß das Schiedsgericht nicht mehr so sachverständig sein wird wie früher, wo es aus einem öffentlichen Beamten als Vorsitzenden, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern der betreffenden Berufsart bestand, ist, was die Landwirtschaft und den Bergbau anbelangt, durch die Bestimmung im § 7 des Gesetzes vorgebeugt, die dahin geht, daß, sobald es sich um Unfälle aus der Land- und Forstwirtschaft (oder um solche mit Bergbaubetrieben) handelt, Beisitzer aus diesen Berufszweigen zur Verhandlung zuzuziehen sind.

Während also in anderen Gewerbszweigen die Schneiderbeisitzer über die Unfälle des Maurers, der Speditionsarbeiter über den Unfall des Zimmermannes im Schiedsgerichte zu Gericht sitzen kann, überhaupt die Unfälle aus den sogenannten gewerblichen Berufsgenossenschaften, in einer Schiedsgerichtstagung bunt durcheinandergewürfelt, verhandelt werden können, sind wir in der Landwirtschaft insofern hübsch unter uns, als über land- und forstwirtschaftliche Berufungen nur vor Fachmännern verhandelt wird.

Während andererseits früher der Arbeiter, der z. B. in einem Ziegeleibetriebe verunfallte, eintretenden Falles sehr weit nach dem Schiedsgerichte der Ziegeleiberufsgenossenschaft zu reisen hatte, also meist persönlich nicht kommen konnte, ist jetzt in Preußen für jeden Regierungsbezirk, im Großherzogtum Sachsen für noch kleinere Bezirke, ein Arbeiterschiedsgericht vorhanden, deren im ganzen 89 über das ganze Reich sich erstrecken. Für die Mitglieder

der Pensionskasse der Staatseisenbahnen und für die Bergarbeiter bestehen, da dies besonders zugelassene Kassen sind, auch besondere Schiedsgerichte.

Die leider nicht unbedeutenden Kosten der Schiedsgerichte werden am Schluß des Rechnungsjahres auf die beteiligten Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden je nach der Anzahl der aus ihrem Geschäftsbereich behandelten Berufungen verteilt. Kosten für mutwilliges oder auf ein Irreführen oder Verschleppen berechnetes Verhalten können den Beteiligten zur Last gelegt werden.

Damit ist ein langjähriger Wunsch der Berufsgenossenschaften erfüllt, den Simulanten und den Querulanten eine wohlverdiente Strafe, ein Abschreckungsmittel durch diese Kostenpflicht zu teil werden zu lassen.

Die Vertrauensärzte der Schiedsgerichte sollen nach Gehör der Ärztevertretung des Bundesstaates für das ganze Jahr gewählt werden, eine bei fast allen Schiedsgerichten schon früher ähnlich gehandhabte Einrichtung, deren Zweck ist, eine gewisse Stabilität in die ärztliche Begutachtung zu bringen, besonders geübte und mit der Unfallpraxis vertraute ärztliche Berater für die Schiedsgerichte zu erziehen.

III. Die Wirksamkeit der Landesversicherungsämter — von denen wir acht für Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, jedes der Mecklenburg und Reuß älterer Linie, mit dem Sitze in den betreffenden Hauptstädten haben, — wird im § 21 des Gesetzes klar umgrenzt, sie beschränkt sich auf Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist.

Das sind also im wesentlichen die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die staatlichen Bauunfallversicherungen; bei Bayern und Württemberg noch die sämtlichen unfallversicherungspflichtigen Betriebe der Heeres-, Post-, Telegraphenverwaltung und bei diesen beiden Bundesstaaten und dem Königreiche Sachsen auch die der Eisenbahnverwaltungen.

IV. Das Verfahren vor den Schiedsgerichten und vor dem Reichsversicherungsamte ist durch Kaiserliche Verordnungen vom 19. Oktober und 22. November 1900 neu und praktisch geregelt. Die sich dafür näher Interessierenden finden im R.G.Bl. 1900, S. 893 bezw. 1017 diese Verordnungen abgedruckt.

V. Nach § 2 des neuen landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes wird die Versicherung auf hauswirtschaftliche Verrichtungen und andere Dienste ausgedehnt, zu denen die unfallversicherten Personen, die hauptsächlich in der Land- oder Forstwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt sind, von dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten herangezogen werden.

Damit ist die Beseitigung großer, von den Versicherten nie recht verstandener Härten erreicht. Denn schwer war es, den Betroffenen klar zu machen, wärst du beim Heben eines Topfes mit Viehfutter verbrüht worden, hättest du dabei plötzlich einen Leistenbruch davongetragen, so wäre dir eine Unfallrente sicher, so aber geschah es mit einem Topf mit Herrschaftsessen auf einem Rittergute, da gibt's keine Rente. Oder aber, hättest du deinen Herrn zu einer landwirtschaftlichen Arbeit (Feldaufsicht) gefahren und wärst du dabei überfahren worden, so wärst du zum Rentenbezuge berechtigt, so nicht, denn du fuhrst ihn ins Theater (vorausgesetzt, daß der Fuhrwerksbetrieb nicht als gewerbsmäßiger versichert ist, und der Herr nicht landwirtschaftliche Geschäfte (Getreideverkauf) in der Stadt mit erledigte). In diesen Fällen lag nach altem Recht ein Unfall im Betriebe nicht vor. Daß diese Härte schon früher nach der Judikatur des Reichsversicherungsamts, welche in kleinbäuerlichen Betrieben die Land- und Hauswirtschaft für untrennbar erklärte, gemildert worden war, hier also unser Kochtopfunfall z. B. entschädigt worden wäre, half eben doch nur für einen geringen Bruchteil der Betriebe, während nunmehr generell die Sache ihre Regelung gefunden hat.

VI. Aber auch der Kreis der Versicherten ist erheblich (§ 1) erweitert worden, denn neben allen in land- und forst-

wirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeitern, sind gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle alle Betriebsbeamten, die an Gehalt und Lohn nicht mehr als 3000 Mk. (früher 2000 Mk.) im Jahre verdienen, der Unfallversicherung unterworfen worden. Ferner hat noch eine Neuregelung der Zugehörigkeit der sogenannten Nebenbetriebe zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften stattgefunden.

Während bisher gewerbliche Nebenbetriebe, welche ein Land- oder Forstwirt hatte, auch wenn sie im wirtschaftlichen Zusammenhange mit seinem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe standen, nicht bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert werden konnten, der betreffende Landwirt also stets noch Mitglied der Brennerei-, Brauerei-, Ziegelei-, oder Müllerei-Berufsgenossenschaft werden mußte, so ist jetzt an Stelle dieser als lästig empfundenen Vielseitigkeit die Bestimmung getreten, daß Arbeiter und Betriebsbeamte dieser Nebenbetriebe dann bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit versichert werden müssen, wenn diese Nebenbetriebe in wirtschaftlicher Abhängigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieben stehen.

Dabei ist es gleichgültig, ob und wieviel gewerbliche Arbeiter beschäftigt, ob Dampfkessel, Motoren usw. benutzt werden.

Für die größere Betriebsgefährlichkeit müssen die Unternehmer dieser Betriebe Zuschläge zu den Beiträgen zahlen, falls diese erhöhte Gefahr nicht schon bei der Einschätzung nach Maßgabe des Gefahrentarifs berücksichtigt worden ist. Es hat sich seit 1. Januar 1901 der Geschäftskreis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften daher erweitert.

Zu den bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit zu versichernden Nebenbetrieben sollen alle Betriebe gerechnet werden, die land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse weiterverarbeiten (also Stärkefabriken, Brennereien, Müllerei, Molkerei, Weinbehandlungsgewerbe, Sägemühlen), oder die Betriebe, welche Bedürfnisse der Land-

oder Forstwirtschaft befriedigen (Feldbahn, Kalkbrennerei, Anschlußgeleis, Schiffahrt zur Dungheranschaffung, Schmiede-, Stellmachereibetriebe), endlich Betriebe zur Gewinnung oder Verarbeitung von Bodenbestandteilen der Grundstücke des Unternehmers (Kies- und Sandgräbereien, Steinbruchs- und Torfgewinnungsbetriebe).

VII. Dagegen sollen stets als nicht unter das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz fallend gelten: Bergwerke, Salinen, Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze (die Aufbereitungsanstalten), Werften, Bauhöfe, Hüttenwerke, Explosivstofffabriken, sowie solche Betriebe, die infolge ihres erheblichen Umfanges oder wegen besonderer maschineller Einrichtungen, oder wegen der Zahl der verwendeten gewerblichen Arbeiter nach der Bestimmung des Reichsversicherungsamtes den unter das Gewerbeunfallversicherungsgesetz fallenden Fabriken zuzurechnen sind. Am 1. Oktober 1900 hat danach das Reichsversicherungsamt vorläufig bestimmt, daß dem landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetze nicht unterliegen:

a) Steinbrüche und Gruben, die unterirdisch oder mit Dampfkesseln usw. dauernd betrieben werden, und in denen im Jahre tausend Arbeitstage durchschnittlich gearbeitet wird.
b) Kalkbrennereien und Kalköfen unter gleicher Voraussetzung.
c) Ziegeleien, die 200 000 Steine, Ziegel, Drainröhren im Jahr herstellen.
d) Mahl- und Ölmühlen.
e) Schneidemühlen und Holzbearbeitungsbetriebe, in denen die Zahl der im Betriebe selbst geleisteten Arbeitstage tausend im Jahr übersteigt. (An- und Abfuhr gilt nicht als Betriebsarbeit hierbei.)
f) Zuckerfabriken.
g) Brennereien, die im Jahre über 100 hl Spiritus erzeugen, oder, wenn sie Hefe zugleich herstellen, 2000 hl Maischraum mindestens versteuern.

h) Stärkebereitungsbetriebe, welche mindestens 10 000 Zentner Kartoffeln verarbeiten (1 Zentner Weizen, Mais, Reis wird dabei gleich 3 Zentner Kartoffeln gerechnet).

i) Brauereien, die, wenn obergärig, mindestens 1000 hl Malz im Jahr versotten oder bei weniger Malzverbrauch bis 500 hl herab — 3000 hl Bier im Jahresdurchschnitt herstellen; untergärige, wenn sie 1000 hl Malz im Jahre versotten.

k) Mälzereien, die 1000 Zentner Malz im Jahre herstellen.

Es sind also ziemlich weite Grenzen gezogen, und man kann sich daraus ein annäherndes Bild entwerfen, was alles als „Nebenbetrieb" der Land- und Forstwirtschaft gilt.

Ähnlich ist's mit den Ausbesserungsbauten an den Gebäuden und dem Weg-, Kanal- usw. Bau. Auch diese unterfallen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, wenn die Ausbesserungen oder Bauten vom landwirtschaftlichen Unternehmer unmittelbar — ohne Bauunternehmer — vorgenommen werden; man wird hierher auch einfache Neubauten von Schuppen und unbedeutendere Wirtschaftsgebäude rechnen können.

VIII. Außer den Arbeitern und Betriebsbeamten sind nun aber ferner auch, soweit die Landesgesetzgebung nicht Schranken aufrichtet, alle Familienangehörige, welche in dem Betriebe eines Land- oder Forstwirtschaft treibenden Familienhauptes beschäftigt werden, versichert. (Die Betriebsunternehmer sind nur versichert, wenn das Statut dies ausdrücklich bestimmt.) Voraussetzung ist hierbei, daß sie nicht über 3000 Mk. Jahresarbeitsverdienst haben — die Ehefrau des Unternehmers wird man als „Arbeiterin" desselben aber nie auffassen können, sie ist aber natürlich Familienangehörige. Diese Angehörigen erhalten dieselben Renten wie die Arbeiter.[57])

---

[57]) In Württemberg ist jedoch durch Gesetz vom 24. März 1888 die Beschränkung eingeführt, daß Kinder erst vom 13., im

Die Feststellung des Begriffs des Betriebsbeamten oder des technischen Hilfs- oder gewerblichen Facharbeiters (Förster, Gärtner, Brenner, Maschinist, Heizer, Müller, Stellmacher, Schmied) ist dem Statut der Berufsgenossenschaft überlassen; bis eine solche Vorschrift, die natürlich nur für den Bezirk der Berufsgenossenschaft gilt, ergeht, bleiben diese Personen den Arbeitern gleichgestellt.

IX. Zum landwirtschaftlichen Betriebe werden ferner gewerbliche Gärtnerei (Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschule, Samengärtnerei), nicht aber die Bewirtschaftung von Haus- und Ziergärten, und hinsichtlich einzelner allein betriebener Betriebszweige der Landwirtschaft nur solche gerechnet, welche das Reichsversicherungsamt dazu bestimmt. Das ist z. B. geschehen hinsichtlich der Viehhaltung über den eigenen Bedarf hinaus — wenn auch ohne Bodenbewirtschaftung —, der Torf- und Sandgewinnung, des Haltens von Deckhengsten, des Rindenschälens im Walde, der Köhlereien im Walde (Näheres zu vergleichen im Handbuch der Unfallversicherung, herausgegeben vom Reichsversicherungsamt).

X. Versichert bei den Berufsgenossenschaften oder, soweit Staatsbetriebe in Betracht kommen, bei staatlichen Ausführungsbehörden für die Unfallversicherung ist nur der Schaden, der durch Körperverletzung oder Tötung dem Versicherten entsteht, sofern nur der Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt oder bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen wurde.

XI. Im Falle der Verletzung werden vom Beginn der 14. Woche ab freie ärztliche Behandlung und sonstige Heilmittel (Krücken, Stützgeräte), sowie eine Rente gewährt, die im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit $66^2/_3$ % des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente), im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit denjenigen Teil dieser Vollrente darstellt, welcher dem Maße der durch den

Großherzogtum Hessen durch Gesetz vom 24. April 1888, daß diese erst vom 15. Lebensjahre ab der Unfallversicherung unterliegen.

Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

Die neue Fassung des Gesetzes will klarstellen, daß für Verletzungen, die so unbedeutend sind, daß sie die Erwerbsfähigkeit nicht beeinträchtigen (Verlust eines Nagelgliedes links beim Tagelöhner, Krümmung oder Schwäche im, oder Verlust des obersten Gliedes am kleinen linken Finger bei einem Fuhrknechte usw.), Renten (unter 5 %) nicht mehr gewährt zu werden brauchen.

Aus dem Wunsche, die Berufsgenossen nicht zu sehr zu belasten, ist es dabei verblieben, daß an Stelle des sogenannten Individualverdienstes der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst bei der Bemessung der Rente für Arbeiter zu Grunde gelegt wird. Diesen Verdienst setzt nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde die höhere Verwaltungsbehörde fest, während bei den Renten für Betriebsbeamte, Gärtner, Brenner, Maschinenführer, Heizer usw. (§ 1, VI), der Individuallohn, in der Regel das 300fache des täglichen Arbeitsverdienstes, mindestens aber das 300fache des ortsüblichen Tagelohnes nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes zu Grunde gelegt wird. Um Ungleichheiten zu vermeiden, muß dabei bei Saisonarbeitern jedoch, die z. B. in der Kampagne für Zucker mehr, sonst weniger verdienen, wieder ein Jahresdurchschnitt zu Grunde gelegt werden.

Den Klagen, daß die landwirtschaftlichen Unfallrenten niedriger und geringer seien im Gegensatz zu den Renten, welche die gewerblichen Unfallversicherungsberufsgenossenschaften auf Grund des Individuallohnes bewilligen, Klagen, die allerdings nicht unbegründet waren und die in der relativ geringen Höhe des festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes ihren Grund hatten, hat der Reichstag durch eine Resolution abzuhelfen gesucht, die den Reichskanzler bittet, die Festsetzung der Jahresarbeitsverdienste durch Ersuchen der verbündeten Regierungen einer Revision zu unterziehen. Ein Ersuchen, dem auch meist stattgegeben worden ist. Ein über 1500 Mk. Jahres-

arbeitsverdienst übersteigender Betrag wird bei der Rentenberechnung nur mit $^1/_3$ angerechnet. Für jugendliche Arbeiter (unter 17 Jahren) wird der Jahresarbeitsverdienst besonders festgesetzt und für die Betriebsunternehmer, welche nach dem Statut der betreffenden Berufsgenossenschaft etwa versichert sind, der für den Sitz des Betriebes maßgebende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, wie er für Arbeiter festgesetzt ist, der Rentenberechnung zu Grunde gelegt, falls nicht das Statut etwas anderes vorschreibt.

Nach den von vielen Schiedsgerichtsvorsitzenden gemachten Erfahrungen bilden meist die Renten der versicherten Betriebsunternehmer, die sehr ungern wieder gesund werden, eine Hauptbelastung für die Berufsgenossenschaften, da hier das Gefühl herrscht, du bezahlst, bist selbst Mitglied der Genossenschaft, deshalb mußt du nun auch jetzt mal eine tüchtige Rente bekommen, ein Gefühl, das den Arbeiter, der nichts zu den Unfallkosten beiträgt, nicht so beseelen kann. Ja, zum Heere der Simulanten stellt diese Klasse eine erhebliche Menge, wobei wir gern zugeben, daß die Simulation optima fide geschieht, die betreffenden sich so leidend fühlen, d. h. meist nicht die Tatkraft haben, wieder sich voll zu beschäftigen und sich an den Gebrauch der verletzten Glieder zu gewöhnen. Hier fehlt oft doch der Zwang der Not.

Ist der Verunfallte bereits vor dem Unfalle teilweise erwerbsunfähig gewesen, so wird der Berechnung der Rente derjenige Teil des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes nur zu Grunde gelegt, welcher dem Maße der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht. Also ein Futterknecht, der lahm, wie er ist, mit den Fingern der rechten Hand in die Runkelschneidemaschine kommt, wird, wenn er durch die Lahmheit schon zu etwa 25 % erwerbsbehindert ist, gleichgültig, ob er für diese Lahmheit schon eine Rente erhält, sie also Folge eines früheren Unfalles ist oder nicht, sich die Rente von 375 Mk. Jahresarbeitsverdienst, statt wie ein Gesunder von 500 Mk. berechnen lassen müssen, wenn wir die Verhältnisse im 1. Verwaltungsbezirk des Großherzogtums Sachsen hier zu Grunde legen.

XII. Im Falle der **Tötung** wird als **Sterbegeld** der 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 50 (früher 30) Mk. und ferner noch eventuell eine **Hinterbliebenenrente** gewährt.

Diese beträgt für die Witwe oder ehelichen Kinder 20 % (früher 15 %) des **Jahresarbeitsverdienstes** (nicht der Rente), bis zur Wiederverheiratung bezw. dem Beginne des 16. Lebensjahres. Damit nun aber den Arbeiterwitwen die Wiederverheiratung nicht zu schwer gemacht wird, erhalten sie bei der Wiederverheiratung 60 % des Jahresarbeitsverdienstes (bisher nur das Dreifache der Witwenrente) des Verstorbenen als Abfindung. — Der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter trägt das Gesetz auch Rechnung, denn die Kinder erhalten die **gleichen Renten**, wenn die sie allein ernährende Mutter verunfallt, wie wenn der ernährende Vater verunglückt. Eltern und Großeltern, deren Lebensunterhalt der oder die Verstorbene **ganz** oder **überwiegend** bestritt, erhalten bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit eine Rente von insgesamt 20 % des **Jahresarbeitsverdienstes**.

Das gleiche gilt für elternlose Enkel bis zum 16. Lebensjahre.

Alle Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen aber 60 % des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; $66\frac{2}{3}$ % wäre ja die Vollrente, wenn der Verunglückte noch lebte. Um diesen Prozentsatz zu erreichen, werden bei Kindern und Ehegatten die Renten im Verhältnis der Höhe gekürzt.

Eltern und Großeltern erhalten überhaupt nur dann etwas, wenn die 60 % für Kinder und Ehegatten nicht aufgebraucht werden (wenn also weniger als zwei Kinder unter 16 Jahren und eine Witwe oder ein Witwer da sind), und die Enkel kommen erst dann zum Genuß einer Rente, wenn die Ehegatten, Kinder und die Witwe die 60 % nicht selbst aufbrauchen. Endlich gehen die Eltern stets den Großeltern bei der Hinterbliebenen-Rentengewährung vor.

XIII. Was die Krankenhausbehandlung anlangt, so kann

die Berufsgenossenschaft der Krankenkasse, der der Verunfallte bisher angehört hat, die Weiterfürsorge für denselben gegen Ersatz der Kosten übertragen; die Berufsgenossenschaft hat jedenfalls das alleinige Wahlrecht, an Stelle der Rente freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt treten zu lassen, kann hierzu jedoch nicht gezwungen werden. Dagegen müssen verheiratete Versicherte, falls sie nicht eigenen Haushalt haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, sich diese Unterbringung stets gefallen lassen; Verheiratete oder wie vorstehend gedacht Versorgte werden allerdings gefragt werden und dieser Unterbringung zustimmen müssen. Dieser Zustimmung bedarf es aber nicht, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung und Verpflegung stellt, denen die Familie nicht gerecht werden kann, oder wenn der für den Aufenthaltsort des Verletzten amtlich bestellte Arzt bezeugt, daß der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordern.

Im Falle der unbegründeten Weigerung der Verunfallten, sich in ein Krankenhaus zu begeben, kann die Berufsgenossenschaft mit Rentenentziehung vorgehen (§ 24, Abs. 2).

Damit aber mangels barer Rentenbezüge die Angehörigen des ins Krankenhaus verbrachten Verunfallten nicht in Not kommen, steht ihnen für die Dauer dieser Unterbringung die gleiche Rente zu, wie sie diese im Falle des Todes des ins Krankenhaus Verbrachten verlangen konnten (Krankenhausrente). Die Berufsgenossenschaften können ferner im Falle besonderer Bedürftigkeit noch besondere Unterstützungen eintreten lassen, wie sie ja auch andererseits, solange der Verletzte unverschuldet arbeitslos ist, die Teilrente erhöhen können.

Die Gemeinden haben die Verpflichtung, in der Karenzzeit, den Arbeitern eintretendenfalls freie ärztliche Behandlung, Arznei usw. angedeihen zu lassen (§ 27).

XIV. Die Versicherung der Arbeiter erfolgt auf Gegenseitigkeit nach örtlichen Bezirken (Provinz, Staat) zu Lasten der

Unternehmer, die in der Berufsgenossenschaft vereinigt sind. Diese Berufsgenossenschaften umfassen alle versicherungspflichtigen Betriebe des betreffenden Bezirks und erhalten ihre Mittel durch jährliche Umlagen. Nur das Genossenschaftsvermögen haftet (also nicht unbeschränkte Haftpflicht) den Gläubigern, dieses Vermögen darf nur zur Entschädigungsleistung, zur Ansammlung des Reservefonds, neuerdings auch zu Zwecken der Unfallverhütung (also z. B. zu einem Prämienausschreiben für eine Schutzvorrichtung bei gefährlichen Maschinen usw.) und zur Errichtung von Heil- und Genesungsanstalten verwendet werden. Damit aber nur im Falle wirklichen Bedürfnisses die Berufsgenossenschaften in dieser Hinsicht als Heilstättenunternehmer auftreten, ist hier die Genehmigung des Reichsversicherungsamtes einzuholen.

Daß solche Genesungshäuser praktisch sind und für die Berufsgenossen Ersparnisse durch sie erzielt werden können, leuchtet ohne weiteres ein, namentlich wenn man daran denkt, daß nach § 76 c des Krankenversicherungsgesetzes die Berufsgenossenschaften schon vor Ablauf der 26 Wochen das Heilverfahren übernehmen können. Wie oft wird durch rechtzeitige, sachgemäße Behandlung dauerndes Siechtum und damit für die Berufsgenossenschaften lange Rentenzahlung verhindert, wie ja überhaupt ein mittelbarer Segen für die Verletzten darin liegt, daß die Berufsgenossenschaft versuchen muß, sie baldigst und gründlichst wieder herzustellen, nicht nur aus Menschenfreundlichkeit, sondern auch um die Belastung der Landwirte mit den Unfallrenten tunlichst zu mindern. Daß diese Lasten namentlich durch die erweiterten Aufgaben den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im neuen Gesetze noch drückend genug bleiben, ist ja leider nicht zu leugnen. Hierzu trägt einmal die Bestimmung bei, daß nach Ablauf von zwei Jahren von der Rechtskraft des ersten Rentenfeststellungsbescheides, die Renten nur für mindestens ein Jahr bewilligt werden müssen, nicht auf kürzeren Zeitraum; dann auch nicht zum mindesten die neue Vorschrift (§ 37), daß auch die landwirtschaftlichen

Berufsgenossenschaften jetzt einen Reservefonds ansammeln müssen, was früher nur dann nötig war, wenn Statut oder Landesgesetz dies vorschrieben. Zwei Prozent des Jahresbedarfes sollen demselben so lange zufließen, bis das doppelte des jeweiligen Jahresbedarfes erreicht ist.

Hiermit ist das Umlagenprinzip — das einen Reservefonds streng genommen entbehren kann — verlassen, die bescheidenen Zuschreibungen von zwei Prozent sollen der heutigen bedrängten Lage der Landwirtschaft Rechnung tragen und doch für unvorhergesehene Fälle einen Kapitalrückhalt für die Versicherten schaffen. —

XV. Die Berufsgenossenschaften regeln ihre Angelegenheiten selbst durch das schon mehrfach erwähnte Statut, das gewissen, vom Gesetze (§ 18) aufgestellten Normalvorschriften entsprechen muß und in der Genossenschaftsversammlung beschlossen wird. Diese selbst besteht, um nicht einen zu vielköpfigen Apparat zu schaffen, aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer, deren Zahl sich nach der Zahl der von den Genossenschaftsmitgliedern beschäftigten versicherten Personen bestimmt. (Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes vom 25. August 1887. Amtlicher Nachtr. S. 211.)

Es können bei zu großen Bezirken örtlich abgegrenzte Sektionen gebildet, Vertrauensmänner zur Vertretung der Interessen der Berufsgenossenschaften, namentlich bei den polizeilichen Unfalluntersuchungen, gewählt werden.

Die Geschäfte der Berufsgenossenschaften leitet der Genossenschaftsvorstand.

Alle Ämter sind grundsätzlich unentgeltliche Ehrenämter, doch kann das Statut die Gewährung einer Entschädigung für den Zeitverlust usw. zulassen.

Die Vorstandsmitglieder haften für treue Vermögensverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln gegenüber.

Für Genossenschafts*beamte* muß eine Dienstordnung von der Genossenschaftsversammlung beschlossen werden, welche die Rechtsverhältnisse und Anstellungsbedingungen

regelt. Sie unterliegt der Bestätigung des Reichsversicherungsamtes.

XVI. Die Umlegung der Beiträge erfolgt, falls nicht die Erhebung derselben durch Zuschlag zur Steuer durch das Statut angeordnet ist, nach der Höhe der Unfallgefahr (Gefahrenklassen) und nach dem Arbeitsbedarf; wie das Gesetz es ausdrückt: „nach den Gehältern und Löhnen der Betriebsbeamten sowie nach dem Maße der für die einzelnen Betriebe durchschnittlich erforderlichen sonstigen menschlichen Arbeit".

Man wird zwar unumwunden zugeben müssen, daß der Erhebungsmodus der Beiträge als Zuschlag zur Staats- oder Kommunalsteuer einfacher ist, nicht die verwickelte Berechnung nötig macht, gerechter und richtiger ist aber der nach dem Gesetze deshalb auch in erster Reihe zur Anwendung zu bringende, nach Gefahrenklassen und Arbeitsbedarf.

Unter gewissen Voraussetzungen, ist der Erhebungsmodus nach dem Steuerfuße auch jetzt noch möglich. Die Beschlußfassung hierüber steht den einzelnen Genossenschaftsversammlungen zu. Für manche Staaten wie z. B. das Großherzogtum Sachsen, wo die Grundsteuer mehr Reallast ist, ist diese Erhebung ausgeschlossen, für manche, so Bayern, wo vor 80 Jahren die Grundsteuer eingeführt wurde, und für die alten preußischen Provinzen, wo dies vor 40 Jahren stattfand, ist er ein geeigneter Maßstab nicht, da die damaligen Veranlagungen auch höchst revisionsbedürftig sind.

Auch der Arbeitsbedarfsmaßstab gibt ja zu manchen Klagen Veranlassung, da die Bodengüte meist nicht berücksichtigt wird, doch ist er insofern gerechter, als der Arbeitsbedarf in erster Reihe vom Zweige der Landwirtschaft, der kultiviert wird und erst in zweiter von der Fläche abhängig ist.

Die Hessen-Nassauische und die Weimarische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, wenn wir diese beiden aus den 16 der 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften,

die diesen Beitragsmaßstab haben, herausgreifen, berechnen, ohne die Güte des Bodens in Betracht zu ziehen, den Arbeitsbedarf für das Hektar nach folgenden Einheitszahlen:

	I. Hessen-Nassauische landw. Berufsgenossenschaft	II. Weimarische landw. Berufsgenossenschaft
a) Gärtnereien	600	400
b) Weinbau	170	—
c) Ackerbau, Wiesen	50—60 (je nach der Betriebsgröße)	Artland 50 Wiese 25
d) Forstwirtschaft	4	10
e) Weideland	3	5
f) Heubergswirtschaft	8	—
g) Obstpflanzung	—	40

Also diese Arbeitstage werden im Durchschnitt für nötig erachtet, um in den betreffenden Betrieben ein Hektar zu bearbeiten.

Gärtnerei und Ackerwirtschaft kommen dabei nur mit $^1/_5$ Beitrag in Gefahrenziffer II als weniger gefahrvoll bei der Hessen-Nassauischen Berufsgenossenschaft in Anrechnung. Dieser Berechnung gegenüber ist natürlich die Erhebung der Beiträge nach dem Steuermaßstabe einfacher. Aber von dieser Einfachheit geht doch auch viel dadurch verloren, daß für Nebenbetriebe, Betriebsbeamte, technische Arbeiter und Unternehmer Zuschläge erhoben werden müssen. Dabei treibt die Ungleichmäßigkeit der Veranlagung zur Grundsteuer wunderbare Blüten der unrichtigen Heranziehung zu den berufsgenossenschaftlichen Lasten.

So betrugen z. B. in fünf westpreußischen Betrieben mit Acker- und Hackfruchtbau die Grundsteuern auf 1 ha

I.	II.	III.	IV.	V.
0,34	0,74	1,43	3,08	4,11 Mk.,

dagegen würden die Arbeitstage, wenn der Arbeitsmaßstab zu Grunde gelegt würde, betragen

30	39	41	49	56.

Wie man sieht, verhalten sich die Grundsteuern im Betriebe I und V wie etwa 1 : 12, die Arbeitstage nur wie etwa 1 : 2.

Hätten also die fünf Betriebe in einer Sektion einer Berufsgenossenschaft gelegen, die nicht nach dem Arbeitsmaßstabe, sondern nach der Grundsteuer die Beiträge erhob, hätte der fünfte Betrieb sechsmal soviel auf den Kopf des beschäftigten Arbeiters fälschlich zu entrichten gehabt, als der erste Betrieb. Hieraus ist zu entnehmen, daß die Umlegung der Beiträge nach Arbeitsbedarf doch immer noch gerechter ist.

Übrigens haben einige Berufsgenossenschaften, um noch gerechter zu Werke zu gehen, Unterabteilungen für die Einschätzung des Arbeitsbedarfs, für Acker-, Getreideland, schweren und leichten Boden aufgestellt.

Auf Grund der aufgestellten Einschätzung der für das einzelne Hektar nötigen Arbeitstage werden nun für jeden Betrieb die im Jahre erforderlich gewesenen Arbeitstage von der Berufsgenossenschaft berechnet.

XVII. Der Tagesarbeitsverdienst der Arbeiter wird durch ein Divisionsexempel ermittelt, indem der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, wie er festgesetzt ist, durch die Zahl der durchschnittlichen Arbeitstage dividiert wird z. B. 500 Mk. durch 300 Mk. So erhalten wir in unserem Beispiele 1,70 Mk. für den Tag. Mit diesem täglichen Verdienste wird die Anzahl der Arbeitstage, die, wie wir eben sahen, für jeden Betrieb ermittelt wurde, vervielfacht, und so werden die Lohnwerte gefunden, die der Beitragserhebung zu Grunde gelegt werden. Und zwar wird die Gesamtlohnwertssumme aller Betriebe der betreffenden Berufsgenossenschaft mit der Gesamtbedarfssumme — dem Aufwand — des betreffenden Jahres verglichen, und danach ausgerechnet, wieviel auf jede Mark Lohnwert Beitrag entfällt.[58])

[58]) In der weimarischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft betrug dieser Beitrag auf 1 Mk. Lohnwert für das Jahr 1900 2 Pf.

XVIII. Die Verlustgefahr der Berufsgenossenschaft kann bis zu 75 % (früher 50 %) sektionsweise getragen und nur der Rest, 25 %, allen Berufsgenossen zur Last gelegt werden, andererseits können verschiedene Berufsgenossenschaften sich auch zur gemeinsamen Tragung der Verlustgefahr verbinden, ein Fall, der aber, soweit bekannt, noch nicht eingetreten ist.

Die Betriebsunternehmer werden bei Errichtung der Berufsgenossenschaften von selbst Mitglied derselben, später ihren Betrieb Eröffnende mit dem Zeitpunkte der Eröffnung, von welchem die Gemeindebehörde durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande Anzeige zu machen hat. Dagegen muß der Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers, auf dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, unmittelbar dem Genossenschaftsvorstande angemeldet werden. Unterbleibt das, wird vom früheren Unternehmer der Beitrag forterhoben. Unbeschadet der Haftung des neuen Unternehmers haftet für das Rechnungsjahr, in dem er ausscheidet, der alte noch fort, setzt sich eintretenden Falles auch noch der Bestrafung aus. —

XIX. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet oder so verletzt wird, daß sie über drei Tage erwerbsunfähig wird, hat der Betriebsunternehmer nicht nur wie früher bei der Ortspolizeibehörde, sondern auch dem durch Statut zu bestimmenden Genossenschaftsorgane (also Vertrauensmanne, Sektionsvorstand usw.) Anzeige zu machen, und zwar wenn er sich nicht der Strafe des § 157 (bis 300 Mk. Geldstrafe) aussetzen will, binnen drei Tagen von Kenntnis des Unfalls ab (früher zwei Tage).

Er ist in den Jahren 1888—1897 von 0,25 Pf. bis 1,5 Pf. gestiegen, wird aber auch noch 30 Jahre etwa weiter steigen, denn dann erst ist der Beharrungszustand erreicht. Auf jede Mark Lohn 2 Pf. Unfallast, ist jetzt schon, wie man zugeben muß, keine geringe Belastung.

Spätestens wenn die Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft darauf anträgt, hat die Ortspolizei eine Unfalluntersuchung vorzunehmen.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt durch die Sektion — so weit solche gebildet sind —, in den Fällen, in denen es sich um ärztliche Behandlung, Sterbegeld, Aufnahme in eine Heilanstalt, die sogenannte Krankenhausrente oder um vorübergehende Renten handelt, in allen übrigen Fällen durch den Genossenschaftsvorstand. Die Mitglieder der Genossenschaft sind dabei verpflichtet, diejenigen Gehalts- und Lohnnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind. Sie werden daher gut tun, auch über Akkordarbeiten Lohnlisten zu führen und Tantiemen und Naturalbezüge zu notieren. Kann diese Rentenfeststellung nicht sofort erfolgen, ist eine vorläufige Entschädigung, die den Verletzten vor Not schützt, zuzubilligen.

Andererseits müssen Entschädigungsberechtigte, denen nicht von Amts wegen eine Rente zugebilligt worden ist, binnen zweier Jahre, vom Unfall an gerechnet, ihre Ansprüche bei der Berufsgenossenschaft anmelden, welcher die Entschädigung obliegt.

Nach Ablauf dieser Ausschlußfrist ist Anmeldungen nur noch dann stattzugeben, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß die einen Entschädigungsanspruch begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden oder der Verletzte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse (schwere Krankheit, Zustände der Bewußtlosigkeit) abgehalten worden ist, und die Anmeldung binnen dreier Monate nachdem die Unfallfolge bemerklich geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, erfolgt.

Letztere Bestimmung ist neu, entspricht der bisherigen Spruchpraxis des Reichsversicherungsamts und will auch hier dem Verschieben der Feststellung der Unfallfolgen bis ins Ungemessene, wie alle Verjährungsvorschriften, Rechnung tragen, da alte Unfälle festzustellen, natürlich immer schwer

und damit der Simulation Tür und Tor geöffnet ist. Die gleichen Verjährungsbestimmungen gelten für die Hinterbliebenenrente. Hier tritt aber der Todestag an Stelle des Unfalltages. Falls mehrere Berufsgenossenschaften sich darum streiten, wem die Unfallfürsorge obliegt, in welchem Betriebe der Unfall sich ereignete, hat vorläufige Fürsorge für den Verletzten durch die zuerst angegangene Berufsgenossenschaft einzutreten, die Genossenschaftsvorstände aber haben sich von Amts wegen ins Benehmen zu setzen, eintretendenfalls die Entscheidung des Reichsversicherungsamts herbeizuführen. Hierdurch soll vermieden werden, daß der arme Verletzte erst den Bescheid (Berufung, Rekurs) der einen Berufsgenossenschaft abwarten und dann erfahren muß, eine Rente geben wir nicht, da der Unfall z. B. nicht im landwirtschaftlichen Betriebe, sondern im Fuhrwerksbetriebe stattfand. Bis der Verletzte von der Fuhrwerksbetriebs-Berufsgenossenschaft seine Rente erhalten würde, könnte er ja verhungert sein. Es soll also größere Schnelligkeit durch die neue Einrichtung gewährleistet werden.

XX. Gegen den schriftlich zu erteilenden und mit Gründen zu versehenden Bescheid der Vorstände, der die Angabe, daß und an welches Schiedsgericht Berufung zulässig ist, enthalten muß, kann binnen Monatsfrist von der Zustellung ab Berufung an das territorial zuständige Arbeiterschiedsgericht vorgelegt werden.

Früher währte die Berufungsfrist nur vier Wochen, und wurde, da diese vom entsprechenden Wochentage der ersten bis zum entsprechenden Tage der vierten Woche gerechnet wurde, oft von den Verletzten, die stets an den entsprechenden Tag des nächsten Monats dachten, versäumt. Dem ist jetzt abgeholfen. Wird also der Bescheid am 1. Mai zugestellt, endigt die Berufungsfrist am 1. Juni, und ist dieser ein Sonn- oder allgemeiner Feiertag, endigt sie am 2. Juni. Wird am 31. Januar aber zugestellt, endigt die Frist am 28. Februar, dem Tage des letzten Monats, der nach (§ 188, Abs. 2 B.G.B.) seiner Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis fällt.

Die gleiche Frist gilt für die Einlegung des gegen die Urteile der Schiedsgerichte zulässigen Rekurses an das Reichsversicherungsamt, der bei diesem selbst einzulegen ist.

Dieses Rechtsmittel ist jedoch, um das Reichsversicherungsamt zu entlasten, nur bei Renten für eine nicht voraussichtlich vorübergehende Erwerbsunfähigkeit und bei Hinterbliebenenrenten zugelassen. Auch bei den neuerdings möglichen Kapitalabfindungen für Renten bis zu 15 %, ist eine Nachprüfung in der Rekursinstanz zur Entlastung des Reichsversicherungsamtes nicht vorgesehen worden. Wie die Statistik in den Jahren 1886—1898 ergab, sind 23 % aller Rentenbescheide vor die Schiedsgerichte, hiervon 25 % = 5 % der Gesamtzahl der Beschwerden an das Rekursgericht gekommen. Hiervon ist nur 1 % zu Gunsten der Verletzten abgeändert worden, so daß die Beschränkung der rechtsprechenden Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes die Arbeiter nicht zu beunruhigen braucht.[59])

XXI. Zur Vermeidung der oft beklagten Beunruhigung des Rentenempfängers, dem alle Halb-, ja Vierteljahre durch anderweite Feststellung seiner Rente (Veränderung der Verhältnisse) der ruhige Genuß derselben und damit die Genesung beeinträchtigt werden konnte, ordnet das neue Gesetz, wie schon erwähnt, an, daß nach Ablauf von zwei Jahren von der Rechtskraft des ersten Rentenfeststellungsbescheides an, wegen einer im Zustande des Verletzten eingetretenen Veränderung gegen dessen Wunsch nur in Zeiträumen von

---

[59]) Die Neuerung der Kapitalabfindung trägt dem Umstande Rechnung, daß wegen der geringen Rentenbeträge die oft weiten Wege auf die Post, die Auszahlungs- und Überweisungsförmlichkeiten nicht lohnen. Aus gleichem Grunde werden Renten bis 60 Mk. jährlich nicht monatlich, wie die anderen Renten, sondern vierteljährlich im voraus gezahlt.

Verlegt der Rentenempfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Überweisung der Rente an die Postanstalt seines neuen Wohnsitzes beim Berufsgenossenschaftsvorstand, der die Rente zur Auszahlung angewiesen hatte, zu beantragen, kann auch die Überbringung der Rente durch den Postbeamten in gewissen Fällen beanspruchen.

einem Jahre Änderungen oder Neufeststellungen der Rente vorgenommen werden können. Man nimmt an, daß mit diesem Zeitpunkte (nach zwei Jahren) ein gewisser Dauerzustand eingetreten ist, in welchem nicht so schnell eine weitere Besserung erhofft werden kann. Des weiteren muß nach dem neuen Gesetze, nach Ablauf der ersten fünf Jahre von der Rechtskraft des ersten Bescheids ab, der Antrag auf Abänderung der Rente unmittelbar beim Schiedsgericht gestellt werden.

Auch dies soll dem Gefühle des Rentenempfängers, er sei im ruhigen und gesicherten Genuß seiner Rente, Rechnung tragen, indem die Berufsgenossenschaft, die doch Partei ist, einseitig nicht mehr vorgehen kann. Eine Ausnahme ist nur bei Zustimmung des Rentenempfängers zur anderweiten Regelung, d. h. Kürzung der Rente, zugelassen. Diese wird aber ebenso selten sein wie die geldliche Belastung der Berufsgenossenschaften durch diese neuen arbeiterfreundlichen Bestimmungen sicher ist.

XXII. Jeder Betriebsunternehmer hat binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungs-(Kalender-)Jahres (also am 11. Februar) dem Genossenschaftsvorstande die Nachweisung des Betrages an Gehalt oder Lohn für Betriebsbeamte oder technische Arbeiter aus dem letzten Jahre — bei Meidung von Strafen bis zu 300 Mk. einzureichen. Über die Aufbewahrung der Wertpapiere der Berufsgenossenschaft kann das Reichsversicherungsamt Bestimmung treffen. Alle Vermögensbestände der Berufsgenossenschaft sind im Sinne der Artikel 1806—1808 B.G.B. mündelsicher anzulegen. —

XXIII. Die Wahrnehmung, daß die Unfälle bei entsprechenden Vorkehrungen zum Nutzen der Kasse der Berufsgenossenschaft vermindert werden können, hat auch einen mittelbaren Vorteil für die Arbeiter, die nun nicht mehr so gefährdet sind, gebracht. Unfallverhütungsvorschriften müssen jetzt auf Verlangen des Reichsversicherungsamtes von den Berufsgenossenschaften erlassen werden. Dieser Zwang ist auch neu, früher waren die Berufsgenossenschaften hierzu nur berechtigt. Als Strafe der Nichtbeachtung dieser Unfallver-

hütungsvorschriften durch die Unternehmer wird denselben Geldstrafe bis 1000 Mk., Einschätzung der Betriebe in die höchste Gefahrenklasse oder, falls sie schon in derselben sich befinden oder solche Klassen überhaupt nicht gebildet sind, Zuschläge bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge angedroht.

Außer diesen zur Verhütung von Unfällen zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen können noch solche über das in den Betrieben von den Versicherten selbst zu beobachtende Verhalten erlassen, und die Zuwiderhandelnden mit Geld bis zu 6 Mk. bestraft werden. Diese geringe Strafe ist das einzige gegen die Versicherten anzuwendende Mittel zur Vermeidung von Unfällen, während auch bei der größten Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit, die an Leichtsinn grenzt (solange nicht „Vorsatz", d. h. bewußtes Wollen des Unfalls vorliegt), Renten gewährt, die Unfälle entschädigt werden müssen.

Unfallverhütungsvorschriften sollen nur nach Gehör der Arbeiterbeisitzer der Schiedsgerichte erlassen werden, damit so die Sachverständigsten, die Arbeiter selbst, auch zu Worte kommen.

So wohlgemeint nun solche Anordnungen sind, so stellen sie doch auch, namentlich bei dem jetzt in den landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Polen- und Ausländerpersonal an die Aufsicht große Anforderungen.

So sollen z. B. nach den weimarischen Unfallverhütungsvorschriften im landwirtschaftlichen Betriebe alle Leitern eiserne Enden (Spitzen) haben, Doppelleitern Verbindungsketten, alle Leitern in Gebäuden sollen feststehend sein, jede Treppe einen Handgriff haben, alle Kanäle, Wasserlöcher, Jauchegruben ein Geländer von 1 m Höhe, Wurflöcher desgleichen, außerdem 10 cm hohe Fußleiste. Die Scheunentennen müssen überdacht sein, bissige Pferde müssen Maulkörbe, $1^1/_4$ Jahr alte Bullen eine Doppelkette im Stall haben; dürfen, abgesehen vom Weidgange, nur an starkem Nasenringe oder gehörig geblendet und gefesselt geführt werden. Wellen, Zahnräder, Riemenscheiben an Maschinen

müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein usw. Lauter wohlweise Bestimmungen, gegen die doch oft noch gesündigt wird, ja, man kann fast sagen, gesündigt werden muß.

Die Überwachung der Betriebe nach dieser Richtung durch Beauftragte (technische Aufsichtsbeamte) ist daher im Gesetze den Berufsgenossenschaften zur Pflicht gemacht, während zur Überwachung, ob die Angaben der Betriebsunternehmer über Lohn- und Gehaltsverhältnisse richtig sind, dieselben sich die Einsichtnahme der Lohnlisten, Geschäftsbücher durch Rechnungsbeamte der Berufsgenossenschaft gefallen lassen müssen. Betriebsunternehmer, die nicht sorgfältig bei den Angaben über den Arbeitsverdienst vorgehen, oder, wie schon erwähnt, den Betriebswechsel nicht zu richtiger Zeit der Genossenschaft anzeigen, können mit Geldstrafen bis 500 bezw. 300 Mk. belegt werden, mit letzterer Strafe auch die, welche die Unfallanzeige nicht rechtzeitig erstatten.

Die Aufsicht über die Berufsgenossenschaften selbst führt das Reichs- bezw. Landesversicherungsamt. Bei Leistungsunfähigkeit kann eintretendenfalls Auflösung der Berufsgenossenschaft und Zuteilung der Betriebe an andere Berufsgenossenschaften erfolgen.

XXIV. Die Haftpflicht der Betriebsunternehmer, Betriebsbeamten und Dritter, dieses Schreckgespenst der Neuzeit, hat bei der Beratung des Etats des Reichsversicherungsamrts im Reichstage einst dem Abgeordneten Stadthagen Gelegenheit gegeben, seinen schon bei der Beratung der Unfallversicherungsgesetze gestellten Antrag, statt der Unfallversicherung nur eine Haftpflicht der Unternehmer für den Schaden einzuführen, zu wiederholen, ein Antrag, der die Arbeiter schlechter als jetzt stellen würde. Würde diesem Antrage in dem Sinne stattgegeben, daß die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 in der Fassung, die ihm Artikel 42 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. gegeben hat, für allgemein anwendbar erklärt werden, so würden insofern den Schaden davon die Arbeiter tragen müssen, als sie den Beweis eines Verschuldens des Unternehmers oder seines

Bevollmächtigten erbringen müßten. Denn wie wir sahen haften nur der Betriebsunternehmer einer Eisenbahn stets für Tötung oder Körperverletzung nach dem gedachten Haftpflichtgesetze, während bei den übrigen in diesem Gesetze genannten Betrieben (Bergwerk, Steinbruch, Fabriken usw.) nur bei einer Verschuldung des Leiters oder Beauftragten die Hinterbliebenen des Getöteten oder die Verletzten selbst Schadensersatz verlangen können.

Zudem erweckt aber auch der Antrag Stadthagen falsche Vorstellungen. Denn nach dem jetzt gültigen bürgerlichen Rechte (§§ 823—853 B.G.B.) haften diejenigen, die sich der da genannten unerlaubten Handlungen schuldig machen, bereits in sehr erheblicher Weise für allen Schaden. Greifen wir nur den erstgedachten Paragraph 823 einmal heraus:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.“

Gewiß eine recht weitgehende Haftung, die denn auch den „Haftpflichtbazillus“, diesen von den Versicherungsagenten so sorglich gepflegten Beunruhigungspilz in unserer Zeit gezeitigt hat.

Zudem haben nach § 46 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, die Versicherten und deren Hinterbliebenen, auch wenn sie einen Anspruch auf Rente nicht haben, immer doch einen Anspruch auf Schadensersatz gegen denjenigen Betriebsunternehmer (bezw. dessen Bevollmächtigten, Aufseher), gegen den durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Diese Betriebsunternehmer (Bevollm., Aufseher) haften

ferner noch für die Aufwendungen, die Krankenkassen, Gemeinden oder Berufsgenossenschaften etwa gemacht haben.

Die bisher behandelte Haftung ist darauf beschränkt, daß ein Unfall im Betriebe vorliegt.

Liegt aber nach dem Ausspruch der Spruchbehörden in Unfallsachen ein Betriebsunfall nicht vor, denken wir z. B. an unseren durch einen Pferdeschlag verunglückten Kutscher bei der Theaterfahrt unter der Herrschaft des alten Unfallgesetzes, so tritt eben die Haftpflicht nach bürgerlichem Rechte ein. Nach § 833 daselbst hat aber der Herr unseres Kutschers, da er die Pferde, die ihn verletzten, hielt, für den Schaden, den diese Tiere stifteten, aufzukommen.

Würde also unser Kutscher mit seinen Unfallansprüchen abgewiesen, könnte er seinen Herrn auf diese Weise zum Schadensersatz, d. h. auch zu einer Rente für sich heranziehen.

Ebenso bleiben den Verunfallten die Ansprüche auf Schadensersatz gegen alle Personen, die nicht ihre Arbeitgeber sind ganz allgemein vorbehalten.

Nehmen wir an, auf einem Dreschplatze stellt ein neugieriger zuschauender Stadtherr etwas an der Lokomobile oder dem Dreschkasten, und es verunfallt dadurch ein Arbeiter, so wird dieser den Vorwitzigen (Nichtarbeitgeber) auf Schadensersatz belangen können.

Als Betriebsunternehmer hafte ich für fahrlässig herbeigeführte Betriebsunfälle den Unfallversicherten nicht mehr; hier tritt eben die Reichsunfallfürsorge ein, dafür bezahle ich ja meine hohen Beiträge an die Berufsgenossenschaften. Den Armenverbänden, Krankenkassen, Hilfskassen, Gemeinden gegenüber aber hafte ich und mein Bevollmächtigter (§ 147) für die auf Grund des Unfall- oder Krankenversicherungsgesetzes gemachten Aufwendungen, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt wird, daß durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit, oder mit Außerachtlassung der Berufssorgfalt der Unfall herbeigeführt wurde, z. B. das Gerüst leichtsinnig aufgestellt wurde, das beim

Bau die Maurer verletzte oder sie beim Zusammenbruch gar erschlug.

Den Berufsgenossenschaften gegenüber haften Betriebsunternehmer und Bevollmächtigte für die gemachten Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil.

Die Berufsgenossenschaft braucht also eine Bestrafung nicht abzuwarten, sondern kann den Unternehmer, der die Unfallverhütungsvorschriften außer acht läßt, die Wurflöcher in den Scheunen, auf dem Boden nicht eingattert, sofort auf Ersatz der Aufwendungen verklagen, die durch einen an diesen Luken vorgekommenen Unfall ihr erwachsen sind. Denkt man an eine lange Krankenhausbehandlung, dauernde Vollrente usw., so wird man zugeben, daß ein solcher Regreßanspruch das wirtschaftliche Bestehen des Unternehmers vernichten, mindestens aber dasselbe stark gefährden kann.

Allerdings kann die Berufsgenossenschaft, wenn nur Fahrlässigkeit den Unfall verursachte (die Reparatur des Gatters um das Wurfloch z. B., zwar angeordnet, mangels Aufsicht aber nicht ausgeführt war), von der Verfolgung ihres Anspruchs absehen, hierauf auch der Betriebsunternehmer seinerseits bei der Genossenschaftsversammlung antragen. Immerhin kann er sich nie darauf verlassen, daß dort so viel Freunde von ihm sind, daß sie ihn von der Schadensersatzpflicht entbinden, das Schwert des Damokles schwebt doch recht bedenklich über ihm, um so mehr, als als Ersatz der Rente, der Kapitalwert, nach der Berechnung der ordentlichen Gerichte, gefordert werden kann.

Um aber über den Schuldigen nicht allzulange dieses Damoklesschwert schweben zu lassen, verjähren die gedachten Ansprüche in 18 Monaten von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, bei der Fahrlässigkeit in zwei Jahren vom Unfalle ab gerechnet.

XXV. Regeln diese Bestimmungen das Verhältnis des Unfallverletzten und seiner Hinterbliebenen gegenüber dem Unternehmer des Betriebes und seinen Beamten, und werden

durch die Renten und die sonstige Fürsorge nach den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze die versicherten Arbeiter voll abgefunden, so stehen dritten Personen gegenüber den Verletzten, wie wir an unserem Dreschlokomobilbeispiele sahen, weitgehende Ersatzansprüche nach bürgerlichem Rechte zu, allerdings mit dem Vorbehalte, daß soweit die Berufsgenossenschaften ihrerseits ihrer Entschädigungspflicht nachgekommen sind, also unserem vorgedachten Drescher eine Rente gewährt haben, in dieser Höhe der Anspruch des Verletzten gegen den Schadensstifter kraft Gesetzes auf sie, die Berufsgenossenschaft, übergeht.

XXVI. Der Gefahrenbereich ist also ein großer. Es ist daher zu befürchten, daß die Neueinrichtung, wonach die Berufsgenossenschaften jetzt selbst ihre Unternehmer gegen Haftpflicht versichern können, deshalb nicht recht gedeihen wird, weil sie gegen die aus den Reichsunfallversicherungsgesetzen drohenden Regreßansprüche nur zu $66^2/_3$ % ihre Versicherungsnehmer sicher stellen dürfen, diese also für den Rest von $33^1/_3$ % sich noch anderswo versichern müssen, was, da dieses Drittel Haftpflicht auch recht unliebsam ins Geld laufen kann, nicht überflüssig sein wird. —

XXVII. Zum Schlusse sollen hier einige Beispiele aus der Praxis der Berufsgenossenschaften Erwähnung finden.

Ein Dienstknecht wurde von einem Wagen, der Backsteine zu einem Tanzsaalbau fuhr, überfahren, und verlor dabei den rechten Unterschenkel!

Im Dienst als Arbeiter war er bei einem Landwirt beschäftigt. Dieser Landwirt leistete seinerseits dem Gastwirt die Baufuhren um deswillen aus Gefälligkeit, mit noch anderen Landwirten des Ortes, weil die tanzlustige Jugend gern bald den Saal zum Tanz benutzen wollte. Der Gastwirt gab den Fuhrknechten nur Freibier.

Welcher Berufsgenossenschaft gehörte der Verunfallte an, als er verunglückte? Der Bauberufsgenossenschaft, da er Bausteine fuhr, oder der landwirtschaftlichen, da er in ihr bedienstet war? Ersteres wurde behauptet. Letzteres

vom Reichsversicherungsamt entschieden; denn es war eine Gefälligkeitsfuhre, die wenn auch nicht direkt dem landwirtschaftlichen Betriebe zu gute kam, doch dem Ortsgebrauch (der Nachbarhilfe) gemäß geleistet wurde, als gelegentliche und übliche Ausnutzung des landwirtschaftlichen Gespannes, Wagens, Personals.

Oder ein Landwirtssohn stürzt im 52 ha großen Betriebe seines Vaters von der Scheunenleiter und erhält am Hinterkopf eine Quetschwunde. Der Arzt hielt zunächst nicht einen Unfall, sondern Geisteskrankheit für vorliegend und daher eine Beobachtung in der psychiatrischen Klinik für nötig. Der Verunfallte weigerte sich in die Klinik zu gehen. Die Rente wurde ihm daher entzogen und das von Rechts wegen, denn hierzu ist, wie wir wissen, jede Berufsgenossenschaft dann befugt, wenn der Verletzte beharrlich sich weigert, den ärztlichen Anordnungen Folge zu leisten. —

Ein armer Arbeiter hackte im Akkord Rüben. Abends, nach beendeter Arbeit, ging er, statt nach Hause, zu seiner Mutter auf einen näher gelegenen Nachbarort, um dort zu schlafen.

Auf diesem Wege erschlug ihn der Blitz.

Er hinterließ eine Witwe und 5 Kinder unter 15 Jahren. War der Mann im Betriebe verunglückt und verdienten seine Hinterbliebenen eine Rente?

Das Schiedsgericht sagte ja, das Reichsversicherungsamt nein!, denn er war ca. 700 m von dem Rübenplane, auf dem er gehackt, schon weg, also nicht mehr im Banne des Betriebes. Hätte der Verunfallte im ständigen Dienst seines Arbeitgebers als Knecht gestanden, würde man haben annehmen können, er wäre nach beendeter Arbeit nach dem Hofe seines Herrn geeilt, um dort vielleicht weiter zu arbeiten, zu füttern usw., und dann war der Gang auf dem Wege als „im Banne des Betriebes“ erfolgt vielleicht anzusehen, seine Hinterbliebenen würden entschädigungsberechtigt gewesen sein. So aber wollte der Verunglückte

zur Ruhe gehen, hatte das Arbeitsfeld verlassen. Der Heimweg gehörte der Eigenwirtschaft desselben an, war also nicht im Zusammenhange mit der Landwirtschaft.

Hart für die Armen, aber richtig!

Die Witwe und ihre Kinder bekamen nichts. —

Oder ein Landwirt beabsichtigt, mit seinem Getreidehändler über Haferverkauf sich zu unterhalten, rutscht auf dem Wege dahin aus und bricht ein Bein. Ist das ein Betriebsunfall? Allerdings, wenn die Absicht erkennbar war oder nachgewiesen werden kann. Denn der Verkauf der Produkte gehört zum landwirtschaftlichen Betriebe. —

Ein Arbeiter stößt sich mit der Reichgabel heftig vor die Brust. Jahre darauf wird Krebs bei ihm festgestellt, an dem der Mann stirbt! Die zweijährige Anmeldefrist war längst verstrichen!

Dennoch erhielt der Mann eine Rente, denn die Unfallfolgen waren erst später erkennbar geworden. —

Oder es schläft ein Pferdeknecht statt in seinem Bette im Pferdestalle auf dem Futterboden, da es dort kühler ist. Nachts bekommt er Durst und will in den Hofraum, um am Brunnen zu trinken. In der Schlaftrunkenheit fällt er durch eine Luke des Futterbodens auf den gepflasterten Hof und bricht ein Bein.

Ist das ein Betriebsunfall oder nicht? Wohl nein! Der Mann befand sich nicht im Banne des Betriebes; er ruhte nach der Arbeit und begab sich nur zur Befriedigung eines Bedürfnisses des täglichen Lebens außer Bett. —

Oder, beim Sensendengeln sticht einen Arbeiter eine giftige Fliege, resp. es schwillt ohne solchen Stich sein Arm infolge Blutvergiftung, die vielleicht durch Unreinlichkeit gekommen ist, an; der Arm muß amputiert werden! Ist das ein Betriebsunfall? Nein! ein Unfall des täglichen Lebens. —

Oder, beim Anziehen der Stiefeln rutscht ein Landwirt aus, und zieht sich einen Splitterbruch der Kniescheibe zu. Da er vom Boden kam in Holzpantoffeln,

die Stiefeln aber anzog, um Mist zu fahren, also aus betriebstechnischen Gründen, erhielt er eine Rente. —

Oder, ein Landwirt wird beim Kartoffellegen vom Blitz erschlagen. Ist das ein landwirtschaftlicher Unfall? Man wird denken ja, denn der Arme konnte sich vor dem Gewitter, da er arbeitete, nicht flüchten.

Das Reichsversicherungsamt aber sagte nein! Daraus, daß jemand im Freien bleiben muß, kann eine erhöhte Blitzgefahr an sich nicht gefolgert werden. Das ist ein Unfall des täglichen Lebens. —

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, zu zeigen, daß oft die Sache nicht ganz einfach zu entscheiden ist und hier auch die juristische Auffassung oft dem beschränkten Untertanenverstand nicht auf den ersten Blick verständlich erscheint.

Die amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts bringen jährlich eine Fülle von Entscheidungen und sind so eine Fundgrube für alle „Lernenwollenden".[60])

---

[60]) Im Jahre 1901 waren 113 Berufsgenossenschaften (65 gewerbliche, 48 landwirtschaftliche) im Reiche vorhanden, neben 478 Ausführungsbehörden.

476260 Unfälle sind 1901 angemeldet worden, was auf 1000 versicherte Personen 6,15 Unfälle ergibt.

Die Gesamtsumme der Entschädigungen stieg 1801 auf 98,5 Mill. Mark, seit 1886 bis 1901 sind insgesamt 696,7 Mill. Mark solcher Entschädigungen bezahlt. 1901 wurden an Renten 71,2 Mill. Mark an Verletzte, an Kinder und Enkel Getöteter 9,3 Mill. Mark, an Witwen 7,5 Mill. Mark, an Kosten des Heilverfahrens 2,3 Mill. Mark, der Rest wurde für Beerdigung, für Renten an Eltern usw., Angehörige während Unterbringung der Verletzten in Krankenhäusern, für Abfindungen verwendet. 1901 bezogen 577878 verletzte Personen Renten, Angehörige Getöteter 143707, davon 87110 Kinder und Enkel, 53462 Witwen, 3135 Eltern usw.

Einem Heilverfahren wurden auf Kosten der Berufsgenossenschaften 66089 Personen unterzogen, während 41338 Angehörige von Verletzten für die Zeit der Unterbringung derselben im Krankenhause Unterstützung empfingen.

VIII. Kapitel.

Genossenschaftswesen.

A. Im allgemeinen.

In den Zeiten, in denen der einzelne Landwirt schwer mit dem Dasein ringt, den Kampf gegen die Unrentabilität seiner ererbten oder erworbenen Scholle, die sein ganzes Vermögen darstellt, führt, ist der Zusammenschluß der Berufsgenossen, wie wir ihn in anderem Sinne bei der Unfallversicherung sahen, in erfreulichster Weise im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen gelungen. Wir können daher auch auf die Darstellung des Genossenschaftsrechts schwer verzichten, wenn wir auch aus der Fülle desselben nur einiges herausgreifen können, ohne irgendwie erschöpfend zu sein.

1. Das Genossenschaftsgesetz.

Nach dem Einführungsgesetze zum neuen Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 437), das mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche gleichzeitig in Kraft trat, war der Reichskanzler ermächtigt worden, das Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (das seinerzeit wiederum an Stelle des alten Gesetzes vom 4. Juli 1868 getreten war), mit Rücksicht auf die Änderungen, die es durch das Bürgerliche Gesetzbuch bezw. das neue Handelsgesetzbuch erleiden mußte, neu herauszugeben, was in Form der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 810), geschah.

Zugleich wurden die abgeänderten Texte des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung, der Gebührenordnungen a) für Gerichtsvollzieher, b) für Zeugen und Sachverständige, c) für Rechtsanwälte und ferner das Gesetz betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses bekannt gegeben.

Unsere Behauptung, daß die Reichsgesetzmaschine mit Hochdruck heute arbeitet, wird hierdurch wieder bestätigt.

Mit dem Jahre 1900 stürzte eben alles Alte in der Juristerei!

Das Gesetz hatte 1868 die eingetragenen Genossenschaften geschaffen.

Personenvereine, welche durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb die Wirtschaften der einzelnen fördern wollten.

Also:

Vorschuß- und Kreditvereine,
Rohstoff-Kreditvereine,
Absatz- und Magazingenossenschaften,
Vereine zur Herstellung von Gegenständen und Verkauf auf gemeinsame Rechnung,
(Produktiv-Genossenschaften),
Konsumvereine, Bezugsgenossenschaften,
Vereine zur Anschaffung von Gegenständen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs zur Benutzung derselben auf gemeinsame Rechnung,
Vereine zur Herstellung von Wohnungen.

Wir müssen nun heute folgende Arten der Genossenschaften unterscheiden:

a) Genossenschaften, in denen die Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser, wie den Gläubigern gegenüber direkt haften, in dem unter Umständen jeder Genosse direkt von dem Gläubiger, da er vielleicht der reichste ist, auf Zahlung belangt werden kann.

Natürlich bleibt hier dem Angegangenen wieder das Recht, das verauslagte Geld sich von den anderen Genossen anteilsweise wiedergeben zu lassen, aber zunächst kann er eben direkt belangt werden.

Dies ist das Wesen der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. (G. m. u. H.)

b) Genossenschaften, in denen die Genossen zwar auch mit dem ganzen Vermögen, aber nie unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft haften, sondern nur

verpflichtet sind, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten.

Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

c) Genossenschaften, in denen die Haftpflicht der Genossen, der Genossenschaft und den Gläubigern gegenüber auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. (G. m. b. H.)

Was die Organisation der Genossenschaft anlangt, so verlangt das Gesetz Folgendes:

Die Genossenschaft muß eine Firma haben; z. B.: „Vorschuß- und Sparverein Weimar, e. G. m. u. H." Das Minimum der Genossen beträgt 7. Die Satzungen derselben (das Statut) müssen bestimmten Normativvorschriften entsprechen. So muß z. B. ein Vorstand und ein Aufsichtsrat vorhanden sein.

Statut und Vorstandsmitglieder sind in das Genossenschaftsregister, das vom Amtsgericht geführt wird, einzutragen und zwar bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Jede Erwerbsgenossenschaft gilt als Kaufmann, untersteht also dem Handelsgesetzbuch, soweit nicht das Genossenschaftsgesetz abweichende Vorschriften enthält. (Vergl. § 17 des Genossenschaftsgesetzes, R.G.Bl. 1898 S. 815.)

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Einrichtung und Geschäftsführung der Genossenschaft muß mindestens alle 2 Jahre durch einen unabhängigen Revisor revidiert werden. Der Revisor muß sachverständig sein und darf der Genossenschaft nicht selbst angehören. Zum Zwecke der Revision können sich Genossenschaften zu Revisionsverbänden vereinigen und einen Verbandsrevisor anstellen.[61])

[61]) Das Recht, derartige Revisoren anzustellen, verleiht, wenn die Genossenschaften, die dem Verbande angehören, über mehrere

Jeder Genosse kann zum Schlusse des Geschäftsjahrs kündigen, doch muß er dies 3 Monate vorher schriftlich bewirken. Das Statut kann sogar längere Fristen bis zu 2 Jahren als Kündigungszeit vorsehen.

Durch Beschluß der Generalversammlung kann jederzeit eine Genossenschaft aufgelöst werden. Es gehört dazu eine drei Viertel Majorität der Erschienenen, soweit das Statut nicht noch schärfere Erfordernisse vorschreibt. Die Auflösung muß zum Genossenschaftsregister angemeldet werden. Es setzen dann Liquidatoren die Geschäfte auseinander, wozu gewöhnlich die Vorstandsmitglieder berufen werden.

Der Konkurs löst die Genossenschaft auch auf. [62])

2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Nicht zu verwechseln sind nun mit den Genossenschaften die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Diese Neuschöpfung des Reichsgesetzes vom 20. April 1892, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898, R.G.Bl. S. 846, hat die Besonderheit, daß zu jedem gesetzlich erlaubten Zwecke eine derartige Gesellschaft errichtet werden kann, wenn nämlich 20000 Mk. Gesellschaftskapital vorhanden sind, und jedes Mitglied mit mindestens 500 Mk. sich beteiligt.

Für die Errichtung ist notarielle oder gerichtliche Form vorgeschrieben.

Es muß mindestens ein Geschäftsführer vorhanden sein; dieser braucht aber nicht Gesellschafter zu sein.

Hier ist Eintragung in das Handelsregister erfor-

Bundesstaaten sich erstrecken, der Bundesrat, sonst die Zentralbehörde des Bundesstaats. Für Genossenschaften, die keinem derartigen Verbande angehören, wird der Revisor durch das Genossenschaftsgericht bestellt (§ 10, §§ 53—64 d. G.G., R.G.Bl. 1898 S. 823 ff.).

[62]) Eingetragene Genossenschaften sind steuerpflichtig (im Königreich Preußen und im Großherzogtum Sachsen) nur dann, wenn sie ihren Betrieb über den Mitgliederkreis ausdehnen, d. h. Nichtmitglieder an den Genossenschaftszwecken teilnehmen lassen.

derlich. Es haftet nur das Gesellschaftsvermögen den Gläubigern. Vor Eintragung in das Handelsregister haften aber die Gesellschafter persönlich. —

Wir können uns auf diese Andeutungen beschränken, da die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht für landwirtschaftliche Zwecke wohl selten gewählt werden wird und uns wieder dem Genossenschaftsrecht zuwenden.

Das segensreiche Wirken der Genossenschaft erkennt auch das Königlich Preußische Gesetz vom 5. Juli 1895, Gesetzessammlung S. 310 an, nach welchem

3. die Preußische Zentralgenossenschaftskasse

in Berlin mit einem Grundkapital von ursprünglich 5 Millionen Mark errichtet wurde. Dieses Kapital wurde durch das Gesetz vom 8. Juni 1896 auf 20 000 000, und durch Gesetz 20. April 1898 auf 50 Millionen Mk. erhöht.

Diese Zentralkasse hat den Zweck, als Ausgleichsstelle für die Genossenschaftsverbände zu dienen. In den Geschäftsjahren 1900 d. i. in der Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 hat die Kasse 2 304 523 Mk. Gewinn erzielt, also mit 4,60 % das Grundkapital verzinst, 1901 bei einem Gewinn von 239 146 Mk. mit 4,78 %, 1902 bei einem Gewinne von 2 749 284 Mk. mit 5,49 %. Es konnten, da die Kasse mit nur 3 % dem Staate die 50 Millionen Grundkapital also mit 11 500 000 Mk. jährlich verzinsen muß, insgesamt vom 1. Oktober 1895 bis 31. März 1903 2 017 000 Mk. zurückgelegt werden.

Im Jahre 1900 hatte die Zentralkasse einen Gesamtumsatz von 8 180 309 548 Mk., (1901, 5 862 292 106 Mk.) Während die Reichsbank 1900 mit $5^1/_6$ % diskontierte, tat die Zentralgenossenschaftskasse dies schon unter Ausnutzung der Haftsummen der Genossenschaftsverbände mit 4,07 %, 1901 mit nur 3,55 %, für Genossenschaften, die Kredit in laufender Rechnung beanspruchten, sogar mit nur $3^1/_2$ %. Es verkehrten im Jahre 1900 51, 1901 53, 1902 52 Vereinigungen und Verbandskassen mit der Zentralgenossenschaftskasse mit 1900

8039, 1901 8381, 1902 9153 Genossenschaften und 1900 763 000, 1901 796 914, 1902 854 590 Mitgliedern.

Darunter ländliche Verbandskassen 1900 33, 1901 34, 1902 33, mit 1900 7658, 1901 7973, 1902 8756 Genossenschaften und 1900 664 727, 1901 690 912, 1902 775 315 Mitgliedern,

dagegen städtische Verbandskassen 1900 18, 1901 und 1902 je 19 Verbandskassen mit 1900 350, 1901 408, 1902 397 Genossenschaften mit 1900 97 312, 1901 104 992, 1902 79 275 Mitgliedern. —

Man hofft dieses segensreiche Institut auch für das Reich zu gewinnen, später es auf das Reich zu übernehmen.

B. Die Raiffeisen-Genossenschaften.

Ohne den übrigen Genossenschaftsverbänden den Schulze-Delitzsch'schen, dem Offenbacher Verbande mit seiner provinziell gegliederten Organisation dadurch etwa wehe tun zu wollen, wollen wir, da eine eingehende Behandlung aller Verbände über den Rahmen unserer Darstellung gehen würde, versuchen, die Organisation nur der jetzt nach dem Verstummen der Angriffe der „Offenbacher" in Fried und Freundschaft mit diesen lebenden sogenannten „Raiffeisen-Vereine" zu entrollen, was allerdings nicht leicht ist. Zudem ist die derzeitige Raiffeisen-Organisation, die komplizierteste, der Erläuterung daher bedürftigste. Sie stellt eine Dezentralisation gegen früher dar.

Wir beschränken uns auf die Raiffeisen-Vereine, auch aus dem Grunde, weil sie im Großherzogtum Sachsen als ländliche Genossenschaften hauptsächlich in Betracht kommen, ohne wie gesagt, irgendwie den Segen der in dem Offenbacher Verbande vereinigten ländlichen Genossenschaften, zu leugnen.

1. Entstehung.

F. W. Raiffeisen — früher Bürgermeister in Weyerbusch auf dem Westerwalde — versuchte den Hauptkrebsschaden, den wucherischen Handel mit Vieh, 1849 durch

Schaffung des Flammerfelder Hilfsvereins zur Unterstützung unbemittelter Landwirte zu heben, nachdem er bereits 1846/47 in Weyerbusch einen Konsumverein zur Beschaffung notwendigster Lebensbedürfnisse zwecks Überwindung der infolge der Zeitumstände hervorgerufenen Not gebildet hatte. Zunächst wurde Vieh angekauft, den Eingesessenen gegen allmähliche Tilgung der Kaufsumme übergeben, nicht lange nach Bestehen des Vereins aber, zwecks Beschaffung von Kapital zur Verbesserung von Grundstücken und Gebäuden, zu landwirtschaftlichen Geräten, Saatgut usw. auch Hilfe durch bare Darlehen gewährt.

2. Zweck.

Aus diesen Anfängen ging die heutige Organisation hervor, deren Mustersatzungen im § 3 jetzt als Gegenstand des Unternehmens: Hebung der Wirtschaft und des Erwerbes der Mitglieder und Durchführung aller zur Erreichung dieses Zweckes geeigneten Maßnahmen, insbesondere
a) vorteilhaftere Beschaffung der wirtschaftlichen Betriebsmittel,
b) günstigeren Absatz der Wirtschaftserzeugnisse,
bezeichnen.

Dabei soll nach § 4 nicht etwa das Streben nach Gewinn, sondern vielmehr die Hebung der wirtschaftlich Schwachen und neben dem Streben nach materieller Förderung der Mitglieder hauptsächlich die Rücksicht auf die geistig-sittliche Hebung derselben maßgebend sein.

Die Genossenschaften beruhen auf christlicher und staatstreuer Grundlage. Bei der Vereinstätigkeit sind Erörterungen oder Maßnahmen konfessioneller oder politischer Natur unbedingt ausgeschlossen.

3. Umfang und Mitgliedschaft.

Zwecks genauer Ermittelung der wirklichen Bedürfnisse ist ein fester, in der Regel eine Kirchen- oder politische Gemeinde umfassender Bezirk von etwa 1000—2000 Seelen

abzugrenzen. Aus diesem Bezirke können verpflichtungsfähige Unbescholtene dann Mitglied der Genossenschaft werden, wenn sie nicht schon als Mitglieder einer anderen Kreditgenossenschaft, die auf unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht beruht, angehören. Mitglieder der anderen ländlichen Genossenschaften (Molkerei-, Winzergenossenschaften) können trotzdem Raiffeisen-Vereinsmitglieder werden.

Beim Eintritt ist gemäß § 119 des Genossenschaftsgesetzes ein Geschäftsanteil zu zahlen, welcher im Falle des Austritts unverzinst zurückgezahlt wird. Der Minimalanteil beträgt 10 Mk. und darf nicht über 15 Mk. betragen. Unbeschränkte Haftung für Verbindlichkeiten der Genossenschaft, auch direkt den Gläubigern gegenüber, ist die rechtliche Grundlage der Vereine. Diese Haftung soll neben der Sicherheit der Gläubiger auch den Vorteil bieten, daß vorsichtig in der Genossenschaft gewirtschaftet wird, da jeder mit seiner Haftpflicht sehr stark daran interessiert ist, daß die Geschäfte der Genossenschaft auch gut gehen. Vorstand, Rechner und Aufsichtsrat werden aus diesem Interesse gegen im Rückgang befindliche Schuldner oder Bürgen daher schon rechtzeitig einschreiten.

4. Verwaltung.

Außer den drei genannten Organen führt noch die Hauptversammlung die Verwaltung mit; sie bestimmt die allgemeinen Grenzen für die genossenschaftliche Tätigkeit, und die Grenze, bis zu welcher Betriebskapital aufgenommen werden darf.[63])

Der Rechner wird auf 4 Jahre mit dreimonatlicher Kündigung angestellt, er darf weder Vorstands- noch Aufsichtsratsmitglied sein. Der aus 5 Mitgliedern in der

---

[63]) Nur der Rechner erhält eine kleine, seiner Mühewaltung für die Buch- und Kassenführung nicht voll entsprechende, feste Entschädigung von in der Regel 100—150 Mk., sonst werden die Genossenschaftsämter, die nur von Genossen bekleidet werden dürfen, als Ehrenämter unentgeltlich verwaltet.

Regel bestehende Vorstand soll auf die herrschenden allgemeinen Zustände im Genossenschaftsbezirke, wie im Wirtschaftsleben der einzelnen (der Genossenschafter) sein Augenmerk richten, er hat Mitglieder zuzulassen oder auszuschließen. Der Aufsichtsrat (6—9 Mitglieder) soll vierteljährlich, außerdem noch einmal im Jahre, zusammenkommen. Er bewilligt Kredite, die über das Maximum, das dem Vorstand zu bewilligen erlaubt ist, hinausgehen, sowie Darlehen an die Vorstandsmitglieder und den Rechner der Genossenschaft. Bei Gefährdung des Gemeinwohles hat der Aufsichtsrat selbst die Hauptversammlung zu berufen. Diese wählt alle Mitglieder der Verwaltung, nimmt den Jahresbericht entgegen, hält die vorgeschriebenen zwei Versammlungen im Jahre ab, die auch noch dem Meinungsaustausche oder Vorträgen gewidmet sein können.

5. Wirksamkeit.

a) Aufbringung der Mittel.

Die Genossenschaft nimmt Spargelder gegen Verzinsung an, vorzugsweise solche von Mitgliedern, denen eventuell ein Vorzugszins zugestanden werden kann, und dient so der Erziehung von Arbeitern, Dienstboten, Tagelöhnern und Kindern zum Sparen (Pfennigsparkassen). Die Geschäftsanteile, in der Regel 10 Mk., können in Teilzahlungen von 50 Pf. bis 1 Mk. monatlich eingezahlt werden. Sie werden nicht verzinst. Die Erträge kommen der Allgemeinheit zu gute. Barmittel fließen den Genossenschaften auf Grund der unbeschränkten Haftpflicht meist so genügend zu, daß die Geschäftsanteile eine weniger bedeutende Rolle spielen.

b) Die Verwendung der Genossenschaftsgelder.

Bei Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit dürfen Darlehen bewilligt werden.

Die Anlage des Darlehens soll vom Darleihenden in wirtschaftlich nutzbringender Weise erfolgen, was der Vor-

stand der Genossenschaft mit zu überwachen hat. Diese Verwendung muß durch den Charakter des Darlehensuchers verbürgt sein. Ferner sollen die Möglichkeit der Sicherheitsleistung und bestimmte Aussicht auf pünktliche Rückzahlung Vorbedingung für die Hingabe von Darlehen sein. Auf unbestimmte Zeit sollen Darlehen nicht gegeben werden. Werden auf länger als Jahresfrist Darlehen gegeben, müssen jährliche Abzahlungen festgesetzt werden.

Entschuldung bei richtiger Benutzung des Kredits ist das Hauptziel der Raiffeisen-Genossenschaften, weshalb alle Darlehen in der Regel gegen Amortisation gewährt werden. Bürgschaft, Hypothek oder Hinterlegung von Wertpapieren soll die Sicherheit für die Genossenschaft bieten.

Grundkredit auf längere Dauer soll, falls nicht ausnahmsweise viel Geld in der Genossenschaftskasse die Hingabe rätlich erscheinen läßt, nicht der eigentliche Zweck der Raiffeisen-Genossenschaften sein, sondern vielmehr der der sogenannten Hypothekenanstalten. Bei Zessionen, Verkauf auf Ziele usw. soll die Raiffeisen-Genossenschaft eintreten, auch Mitgliedern laufende Rechnungen bieten, bei welchen das Mitglied bald Schuldner, bald Gläubiger ist. Die Bestimmung der Höhe des Kredits bei dieser Rechnung geschieht im voraus. Rückzahlungen in laufender Rechnung müssen in bestimmter Höhe erfolgen — wenigstens $^1/_4$ oder $^1/_5$ des empfangenen Vorschusses —, sonst ist das Darlehen in ein solches zur allmählichen Tilgung in Ratenzahlungen umzuwandeln, eventuell der Kredit zu kündigen.

c) Beschaffung landwirtschaftlicher Wirtschaftsartikel und Verkauf landwirtschaftlicher Wirtschaftserzeugnisse.

Die Raiffeisen-Vereine sammeln in der Genossenschaft alle Bestellungen der Mitglieder, die diese zur Befriedigung ihrer Wirtschaftsbedürfnisse nötig haben, vereinigen sie tunlichst zu einer „Wagenladungsbestelluug“ und erzielen so, als Einkaufsgenossenschaften, bessere Ware und billigeren

Preis. Gleichzeitig wird auf diesem Wege die Möglichkeit der billigen Untersuchung der Futter- und Düngemittel, sowie der Sämereien in den Versuchsstationen für die Allgemeinheit gewährt.

Die Barzahlung übernimmt der Verein, als Ortsbank, wodurch der Einkauf wieder günstiger wird, und zieht die Gelder von den Mitgliedern, mit Zinsen eventuell, binnen Jahresfrist bei. Die gemeinsam Beziehenden haften für den Bezug gemeinsam dem Vereine. Die Beträge für die gemeinschaftlichen Bezüge sollen von den Mitgliedern pünktlich am Verfalltage der Rechnungen, gewöhnlich 4 Wochen nach dem Empfange der Ware, spätestens am Jahresschlusse beglichen werden. Vom Verfalltage ab werden Zinsen berechnet.

Die Verkäufe erstrecken sich auf alle Erzeugnisse, für welche nicht eine genossenschaftliche Verarbeitung in größerem Maßstabe, mithin die Gründung besonderer Betriebsgenossenschaften erforderlich ist. Die Vereine übernehmen ferner

d) Beschaffung und Unterhaltung von Geräten und Maschinen

zur Milderung der Arbeiternot durch gemeinsame Hilfswerkzeuge, namentlich für Kleinbetriebe, denen die Einzelanschaffung von Maschinen unmöglich ist. Nichtmitglieder müssen für die Benutzung solcher gemeinsamen Maschinen höhere Gebühr bezahlen.

e) Eierverkauf, Obstverwertung usw.

kann gleichfalls in den Rahmen der Tätigkeit der Spar-Darlehenskassenvereine einbezogen werden, da Sparen im weiteren Sinne als Haushalten aufgefaßt wird, alle Mittel also, die den Betrieb einträglich machen, dazu zu rechnen sind.

f) Verwendung des Geschäftsgewinnes.

Der Gewinn ergibt sich aus dem Unterschied der Zinsen für die angeliehenen und derjenigen für die ausgeliehenen

Gelder, einer geringen Provision — die namentlich für die erste Zeit der Vereine nicht entbehrlich ist — Preisaufschlägen bei den Einkäufen bezw. Verkäufen, den Benutzungsgebühren für die Maschinen und Geräte.

Das wesentlich Eigentümliche der Raiffeisen-Vereine ist die Vorschrift in ihren Satzungen, daß bis zur Höhe des Betriebskapitals der nach Deckung der geringen Verwaltungskosten bleibende Geschäftsgewinn zu einem für immer, selbst im Falle der Auflösung, unteilbaren gemeinsamen Vermögen angesammelt wird.

Dies fundiert nicht nur die Genossenschaft materiell gut für den doch immer möglichen Fall von Verlusten, da das Vermögen des Vereins doch stets in erster Linie zur Verlustdeckung heranzuziehen ist, sondern durch dieses Vermögen werden auch die Vereine bis zu einem gewissen Grade unabhängig. Auf alle Fälle hat diese Ansammlung mehr Wert für die Allgemeinheit als eine zu geringe Festsetzung der Zinsen, welche die Aussicht auf Ansammlung eines entsprechenden Vereinsvermögens sehr verringern würde.

Wie im Leben jeder gute Hausvater, so legen auch die Darlehnskassenvereine von ihren Einkünften einen Teil zur Sicherung für die Zukunft zurück.

6. Der Zusammenschluß der Raiffeisen-Genossenschaften in Verbände.

α) Den Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland bilden die Raiffeisen-Vereine ohne besondere Rechtsform zum Zwecke der Unterstützung angemessener genossenschaftlicher Bestrebungen; durch Beschluß des Bundesrats vom 28. November 1889 hat der Generalverband das Recht der eigenen Revisionen bei den angeschlossenen Genossenschaften erhalten, welches durch angestellte Revisoren ausgeübt wird.

Der Generalverband erteilt Rat und Auskunft, vertritt die Interessen der angeschlossenen Genossenschaften nach allen Richtungen im Verkehr mit Behörden, der Gesetz-

gebung gegenüber. Haftung untereinander übernehmen die Genossenschaften im Generalverbande nicht.

Der Jahresbeitrag der Vereine wird von diesen selbst auf den Generalverbandstagen festgesetzt.

Der Generalverband hat mit Lebens-, Feuer-, Vieh-, Haftpflichtversicherungen, Versicherungen gegen Veruntreuung, Einbruch und Diebstahl Verträge, zwecks Gewinnung von Vergünstigungen für die Vereinsmitglieder, abgeschlossen.

β) Verbände und Unterverbände.

Zum Zwecke gegenseitiger Aussprache und des Austausches von Erfahrungen, sowie wirksamer Förderung der örtlich und wirtschaftlich zunächst aufeinander angewiesenen Genossenschaften gliedert der Generalverband sich in Verbände und Unterverbände. Die Verbandsbezirke fallen zusammen mit den noch zu besprechenden Filialbezirken der landwirtschaftlichen Zentraldarlehenskasse für Deutschland.

Es sind dies folgende 12 Verbandsbezirke:

1. Verband für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Schleswig-Holstein und beide Großherzogtümer Mecklenburg, mit dem Sitze in Berlin,
2. Verband für die Provinz Schlesien, mit dem Sitze in Breslau,
3. Verband für Kurhessen, mit dem Sitze in Kassel,
4. Verband für die Provinz Westpreußen, mit dem Sitze in Danzig,
5. Verband für die Thüringischen Staaten, Provinz Sachsen, das Königreich Sachsen und Herzogtum Braunschweig, mit dem Sitze in Erfurt,
6. Verband für die Rheinprovinz, mit dem Sitze in Cöln,
7. Verband für die Provinz Ostpreußen, mit dem Sitze in Königsberg,
8. Verband für die Rheinpfalz, die Großherzogtümer

Baden und Hessen und das Fürstentum Hohenzollern, mit dem Sitze in Ludwigshafen,

9. Verband für das rechtsrheinische Bayern, mit dem Sitze in Nürnberg,
10. Verband für die Provinz Posen, mit dem Sitze in Posen,
11. Verband für das Reichsland Elsaß-Lothringen, mit dem Sitze in Straßburg,
12. Verband für den Regierungsbezirk Nassau, mit dem Sitze in Wiesbaden.

Sitz der Generaldirektion ist Neuwied.

Der Leiter der Zentrale führt den Titel „Generaldirektor", die Verbandsleiter den Titel „Verbandsdirektor". Letztere sind namens des Gesamtvorstandes für die Vornahme der Revision und für zweckmäßige Pflege der Genossenschaften in ihren Bezirksverbänden verantwortlich. Der gesamte Verkehr der Genossenschaften (Revision, Verwaltungsfragen usw.) wird mit der Verbandsdirektion (Filiale) des betreffenden Bezirks gepflogen. —

Die obengedachten 12 Verbandsdirektoren bilden mit dem Generaldirektor den Vorstand des Generalverbandes. Dieser wieder wird überwacht durch einen Aufsichtsrat, der aus der Wahl der Genossenschaftsabgeordneten hervorgeht.

Aus jedem Verbandsbezirke sind 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen. Dringende Geschäfte erledigt ein „Siebener"-Ausschuß des Aufsichtsrats.

Die Abgeordneten der Genossenschaften des Generalverbandes bilden den Generalverbandstag, der jährlich einmal tagen soll (Verbandsversammlung). Desgleichen einmal jährlich sollen die Genossenschaften eines Verbandsbezirks einen Verbandstag, diejenigen der Unterverbände einen Unterverbandstag abhalten.

An der Spitze der Unterverbände stehen ehrenamtlich gewählte Unterverbandsdirektoren.

Der Verbandsausschuß, der für jeden Bezirk gebildet wird, berät die Angelegenheiten der beteiligten Genossen-

schaften. Betreffen diese Angelegenheiten zugleich die Gesamtorganisation (Zentralkasse, Generalverband), so ist der Verbandsdirektor verpflichtet, die gefaßten Beschlüsse der Zentralstelle zu Neuwied mitzuteilen.

Dem Verbandsausschusse gehören die Unterverbandsdirektoren und da, wo solche Unterverbände nicht bestehen, je ein Abgeordneter der Genossenschaften eines landrätlichen Kreises an. Des weiteren gehören dem Ausschusse die Mitglieder des Beirates an, welcher für jeden Filial-Verbandsbezirk als engere Kommission des Verbandsausschusses tätig ist.

Dieser Beirat besteht aus dem Verbandsdirektor als Vorsitzendem, den Aufsichtsratsmitgliedern des Filialverbandsbezirks, einer gleichen Anzahl Verbandsvertretern (Vorschlag an die Generalversammlung), sowie etwaigen ehrenamtlichen Verbandsvertretern.

Der Beirat soll sich häufiger auf Einladung des Verbandsdirektors versammeln, um alle wichtigeren schwebenden Fragen, Verhandlungen mit Behörden, Differenzen der Filiale mit Genossenschaften usw., zu behandeln.

7. Die landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland.

Im Jahre 1876 wurde diese Kasse zum Zwecke angemessenen Geldausgleichs unter den Genossenschaften gebildet.

Das Unternehmen ist gemeinnützig und nicht auf Befriedigung der Gewinnsucht berechnet. Demgemäß werden von dem Reingewinne höchstens 4 % der Kapitalanlage als Dividende verteilt, bei Auslosung oder Auflösung den Aktionären nur der Nennwert der Anteile gewährt. Diese Beträge sollen dem gemeinnützigen Stiftungsfonds der Genossenschaft zugeführt oder zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Aus diesem Grunde ist auch die Zentralkasse als gemeinnützige Anstalt im Sinne des Reichsstempelgesetzes

vom 27. April 1894 durch Entscheidung des Bundesrates erklärt worden, so daß Aktien und Anteilscheine der Zentralkasse stempelfrei sind.

Die Vereine entnehmen von der Zentralkasse im Rahmen ihres Kredits Darlehen und legen ihre überflüssigen Gelder bei derselben an.

Außer dem Geldverkehr wird Warenverkehr vermittelt — ohne Spekulation (Einkauf von Kunstdünger, Futterartikel, Kohlen, Maschinen; Verkauf von Getreide, Wein, Tabak).[64])

Die Zentralkasse ist Aktiengesellschaft, mit der Maßgabe jedoch, daß außer den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats nur Kreditgenossenschaften, Spar- und Darlehnskassenvereine, nach dem System Raiffeisen, Aktionäre werden können.

Die Aktien entsprechen den Geschäftsanteilen bei einer Genossenschaft und bleiben Eigentum der einzelnen Aktionäre, d. h. der Genossenschaften, die natürlich nur in dieser Höhe haften.

Nach Auflösung oder Austritt von Genossenschaften werden die Aktien, je nach Bedürfnis, an bereits länger bestehende oder an neu gegründete Genossenschaften übertragen.

Die Verbandsdirektionen und Verbandsbezirke des Generalverbands bilden zugleich die Filialbezirke (Filialen) der Zentralkassen mit den gleichen Sitzen wie diese zu Berlin, Breslau, Kassel usw.

Mit diesen Filialen vollzieht sich der gesamte Verkehr seitens der beteiligten Genossenschaften — sowohl Geld- als Warenverkehr. —

Alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, der Generaldirektor und die Verbandsdirektoren, der Verbandsausschuß und die Beiräte werden von der Generalversammlung der Zentraldarlehnskasse gewählt und bekleiden alle gleichzeitig die gleichen Ämter im Generalverband, was eine Personalunion — oder wohl Realunion sogar — darstellt.

---

[64]) Hierdurch soll eine Schädigung der Landwirtschaft durch verteuernden Zwischenhandel möglichst ausgeschlossen werden.

8. Betriebsgenossenschaften und ihre Verbindungen.

Als Aktionäre der Zentralkasse fungieren, wie wir sahen, nur Kreditgenossenschaften.

Die Betriebsgenossenschaften — Kornhaus-, Molkerei-, Obstverwertungs-, Winzer-, Drescher-, Dampfpflug-, Viehzuchtgenossenschaften — mußten sich daher eine andere Geldausgleichsstelle schaffen.

Bei der Verschiedenheit der Statuten, Haftung, Geschäftsordnung und Geschäftsbetriebe, sind „Landesgenossenschaftskassen" in Form eingetr. Gen. mit beschr. Haftpflicht als Geldausgleichsstellen dieser Bezirke geschaffen worden. Der Geldverkehr der Betriebsgenossenschaften findet nur mit diesen Landesgenossenschaftskassen, der Warenaustauschverkehr aber auch mit der Zentralkasse in Neuwied, bezw. der zuständigen Filiale derselben statt.[65])

An der Spitze der Landesgenossenschaftskassen stehen als Direktoren die Verbandsdirektoren der Raiffeisen-Filialen, welch letztere die gesamte Geschäftsführung besorgen.

9. Die Raiffeisen-Druckerei in Neuwied. Die Firma Raiffeisen und Konsorten.

Die Erträgnisse der Raiffeisen-Druckerei kommen der Beamtenpensionskasse der Raiffeisen-Organisation zu gute. Die Druckerei druckt alle Formulare, Zeitschriften, Bilanzen und Zeitungen für die Genossenschaften. —

Die ehemalige Firma „Raiffeisen und Konsorten" ist mit dem Inslebentreten der vorbeschriebenen neuen Organisation verschwunden und damit sind auch die Angriffe gegen diese Firma von gegnerischer Seite zum Schweigen gebracht worden.

---

[65]) Diese Betriebsgenossenschaften können sich mit denselben Rechten und Pflichten wie Raiffeisen-Vereine dem Generalverbande anschließen.

10. Statistisches über die Raiffeisen-Vereine.

Aus dem Geschäftsbericht für das Jahr 1901 — seit 1. Juli 1899 ist die vorstehend geschilderte Neuorganisation in Kraft — soll hier nur kurz folgendes hervorgehoben werden:

Der reine Kassenumschlag der landwirtschaftlichen Zentraldarlehenskasse für Deutschland einschließlich der Filialen betrug 1901

ca. 230 Millionen Mark gegen
178 " " im Vorjahre.

Der Gesamtumsatz auf allen Konten einschließlich Landesgenossenschaftskasse

ca. 540 Millionen Mark gegen
460 " " im Vorjahre.

Der Warenabsatz hatte einen Wert von ca. 38 Millionen Mark gegen 28 Millionen Mark im Vorjahre.

Der Umschlag in den Geldabteilungen der einzelnen Filialen und der Zentrale war folgender:

Zentrale	225 281 000	Mk.
Berlin	15 319 000	"
Breslau	21 139 000	"
Cassel	15 195 000	"
Danzig	27 051 000	"
Erfurt	24 502 000	"
Cöln	30 001 000	"
Königsberg	21 041 000	"
Ludwigshafen	15 161 000	"
Nürnberg	12 869 000	"
Posen	25 414 000	"
Straßburg	13 078 000	"
Wiesbaden	6 726 000	"

Die Aktien gaben 4 % Dividende.

Der Wert der in der Filiale Erfurt verkauften Waren betrug

1901: 4 587 246 Mk.

Dem Generalverbande ländlicher Genossenschaften für Deutschland gehörten 1901 3982 Genossenschaften mit über 356 000 Mitgliedern an, davon sind 3573 Raiffeisen-Vereine, 409 Betriebsgenossenschaften.

Einnahmen des Generalverbandes.

116 061,36	Mk.	Jahresbeiträge, Gewinnprozente und Überrevisionskosten,
93 915,26	„	Zuwendungen von Behörden und Einnahmen aus Versicherungsgeschäften,
10 756,62	„	Vortrag des Kassenbestandes,
220 733,24	Mk.	Gesamteinnahme.
309 359,18	„	Ausgabe (Gehälter, Reisekosten usw.),
88 625,94	Mk.	Mehrausgabe, welche gedeckt wird durch
18 509,99	„	Einnahmereste von Genossenschaften,
3 250,—	„	von Versicherungsgeldern und
66 865,95	„	durch Zuschuß der landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse.

Das Vermögen der jetzt liquidierenden Firma Raiffeisen und Konsorten bestand in den Häusern und Grundstücken zu Neuwied, dem Erfurter Raiffeisen-Hause mit allen Nebenbetrieben, in Grundbesitz in Tilsit und verschiedenen Häusern und Grundstücken in anderen Orten, Darlehensforderungen an einzelne Landwirte, der genossenschaftlichen Düngerfabrik Unitas und der Druckerei.

Letztere ist von der Pensionskasse übernommen worden. Die Fabrik Unitas gehört mehreren Hundert Raiffeisen-Vereinen zusammen und ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.[66])

Alle Raiffeisen-Filialen haben seitens der dem Verbande angehörigen Kornhausgenossenschaften den Verkauf des Getreides übertragen erhalten. Die Filiale Danzig verkaufte z. B. 1898 1200 Doppelwaggons.

---

[66]) Bei der preußischen Zentraldarlehenskasse hat 1899 der Generalverband 4 Millionen Mark zu 3½ % Kredit gehabt und für 27 Millionen Mark Wechsel diskontiert (zu 5 %).

Auch die Weinabteilung — Vertrieb der Weine der Winzergenossenschaften — wächst. Danzig hat allein 1898 60000 Liter abgesetzt.

Der früher scharfe Kampf mit den Provinzialverbänden und dem Offenbacher allgemeinen Verbande selbst ist vorüber. Wenn auch seinerzeit Raiffeisen neben einer Hauptanstalt eine provinzielle Gliederung — wie sie der Offenbacher Verband jetzt hat — plante, so ist man im Interesse der Zentralisation (z. B. die gemeinsame Warenanstalt) doch nicht darauf eingegangen und vielleicht nicht mit Unrecht; denn auch in den Kreisen der Offenbacher Genossenschaften machen sich jetzt zentralistische Bestrebungen (die z. B. den schädlichen Wettbewerb ihrer Kornhäuser ausschließen sollen) geltend, ein Zeichen, daß die Dezentralisation in Provinzialverbände bei allen Vorzügen auch Mängel hat. Jedenfalls ist heute zwischen beiden großen Organisationen statt Kampf friedlicher Wettbewerb, ja Aussicht auf Vereinigung.[67])

Am 1. Juli 1901 waren in Deutschland überhaupt:
3713 Raiffeisen-Genossenschaften, davon
3379 Raiffeisen-Vereine,
334 Betriebsgenossenschaften,
dagegen:
7727 Genossenschaften des allgemeinen (Offenbacher) Verbands, nämlich
4828 Spar- und Darlehnskassen,
1449 Bezugs-
1078 Molkerei- } Genossenschaften
372 sonstige
vorhanden.

An Genossenschaften (landw.) bestehen im Großherzogtum Sachsen:

---

[67]) Im Großherzogtum Sachsen bestanden 1900: 112 Raiffeisen-Vereine, die zum größten Teile der Initiative des jetzigen Geheimen Kirchenrates Wuttig in Auma, früher Pfarrer in Frankenheim a. d. Rhön, zu danken sind. Diese sind in 11 Unterverbände gegliedert.

96 Kreditgenossenschaften m. u. H.,
1 Bezugs- und Absatzgenossenschaft m. u. H.,
1 dgl. m. b. H.,
9 Molkereigenossenschaften m. u. H.,
6 sonstige Genossenschaften.

113 Summa.

Der Offenbacher Vereinigung gehören im Großherzogtum Sachsen nur wenige Genossenschaften an, im wesentlichen nur Molkereivereine. Diese sind dem Unterverband Halle, der billigen Milchuntersuchungen wegen, welche dieser Verband nach Vertrag mit der Landw. Kammer in Halle gewähren kann, angeschlossen.

IX. Kapitel.

Strafrecht.

Wenngleich jeder gute Mensch in seinem dunklen Drange sich des rechten Weges selbst stets bewußt ist, so wird doch dem Landwirt gerade eine Kenntnis derjenigen strafrechtlichen Bestimmungen Nutzen bringen, die er in seinem Berufe beachten muß, nicht übertreten darf.

Wir müssen daher in einer „Rechskunde" für den praktischen Landwirt auch einen Spaziergang in das Strafrecht nicht für unangebracht halten, wenngleich dieser natürlich nur ein kurzer sein, nicht zu einem wirklichen Abstieg in die Tiefen des Strafrechts sich ausdehnen kann.

1. Zweck der Strafe.

Der alte Römer Seneca hielt für den Zweck der Kriminalstrafe: ne peccetur, non quia peccatun est, also für ein Mittel zur Abschreckung, nicht für eine Vergeltung,

auch wurde die Strafe in Rom als Trost für die Hinterbliebenen solamen relictis gedeutet, oder auch gestraft ut exemplum statuatur, damit die Missetäter sich ein Beispiel daran nehmen könnten.

Auch heute sind die Rechtsphilosophen über den Grund der Strafe noch nicht ganz einig, ob sie Notwehr des Staates gegen die Erschütterung seiner Existenz ist, Warnung oder Besserung bezweckt. Nach dem berühmten Strafrechtler Prof. Dr. Berner in Berlin ist der Grund der Strafe Vergeltung, der Zweck derselben Besserung.[68])

2. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Die strafbare Handlung erscheint uns in den Stadien

a) des Willens,
b) der Tat und
c) der Beziehung des Willens auf die Tat.

Handle ich bewußt rechtswidrig, mit Vorsatz, liegt dolus vor. Dieser dolus kann ja nach den heutigen Entscheidungen sogar eventuell sein.

Ich beabsichtige meinem Feinde die Fenster einzuwerfen, stelle mich auf und benutze die Straßensteine zu diesem Experimente, dabei kann eine Folge oder auch eine andere eintreten.

Indirekt rechtswidriger Wille liegt bei Fahrlässigkeit vor, sträflicher Leichtsinn, non intelligere, quod omnes intelligunt, Mangel im Willen. Ich schieße z. B. in Gegenden, die mit Fensterscheiben gesegnet sind, mit meinem Teschin! Treffe auch die Glasscheibe, während ich einen Spatz schießen will. Fahrlässigkeit! Ich bezahle, werde eventuell auch polizeilich noch bestraft.

---

[68]) Daß leider, bei unserem heutigen Humanitätsbewußtsein, welches die Gefängnisse oft zu ganz angenehmen Aufenthaltsorten gemacht hat, das nicht mehr erreicht wird, ändert an der Theorie natürlich nichts.

3. Straffreiheit trotz des Vorliegens strafbarer Handlung.

Nun haben wir aber auch Personen, die trotz verbrecherischen Willens einer strafbaren Handlung unfähig sind:

1. Souveräne (diese sind legibus soluti), sie unterliegen nicht dem Gesetz.
2. Personen, denen im Moment der Begehung der Tat die erforderliche Einsicht in die Folgen fehlt — Zurechnungsunfähige —
   a) Kinder bis zu 12 Jahren (demens). Bei Kindern zwischen 12 und 18 Jahren muß diese Zurechnungsfähigkeit erst ausdrücklich konstatiert werden.
   b) Krankhafte Störung der Geistesfähigkeit (amens, furiosus).
3. Zustände der Bewußtlosigkeit (Schlaf, Somnambulismus, totale Betrunkenheit).

4. Versuch strafbarer Handlung am fähigen Objekt, mit tauglichen Mitteln, Notwehr.

Wie Gedanken zollfrei sind, sind sie auch straffrei; erst wenn sie in die Außenwelt treten (commencement d'execution, conatus), Versuch werden, befaßt der Strafrichter sich mit ihnen — „etliche scheinbare Werke, so zur Vollbringung der Missetat dienlich sein mögen“, sagt die C.C.C. (die Constitutio criminalis Carolina Kaiser Karls des V.).

Straflos kann der Versuch werden durch tätige Reue, d. h. dann, wenn der Täter vor Entdeckung der Tat den Eintritt des Erfolges durch eigene Tätigkeit hindert. Er löscht z. B. das von ihm angelegte Feuer wieder aus. Aber das muß geschehen, ehe es jemand sieht, sonst nützt die Löscharbeit ihm doch nichts.

Verlangt wird eine Handlung (commissio), nicht nur eine Unterlassung, mit einziger Ausnahme des Delikts der Nichtanzeige bevorstehender schwerer Verbrechen, von denen glaubhafte Kunde vorliegt. Hier ist auch die Unterlassung strafbar.

Die Handlung muß an einem fähigen Objekte begangen

werden, zerstöre ich meine eigene Vase, statt der meines Feindes, habe ich keine Sachbeschädigung begangen, und ferner mit tauglichen Mitteln. Ist das Gift selbst für einen Säugling zu schwach, begehe ich keinen Giftmord.

Staatsbefehl (Plünderung), Einwilligung des Verletzten, machen die Handlung straflos, ebenso Notwehr. Darunter versteht der Strafrichter diejenige Gegenwehr, die erforderlich ist, um einen rechtswidrigen gegenwärtigen Angriff von sich oder anderen abzulenken.

Voraussetzung der Straflosigkeit ist aber (moderamen inculpatae tutelae), daß die Grenze der Notwehr nicht überschritten wird. Jedoch ist auch die Überschreitung dieser Grenzen nicht strafbar bei Bestürzung, Furcht und Schrecken des Überschreitenden.

Aus diesen Gründen bleibt die Tat an sich straflos.

5. Ausschluß der Strafverfolgung.

Bei an sich strafbaren Handlungen kann aber die Strafverfolgung auch ausgeschlossen sein trotz des an und für sich vorhandenen Delikts, nämlich:

a) Bei Notstand, d. i. einem Zustande, in den jemand ohne sein Verschulden geraten ist, der ihm oder seinen Angehörigen (Kindern, Abkömmlingen, Eltern, Groß- und Urgroßeltern, Pflege-, Schwieger- und Stiefeltern und Stiefkindern, Ehegatten, Verlobten, Geschwistern und deren Ehegatten) Gefahr für Leib und Leben droht und der sich nicht anders beseitigen läßt, als auf Kosten eines fremden Rechts, z. B. die Schiffbrüchigen verzehren einen Genossen, um sich zu retten; hier kennt Not kein Gebot.

b) Bei Abolition, Niederschlagung der Untersuchung, Amnestie durch den Landesfürsten.

c) Bei Tod oder Geisteskrankheit des Täters. Andererseits kann einmal erhobene Privatklage wegen Beleidigung über das Grab hinaus binnen 3 Monaten von den Erben fortgesetzt werden.

d) Verjährung, d. h. Zeitablauf, dem sühnende Kraft zugeschrieben wird. Diese tritt ein bei Verbrechen in 10, 15 oder 20 Jahren, bei Vergehen in 3 bezw. 5 Jahren, bei Übertretungen in 3 Monaten kalendermäßig gerechnet von der Begehung der Tat ohne Rücksicht auf deren Erfolg. Unterbrochen wird die Verjährung durch jede auf Verfolgung der Tat gerichtete Handlung des Richters.

Durch die Verjährung soll zum Ausdruck kommen, daß Gras über das Verbrechen gewachsen ist, vielleicht Besserung auch schon eingetreten ist, wie endlich ja auch der Beweis alter strafbarer Handlungen schwierig wäre.

Bei Antragsdelikten, d. h. bei Vergehen (Antragsverbrechen haben wir nur eines, nämlich jenes nach § 179 Str.G.B.), welche nur gestraft werden, wenn ein Antrag des Verletzten bezw. Antragsberechtigten vorliegt, tritt Verjährung in 3 Monaten ein, welche von dem Tage an gerechnet werden, an welchem der Antragsberechtigte Kenntnis von dem Vergehen erhielt. Ähnlich ist es bei dem Delikte des Ehebruchs, wo die drei Monate von der Rechtskraft des Scheidungsurteils laufen (§ 172 Str.G.B.). Voraussetzung für die Bestrafung des Ehebrechers und des Mitschuldigen ist stets, daß wegen dieses Ehebruches die Ehe geschieden ist.

e) Bei gegenseitiger Beleidigung und Körperverletzung.

Der Strafantrag kann in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen bis zur Verkündung des auf Strafe lautenden Urteils zurückgezogen werden und setzt ein Alter von 18 Jahren voraus (Antragsmündigkeit). In den Jahren von 18—21 ist Ergänzung des Antrags durch den Vater oder Vormund möglich. Im übrigen ist der Antrag persönlich, unübertragbar und unteilbar, bei Stellung wie bei Rücknahme.

Ich kann also nicht gegen meine geschiedene Gattin auf Ehebruch Strafantrag stellen und ihren Ehebrecher, der mir vielleicht leid tut, weil er die

Frau nun heiraten müßte, schonen; beide müssen bestraft werden, da wie gesagt, der Antrag unteilbar ist.

f) Durch Freisprechung.

6. Mehrheit der Täter, Mehrheit strafbarer Handlungen, Strafaufschub, Strafumwandlung.

Die strafbare Handlung können Mittäter, Anstifter, Gehilfen begehen (Mehrheit der Täter), sie kann aber auch eine Mehrheit strafbarer Handlungen darstellen.

Entweder (Idealkonkurrenz) eine Handlung verletzt mehrere Strafgesetze (z. B. ich werfe mit einem Stein vorsätzlich ein Fenster ein und treffe dabei einen Bewohner auf den Kopf), hier sühnt die Strafe für das schwerere Delikt die andere strafbare Handlung mit, poena major absorbit minorem, oder (Realkonkurrenz) es liegen mehrere Handlungen desselben Täters vor, und zwar heterogen: heute ein Mord, ein Diebstahl morgen, oder homogen: 6 Diebstähle, bevor eine Tat abgeurteilt ist. Hier gilt der Grundsatz, daß jede Tat bestraft wird, quot delicta, tot poenae. Das Reichsstrafgesetzbuch rechnet aber mehrere zeitige Freiheitsstrafen nicht einfach zusammen, sondern es verhängt (poena major cum exasperatione) die schwerste Strafe als Einsatzstrafe und beschwert sie mit einer Zusatzstrafe und zwar so, daß die Summe der Einzelstrafen nicht erreicht wird. Das ist eigentlich eine Prämie auf viele Verbrechen, da sie in summa milder beurteilt werden.

Bei Geisteskrankheit oder Schwangerschaft des Verbrechers tritt Aufschub der Strafe ein (Suspension).

Im Gnadewege kann Umwandlung der Strafe eintreten. Gefängnis wird in Festungshaft verwandelt.

7. Zeitliche Geltung des Strafgesetzes.

Was die zeitliche Geltung des Strafgesetzes anlangt, so muß zur Zeit der Begehung der Tat die Handlung mit Strafe bedroht sein. Doch wird eine Rückwirkung

des milderen Gesetzes zu Gunsten des Täters angenommen, selbst wenn zur Zeit der Tat das strengere Gesetz noch galt.

8. Strafbarkeit der von Inländern im Ausland und von Ausländern im Inland begangenen strafbaren Handlungen.

In Bezug auf die Verhängung der Strafen ist das Nationalitätsprinzip und Territorialitätsprinzip zu unterscheiden.

Das Nationalitätsprinzip gilt bei Hoch- und Landesverrat, bei Münzverbrechen gegen das Reich, bei Majestätsbeleidigung, bei Amtsdelikten, beim Entlaufen des Schiffsmannes mit der Heuer. Bei diesen strafbaren Handlungen wird der Deutsche seiner Nationalität wegen bestraft, auch wenn er im Auslande, der freien Schweiz, das Delikt begeht und es dort gar nicht strafbar ist. Der Grund hierfür ist, daß diese strafbaren Handlungen auch vom Ausland aus dem Deutschen Reiche schaden können, doch wird die hierfür im Ausland verbüßte Strafe angerechnet.

Dagegen gilt in den übrigen Fällen das Territorialitätsprinzip, d. h. wir strafen hier im Reiche jeden, der Verbrechen oder Vergehen verübt. (Bei Übertretungen sind Staatsverträge auf Gegenseitigkeit nötig.) Ja, wir strafen sogar den Ausländer im Ausland, wenn er Hochverrat gegen uns verübt, weisen ihn event. aus, wenn er es im Inland tat. Das gleiche geschieht bei Münz- und Sprengstoffverbrechen (Konsulargerichte über Deutsche und Schutzverwandte). —

9. Das Reichsstrafgesetzbuch: Arten der Strafen.

Die Hauptmaterie für das Strafrecht ist das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, in Kraft vom 1. Januar 1872, erweitert durch den sogen. Kanzelparagraphen, § 130 a, „die Verkündigung in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise über Angelegenheiten des Staates“ (Hetze gegen den Staat), und neuredigiert seit 1876.

Es beruht auf dem alten Preußischen Strafgesetzbuch und teilt die strafbaren Handlungen ein in Verbrechen, Vergehen, Übertretungen. Es zerfällt in einen allgemeinen Teil, der die soeben behandelten Bestimmungen über Strafen, Versuch, Teilnahme, Gründe der Strafausschließung oder Milderung und über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen enthält, und einen besonderen Teil. Dieser hat 29 Abschnitte und behandelt die einzelnen Verbrechen und Vergehen (gegen den Staat, die Religion, den Personenstand, die Sitte, gegen Private, gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen, Verbrechen und Vergehen im Amte) und im 29. Abschnitte die Übertretungen. —

Der Landesgesetzgebung bleiben nur die Materien, welche das R.Str.G.B. nicht regelt, vorbehalten; die Landesgesetze dürfen aber keine höheren Strafen als Gefängnis bis zu 2 Jahren androhen, und es dürfen nur die Strafen, die das Strafgesetzbuch kennt, in den Bundesstaaten erkannt werden. (Eine Ausnahme bildet nur die Forst- und Gemeindearbeit.)[69]

Die Hauptstrafen des Strafgesetzbuches sind:

a) Todesstrafe (nur bei Mord und Hochverrat durch Mord oder Mordversuch, Sprengstoffverbrechen), sie wird nach § 486 der Strafprozeßordnung durch Enthauptung vollzogen.

b) Zuchthaus: lebenslängliches oder zeitliches. Der Höchstbetrag dieser zeitlichen Zuchthausstrafe ist 15 Jahre, der Mindestbetrag 1 Jahr. Die Dauer wird nur nach Monaten berechnet. Die so Bestraften müssen in und außer der Anstalt arbeiten. Die Zuchthausstrafe zieht die dauernde Unfähigkeit zum

---

[69]) Doch haben wir neben dem Strafgesetzbuche im Reiche noch das Militärstrafrecht für Heer und Marine besonders. (Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872, die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, seit 1. Januar 1900 in Kraft, und die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere (1867) nebst Abänderung für verabschiedete Offiziere vom Jahre 1890.)

Kriegsdienst und zur Bekleidung öffentlicher Ämter (Advokatur, Notariat, Schöffen- und Geschworenenamt) nach sich.

c) Gefängnis: Höchstbetrag 5 Jahre, Mindestbetrag 1 Tag. Die Einzelhaft darf dabei nicht über 3 Jahre dauern. Vorläufige Entlassung bei Verbüßung von $^3/_4$ der Strafe, von mindestens aber einem Jahre ist möglich.

d) Festungshaft: lebenslänglich oder zeitlich.

e) Haft, 6 Wochen ist hier der Höchstbetrag. Bei dieser Strafe brauchen nur Landstreicher, Huren usw. zu arbeiten.

f) Geldstrafe bis 10000 Mk. (6000 Mk. Str.G.B., Patent- und Musterschutzgesetz höhere Strafe).

g) Verweis bei jugendlichen Personen zwischen 12 und 18 Jahren.

h) Bei Beleidigungen kann ferner auf öffentliche Bekanntmachung des Urteils erkannt werden.

Auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte kann bei Zuchthausstrafe auf die Dauer von 1—10 Jahren, bei Gefängnisstrafen von 1—5 Jahren erkannt werden. Diese Zusatzstrafe wird von Verbüßung der Strafe ab gerechnet.

Bei Kuppelei, Wucher, Meineid muß auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Aberkennung bewirkt: Dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, Ämter, Würden, Titel, Orden, Ehrenzeichen (nicht des Adels), ferner die zeitige, an die Dauer der Zusatzstrafe gebundene Unfähigkeit die Landeskokarde zu tragen, in der Marine oder im Heere zu dienen, öffentlich zu stimmen, zu wählen, Zeuge bei Urkunden oder Vormund zu sein.

Partiell kann auch allein auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von 1—5 Jahren erkannt werden.

Auf Verlust der besessenen Ämter kann selbst bei Festungshaft erkannt werden.

Bei Bestrafung wegen Meineid muß auf dauernde

Unfähigkeit, eidlich wieder vernommen zu werden, erkannt werden.

Ferner haben wir noch das Institut der Polizeiaufsicht aus Frankreich mit übernommen, das neue Verbrechen verhindern soll. Auf Polizeiaufsicht kann regelmäßig neben zeitiger Zuchthausstrafe erkannt werden. Neben Gefängnisstrafe nur bei Kuppelei, Hehlerei, gewerbsmäßigem Wilddiebstahl. Die Längstdauer dieser Zusatzstrafe ist 5 Jahre. Ihre Wirkungen sind folgende:

α) Der Aufenthalt an bestimmten Orten kann verboten werden (Anarchisten).

β) Der Ausländer wird ausgewiesen.

γ) Zu jeder Zeit kann Haussuchung, die sonst nachts verboten ist, vorgenommen werden.

Die Strafe des Arbeitshauses ist schon erwähnt. Auf sie kann bis zur Dauer von 2 Jahren bei Bettlern, Arbeitsscheuen erkannt werden. Ausländer werden statt dessen ausgewiesen.

Weiterhin ist auf Einziehung zu erkennen, bei Münz- und Jagddelikten und zwar erstreckt sich die Einziehung auch auf Sachen, die dem Täter nicht gehören, was eine gewisse Vorsicht bei der Verborgung von Jagdgewehren erheischt.

Endlich ist die Beschlagnahme des Vermögens bei Hoch- und Landesverrat als Strafe möglich, ebenso bei Verletzung der Wehrpflicht und die Unbrauchbarmachung von Stichen, Platten, Typen, bei Vergehen durch die Presse.

10. Strafbare Handlungen, die im landwirtschaftlichen Leben häufig vorkommen.

Wir können im Rahmen unserer Darstellung einen umfassenden Auszug aus dem Strafgesetzbuch hier nicht geben, sondern wollen im Nachstehenden nur einige Delikte herausgreifen, wie sie im landwirtschaftlichen Leben — nach den Erfahrungen mancher Praktiker — häufig sind. —

Im § 175 Str.G.B. wird die widernatürliche Unzucht zwischen Männern oder von Menschen zu Tieren mit Ge-

fängnis, event. mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Im § 176 wird derjenige, welcher mit Gewalt oder Drohung unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder eine willenlose oder bewußtlose Geisteskranke zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder endlich an Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bedroht.

Die Schärfe dieser Strafandrohung muß Veranlassung geben, die ländliche Ungeniertheit, bei welcher oft ursprünglich harmlos gemeinte Späße, falls sie falsch aufgefaßt werden, zu unliebsamen Strafen führen können, etwas einzudämmen, namentlich wenn man bedenkt, wie oft Rachsucht oder Bosheit eines Denunzianten hier willkommenes Feld findet.

Nach § 182 Str.G.B. wird derjenige, welcher ein unbescholtenes Mädchen unter 16 Jahren zum Beischlaf verführt, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft, wenn ein Strafantrag der Eltern oder des Vormundes gestellt wird. Wie schon erwähnt, ist der Antrag unteilbar und nur in den gesetzlich besonders aufgeführten Fällen, bis zur Verkündung des auf Strafe lautenden Urteils, zurücknehmbar.

Die Beleidigung (§ 185 Str.G.B.) soll hier nur gestreift und daran erinnert werden, daß nach § 192 Str.-G.B. selbst der Beweis der Wahrheit der behaupteten Tatsache die Bestrafung (Geldstrafe bis 600 Mk., Haft, oder Gefängnis bis zu 1 Jahre, und wenn die Beleidigung tätlich war, bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis 1500 Mk.) nicht ausschließt, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Also auch hier ist große Vorsicht geboten.

Auch den berühmten Schutz des § 193 Str.G.B., mit

dem ja so oft operiert wird, müssen wir kurz berühren. Nach diesem Paragraphen sind nämlich tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Von diesem berühmten Schutz des § 193 wird ja zumeist in ausgedehntestem Maße Gebrauch gemacht, wie man bei der Lektüre der Gerichtsverhandlungen täglich wahrnehmen kann.

Es brauchen dabei nicht einmal die eigenen Rechte des Täters zu sein, welche verteidigt werden; jeder freiwillig die Rechte Dritter Verteidigende genießt den Schutz auch. Ja, diese Verteidigung kann z. B. auch in der Volksversammlung dann stattfinden, wenn das berechtigte Interesse nur durch Öffentlichkeit gewahrt werden kann.

Berechtigte Interessen nimmt z. B. auch ein Auskunftsbureau, „eine Auskunftei," wahr, wenn sie Auskunft erteilt. —

Die Bestrafung des Zweikampfes mit Festungshaft bis 6 Monate (§ 201 Str.G.B.), bei verschärften Bestimmungen — bis zur Kampfunfähigkeit — sei es, daß dies aus der Verabredung oder der Art des Zweikampfs erhellt, mit Festungshaft von 2 Monaten bis 2 Jahren, an den Kartellträgern mit Festungshaft bis zu 6 Monaten, ist bekanntlich einem großen Teile unserer Bevölkerung in ihrer Milde zuwider. —

Ein Verbrechen gegen das Leben, das leider auch in ländlichen Kreisen oft aus Unkenntnis der Schwere der darauf ruhenden Strafe verübt wird, ist die Abtreibung der Leibesfrucht (§ 218 Str.G.B.). Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe

tötet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.

Dabei ist die Schwangere auch strafbar, wenn ein Anderer mit ihrer Zustimmung die Mittel anwendet. —

Ein besonderes Delikt bildet ferner der Kindesmord — § 217 Str.G.B. —. Das Besondere dabei ist, daß eine Mutter ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich töten muß, um die mildere Strafe (Zuchthaus nicht unter 3 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 2 Jahren) erlangen zu können.

Mittäter oder Teilnehmer werden aber wegen Mords, also härter, bestraft. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die Scham über die uneheliche Geburt, das Verbrechen in milderem Lichte erscheinen läßt. Eine arme Arbeiterfrau also, die aus Not beim 12ten ehelichen, von ihrem untätigen Manne erzeugten Kinde, die Tat begeht, verübt einen Mord, und verfällt der vollen Strafe des Gesetzes. —

Eine fahrlässige Tötung (§ 222 Str.G.B.) zieht Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren nach sich. Fahrlässigkeit ist hier so zu verstehen, daß der Täter bei Aufwendung gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht den Tod als Folge seines Verhaltens hätte voraussehen können. Verletzt der Täter dabei eine Gewerbe- oder Berufspflicht, so kann die Strafe bis zu 5 Jahren erhöht werden.

Getroffen werden also die Fälle, daß auf der Jagd aus Leichtsinn eine Person erschossen wird, oder die, in denen ein Lokomotivführer durch Unachtsamkeit den Tod von Menschen verursacht, oder Fälle, in denen eine Hebamme, ein Arzt, leichtsinnig bei der Entbindung handeln, ein Menschenleben opfern, endlich auch die Fälle der Pflichtversäumnis eines Apothekers, der einen falschen Trank mischt, oder auch eines Händlers, der trichinöses Fleisch verkauft, vielleicht auch die Fälle, in denen ein Verleiher schlechte Hängegerüste verleiht, ich meinen tiefen Brunnen nicht sicher abdecke usw.

Die fahrlässige Körperverletzung — § 230 Str.G.B. — die natürlich auch tödlich verlaufen kann — wird mit Geld bis 900 Mk. oder Gefängnis bis zu 2 Jahren (bei Amts-, Berufs- oder Gewerbepflichtsverletzung bis zu 5 Jahren) bestraft.

Dabei kann auf Buße, die die Geltendmachung weiterer zivilrechtlicher Entschädigung ausschließt, erkannt werden. Hier tritt jedoch Bestrafung nur auf Antrag ein.

Auch vorsätzliche, widerrechtliche Freiheitsberaubung (§ 239) zieht Gefängnisstrafe nach sich.[70)]

Vergehen, die leicht einmal selbst ein guter Jäger in der Hitze des Gefechts begeht, sind die in den §§ 292 ff. des Str.G.B. § 292 droht Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Mk. nämlich dem an, der an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, also dem, der den Grenzstein, wie es im Jägerjargon heißt, in der Tasche führt.

Ist der Täter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, d. h. Verwandter oder Verschwägerter in auf- und absteigender Linie, bezw. gehört er zu den Adoptiv-, Pflege-Kindern, Geschwistern oder deren Ehegatten und Verlobten, so tritt Verfolgung nur auf Antrag, der hier zurückgenommen werden kann, ein. Also selbst der Enkel darf seinem Großvater die Hasen nicht unerlaubterweise wegschießen. Wird mit Schlingen, Netzen, Fallen, oder anderen Vorrichtungen, oder während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern zur Nachtzeit, oder gemeinschaftlich dem Wilde nachgestellt, kann Strafe auf 600 Mark und 6 Monate Gefängnis erhöht werden.

Ist aber der Wilderer ein „gewerbsmäßiger", kann auf Gefängnis nicht unter 3 Monaten, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Daneben erfolgt die Einziehung des Gewehrs,

---

70) Ich darf also meinen polnischen Arbeiter, selbst wenn er die von mir verauslagten Reisekosten noch nicht abgearbeitet hat, falls er mich verlassen will, nicht einsperren.

der Jagdutensilien, wie wir sahen, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, in jedem Falle.[71])

§ 296 Str.G.B. schützt endlich unsere Krebse in der Nachtruhe, da er Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Gefängnis bis 6 Monate dem androht, der zur Nachtzeit — d. h. bei Dunkelheit — bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst. —

Die Begriffe des Wuchers, § 302a Str.G.B., der Sachbeschädigung und ihre Qualifikationen (§ 303, 304) der Brandstiftung (§ 309) sollen, als wohl allgemein bekannt, hier nicht näher behandelt, unsere Betrachtung vielmehr zum Schlusse den weniger staatsgefährlichen Delikten, den Übertretungen, zugewendet werden, deren Begehungsbereich sehr oft in der landwirtschaftlichen Sphäre liegt. Es sind das die §§ 360 u. ff. des Strafgesetzbuches. Zunächst muß hier erwähnt werden, daß im § 360 unter Ziffer 11 die Erregung ungebührlichen ruhestörenden Lärms oder die Verübung groben Unfugs mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis 6 Wochen bedroht wird. Es ist dies die so berühmte Kautschukbestimmung, mit der so manche Übertretung, die man sonst nicht „deklinieren", unterbringen könnte, getroffen werden kann. Ein Notbehelf, ohne den ein Strafgesetzbuch eben unvollständig wäre, denn bei der Menge des Unfugs, wie er nun einmal in dieser schönen Welt betrieben wird, kann auch der weiseste Gesetzgeber nicht alle verübbaren Arten vorausahnen und aufzählen.

Im allgemeinen macht sich derjenige des groben Unfugs schuldig, welcher die öffentlichen Interessen, die öffentliche Ordnung dadurch verletzt, daß er das Publikum als solches — im Gegensatz zu einzelnen Personenkreisen — gefährdet oder ungebührlich belästigt.

---

[71]) Nimmt also der Enkel seines Vaters Gewehr und jagt in den Gefilden seines Großvaters, dieser zeigt ihn, erbost wie er ist, an, so wird des Vaters Gewehr zur Strafe auch noch eingezogen.

In Ziffer 13 desselben § 360 wird das öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise vor sich gehende Quälen der Tiere, oder die rohe Mißhandlung derselben bestraft, eine Bestimmung, die unseren Tierschutzvereinen noch nicht weit genug geht, jedenfalls aber strenge Beachtung verdient.

§ 361 Str.G.B. bedroht weiter das Betteln mit Haft, desgleichen das Spiel, den Trunk, den Müßiggang, letztere drei Untugenden allerdings nur dann, wenn man sie so intensiv betreibt, daß man in einen Zustand gerät, in welchem man zum eigenen Unterhalte oder dem der Angehörigen fremder Hilfe bedarf. [72])

Mit Haft werden auch die Eltern und Aufsichtspflichtigen bedroht, die ihre Kinder von der Begehung von Diebstählen, strafbarer Verletzung der Gesetze zum Schutze der Forsten, Feldfrüchte, der Jagd und Fischerei abzuhalten unterlassen.

Eine Bestimmung, die zur Verminderung der manche Landgemeinden arg schädigenden Felddiebstähle auch noch viel öfter angewendet werden müßte.

§ 363 Str.G.B. führt hinwiederum die mildere Strafe — Geld bis 150 Mk. oder Haft — für diejenigen unsicheren Kantonisten ein, die zum Zwecke des besseren Fortkommens Wanderbücher, Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige Zeugnisse und Führungsatteste fälschen oder wissentlich falsche gebrauchen, oder echte Urkunden eines anderen für sich zu gleichem Zwecke verwenden. [73])

Da die Landwirte ja meist bald ins Bett zu gehen

---

[72]) Der Rentier, der viel Alkohol vertragen kann, und sein Tempelchen legt, wird also nicht gestört, wohl aber der Säufer, der die Seinen darben läßt. Eine Bestimmung, die zum Nutzen der Gemeinden noch öfter angewendet werden sollte!

[73]) Also braucht man sich nicht die Mühe zu machen, einen Knecht, der mit solchen Papieren einen Arbeitgeber beschwindelt hat, erst umständlich wegen Urkundenfälschung der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, er bekommt doch nur eine kleine Haftstrafe. Deshalb gönnen ja auch leider viele hereingefallene Arbeit-

pflegen, brauchen wir bei § 365 Str.G.B., der das Verweilen über die Polizeistunde in den Schenkstuben mit 15 Mk. Geldstrafe für den Gast, den duldenden Wirt mit 60 Mk. oder 14 Tagen Haft bedroht, nicht länger zu verweilen, es soll nur daran erinnert werden, daß mit gleicher Strafe nach § 366 derjenige bedroht ist, der gegen die wegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen verstößt (während der Kirche einfährt, drischt usw.), ferner derjenige, der in Dörfern oder Städten übermäßig schnell reitet oder fährt (wie es die Herren Fleischer, meist ungestraft, leider bei uns tun), oder derjenige, welcher auf Straßen oder Plätzen mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt, zureitet, oder das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert, Schlitten ohne feste Deichsel oder Schellen fährt, Tiere so offen stehen läßt, daß sie Schaden anrichten können, Hunde auf Menschen hetzt, Steine auf Zug- oder Lasttiere, in Gärten wirft, Gegenstände auf Straßen stehen läßt, welche den Verkehr hindern, wie z. B. Ackerwagen, Walzen auf den Chausseen.

§ 367, Ziffer 7 bedroht mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft denjenigen, der verfälschte oder verdorbene Getränke, Eßwaren feilhält oder verkauft.

Diese Bestimmung gilt neben dem Nahrungsmittelgesetze, was wir ja schon kurz behandelten, beschränkt sich aber auf die nicht mit Vorsatz begangenen, und was das Feilhalten betrifft, nicht durch Anwendung eines auf Täuschung berechneten Mittels begangenen Handlungen. Also unterfällt dieser Bestimmung der Fleischverkauf von ungeborenen Kälbern, Färben der Wurst, Fleisch, in welches mit dem Munde Luft geblasen ist.

Gleiche Strafe droht ferner dem, der ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder besuchten Orten Schlageisen,

---

geber einem andern das Vergnügen, in gleicher Weise hereinzufallen und führen die Schwindler nicht der Bestrafung zu.

In solchem Falle erscheint sofortige Anzeige wegen Übertretung des § 363 Str.G.B. aber die Pflicht jedes Arbeitgebers.

Sebstschüsse, Fußangeln legt, Brunnen, Keller, Gräben u. dgl. unverdeckt läßt.

Lauter Dinge, gegen die in der Landwirtschaft leider nur zu oft gesündigt wird.

§ 368 Str.G.B. enthält eine Strafandrohung (60 Mk. Geldstrafe event. 14 Tage Haft) für diejenigen, die das „gesetzlich oder polizeilich angeordnete Raupen“ unterlassen (wozu ja leider auch meist Zeit und Leute fehlen), ferner die, welche neue Feuerstätten errichten oder eine vorhandene verlegen, ohne der hohen Polizei es anzuzeigen, diejenigen, welche Scheunen, Ställe, Böden mit unverwahrtem Feuer oder Licht betreten, in Wäldern oder Heiden an gefährlichen Stellen — hohes Gras — Feuer anzünden, für diejenigen, welche Feuergewehre in gefährlicher Nähe von Gebäuden abschießen oder da Feuerwerk abbrennen.

Das unbefugte Betreten (Reiten, Fahren, Viehtreiben) von Gärten, Weinbergen, bestellter Felder, bewachsener Wiesen, Weiden, Schonungen (die mit Warnungszeichen versehen sind), oder mit Warnungszeichen versehener, geschlossener Privatwege wird ebenfalls mit 60 Mk. Geldstrafe oder 14 Tagen Haft bedroht, desgleichen das unbefugte Verweilen, zur Jagd ausgerüstet, außerhalb der öffentlichen oder zum gemeinen Gebrauch bestimmter Wege, sowie das unbefugte Ausnehmen von Eiern oder Jungen von jagdbarem Federwild oder Singvögeln.

Der letzte Paraph (370) des Strafgesetzbuches endlich bedroht mit 150 Mk. Geldstrafe oder entsprechender Haft das unbefugte Abackern von fremden Grundstücken oder Wegen, Grenzrainen, desgleichen das Entnehmen von Erde, Steinen, Rasen, Land, Grund, Lehm, Mergel, das unberechtigte Fischen und Krebsen, desgleichen den sogenannten Mundraub, d. h. die Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch. (Also nehme ich eine vom Stock getrennte, daliegende Rose, so ist das Diebstahl, schneide ich sie zu diesem Zwecke erst vom Stocke ab, ist es nur Feld- oder Forstdiebstahl.) Dabei brauchen die

Kartoffeln nicht gekocht zu sein, ich kann sie roh nehmen, zwecks späterer Abkochung daheim, und es ist doch Mundraub. Bestrafung in diesen Fällen tritt nur auf Antrag ein.

Die Quantitäten selbst sind Tatfrage, große Vorräte dürfen es natürlich in keinem Falle sein.

Rauchtabak und Zigarren gehören auch zu den Genußmitteln.

Verwandte in auf- und absteigender Linie und Ehegatten sind straffrei. —

Was das Viehfutter anlangt, so wird auf Antrag derjenige, welcher Getreide oder andere Futtergegenstände wegnimmt, wider den Willen des Eigentümers, um dessen Vieh damit zu füttern, bis 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Bei den Delikten des sogenannten Mundraubs oder Futterdiebstahls ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

Also an sich kann die Mamsell, die meinen guten Pferdehafer den Hühnern füttert, mit 6 Wochen Haft bestraft werden, der Kutscher, der mein Kälberheu für die Pferde stiebitzt, desgleichen!

Welcher Landwirt zeigte diese aus Liebe zum Vieh begangenen Übertretungen aber wohl an? —

Damit sind wir mit dem strafrechtlichen Spaziergange zu Ende!

Hoffentlich frischt er dem Leser mancherlei auf; mehr zu geben kann hier nicht unsere Aufgabe sein.

X. Kapitel.

Preßgesetz.

Da heutzutage auch die Landwirte Bücher schreiben und gewiß auch mancher Praktiker einmal gern in der oder jener Zeitschrift seine Erfahrungen unter „Meinungsaustausch“ veröffentlicht, so muß sich der Landwirt, damit

er nicht bei zu lebhafter Meinungsäußerung eines anderen, der ihn schlecht macht, ratlos dasteht, auch mit dem Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) bekannt machen.

Im Deutschen Reiche haben wir Preßfreiheit im weitesten Maße, für alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse.

Nach § 6 des Gesetzes muß des Druckers Name, event. wenn die Schrift für den Buchhandel bestimmt ist, der Verleger, beim Selbstvertrieb der Verfasser oder Herausgeber in derselben genannt werden.

Zeitungen, die in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Zwischenräumen erscheinen (periodische Druckschriften), müssen auf jeder Nummer den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs tragen. Diese Herren müssen verfügungsfähig, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hier im Reiche haben.

Es sind mehrere Redakteure für ein Blatt möglich, doch müssen die Teile, die jeder redigiert, angegeben sein, damit eventuell jeder für seinen Teil strafrechtlich herangezogen werden, sitzen kann.[74]

Von jeder Nummer einer politischen Zeitschrift muß der Verleger, sobald die Austeilung (Versendung) beginnt, der Polizeibehörde (im Großherzogtum Sachsen dem Bezirksdirektor) ein Exemplar, gegen Quittung, umsonst liefern.

Ausschließlich der Wissenschaft, Kunst-, Gewerbe- und Industriezwecken dienende Zeitschriften sind hiervon befreit.

Jede Zeitung, die Inserate aufnimmt, ist verpflichtet, die ihr von öffentlichen Behörden mitgeteilten amtlichen Bekanntmachungen gegen Entgelt aufzunehmen!

Also, so traurig es für ein sozialdemokratisches Blatt auch sein mag, den Steckbrief eines Genossen zu veröffentlichen, und wie gern es auch die Sache totgeschwiegen

---

[74]) Diese Bestimmung zeitigte das Institut der Sitzredakteure derart, daß die Namen derjenigen, die eventuell für die wirklichen Verfasser abbüßen, in der Zeitung genannt werden. Der Sitzredakteur wird also eine vorgeschobene Person sein.

hätte, nimmt es Inserate auf, muß es auch den amtlichen Steckbrief bringen. —

Wichtig für alle Literaten ist nun der berühmte § 11 des Preßgesetzes, nach dem der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift verpflichtet ist (bei Vermeidung von 150 Mk. Geld- oder Haftstrafe), eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Tatsachen, auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltung oder Weglassung aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt. Und zwar muß die Berichtigung in der nächsten Nummer, in demselben Teile der Zeitschrift, in dem der Angriffsartikel stand, erfolgen, zudem auch noch kostenfrei; falls aber der berichtigende Artikel länger als der ursprüngliche ist, sind die Mehrkosten zu bezahlen.

Also: einmal darf der Redakteur die Entgegnung nicht auf die lange Bank schieben, sonst ist ja der Angriffsartikel längst vergessen oder in dem Haushalte der Leser zerrissen, nicht mehr zu finden, dann darf er nicht an leicht übersehbarer Stelle die Berichtigung bringen und endlich, was leider nur zu oft geschieht, nicht noch seine Ansicht als weitere Ansicht dazwischen einschalten. Freilich Nachreden kann er halten, nach der Berichtigung, und von dieser Befugnis wird meist ausgiebigster Gebrauch gemacht.

Leider sind diese Bestimmungen noch nicht genug Gemeingut des Publikums, sonst könnten nicht, namentlich gegen das Zerpflücken tatsächlicher Berichtigungen, so viel Verstöße vorkommen.

Allerdings ganz sachlich, tatsächlich zu bleiben, ist dem Entgegnenden oft nicht leicht.

Ist gegen eine Nummer einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurteilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten

Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Desgleichen kann in Zeiten der Kriegsgefahr die Veröffentlichung über Verteidigungsmittel und Truppenbewegungen (im Manöver ist das bekanntlich auch manchmal praktisch, damit nicht der Gegner aus Zeitungen Bescheid weiß) durch den Reichskanzler verboten werden.

Öffentliche Aufforderung mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigung mittels der Presse über den Empfang der hierzu gezahlten Beträge ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorgedachten Bestimmungen sind die Strafen schon etwas erheblicher, nämlich Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bezw. Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten.

Die gleiche Strafe droht das Preßgesetz im § 17 demjenigen an, der Anklageschriften oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses vor Bekanntgabe in öffentlicher Verhandlung oder vor Beendigung des Verfahrens veröffentlicht.

Also nehmen wir einmal an, zu dem Redakteur einer landwirtschaftlichen Zeitung kommt ein Berufsgenosse, der wegen Milchpanscherei angeklagt ist, übergibt diesem die ihm zugestellte herrliche lange Anklageschrift und bittet ihn, sie alsbald den Berufsgenossen bekannt zu geben, sowie daran eine Kritik zu knüpfen. Der Redakteur kennt den § 17 des Preßgesetzes nicht und nimmt den Artikel, der noch eine Beleidigung der Staatsanwaltschaft enthält, auf.

Was geschieht? Nach § 20 des Preßgesetzes bestimmt sich die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet ist, nach den allgemeinen Strafgesetzen. Zu deutsch: es haftet der Täter, der Verfasser — nennen wir ihn Ökonomierat Wassermilch — für die Beleidigung. Für die Veröffent-

lichung (§ 17) wird aber unser „Wassermilch“ nicht haften, da dieses Delikt nur der Redakteur begangen hat.

Hat aber der Redakteur nicht einmal gefragt, wie der Mann hieß, der ihm den Artikel brachte, hat er vielleicht die Sache anonym bekommen und sie veröffentlicht, dann haftet er, denn nach § 20 des Pr.G. ist bei periodischen Druckschriften der Redakteur zu bestrafen, wenn nicht besondere Umstände seine Täterschaft ausschließen, er z. B. verreist oder krank usw. ist.

Begründet nun aber (§ 21) der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung (in der Person eines anderen, der nach § 20 bestraft werden mußte, also der Beleidigung in dem Milchpanschartikel) so sind:

a) Redakteur,
b) Verleger,
c) Drucker,
d) Verbreiter (gewerbsmäßige)

wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk., Haft, Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu bestrafen, soweit sie nicht als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, die diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Wie wird nun bestraft! Zunächst keiner der Vorgenannten, wenn der Verfasser des Artikels, hier also Ökonomierat Wassermilch, der in die Veröffentlichung eingewilligt hat, bis zur Verkündung des auf Strafe lautenden Urteils genannt wird. Geschieht dies nicht, dann haften sie in obiger Reihenfolge nacheinander, so daß die Bestrafung des einen die des anderen ausschließt.

Bei nicht periodischen Zeitschriften haftet der Herausgeber.

Die Verjährung der Strafverfolgung (§ 22) tritt bei allen Verbrechen und Vergehen, die durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen sind, schon in 6 Monaten ein.

Nach § 23 des Preßgesetzes ist ohne richterliche Anordnung vorläufige Beschlagnahme möglich, a) wenn der Drucker, Herausgeber, Redakteur nicht angegeben (§ 6 und 7) oder eine ausländische Zeitung trotz Verbots verbreitet wird oder zu Kriegszeiten Berichte, die verboten sind, darin enthalten sind; b) wenn der Inhalt den Tatbestand von Aufforderung zum Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Aufforderung zum Widerstand gegen die Staatsgewalt, Anreizung von Bevölkerungsklassen zur Gewalt gegeneinander, unzüchtige Darstellungen enthält.

Die Beschlagnahme muß wieder aufgehoben werden, wenn das binnen 24 Stunden anzugehende Gericht binnen 5 Tagen die Beschlagnahme nicht bestätigt.

Solange eine Druckschrift beschlagnahmt ist, ist deren Verbreitung verboten, ebenso der Wiederabdruck, bei Strafe bis zu 500 Mark bezw. Gefängnis bis zu 6 Monaten. [75])

Nach dem Gesetze vom 13. Juni 1902, S. 227 R.G.Bl., ist übrigens ein langjähriger Wunsch der Presse erfüllt und der § 7 der Strafprozeßordnung dahin abgeändert worden, daß für den Fall, daß der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inland erschienenen Druckschrift begründet ist, nur das Gericht als zuständig zur Aburteilung anzusehen ist, in dessen Bezirke die Druckschrift erschienen ist.

Für die Fälle der Verfolgung einer Beleidigung im Wege der Privatklage, ist jedoch eine Ausnahme wieder insofern geschaffen, als dann auch das Gericht, in dessen Bezirke die Druckschrift verbreitet ist, zuständig ist, wenn in diesem Bezirke die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Damit ist das Schwert des Damokles, das bisher über dem Redakteur insofern hing, als er an jedem Orte, an

---

[75]) In Baden, Bayern, Oldenburg und Württemberg gehören übrigens alle Preßdelikte vor die Geschworenen, so daß dort für manche Dinge Freisprechungen möglich sind, welche die Berufsrichter vielleicht nicht ermöglichen würden.

welchem die Zeitung erschien, belangt werden konnte, lokalisiert worden, und der Redakteur sicher, zumeist „daheim“, am Erscheinungsorte, vor die Schranken des Gerichts gefordert zu werden.

Anhang.

Wie wird für den Reichstag gewählt?

Zunächst ist vorgeschrieben, daß der von der Behörde ernannte Wahlvorsteher aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer zu ernennen und dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine einzuladen hat, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung, sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr vormittags damit, daß der Wahlvorster den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituiert. Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokale gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß, in welches durch eine Öffnung die Umschläge eingelegt werden können, gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist. Ferner ist durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in einen Umschlag zu legen vermag.

Die Stimmzettel müssen wie bisher von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie sollen nach der neuen Vorschrift 9 zu 12 Zentimeter groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein. Sie sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale keine Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, hat von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraume oder Nebentisch aufzustellenden Person einen abgestempelten Umschlag an sich zu nehmen. Diese Umschläge sollen ohne Kennzeichen 12 zu 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten. Der Wähler hat sich mit dem ihm übergebenen Umschlag in den Nebenraum oder an den Nebentisch zu begeben, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckt. Dann tritt er an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen, sowie auf Erfordernis seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter, der ihn sofort

uneröffnet in die Wahlurne legt. Stimmzettel, welche die Wähler nicht in den abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben. Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen. Doch dürfen Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Um 7 Uhr nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden. Dann werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Darauf folgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag einem andern Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weitergibt. Der Protokollführer hat den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll aufzunehmen, neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme zu vermerken und dieselbe laut zu zählen. Daneben ist von einem der Beisitzer eine Gegenliste zu führen, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

Ungültig sind nunmehr

1. Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;

2. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;

3. Stimmzettel, welche mit einem Kennzeichen versehen sind;

4. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;

5. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;

6. Stimmzettel, welche auf eine nicht wählbare Person lauten;

7. Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

Stimmzettel, über welche der Wahlvorstand einen Beschluß gefaßt hat, sind dem Protokoll beizufügen. Alle anderen Stimmzettel hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat. Die Umschläge sind für die Stichwahlen aufzubewahren.

II. Teil.

I. Kapitel.

Das Bürgerliche Gesetzbuch im allgemeinen.

Als am 31. Dezember 1899 die Uhr die Mitternacht und den Beginn des neuen Jahres verkündete, trat das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896 in Kraft und wurde damit gleichzeitig das Reichsgericht als letzte Instanz ausschließlich zuständig in allen Zivilprozessen, in denen sich das erhobene Begehren auf das Bürgerliche Gesetzbuch stützt (Art. 1 u. 6 E.G.).

In aller Stille hat sich zu diesem Zeitpunkte ein Ereignis vollzogen, das gewissermaßen einen der Schlußsteine unserer nationalen Einigung bildet; zum erstenmal in der Geschichte Deutschlands ist eine Einheit auf dem Gebiete des Privatrechtes in Gesetzgebung und Rechtsprechung im wesentlichen erreicht worden.

Das deutsche Recht des Mittelalters zeigte trotz seiner nationalen Eigenart ungemein große Verschiedenheiten im einzelnen und diese dezentralisierende Tendenz blieb auch nach Rezeption des römischen und des kanonischen Rechtes in Deutschland, mit der nur scheinbar ein einheitliches Privatrecht erreicht war.

So kam es, daß die größeren deutschen Staaten: Bayern 1756, Preußen 1794, Österreich 1811 durch Partikulargesetzgebung das Zivilrecht (bürgerliche Recht)

regelten, da sie bei der damaligen Zerrissenheit Deutschlands an der Hoffnung, je ein gemeinsames bürgerliches Gesetzbuch zu erlangen, zweifeln mußten. 1804 kam für verschiedene, jetzt deutsche Landesteile der code civil und nach dessen Muster 1809 badisches Landrecht dazu, dem endlich 1863 das sächsische bürgerliche Gesetzbuch folgte.

Daneben war in einzelnen Gebietsteilen eine Anzahl von Stadtrechten, Gewohnheitsrechten, Statutarrechten u. dgl. (in Bayern z. B. über 50) in Geltung, in einzelnen Ortschaften gelangten sogar je nach der Hausnummer verschiedene Rechte zur Anwendung, ja selbst in einzelnen Teilen ein und desselben Gebäudes konnte verschiedenes Recht gelten.

Schon Thibaud forderte daher 1814 von allen deutschen Regierungen ein für ganz Deutschland zu schaffendes Gesetzbuch im Gegensatz zu Savigny, dem Romanisten.

Aber erst 82 Jahre später erfüllte sich diese Forderung, nachdem das neuerstandene deutsche Reich die Wege zur Einigung auch auf diesem Gebiete geebnet hatte. Durch Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 wurde die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung, welche, wie wir sahen, nach Art. 2 der Reichsverfassung den Landesgesetzen unbedingt vorgeht, auf das gesamte bürgerliche Recht erstreckt und durch Beschluß des Bundesrates vom 28. Februar 1874 wurde eine aus 5 Mitgliedern bestehende Vorkommission berufen, welche unterm 15. April 1874 dem Bundesrat ein Gutachten über Plan und Methode bei Aufstellung eines Entwurfes für das neue bürgerliche Recht erstattete. Im gleichen Jahre noch trat die vom Bundesrat gewählte, aus 9 Praktikern und 2 Theoretikern gebildete I. Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes zusammen; am 27. Dezember 1887 wurde der Entwurf erster Lesung dem Reichskanzler überreicht und am 31. Januar 1888 der öffentlichen Kritik übergeben, während die Kommission bis 1889 das Einführungsgesetz, die Grundbuchordnung, das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Ver-

mögen und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausarbeitete.

Am 4. Dezember 1890 wurde vom Bundesrat für die Vornahme der zweiten Lesung eine neue Kommission eingesetzt, die aus 11 ständigen und 13 nichtständigen Mitgliedern (unter letzteren 2 Gutsbesitzer: von Helldorf und Freiherr von Gagern) bestand und ihre Arbeit in der Zeit vom April 1891 bis Juni 1895 in der Hauptsache vollendete. Der Entwurf zweiter Lesung (sog. Bundesratsvorlage) wurde vom Bundesrat nur in wenigen Punkten geändert und gelangte als sog. Reichstagsvorlage am 17. Januar 1896 an den Reichstag; die dort damit befaßte Kommission beendigte ihre Arbeiten nach Vornahme von mehr als 200 Änderungen am 12. Juni 1896.

Der Reichstag selbst beschloß nur wenige Änderungen; die wichtigsten betrafen die Zulassung der Ehescheidung wegen unheilbarer Geisteskrankheit (§ 1569) und die Weglassung der Ersatzpflicht für den durch Hasen angerichteten Wildschaden (§ 835).

Bei der Gesamtabstimmung am 1. Juli 1896 gelangte das Bürgerliche Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetz mit 222 gegen 48 Stimmen zur Annahme bei 18 Stimmenthaltungen; 94 Mitglieder fehlten.

Am 14. Juli 1896 nahm der Bundesrat das Gesetzbuch unverändert an und am 18. August 1896 vollzog es S. Majestät der Kaiser.

Das gewaltige, 2385 Paragraphen umfassende Werk zerfällt in 5 Bücher, diese zerfallen wieder in Abschnitte und Titel; das Bürgerliche Gesetzbuch regelt im Gegensatze zum öffentlichen Rechte die Vermögens- und persönlichen Verhältnisse der Menschen in ihren Beziehungen unter einander. (Privatrecht, Zivilrecht). Das Handels- und Wechselrecht ist reichsgesetzlich einer besonderen Regelung unterworfen.

Selbstverständlich kann hier aus diesem großen Gebiete

nur einzelnes hervorgehoben werden; es wurde hierbei zur leichteren Verständlichung zumeist die Form von Beispielen gewählt.

II. Kapitel.

1. Grundbuchrecht.

Das „Haupthandwerkszeug" des Landwirtes, der Grund und Boden, erleidet durch die Neugestaltung des bürgerlichen Rechtes insofern eine Mitveränderung, als die Formen, unter denen der Grundbesitz veräußert, verpfändet, erworben wird, in einem großen Teile des deutschen Reiches teils bereits andere geworden sind, als sie ehedem waren, teils noch bis zur Anlegung des Grundbuches der Ummodelung harren.

Im ganzen deutschen Reiche wird das Grundbuchsystem nach preußischem Muster eingeführt, an Stelle der früheren Übertragungsformen für das Eigentum an Liegenschaften hat das Bürgerliche Gesetzbuch die mehr „abstrakte" Auflassung gebracht, bei welcher der Richter sich mit den Erklärungen des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers, daß er das Grundstück auflasse, Eigentum an den mitanwesenden Neuerwerber übertragen wolle, zu begnügen hat, ohne sich um die Ursache, aus welcher diese Übertragung erfolgt — Kauf, Schenkung, Erbschaft usw. — im einzelnen Falle genauer kümmern zu müssen. Eine richterliche Nachprüfung des der Auflassung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes findet also nicht mehr statt (Konsens- statt Legalitätsprinzip).

Bis zu dem Zeitpunkte jedoch, an welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, vollzieht sich der Erwerb und Verlust des Eigentums, sowie die Begründung, Übertragung, Belastung und Aufhebung anderer Rechte an Grundstücken,

die Änderung des Inhaltes und des Ranges solcher Rechte nach den bisherigen Gesetzen.

Statt des in mehreren Bundesstaaten bestehenden Hypothekenbuches, in welches in der Regel nur dann ein Grundstück eingetragen zu werden brauchte, wenn es mit einer Hypothek oder anderen eintragungspflichtigen Rechten belastet werden sollte, während sonst die Eintragung unterblieb und die Grundstücke lediglich in den Katastern, Flurbüchern, Lagerbüchern, Fundbüchern, Vermessungsregistern u. dgl. verzeichnet waren, wird nun allenthalben das Grundbuch von den Grundbuchämtern (Amtsgerichten) geführt werden.

Im Grundbuche, das nach Bezirken (Gemeinden, Gutsbezirken) eingerichtet wird, hat jedes Grundstück sein Blatt (sog. Realfolium).

Über mehrere Grundstücke desselben Eigentümers im Bezirk eines Grundbuchamtes kann ein gemeinsames Grundbuchblatt geführt werden (Personalfolium), solange Verwirrung davon nicht zu besorgen ist (§ 3 und 4 G.O.).

Das Grundbuchblatt enthält in Abteilung I die katastermäßige Beschreibung (im Titelblatt den Eigentümer), in Abteilung II dauernde Belastungen, z. B. Vormerkungen zur Erhaltung eines Rechtes oder einer Stelle im Grundbuche, endlich die vom Jahre 1900 ab eintragungspflichtigen Grunddienstbarkeiten (Realservituten), auf die wir noch zurückkommen werden, während in Abteilung III die Hypotheken und die dem Rechte mehrerer Bundesstaaten bisher fremden Grund- und Rentenschulden ihren Platz finden.

Grundstücke des Fiskus, bestimmter juristischer Personen, öffentliche Wege und Gewässer, Eisenbahnen usw. werden, wenn dies in den einzelnen Bundesstaaten vorgeschrieben ist, nur auf Antrag in das Grundbuch eingetragen werden; alle anderen Grundstücke müssen im Grundbuch vorgetragen sein (Buchungszwang).

Mit Rücksicht auf den öffentlichen Glauben, welchen das Grundbuch genießt, ist dies namentlich für Landwirte von großer Wichtigkeit.

Ist im Grundbuche für jemand ein Recht eingetragen,

so wird vermutet, daß ihm das Recht zustehe. Ist im Grundbuch ein eingetragenes Recht gelöscht, so wird vermutet, daß das Recht nicht bestehe (B.G.B. § 891).

Ist z. B. jemand im Grundbuch als Eigentümer eines Grundstückes eingetragen oder steht für ihn dort eine Hypothek eingeschrieben, so braucht er nicht zu beweisen, daß ihm das Eigentum oder die Hypothek zusteht; der öffentliche Glaube des Grundbuches spricht für ihn. Ebenso gilt für den gutgläubigen Erwerber eines Grundstückes der Inhalt des Grundbuches als richtig, man kann sich also ruhig auf das dort Ersichtliche verlassen.

Ist beispielsweise der Landwirt Miller im Grundbuch als Eigentümer einer Wiese eingetragen und ich kaufe ihm im Vertrauen auf die Richtigkeit des Eintrages die Wiese ab, er läßt sie mir auf, so werde ich mit der Eintragung selbst Eigentümer. Nachträglich ergibt sich, daß dem Miller die Wiese nicht gehörte und daß er keine Befugnis zum Verkaufe hatte, gleichwohl besteht mein Eigentum zu Recht.

Oder ich lasse mir wieder im Vertrauen auf die Richtigkeit des Grundbuches eine dort eingetragene Hypothek abtreten; nachher stellt sich heraus, daß sie schon zurückgezahlt war, gleichwohl erwerbe ich die Hypothek.

Nicht schützt mich jedoch der öffentliche Glaube des Grundbuchs, wenn ich, der Erwerber, arglistig war, z. B. wenn ich wußte, daß der im Grundbuch als Eigentümer eingetragene gar nicht der Eigentümer war, wenn mir bekannt war, daß meinem Vormanne die abgetretene Hypothek nicht zustand, oder wenn ich wußte, daß noch eine Hypothek auf dem Grundstück lasten sollte, die der Richter aus Versehen auf ein anderes Grundstück eingetragen hatte.

Dann kann ich, wenn diese Tatsachen gegen mich im Prozesse geltend gemacht werden, nicht sagen: „So stand es im Grundbuch“; es kann mir vielmehr mit Recht entgegengehalten werden: „Du wußtest damals aber, daß der Inhalt falsch war, warst nicht gutgläubig, folglich

mußt du dir nun gefallen lassen, daß der dir ungünstige, vom Buchinhalt abweichende Sachverhalt gegen dich gilt."

2. Übertragung von Eigentum an Grundstücken.

Wie gestaltet sich ein Grundstücksverkauf nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, wenn das Grundbuch als angelegt gilt, und wie wird Eigentum an Grundstücken überhaupt übertragen?

Es sind z. B. Schulze und Meyer am Montag im Wirtshause dahin einig geworden, daß das Anwesen Nr. 60 in Gutsdorf von ersterem an letzteren für 3000 Mark verkauft wird; ein Kaufvertrag wird sofort schriftlich abgefaßt und von beiden eigenhändig unterschrieben; beide vereinbaren, am Mittwoch darauf die Sache vor dem Grundbuchamte in Ordnung zu bringen und das Grundstück aufzulassen. Schulze erscheint zwar dort; da ihn aber der Kauf gereut hat, erklärt er, heute kostet das Anwesen 4000 Mk. Meyer pocht vergeblich auf seinen schriftlichen Kaufvertrag, den er mitgebracht hat. Der Grundbuchrichter bedeutet den beiden: „Ihr waret zwar einig, seid aber an diese Einigung nicht gebunden, weil eure Erklärungen hierüber nicht gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben sind, der Kauf kann daher nicht in das Grundbuch eingetragen werden."

Erwirbt jemand durch einen Vertrag (Kauf, Tausch, Schenkung) ein Grundstück, so erlangt er das Eigentum hieran nicht schon durch den Vertrag, sondern erst durch die Eintragung in das Grundbuch und die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile oder ihrer Bevollmächtigten vor dem Grundbuchamt erklärt werden (B.G.B. § 925).

Die Landesgesetze können übrigens bestimmen, daß die Auflassung außer vor dem Grundbuchamte auch vor einem Notar oder vor einer anderen Behörde erklärt werden kann.

In Preußen müssen die Auflassungen vor dem Grundbuchamt erfolgen, nur im Gebiete des vormaligen rheinischen Rechtes kann die Auflassung auch vor einem anderen preußischen Amtsgericht oder vor einem preußischen Notar erfolgen.

In Bayern kann die Auflassung auch vor dem Notar erfolgen; wird sie vor dem Grundbuchamt erklärt, so fordert dieses die Vorlage der in Bayern über den Kauf, Tausch usw. aufzunehmenden notariellen Urkunde.

Für Sachsen und in Elsaß-Lothringen ist die Auflassung auch vor dem Notare zulässig, während sie in Württemberg auch vor dem Ratsschreiber und in geeigneten Fällen vor dem Nachlaßgericht erfolgen kann.

Nicht zu verwechseln mit der Auflassung sind die Verträge, durch die der eine Teil sich verpflichtet, dem anderen das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, also die Kauf-, Tauschverträge usw. selbst. Diese müssen gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Doch wird ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen (B.G.B. § 313).

Würden in dem erwähnten Beispiel Schulze und Meyer vor dem Grundbuchamte die Auflassung erklären, und würde die Eigentumsänderung in das Grundbuch eingetragen werden, so würde der lediglich schriftlich abgefaßte Kaufvertrag dadurch gültig und für beide Teile verbindlich; der Verkäufer könnte auf Grund dieses Kaufvertrages nun auch den bedungenen Kaufpreis beanspruchen.

Was die Form der erwähnten Verträge betrifft, so kann landesgesetzlich bestimmt werden, daß zur Beurkundung außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden zuständig sein sollen. Im Großherzogtum Sachsen sind nach § 96 des A.G. zum B.G.B. vom 5. April 1899 die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gemeindevorstände — letztere jedoch nur für die in ihrem Gemeindebezirke liegenden Grundstücke, in dieser Hinsicht für zuständig erklärt.

In Preußen z. B. genügt für Rentengutsverträge bei den durch Vermittlung der Generalkommission begründeten und bei den vom Staate ausgegebenen Rentengütern die schriftliche Form und ist für die Beurkundung solcher Verträge, bei denen eine öffentliche Behörde beteiligt ist, auch der Beamte zuständig, der von der betr. Behörde bestimmt wird.

Reichsgesetzliche Beschränkungen im Erwerb von Eigentum bestehen weder für Mobilien noch für Immobilien. Dagegen können die Landesgesetze solche einführen und insbesondere den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer, durch juristische Personen (letzterenfalls, soweit der Wert mehr als 5000 Mk.), von staatlicher Genehmigung abhängig machen, die Teilung und die Veräußerung von Grundstücken beschränken (Art. 86, 88, 119 E.G.).

In Preußen z. B. bedürfen juristische Personen, die dort ihren Sitz haben, zum Erwerb von Grundstücken im Wert von mehr als 5000 Mk. in der Regel der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (ausgenommen sind Familienstiftungen, landschaftliche Kreditinstitute usw.); unter der gleichen Voraussetzung bedürfen hierzu der Genehmigung des Königs diejenigen juristischen Personen, die in einem anderen Bundesstaate ihren Sitz haben; ausländische ferner ohne Rücksicht auf den Wert. Ähnliche Bestimmungen bestehen auch in den anderen Bundesstaaten.

3. Grundstücksverpfändung. Hypotheken.

Die verschiedenen Arten, nach welchen nunmehr ein Grundstück verpfändet werden kann, erscheinen auf den ersten Blick etwas kompliziert und schwer faßlich.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch werden nämlich Hypotheken, darunter Buchhypotheken und Briefhypotheken, ferner Sicherungshypotheken, Grundschulden und Rentenschulden unterschieden.

Der Landwirt Borg, der von dem Rentier Reich ein Darlehen von 10000 Mk. erhält, bestellt hierfür zur Sicherung desselben auf seinem Landgut eine Hypothek.

Diese Hypothek stellt ein dingliches Recht an dem Grundbesitze dar, das dem Zwecke dient, dem Inhaber der Forderung Befriedigung aus dem Grundbesitze zu gewähren; diese Hypothek entsteht durch die Einigung des Eigentümers und des Gläubigers über die Belastung des Grundstückes und durch die Eintragung im Grundbuch.

Buchhypothek heißt die Hypothek dann, wenn die Erteilung eines Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist, was gleichfalls im Grundbuch eingetragen werden muß; Briefhypothek wird sie genannt, wenn dem Gläubiger ein Hypothekenbrief erteilt wird. In diesem Hypothekenbrief wird der Geldbetrag der Hypothek und die Bezeichnung der belasteten Grundstücke aufgeführt.

Die Erteilung des Hypothekenbriefes hat den praktischen Zweck, die Übertragung der Forderung zu erleichtern; der Gläubiger kann den Hypothekenbrief wie ein verkehrsfähiges Wertpapier verwerten.

Während nämlich bei der Buchhypothek, bei der die Erteilung eines solchen Briefes ausgeschlossen ist, die Übertragung der Hypothekforderung in der Weise vorgenommen werden muß, daß der Gläubiger die Forderung dem neuen Erwerber abtritt und die Abtretung in das Grundbuch eingetragen wird, genügt es bei der Briefhypothek, wenn der Gläubiger schriftlich erklärt, die Forderung abzutreten, und wenn zugleich der Hypothekenbrief übergeben wird.

Setzt z. B. in dem vorerwähnten Falle der Gläubiger auf den Hypothekenbrief folgende schriftliche Erklärung:

„Meine vorbezeichnete Hypothekforderung zu 10 000 Mk. nebst den 4 % Zinsen hieraus von heute an, trete ich an den Gutsbesitzer Emil Schön in Mühlbach ab.

Mühlbach, den 1. Januar 1903.

Florian Reich, Rentier."

und händigt er den Hypothekenbrief dem Emil Schön aus, so ist dieser nun Hypothekgläubiger, auch wenn dies nicht im Grundbuch eingetragen wird.

Die Abtretung braucht nicht beglaubigt zu sein. Rätlich ist es aber, die Abtretungsurkunde öffentlich (durch einen Notar) beglaubigen zu lassen und der neue Gläubiger hat auch das Recht, die öffentliche Beglaubigung auf Kosten des abtretenden Gläubigers zu verlangen.

Mit der Übergabe des Hypothekenbriefes wird die Hypothek erworben; die Übergabe des Briefes kann durch die Vereinbarung ersetzt werden, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief vom Grundbuchamt aushändigen zu lassen.

Kraft der Hypothek haftet das Grundstück außer für das Kapital und die bedungenen Zinsen, welche im Grundbuch eingetragen sind, auch für die gesetzlichen (4 %) Zinsen für die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung.

Was den Umfang der Hypothek betrifft, so erstreckt sich letztere außer auf das Grundstück auch auf die davon bereits getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile, soweit nicht ein anderer Eigentümer derselben geworden ist; und auf das Zubehör des Grundstückes.

Zubehör sind bewegliche Sachen, die dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen, wobei ein dauernder, nicht bloß vorübergehender Zustand erfordert wird.

Als Zubehörstücke betrachtet das Gesetz (B.G.B. § 98) im einzelnen:

1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zum Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften;
2. bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher

gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene, auf dem Gute gewonnene Dünger.

Erzeugnisse und sonstige Bestandteile des Grundstücks werden von der Haftung frei, wenn sie veräußert und von dem Grundstücke entfernt werden, bevor sie zu Gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

Sind die Erzeugnisse oder Bestandteile innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft von dem Grundstücke getrennt worden, so erlischt ihre Haftung auch ohne Veräußerung, wenn sie vor der Beschlagnahme von dem Grundstück entfernt werden, es sei denn, daß die Entfernung zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt. Ebenso werden Zubehörstücke ohne Veräußerung von der Haftung frei, wenn die Zubehöreigenschaft innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor der Beschlagnahme aufgehoben wird.

Läßt z. B. der Landwirt Borg eine Quantität Weizen zwecks Verwendung als Saatweizen auf sein Vorwerk verbringen, das nicht mit verhypothesiert ist, so erstreckt sich die Hypothek auf diese Frucht nicht mehr.

Die von dem Grundstücke getrennten Erzeugnisse haften für die Hypothek nicht, sofern sie mit der Trennung in das Eigentum eines Dritten, z. B. des Pächters, übergehen.

Dagegen haften für die Hypothek die Miet- und Pachtzinsforderungen, die Ansprüche aus einem mit dem Eigentum am Grundstücke verbundenen Rechte auf wiederkehrende Leistungen, endlich die dem Eigentümer dem Versicherungsgeber gegenüber zustehenden Versicherungsansprüche, falls die Grundstücke, für welche die Hypothek haftet, für den Eigentümer oder Eigenbesitzer versichert sind.

Brennt ein Haus ab, so darf die Versicherungsgesellschaft an den Eigentümer erst zahlen, wenn sie oder der Eigentümer dem Hypothekgläubiger den Eintritt dieses Schadens angezeigt und der Hypothekgläubiger der Auszahlung nicht binnen Monatsfrist widersprochen hat.

Ist das der Hypothek unterstellte Grundstück vermietet

oder verpachtet, so erstreckt sich die Hypothek auch auf den Miet- und Pachtzins; jedoch wird eine fällige Miet- oder Pachtzinsforderung von der Pfandhaftung frei, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, von der Fälligkeit an gerechnet, für den Hypothekgläubiger beschlagnahmt wird.

Verschlechterungen des Grundstückes braucht sich der Hypothekgläubiger nicht gefallen zu lassen, mögen dieselben vom Eigentümer verschuldet sein oder nicht.

Fällt z. B. der Schuldner einen noch nicht schlagbaren Wald oder bricht er ein Gebäude ab, so kann der Hypothekgläubiger dem Schuldner eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen und, falls sie fruchtlos verstreicht, sofortige Befriedigung verlangen. Ist eine Gefährdung durch Einwirkung auf das Grundstück erst zu besorgen, z. B. der Schuldner geht damit um, seinen ganzen Viehstand zu verkaufen, so kann der Gläubiger auf Unterlassung klagen, auch eine entsprechende einstweilige Verfügung erwirken.

Der Hypothekgläubiger braucht auch bei Veräußerungen des Grundstückes die Übernahme der Hypothek seitens des neuen Erwerbers nicht zu genehmigen.

Die bezüglichen Vorschriften sind von großer Wichtigkeit. Es teilt z. B. der Landwirt Borg seinem Hypothekgläubiger Ehrlich brieflich folgendes mit:

„Auf meinem Grundbesitze in Mühlbach ist für Sie eine Darlehnshypothek zu 10000 Mk. eingetragen. Ich habe diesen Grundbesitz an den Landwirt Max Müller in Mühlbach verkauft, der heute als Eigentümer im Grundbuche eingetragen wurde. Max Müller hat die Darlehnshypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen. Derselbe tritt als Schuldner an meine Stelle, wenn Sie nicht binnen sechs Monaten erklären, daß Sie die Schuldübernahme nicht genehmigen."

Genehmigt der Gläubiger Ehrlich die Schuldübernahme oder gibt er innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so wird der seitherige Schuldner Borg von der Haftung für die Hypothekschuld frei. Verweigert er hingegen die Ge-

nehmigung, so bleibt der seitherige Schuldner als persönlicher Schuldner haftbar und der Gläubiger kann sich an ihn noch halten, wiewohl er nicht mehr Eigentümer des Grundbesitzes ist. Selbstverständlich bleibt auch die Hypothek für den Gläubiger bestehen.

Will der Verkäufer von seiner Schuld befreit sein, so muß er — nicht etwa der Käufer — dem Gläubiger schriftliche Mitteilung davon machen, daß der Käufer die Schuld übernommen hat. Mündliche Mitteilung genügt nicht.

Die Mitteilung, welche rechtswirksam erst erfolgen kann, wenn der Käufer im Grundbuch eingetragen ist, muß den Hinweis darauf enthalten, daß der Übernehmer der Hypothek an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, wenn der Gläubiger nicht innerhalb sechs Monaten die Genehmigung zur Schuldübernahme verweigert (B.G.B. §§ 415, 416).

Eigentümerhypotheken sind solche, die dem Eigentümer des Grundstückes selbst zustehen.

Der Eigentümer des belasteten Grundstückes erwirbt die Hypothek, wenn die Forderung, zu deren Befriedigung die Hypothek bestimmt ist, aus irgend einem Grunde nicht zur Entstehung gelangt oder erlischt.

Es hat z. B. der Landwirt Borg auf seinem Gute für ein Darlehen des Rentiers Reich zu 10000 Mk. Hypothek errichtet, das Darlehen ist aber von Reich, weil ihn die Sache wieder reute, tatsächlich nicht gegeben worden.

Hier muß Borg, um sicher zu gehen, die Berichtigung des Grundbuches herbeiführen, er kann von Reich die Löschung der Hypothek begehren, er kann aber auch die Hypothek auf sich selbst umschreiben lassen.

Würde Reich die Hypothek an einen gutgläubigen Dritten abtreten, so stünde dem Borg dem Dritten gegenüber nicht die Einrede entgegen, daß er das Kapital nicht bekommen habe; um sich gegen eine derartige Verfügung über die Hypothek zu schützen, kann er daher bis zur Be-

richtigung des Grundbuches einen Widerspruch daselbst eintragen lassen (B.G.B. § 899).

Oder es bezahlt Borg am 1. Januar 1903 an Reich das Darlehen zu 10 000 Mk. zurück, welches er erhalten hatte und wofür auf seinem Besitztum für Reich Hypothek eingetragen worden war. In diesem Falle erlischt die Forderung mit der Bezahlung, nicht aber ohne weiteres die Hypothek. Auch hier muß Reich auf Verlangen des Borg die Umschreibung der Hypothek auf den Eigentümer Borg selbst vor dem Grundbuchamt oder in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde bewilligen.

Die Forderung kann auch dadurch untergehen, daß sich Gläubiger und Schuldner in einer Person vereinigen; auch hier geht die Hypothek auf den Eigentümer über.

Es hat z. B. Borg auf seinem Gut an I. Stelle eine Hypothek zu 40 000 Mk. für seinen Onkel Schulz stehen und an II. Stelle eine solche von 10 000 Mk. für den Rentier Reich. Borg wird Erbe seines Onkels Schulz und die Hypothek zu 40 000 Mk. geht auf Borg selbst über, der damit sein eigener Gläubiger wird. Der zweite Gläubiger Reich rückt nicht in den Rang der Vorhypothek ein.

Bei der Sicherungshypothek läßt sich eine allgemeine Sicherungshypothek und eine Höchsthypothek unterscheiden, letztere wird auch Kautions- oder Maximalhypothek genannt.

Es läßt z. B. Borg auf seinem Gut folgende Hypothek eintragen: „10 000 Mk. Sicherungshypothek für Darlehen des Rentiers Karl Reich in Mühlbach."

Dies ist eine allgemeine Sicherungshypothek, sie muß als „Sicherungshypothek" im Grundbuch bezeichnet sein, die Ausstellung eines Hypothekenbriefes ist dabei ausgeschlossen, sie ist also stets „Buchhypothek", der Gläubiger kann sich aber dabei zum Nachweise seiner Forderung nicht auf das Grundbuch berufen, sondern muß im Streitfalle das Darlehen erst beweisen.

Das gleiche gilt für jeden Erwerber der Hypothek.

Während bei der gewöhnlichen Hypothek die gesetzliche Vermutung insbesondere für den gutgläubigen Erwerber derselben dafür besteht, daß die im Hypothekenbuch eingetragene Forderung auch wirklich begründet ist, erstreckt sich dieser Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuches nicht auf die Sicherungshypothek. Der Gläubiger wird sich daher zumeist mit einer derartigen Hypothek nicht zufrieden geben; dem Schuldner allerdings gewährt sie mehr Schutz als die gewöhnliche Verkehrshypothek.

Als Sicherungshypotheken können stets nur eingetragen werden:

a) Zwangshypotheken, die ein Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erlangt und die nur bei Forderungen über 300 Mk. möglich sind (Z.P.O. §§ 866 ff.).
b) Arresthypotheken (Z.P.O. § 932).
c) Hypotheken für Forderungen aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen indossablen Papier (B.G.B. §§ 1187 ff.).
d) Forderungen der Bauhandwerker auf dem Baugrundstücke (B.G.B. § 648).

Wo seither das Grundbuch noch nicht bestand, können durch Landesgesetz die alten Hypotheken als Sicherungshypotheken bei Anlegung des Grundbuches eingetragen werden und es bestimmt sich sonach dabei das Recht des Gläubigers aus der Hypothek nur aus der Forderung.

Nach dem B.G.B. (§ 1186) kann jedoch eine Sicherungshypothek jederzeit durch entsprechende Eintragungsbewilligung des Eigentümers des Grundstückes in eine gewöhnliche Hypothek umgewandelt werden.

Eine besondere Unterart der Sicherungshypothek bildet die bereits erwähnte Höchsthypothek (Kautions-, Maximalhypothek).

Der Landwirt Borg will bei dem Bankhause von Zeit zu Zeit zur Deckung von Anschaffungen Geldmittel entnehmen, deren Betrag noch nicht feststeht, und er läßt folgende Hypothek eintragen:

„Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 20000 Mk. für das Bankhaus Stein wegen dessen Ansprüchen aus laufendem Kredit."

Hier haften die Grundstücke dem Gläubiger für alle seine Forderungen gegen Borg einschließlich der Zinsen bis zum Höchstbetrage von 20000 Mk. Ein Hypothekenbrief wird auch hier nicht ausgefertigt.

4. Grundschuld. Rentenschuld.

Die Grundschuld ist eine dingliche Belastung des Grundstückes, die keine Forderung voraussetzt; sie ist im Gegensatz zur Hypothek unabhängig von der Forderung, kennt keinen Schuldgrund, dem Gläubiger steht kein persönlicher Schuldner gegenüber, der mit seinem Vermögen haften würde, der Gläubiger hat nur die Berechtigung, eine bestimmte Summe Geldes aus dem Grundstücke, event. zwangsweise, sich zu verschaffen.

Die Grundschuld entsteht durch Einigung und Eintragung im Grundbuche.

Der Landwirt Borg läßt z. B. eintragen: „20000 Mk. jährlich mit 4 % verzinsliche Grundschuld für den Kaufmann Held in Mühlbach."

Der Grund, ob Darlehen, Kaufpreis u. dgl. darf nicht erwähnt werden. Die Kündigungsfrist beträgt, soweit nicht anderweitiges erwähnt ist, gesetzlich 6 Monate, Verzinsung kann bedungen werden.

Mangels anderweitiger Vereinbarung hat die Zahlung des Kapitals sowie der Zinsen am Orte des Grundbuchamtes zu erfolgen.

Bei Veräußerung des Grundstückes ist zur Übernahme der Grundschuld — im Gegensatz zur Hypothek — keine Genehmigung des Gläubigers zur Schuldübernahme durch den neuen Erwerber erforderlich; die Grundschuld haftet eben nur am Grund und Boden.

Der Eigentümer kann auch für sich selbst Grundschulden auf seinem Grundstück eintragen lassen, um sich zu ge-

legener Zeit vermöge des ihm ausgestellten Grundschuldbriefes Kapital zu verschaffen.

Die Erteilung des Grundschuldbriefes kann auch ausgeschlossen werden, der Grundschuldbrief kann auch auf den Inhaber ausgestellt werden und wird dadurch durch Indossament übertragbar.

Im übrigen gelten für die Grundschuld im wesentlichen die Bestimmnngen über die Hypotheken.

Eine Grundschuld kann jeder Zeit in eine Hypothek verwandelt werden und umgekehrt.

Die Rentenschuld, deren Einführung den aus landwirtschaftlichen Kreisen laut gewordenen Wünschen entspricht, ist eine Unterart der Grundschuld und wird in der Weise bestellt, daß in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (B.G.B. § 1199—1203).

Der Schuldner (Eigentümer) kann die Schuld ablösen d. h. durch Zahlung in einer Summe tilgen und diese Ablösungssumme muß im Grundbuch festgelegt werden. Die Kündigung seitens des Eigentümers muß 6 Monate vor der Ablösung erfolgen. Das Kündigungsrecht kann durch Vereinbarung beschränkt werden, doch darf es höchstens auf 30 Jahre ausgeschlossen werden. Landesgesetzlich kann eine kürzere Zeit (in Preußen 20 Jahre) bestimmt werden.

Für den Gläubiger ist die Kündigung ausgeschlossen; nur bei Verschlechterung des Grundstückes oder bei Kündigung seitens des Eigentümers kann er die Zahlung der Ablösungssumme verlangen.

Eine Rentenschuld kann jederzeit in eine gewöhnliche Grundschuld umgewandelt werden und umgekehrt.

Ob sich viele Kapitalisten finden werden, welche einen Grundrentenbrief nehmen, erscheint nach den seitherigen Erfahrungen zweifelhaft; denn für die Bezahlung der Renten haftet nur das Grundstück, nicht aber der Schuldner persönlich.

5. Beschränkungen des Eigentums. Nachbarrecht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch erläutert den Inhalt des Begriffes Eigentum folgendermaßen: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen." (§ 903.)

Infolgedessen kann der Eigentümer gegen denjenigen, welcher ihm widerrechtlich den Besitz der Sache wegnimmt oder vorenthält, auf Herausgabe der Sache klagen (Vindikation), während gegen denjenigen, welcher das Eigentum sonstwie z. B. durch Anmaßung einer Grunddienstbarkeit beeinträchtigt oder stört, der Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung oder Störung gegeben ist. (Negatorienklage).

Andererseits sind die Beschränkungen, denen der Eigentümer selbst unterworfen ist, zum Teil weitgehender Natur, so kann er die Einwirkung eines anderen auf die Sache nicht verbieten, wenn diese Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Jedoch kann der Eigentümer Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen. (§ 904.)

Beißt mich also ein sehr wertvoller Hund, so daß ich Gefahr für mein Leben befürchten muß, so kann ich ihn niederschießen — anders wenn er lediglich meine, vielleicht in einem „Warenhause" für 6 Mk. 50 Pf. gekaufte Hose attakiert. Dann werde ich besser tun, sie zerreißen zu lassen und Ersatz vom Hundebesitzer — denn ein Hund wird als „Sache" betrachtet — zu verlangen, den er kraft seiner schon im gemeinen Rechte ausgespochenen Haftung (lex Aquilia), die das B.G.B noch erweitert hat, wird leisten müssen.

Erschösse ich hier den vielleicht 300 Mk. werten Hund, so würde mir entgegengehalten werden können, der drohende Schaden (6 Mk. 50 Pf. gegen 300 Mk.) war im Ver-

hältnis zu dem durch die Einwirkung entstehenden Schaden zu gering.

Mein Grundstück ferner kann ich über und unter der Erdoberfläche nutzen, kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe stattfinden, daß ich an der Ausschließung kein Interesse habe. Bergwerksgänge in der Tiefe kann man nicht verbieten; auch Telegraphen- und Fernsprechlinien muß man im Luftraum über dem Grundstücke dulden, wenn dadurch nicht die Benutzung desselben wesentlich beeinträchtigt wird (R.G. vom 18. Dezember 1899).

Die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstücke ausgehende Einwirkungen kann der Eigentümer insoweit nicht verbieten, als dieselben die Benutzung seines Grundstückes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt werden, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. (§ 906.)

Baut also neben meiner Villa jemand ein Haus und klopfen mich früh die Zimmerleute aus den süßesten Träumen, so habe ich keine rechtliche Befugnis, dem Lärme Einhalt zu tun, ähnlich, wenn das Küchenfenster meines Nachbarn, der nach Stammesgewohnheit mit Fett und Knoblauch hantiert, die bösesten Gerüche zu mir herübersendet.

Wer sich in einem Fabrikviertel ein Haus baut, muß es dulden, wenn er durch Lärm, Ruß, Rauch erheblich belästigt wird. Wird hingegen mitten in der schönsten Flur eine Fabrik errichtet, so brauchen sich die Angrenzer eine wesentliche Beeinträchtigung durch Qualm, Ruß usw. nicht gefallen zu lassen und können auf Beseitigung klagen.

Nach der Gewerbeordnung können übrigens die Besitzer von mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten Anlagen nicht zur Einstellung eines die Benutzung der anliegenden Grundstücke wesentlich beeinträchtigenden Gewerbebetriebes gezwungen werden, sondern sie sind nur zur Herstellung von

Einrichtungen, welche die Beeinträchtigung beseitigen, eventuell zum Schadenersatz verpflichtet (Gew.O. § 26).

Der Eigentümer eines Grundstückes kann ferner verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt aber eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften (z. B. Bauordnungen), so kann die Beseitigung erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt.

Ein Grundstück darf nicht so vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist. (§§ 907 ff.) Früchte, die von einem Baum oder Strauch auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte des Grundstückes, auf das sie gefallen sind. Dient hingegen das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche, so bleiben die Früchte Eigentum des Baumbesitzers.

Das Überhangsrecht regelt das B.G.B. für alle Bäume und Sträucher dahin, daß der Eigentümer eines Grundstücks Wurzeln eines Baumes oder Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten darf.

Das gleiche gilt von herüberhängenden Zweigen; doch muß hier erst dem Nachbarn eine angemessene Frist zur Beseitigung gestellt werden, bei deren fruchtlosem Verstreichen die vorgedachte Selbsthilfe eintreten darf.

Dem Eigentümer steht übrigens dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder Zweige die Benutzung des Grundstückes nicht beeinträchtigen, wie z. B. bei unbebauten, öden Flächen.

Das Bestreben des neuen Rechtes geht dahin, Chikane möglichst auszuschließen und der gemeinrechtliche Satz: Qui iure suo utitur, neminem laedit d. i. wer von seinem Rechte Gebrauch macht, verletzt niemand, hat durch die

vom Reichstag eingefügte Gesetzesstelle (§ 226): „Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen", eine wirksame Einschränkung erfahren.

Es ist dies das sogenannte „Chikaneverbot".

Die Landesgesetze haben die Befugnis, noch weitergehende Beschränkungen zu Gunsten des Nachbarn zu treffen, als sie das B.G.B. enthält, und von dieser Befugnis ist in den einzelnen Bundesstaaten insbesondere in der Beziehung Gebrauch gemacht worden, daß Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in bestimmtem Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen (zu vergleichen § 109 des A.G. zum B.G.B. im Großherzogtum Sachsen vom 5. April 1899).

Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den Überbau zu dulden, es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat; er muß aber durch eine Geldrente entschädigt werden. Es kann übrigens der so Rentenberechtigte, dem ein Teil seines Landes überbaut wurde, jederzeit verlangen, daß der Überbauer ihm das Stück Land abkauft.

Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer einen Notweg vom Nachbarn verlangen. Die Richtung und den Umfang des Notweges bestimmt im Zweifel der Richter, die Nachbarn, über deren Grundstück ein Notweg führt, erhalten als Entschädigung eine Geldrente; sie können nicht verlangen, daß der Wegebedürftige, ihnen den zum Wege benötigten Grund und Boden abkaufe.

Für unseparierte Fluren ist diese Gesetzesvorschrift von hohem Werte; die Separationsgesetzgebung (Flurbereinigung) bleibt übrigens auch in Zukunft so, wie sie die einzelnen Landesrechte regeln, erhalten.

Nicht unter allen Umständen ist der Anspruch auf

einen Notweg begründet, selbst wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Hat der Eigentümer eines Grundstückes durch eigene Willkür die Notlage herbeigeführt, in der er sich befindet, hat er z. B. den bestehenden Weg zerstört oder die die Verbindung vermittelnde Brücke abgebrochen, so ist der Nachbar zur Einräumung eines Notwegs nicht verpflichtet.

Der Eigentümer eines Grundstückes kann von seinem Nachbarn auch verlangen, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirke.

Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmt das Landesgesetz; fehlen gesetzliche Bestimmungen, so entscheidet die Ortsüblichkeit. Die Kosten der Abmarkung haben die Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern sich nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse z. B. aus einem Vertrag oder dem Verschulden eines Teiles ein anderes ergibt.

Kann im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermittelt werden, so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend, es sind also beati possidentes. Kann der Besitzstand nicht festgestellt, so wird die streitige Fläche gleichmäßig oder nach Billigkeit geteilt.

Zwischen meinem Garten und jenem meines Nachbarn befindet sich eine lebende Hecke, bezüglich deren nicht feststeht, wem von uns beiden sie gehört. Darf mein Nachbar diese Hecke ohne meine Einwilligung beseitigen oder verändern? Keinesfalls!

Ein Zwischenraum, Rain, Winkel, Graben, eine Hecke, Mauer, Planke oder andere Einrichtungen, die zwei Grundstücke scheiden und zum Vorteile beider Grundstücke dienen, gelten als beiden Nachbarn gemeinschaftlich, sofern nicht äußere Merkmale, z. B. die Anbringung der Pfosten bei Zäunen, die Nischen bei Mauern, daraufhinweisen, daß sie nur einem der Nachbarn allein gehören. Beide Nachbarn müssen die Einrichtung daher auch gemeinsam unterhalten und solange einer derselben an dem Fortbestand

der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden.

Steht ein Baum auf der Grenze, so gehören die Früchte und wenn der Baum gefällt wird, auch dieser den Nachbarn zu gleichen Teilen und zwar selbst dann, wenn der Baum nur zu einem ganz kleinen Teile auf dem Grund des einen Nachbarn steht. Jeder kann die Beseitigung des Baumes (oder Strauches) verlangen, deren Kosten beide zu gleichen Teilen tragen müssen.

Nur wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzmerkmal ersetzt werden kann, z. B. eine festwurzelnde Weide im Überschwemmungsgebiet, darf die Beseitigung nicht begehrt werden.

6. Bienenrecht.

Auch für die „Imker“ hat das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 961—964) neue Bestimmungen gebracht.

Die davonfliegenden Bienenschwärme werden herrenlos, wenn der Imker ihnen nicht sofort nachsetzt oder wenn er die Verfolgung aufgibt.

Bei der Verfolgung darf er fremde Grundstücke betreten, ja es geht hier der Schutz, den die Bieneneigentümer gegenüber dem Inhaber fremder Grundstücke genießen, ziemlich weit; ist nämlich der Bienenschwarm in eine nicht besetzte fremde Bienenwohnung gezogen, so darf der Eigentümer des Schwarms zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen, hat natürlich aber den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Imker, deren Schwärme ausziehen und sich zu einem Schwarme vereinigen, werden Miteigentümer des von ihnen verfolgten und eingefangenen Gesamtschwarmes, wobei die Anteile sich nach der Zahl der verfolgten Einzelschwärme berechnen soll. Ein etwas kitzliches Rechenexempel!

Ist ein Bienenschwarm in eine besetzte Bienenwohnung eingezogen, die einem anderen Imker gehört, so hat letzterer

den Vorteil, daß ihm nun auch der neu eingezogene Schwarm gehört und der seitherige Eigentümer oder Besitzer dieses Schwarmes hat das Nachsehen. Er kann auch keine Entschädigung beanspruchen.

7. Grunddienstbarkeiten.

Die Grunddienstbarkeiten, auch „Gerechtigkeiten", „Berechtigungen", „Servituten" genannt, spielen im landwirtschaftlichen Betriebe eine nicht unbedeutende Rolle, sie bilden ein Recht, das einem Grundstücke einem anderen, häufig dem Nachbargrundstücke gegenüber, zusteht, und können mannigfacher Art sein. Hierher gehört der schon erwähnte „Notweg".

Der Eigentümer des berechtigten (herrschenden) Grundstückes hat die Befugnis, das mit der Dienstbarkeit belastete (dienende) Grundstück in gewissen, durch Vereinbarung festzustellenden Beziehungen zu benützen, z. B. darauf zu gehen, zu fahren, Vieh zu treiben, eine Wasserleitung, Drainage zu führen, Wasser zu schöpfen, Steine zu brechen u. dgl. oder der Eigentümer des belasteten Grundstückes darf bestimmte ihm sonst zustehende Rechte nicht ausüben, er darf z. B. auf seinem Grund und Boden keinen Bau ausführen, der dem Nachbar das Licht nimmt, muß bei Bauten einen bestimmten Abstand von der Grenze einhalten usw.

Durch die Landesgesetze kann übrigens bestimmt werden, daß die Bestellung von gewissen Grunddienstbarkeiten, wie Wald-, Weideservituten, beschränkt oder untersagt wird.

Zulässig ist die Belastung nur, wenn und soweit sie für die Benutzung des berechtigten Grundstückes Vorteil bietet. Zu einer Leistung kann der Eigentümer des verpflichteten Grundstückes nicht angehalten werden; eine solche Verpflichtung bildet eine Reallast.

Die Ausübung der Servitut soll pfleglich d. h. so geschehen, daß der Eigentümer des belasteten Grundstückes nicht zu sehr Schaden leidet.

Die Grunddienstbarkeit muß, um rechtliche Wirksamkeit zu haben, in das Grundbuch eingetragen werden.

Dienstbarkeiten, die bei Anlegung des Grundbuches bereits bestehen, bleiben zwar in Geltung, sie sind aber in das Grundbuch einzutragen, wenn es vom Berechtigten oder dem Eigentümer des belasteten Grundstückes begehrt wird. Die Kosten hat derjenige zu tragen, welcher die Eintragung verlangt.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß auch die seither schon bestehenden Servituten bei Anlegung des Grundbuches eingetragen werden müssen.

Es ist daher für den Landwirt notwendig, sich zu vergewissern, welche Gerechtsame ihm zustehen, namentlich bei Dienstbarkeiten, die nur in größeren Zwischenräumen ausgeübt werden.

Von Wichtigkeit ist die Bestimmung, daß Grunddienstbarkeiten unter Umständen verlegt werden können.

Ein Acker des Landwirtes Treu z. B. ist mit einem Fahrtrecht an einer bestimmten Stelle zu Gunsten des Ackers des Nachbarn Stolz belastet. Treu will nun an dieser Stelle eine Baumschule anlegen und dem Stolz das Fahrtrecht an einem anderen Teile des Ackers einräumen. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Ausübung an der bisherigen Stelle muß für den Eigentümer des belasteten Grundstückes besonders beschwerlich sein.
2. Die Verlegung kann nur innerhalb des dienenden Grundstückes, aber nicht auf ein anderes Grundstück verlangt werden.
3. Die neu zugewiesene Stelle muß für den Berechtigten ebenso geeignet sein.
4. Die Kosten der Verlegung sind von dem Eigentümer des dienenden Grundstückes zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

Die Servituten unterliegen in der Regel keiner Verjährung, d. h. sie erlöschen nicht, wenn sie auch längere Zeit nicht ausgeübt werden. Nur dann tritt Verjährung ein, wenn auf dem dienenden Grundstücke eine Anlage errichtet wird, durch welche die Ausübung der Dienstbarkeit

beeinträchtigt wird, es wird z. B. ein Zaun errichtet, der das Fahrtrecht hindert. Macht in einem solchen Falle der Berechtigte von seiner Befugnis, die Beseitigung der Beeinträchtigung zu verlangen, keinen Gebrauch, so verjährt sein Recht in 30 Jahren.

Das B.G.B. kennt auch „beschränkte persönliche Dienstbarkeiten", die statt dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstückes nur einer bestimmten Person eingeräumt sind, nach deren persönlichen Bedürfnissen sich im Zweifel der Umfang richtet. Diese Dienstbarkeiten sind unvererblich und unveräußerlich, sie erlöschen mit dem Tode des Berechtigten. Sie können z. B. darin bestehen, daß einer bestimmten Person das Recht zusteht, ein Grundstück zu begehen, Wasser zu holen u. dgl.

Eine Art dieser beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten ist das Wohnungsrecht, das bei Gutsübergaben häufig für den Übergeber bestimmt wird. Ist über den Umfang keine Vereinbarung getroffen, so ist der Berechtigte befugt, seine Familie, sowie die zur standesmäßigen Bedienung und Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung dauernd mit aufzunehmen; er muß aber ordnungsmäßig hierbei verfahren und darf die Sache nicht umgestalten oder wesentlich verändern.

Die zum gewöhnlichen Unterhalt nötigen Ausbesserungen und Erneuerungen muß er vornehmen.

Auch der Nießbrauch gehört zu den Dienstbarkeiten. Der Nießbraucher hat das Recht, die ihm überlassene Sache oder das ihm überlassene Grundstück (Eintragung in das Grundbuch nötig) zu nutzen wie sein Eigentum. (Für das Großherzogtum Sachsen vergleiche hierzu die §§ 129 bis 148 des A.G. zum B.G.B. vom 5. April 1899.)

8. Reallasten.

Bei Reallasten, die auf Grundstücken ruhen können, hat der jeweilige Grundstückseigentümer die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen an eine bestimmte Person oder an den Eigentümer eines bestimmten anderen Grund-

stückes. Hierher sind zu zählen die bei Gutsübergaben häufig bedungenen Altenteile (Leibzuchten, Ausgedinge, Auszüge), die Grundrenten, Grundzinse, Zehnten u. dgl.

Den Landesgesetzen ist vorbehalten, die Belastung eines Grundstückes mit Reallasten und den Inhalt und das Maß derselben näher zu bestimmen.

Es geschah dies aus volkswirtschaftlichen Gründen, um die Befugnis zur Neubegründung von Reallasten auszuschließen oder einzuschränken.

Die Begründung einer Reallast erfolgt nach dem B.G.B. in der Weise, daß auf Grund des von den Beteiligten geschlossenen Vertrages die Last im Grundbuche eingetragen wird.

Die Reallastberechtigung, die einer bestimmten Person zusteht, kann veräußert werden, wenn nicht etwa die Reallast, z. B. der Altenteil rein nach den persönlichen Verhältnissen des Berechtigten zugemessen ist oder dem Verpflichteten sonst nicht zugemutet werden kann, die Leistungen einer anderen Person zu betätigen.

Im übrigen sind hinsichtlich der Altenteile in den einzelnen Bundesstaaten die rechtlichen Verhältnisse besonders geregelt worden, so namentlich in Preußen. (Für das Großherzogtum Sachsen vergl. §§ 149, 150 des A.G. zum B.G.B.)

III. Kapitel.

1. Der Kauf.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält eine Reihe von Bestimmungen über den Kaufvertrag im allgemeinen, den sog. *bürgerlichen Kauf*, während das Handelsgesetzbuch eine Anzahl von Vorschriften über den Kaufvertrag im Handelsverkehr, den sog. *Handelskauf* trifft.

Betrachten wir zunächst den bürgerlichen Kauf! Wichtig ist hierbei zunächst die im Gegensatz zu früheren Rechten

stehende Gesetzesbestimmung, daß mit der Übergabe der verkauften Sache die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer übergeht (B.G.B. § 446).

Ich kaufe z. B. in einem Magazin zwei Pferdedecken und bezahle sie. Ehe die Decken an mich abgesendet werden, brennt das Magazin mit dem ganzen Warenvorrat nieder. Hier habe nicht ich, der Käufer, sondern der Verkäufer den Schaden zu tragen, weil die Übergabe noch nicht erfolgt ist.

Ebenso gehen Nutzungen und Lasten auf den Käufer mit der Übergabe über.

Eine Sonderbestimmung besteht jedoch für Grundstücke; erfolgt bei diesen die Eintragung des Käufers als Eigentümers im Grundbuch noch ehe das Grundstück übergeben ist, so hat der Gefahrübergang schon mit dieser Eintragung stattgefunden.

Ist nun ein Ort, wo geleistet werden soll — Erfüllungsort — nicht ausgemacht und auch nicht aus den Umständen zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Ort zu erfolgen, an dem der Schuldner (Verkäufer) seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat.

Geld dagegen hat der Schuldner, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem Gläubiger auf seine (des Schuldners) Gefahr und Kosten zu übersenden und zwar nach des Gläubigers Wohnsitz bezw. Niederlassungsort.

Bin ich beispielsweise den Preis für die gekauften Pferdedecken schuldig geblieben, so habe ich denselben an das Magazin zu senden und darf das hierfür erwachsende Porto nicht in Abzug bringen.

Landesgesetzliche Vorschriften, wonach Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse selbst in Empfang genommen werden müssen, sind zulässig; solche Vorschriften bestehen z. B. in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen-Weimar, Elsaß-Lothringen.

Verkaufe ich also Getreide an die Raiffeisen-Filiale Erfurt und habe ich mich nicht etwa verpflichtet, am

Kornhaus Erfurt abzuliefern, so habe ich auf meinem Gute als „Schuldner“ zu liefern; dort ist der Leistungs- oder Erfüllungsort. Auch das Geld hat mir mein Schuldner, nämlich die Raiffeisen-Filiale, portofrei auf mein Gut zu senden.

Verkaufe ich aber meinen Hafer an das k. Proviantamt Erfurt, so muß ich dort (öffentliche Kasse) mein Geld holen oder mir bei Zusendung desselben das Porto abziehen lassen.

Anders ist es mit der Transportgefahr für den Fall, daß der Verkäufer, wie dies im Leben häufig vorkommt, die verkaufte Sache auf Verlangen des Käufers nach einem anderen Orte als dem (gesetzlichen oder vertragsmäßigen) Erfüllungsorte versendet. Da geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

Ich habe z. B. die vorerwähnten Pferdedecken in Erfurt gekauft und sage: „Geben Sie dieselben dem Spediteur Müller mit, der mit Frachtfuhrwerk jede Woche nach Weimar fährt.“ Das Magazin befolgt dies und Müller bringt meine schönen Decken zu nahe an ein Teerfaß und beschmutzt sie. Den Schaden habe zunächst ich, der Käufer, zu tragen, den Verkäufer kann ich dafür nicht haftbar machen, wohl aber unter Umständen den Frachtführer.

Die Kosten der Übergabe, insbesondere des Messens und Wägens, hat der Verkäufer, die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte hat der Käufer zu tragen. Ich muß also den Botenfuhrmann Erfurt—Weimar selbst bezahlen.

Dagegen trägt der Käufer eines Grundstücks die Kosten der Auflassung und Eintragung seines Eigentums in das Grundbuch, der Käufer eines Rechtes an einem Grundstücke (z. B. einer Hypothek) die Kosten der zur Begründung oder Übertragung des Rechtes nötigen Eintragung ins Grundbuch, sowie die der Beurkundung des Vertrages.

Abweichende Parteiabreden sind auch hier zulässig.

Kommt nun der Verkäufer seiner Verpflichtung nicht nach — schickt er mir die gekauften Decken nicht oder erst 6 Monate später, so kann ich auf Übersendung derselben klagen oder, bis ich sie habe, den Kaufpreis zu zahlen verweigern (§ 320 B.G.B.).

Ist nun der Verkäufer in Verzug, d. h. unterbleibt dessen Leistung aus einem Umstande, den er zu vertreten hat — das wäre z. B. nicht der Fall, wenn Erfurt als Festung geschlossen würde und er nicht absenden dürfte —, so kann ich ihm schreiben: „Wenn die Sachen binnen 8 Tagen (angemessene Frist) nicht kommen, nehme ich sie nicht mehr an.“ Kommen sie dann noch nicht, so kann ich Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder von dem Vertrage zurücktreten.

Hat die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzugs überhaupt kein Interesse mehr für mich, ich habe z. B. die Pferde verkauft, für welche die Decken bestimmt waren, so kann ich, ohne daß es der Bestimmung einer Frist bedarf, vom Vertrage zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung begehren (§ 326 B.G.B.).

Anders liegt die Sache beim sogenannten Fixgeschäfte, d. h. bei gegenseitigen Verträgen, bei denen die Leistung des einen Teiles genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll (§ 361 B.G.B.).

Der Verkäufer hat sich z. B. verpflichtet, per ultimo September 1000 Zentner Weizen zu liefern.

Liefert der Verkäufer nicht rechtzeitig, so ist bezüglich der Folgen zwischen dem gewöhnlichen Kauf und einem Handelskauf zu unterscheiden.

Ein Handelskauf liegt nämlich dann vor, wenn einer der beiden Beteiligten, sei es der Käufer oder der Verkäufer, ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches und der Kaufvertrag im Betriebe seines Handelsgewerbes abgeschlossen ist.

Ist ein gewöhnlicher Kauf in Frage, sind also z. B.

beide Vertragsteile Landwirte, so wird im Zweifel angenommen, daß der Käufer zum Rücktritt berechtigt sein soll, wenn die Leistung nicht rechtzeitig erfolgt.

Ist hingegen der Vertrag ein Handelskauf, hat also z. B. ein Kaufmann die 1000 Zentner Weizen von einem Landwirte gekauft und ist letzterer nicht in der Lage, rechtzeitig zu liefern, so kann auch der Kaufmann vom Vertrage zurücktreten, oder statt der Erfüllung Schadensersatz verlangen, er kann aber auch Erfüllung beanspruchen, wenn er sofort nach dem Ablaufe der Zeit oder Frist dem Gegner anzeigt, daß er auf Erfüllung bestehe (§ 376 H.G.B.).

Begehrt er Schadensersatz wegen Nichterfüllung und hat die Ware einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit verlangt werden.

Eng verwandt mit dieser Art Geschäft ist das Termin- oder Differenzgeschäft.

Hat den Vertrag über die 1000 Zentner Weizen ein Börsenjobber abgeschlossen, nicht etwa ein Müller, der die Ware vermahlen wollte, so ist die Absicht lediglich auf die Differenz gerichtet. Papierweizen!

Mit Recht sieht daher das B.G.B. derartige Geschäfte über Waren oder Wertpapiere als Spiel an und erklärt sie als unklagbar selbst dann, wenn nur der eine Teil diese Differenzabsicht hatte, der andere Teil aber wußte oder wissen mußte, daß der Käufer nicht beabsichtigte die Ware wirklich zu beziehen (§ 764 B.G.B.).

Es sei hier kurz das Reichsbörsengesetz vom 22. Juni 1896 (R.G.Bl. S. 157) gestreift, das von den Landwirten sehnlichst begehrt worden ist, aber in seinen Wirkungen die Erwartungen nicht erfüllt hat.

Nach § 50 des Börsengesetzes ist der börsenmäßige Terminhandel mit Getreide und Mühlenfabrikaten untersagt und ebenso durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. April 1899 — laut Beschluß des Bundesrates, dem der § 50 auch die Ermächtigung den Börsentermin-

handel in bestimmten Waren und Wertpapieren zu untersagen erteilt — vom 1. Mai 1900 ab auch der Terminhandel in Kammzug — gekämmte Wolle —.

Für Kaffee ist ein Verbot des Terminhandels trotz der geäußerten Wünsche nicht erfolgt.

Der Streit um das Börsengesetz, der namentlich in Berlin tobte, war durch den § 4 veranlaßt, welcher den Landesregierungen die Aufnahme bestimmter Vorschriften einräumte, wonach in den Vorständen der Produktenbörsen die Landwirtschaft, ihre Nebengewerbe und die Müllerei vertreten sein können. Eine derartige Bestimmung hat in Preußen soviel böses Blut gemacht, daß eine Abänderung der dortigen Gesetzgebung wohl unvermeidlich sein wird.

Wenden wir uns wieder zum Kauf zurück und zwar speziell zum sogenannten Gattungskauf d. h. den Kauf einer nach Gattung bestimmten Sache, z. B. 1000 Zentner Roggen, 100 Zentner Mehl Nr. 1, 10 Zentner Kartoffel Magnum bonum, 50 Apfelhochstämme. Hier hat der Verkäufer eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.

Die alten Bestimmungen, daß einer den anderen nicht über die Hälfte verletzen darf (laesio enormis), ihm also für eine Sache, die 100 Mk. reellen Wert hat, nicht 200 Mk. abnehmen darf, sind beseitigt. Wer die Augen nicht auftut, tut eben den Beutel auf.

Aus dem Kaufvertrage erwachsen dem Käufer und dem Verkäufer Pflichten.

a) Der Käufer hat dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen und die gekaufte Sache abzunehmen. Nehme ich also z. B. die vorerwähnten Pferdedecken, wiewohl sie vertragsgemäß geliefert werden, nicht an, so komme ich als Schuldner in Verzug und hafte dem Verkäufer für Schaden, sowohl für den ihm unmittelbar zugegangenen, wie erwachsene Auslagen, als auch für den mittelbaren, wie entgangenen Gewinn; z. B. der Verkäufer hätte die Decken schon tags darauf gut verkaufen können.

Bei Handelskauf, bei dem ein Teil Kaufmann ist, wie in unserem Beispiele der Deckenhändler, bestehen für den

Fall des Verzugs in der Annahme noch besondere Bestimmungen; der Verkäufer kann die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder sonst in sicherer Weise hinterlegen und nach vorheriger Androhung für Rechnung des Käufers versteigern lassen. (§ 373 H.G.B.)

Die Decken, welche ich nicht annahm und welche einen Ladenpreis von 8 Mk. hatten, werden durch den Gerichtsvollzieher versteigert, nach Deckung der Unkosten verbleiben 2 Mk.; ich muß also die fehlenden 6 Mk. bezahlen, ohne daß ich etwas erhalten habe.

Ist der Marktpreis als Kaufpreis bestimmt — ich schreibe an meinen Haferhändler in Jena: „Liefern Sie mir am 1. X. 1903 40 Zentner Hafer“ und er erwidert: „Danke für den Auftrag, werde zum Marktpreise liefern —, so gilt im Zweifel der für den Erfüllungsort (Jena, wo der Schuldner wohnt) zur Erfüllungszeit maßgebende Marktpreis als vereinbart (§ 453 B.G.B.).

Verzinsen muß ich den Kaufpreis, wenn ich nicht bar bezahle und nicht etwa ein Zahlungsziel vereinbart ist, von der Übergabe an, bei Grundstücken, wenn der Käufer vor der Übergabe als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wird, von der Eintragung an; die Zinsen betragen gesetzlich 4 %; wenn beide Teile Kaufleute sind, 5 %. (§§ 452, 446, 246 B.G.B., 352 H.G.B.)

Die Verkehrssitte bringt es häufig mit sich, daß Kaufleute ihren Kunden stillschweigend Kredit gewähren, daß also stillschweigend eine Zahlungsfrist vereinbart wird; in solchen Fällen tritt die Pflicht zur Verzinsung erst ein, wenn die stillschweigende Zahlungsfrist infolge Mahnung seitens des Verkäufers abgelaufen ist.

b) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum hieran zu verschaffen. (§ 433 B.G.B.)

Zur Übertragung des Eigentums gehört bei beweglichen Sachen die Übergabe, bei Grundstücken die Auflassungserklärung.

Der gutgläubige Erwerber wird auch dann Eigentümer, wenn dem Veräußerer die Sache nicht gehört.

Die Decken z. B., welche ich in Erfurt kaufte, gehörten dem Deckenhändler gar nicht; sie waren Musterdecken, die er von Berlin erhalten und selbst weder erworben noch bezahlt hatte. Der Deckenhändler kann nun, nachdem er den Kauf mit mir abgeschlossen und die Decken mir geliefert hat, nicht sagen: „Es ist ein Irrtum vorgekommen, die Decken waren nicht mein, geben Sie mir dieselben wieder!"

Anders läge die Sache, wenn mir zur Zeit der Übergabe der wahre Sachverhalt bekannt gewesen wäre, wenn ich mich nicht „in gutem Glauben" befunden hätte; da wäre ich nicht Eigentümer geworden.

Aber auch der gutgläubige Erwerber erhält kein Eigentum, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst (wider oder ohne dessen Willen) abhanden gekommen war.

Hat also ein Fremder die Decken, während er andere Sachen in Erfurt bei meinem Deckenhändler kaufte, liegen lassen und letzterer verkauft sie irrtümlich an mich, dann erwerbe ich kein Eigentum hieran, muß sie wieder herausgeben und habe natürlich mein Geld wieder zu erhalten.

Eine Ausnahme von diesen Vorschriften bildet wiederum der Erwerb von Geld oder Inhaberpapieren sowie von Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden. Hier geht Eigentum auf den Erwerber auch dann über, wenn sie gestohlen sind. Voraussetzung ist der gute Glaube. Der Hehler z. B. erwirbt kein Eigentum an gestohlenen Aktien, die er an sich bringt.

Eine weitere Pflicht des Verkäufers ist die G e w ä h r l e i s t u n g und zwar wegen Mängeln i m R e ch t und wegen Mängeln der S a ch e. Der Verkäufer muß die Sache frei von Rechten Dritter verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können, es sei denn, daß diese Rechte dem Käufer bekannt waren.

Für Pacht-, Mietrechte, Dienstbarkeiten, die der Käufer nicht kennt, muß der Verkäufer aufkommen.

Bei Grundstücken muß der Verkäufer die Freiheit von Grundschulden, Rentenschulden und Hypotheken herbeiführen, die der Käufer nicht übernommen hat und zwar auch dann, wenn der Käufer die Belastung kennt. Nur öffentliche Abgaben und andere öffentliche Lasten, die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind, muß der Käufer ohne weiteres mit in den Kauf nehmen.

Der Verkäufer haftet ferner wegen Mängeln der Sache, also wegen physischer Mängel im Gegensatz zu rechtlichen, sowie wegen zu erwartender oder zugesicherter Eigenschaften. Kaufe ich gut wollene Decken, so dürfen sie nicht baumwollene sein oder mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. Die Regenpelerine, die ich mir als Radfahrer kaufe, darf nicht durchlässig wie ein Sieb sein, der gekaufte Eimer darf nicht rinnen, die Uhr muß gehen. (§§ 459, 460 B.G.B.)

Auch beim Verkauf von Grundstücken haftet der Verkäufer in gleicher Weise, insbesondere für die zugesicherte Größe und die sonst zugesicherten Eigenschaften.

Muß nun der Verkäufer immer die Haftung tragen? Nein.

1. Er hat einen Mangel nicht zu vertreten, wenn diesen der Käufer beim Vertragsabschlusse kennt, es sei denn, daß sich der Käufer seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehält.

Ich kaufe z. B. eine Vase, obwohl ich bemerkt habe, daß sie einen Sprung hat. Hier kann ich den Verkäufer nicht haftbar machen. Auch wenn mir der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, haftet mir der Verkäufer nur dann, wenn er den Fehler arglistig verschwiegen oder wenn er die Abwesenheit des Fehlers zugesichert hat. Ich kaufe einen Landauer, der Verkäufer sagt: „Bitte, nehmen Sie ihn nur, er ist völlig in Ord-

nung, die Räder sind tadellos." Dabei sind sie nur überlackiert und alle Speichen sind locker. Hier haftet der Verkäufer. Oder ich kaufe 100 Getreidesäcke; die obenan liegenden sehen tadellos aus und ich besichtige daher die Säcke nicht näher. Die unten liegenden sind zerrissen, was dem Verkäufer bekannt war. Kann ich dies beweisen, so haftet er mir.

2. Der Verkäufer hat ferner einen Mangel der verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn diese auf Grund eines Pfandrechts in öffentlicher Versteigerung unter der Bezeichnung als Pfand verkauft wird.

Bei einer Zwangsversteigerung biete ich beim Ausruf von „Goethes sämtlichen Werken" mit und bleibe Meistbietender. Es ergibt sich, daß fast in jedem Band mehrere Seiten fehlen. Trotz des Mangels kann ich keine Ansprüche gegen den Versteigerer haben.

3. Ebenso fällt die Gewährleistung weg, wenn die Verpflichtung hierzu durch Vereinbarung ausgeschlossen wurde.

Ich kaufe ohne alle Garantie einen Posten Meißener Porzellan. Nachträglich stellt sich heraus, daß es kein echtes Meißener ist. Gleichwohl muß ich es behalten.

Nur wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt, bleibt er haftbar.

Welche Befugnisse hat nun der Käufer infolge der Haftung des Verkäufers für Mängel oder für zugesicherte Eigenschaften?

Hat der Verkäufer für einen Mangel Gewähr zu leisten, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Rückgängigmachung des Kaufs (Wandelung) oder eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) begehren will.

Habe ich demnach baumwollene Decken statt wollener erhalten, so kann ich zum Verkäufer entweder sagen: „Hier sind die Decken, ich will mein Geld wieder", oder ich kann die Decken behalten, aber ich bezahle nur 4 Mk. statt 8 Mk.

Fehlt der Sache eine zugesicherte Eigenschaft zur Zeit des Kaufes oder verschweigt der Verkäufer einen

Fehler arglistig, so kann der Käufer statt der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Ich habe einen Bernhardinerhund gekauft und dabei die Zusicherung erhalten, daß der Hund sehr gut dressiert, gehorsam und nicht bissig sei. Es stellt sich das Gegenteil heraus; der Hund fällt auf der Straße einen Knaben an und verletzt ihn so schwer, daß mir einige 100 Mk. Schadensersatz in Aussicht stehen.

Ich kann statt der Wandelung oder Minderung den Ersatz des mir zugehenden Schadens durch den Verkäufer selbst dann begehren, wenn ihn kein Verschulden trifft, weil er eben die Eigenschaft zugesichert hat.

Bei Grundstücken kann wegen Mangels der zugesicherten Größe Wandelung nur dann verlangt werden, wenn der Mangel so erheblich ist, daß die Erfüllung des Vertrages für den Käufer kein Interesse hat. (§ 468 B.G.B.)

Ein Baumeister kauft unbesehen einen Bauplatz und erhält dabei die Zusicherung, daß der Platz so groß sei, daß er mehrere Häuser darauf errichten könne; tatsächlich ist aber die Baustelle so schmal, daß sie zu dem gedachten Zwecke nicht verwertbar ist. Hier ist Wandelung zulässig.

Im übrigen gelten für Grundstücke hinsichtlich der Gewährleistung die gleichen Regeln wie für bewegliche Sachen.

Der Käufer einer nur der Gattung nach bestimmten Sache — 1000 Stück Drahtstifte, 5 cm lang — kann statt der Wandelung oder Minderung verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache — die Spitzen der Stifte sind zu breit — eine mangelfreie geliefert wird. (§ 480 B.G.B.)

Die Frist, binnen welcher der Käufer Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung des Kaufpreises, oder Schadensersatz verlangen kann, beträgt bei Mobilien 6 Monate, bei Grundstücken 1 Jahr von der Übergabe ab (§ 477 B.G.B.).

Der Landwirt oder sonstige Käufer, wenn er Nichtkaufmann ist (Kaufmann kann der Landwirt dann werden,

wenn er Brauerei-, Brennerei-, Molkerei- u. dgl. Nebenbetriebe hat und sich als Kaufmann eintragen läßt), ist nicht mehr wie früher verpflichtet, sofort nach Empfang der gekauften Ware diese zu untersuchen und die gefundenen Mängel dem Verkäufer mitzuteilen. Er hat dazu Zeit bis nach Ablauf der vorgedachten Verjährungsfrist.

Bemerkenswert ist, daß die Verjährungsfrist 30 Jahre beträgt, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Wählt nun der Käufer die Rückgängigmachung des Kaufvertrages, so hat der Verkäufer den Kaufpreis zurückzubezahlen nebst 4 % Zinsen vom Empfangstage ab.

2. Der Landwirt als Kaufmann.

Unter Handelskauf versteht das H.G.B. den Kaufvertrag, bei dem mindestens ein Teil Kaufmann ist und das Geschäft im Betriebe seines Handelsgewerbes abschließt. Die wenigen Besonderheiten dieses „Handelskaufes" wurden oben bereits im Abschnitte über den „Kauf" im allgemeinen erwähnt. (Vgl. S. 253.)

Nach § 3 des H.G.B. gilt nun der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft niemals als Handelsgewerbe; der Landwirt ist also, so viel er auch Kartoffeln, Getreide und Vieh verkauft, nicht Kaufmann. Ist aber wegen eines mit der Landwirtschaft verbundenen Nebengewerbes: Brauerei, Brennerei, Molkerei, Ziegelei, Torfstecherei, Obstkelterei, Mühlenbetrieb, Handelsgärtnerei u. dgl. verbunden, so kann der Landwirt die Firma in das Handelsregister eintragen lassen und damit Kaufmann werden, sofern das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Also die Wallnitzer Bauern, die ihr Weißbier selbst brauen, fallen z. B. nicht darunter.

Mit der Eintragung in das Handelsregister gilt das Unternehmen, welches das Nebengewerbe bildet, als Handelsgewerbe und der Landwirt als Kaufmann. Im Zweifel

werden dann alle von ihm abgeschlossenen Geschäfte als zu seinem Handelsgewerbe gehörig betrachtet, wenn er auch an und für sich nur Kaufmann in Ansehung des Nebengewerbes, nicht aber in Bezug auf seinen landwirtschaftlichen Betrieb wird.

Die Pflichten, die daraus dem Landwirt erwachsen, sind aber nicht weniger groß als die Rechte, weshalb die Landwirte mit Recht von berufener Seite ermahnt worden sind, nur ausnahmsweise und aus ganz besonderen Gründen — Nebenbetrieb von großem Umfange, der die Bestellung eines Prokuristen benötigt — sich dem H.G.B. zu unterstellen.

Da aber heutzutage die Landwirtschaft ohne Nebengewerbe wenig rentabel ist, erscheint es am Platze, diese kaufmännische Nebenbeschäftigung, kurz zu beleuchten.

Erst durch die Eintragung der **Firma** in das Handelsregister wird der Landwirt Kaufmann. Die Firma besteht aus dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Kauft also Cohn das Rittergut Posemukel und richtet dort eine Ziegelei en gros ein, so muß er für die Firma auch seinen Vornamen Isidor hergeben. Zusätze, die ein Gesellschaftsverhältnis andeuten z. B. & Co. oder die sonst geeignet sind, eine Täuschung über Art und Umfang des Geschäftes oder die Verhältnisse des Inhabers herbeizuführen, sind unzulässig (§§ 18, 30 H.G.B.).

Nur Handelsgesellschaften können einen das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz in die Firma aufnehmen.

Dem Landwirt als Kaufmann erwachsen nun folgende **Pflichten**.

1. Änderungen der **Firma** oder des **Inhabers** sind persönlich oder in öffentlich beglaubigter Form zum Eintrag ins Handelsregister anzumelden; ebenso die Firmen-

zeichnung, die Verlegung der Niederlassung, das Erlöschen der Firma, die Erteilung der Prokura.

Zur Erfüllung dieser Pflichten kann der Kaufmann durch Ordnungsstrafen bis 300 Mk. angehalten werden.

2. Es sind Handelsbücher zu führen, in denen die einzelnen Handelsgeschäfte ordnungsmäßig aufzuführen sind; bei Beginn des Handelsgewerbes und weiterhin am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ist Inventur und Bilanz zu machen.

3. Abschrift der abgesandten Handelsbriefe ist zurückzubehalten und die empfangenen Handelsbriefe sind aufzubewahren. Diese, sowie die Inventuren, Bilanzen und Bücher sind 10 Jahre (von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet) aufzubewahren. Zuwiderhandlungen werden bei Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung mit Gefängnis event. mit Zuchthaus bestraft.

4. Für eine Bürgschaft, ein Schuldversprechen, oder ein Schuldenerkenntnis, wenn die Bürgschaft auf seite des Bürgen, das Versprechen oder Anerkenntnis auf seite des Schuldners ein Handelsgeschäft ist, ist besondere Form nicht notwendig, es genügt also mündliche Erklärung, während sonst nach dem B.G.B. hierfür schriftliche Form vorgeschrieben ist.

Der Gläubiger kann von dem Bürgen, auf dessen Seite die Bürgschaft Handelsgeschäft ist, der sie also im Betriebe seines Handelsgewerbes, was im Zweifel vermutet wird, übernommen hat, unmittelbar Befriedigung verlangen. Die Einrede der Vorausklage steht nach dem H.G.B. im Gegensatz zum B.G.B. nicht zu (§ 349 H.G.B.).

5. Die gesetzlichen Zinsen betragen bei beiderseitigen Handelsgeschäften (wenn beide Teile Kaufleute sind) 5 %; ebenso die Verzugszinsen.

6. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften hat auch der Landwirt, der Kaufmann ist, die gekauften Waren unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und vom Mangel dem Verkäufer Anzeige zu machen.

Wird diese unterlassen, so gilt die Ware als genehmigt und der Anspruch auf Wandelung oder Minderung erlischt.

Später auftretende Mängel müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Absendung der Anzeige genügt zur Wahrnehmung der Rechte des Käufers.

Diese Vorschrift gilt sowohl für Distancegeschäfte (wo die Ware dem Käufer von einem anderen Orte übersendet wird) als auch für Platzgeschäfte. Bei Distancegeschäften muß der Käufer, wenn er einen Mangel anzeigt, für einstweilige Aufbewahrung der Ware sorgen, bei Platzgeschäften besteht diese Verpflichtung nicht, bei diesen mag der Verkäufer die Ware eben wieder zurücknehmen.

Die Rechte des Landwirtes als Kaufmann sind folgende.

1. Er hat das Recht, einen Prokuristen zu bestellen. Dieser ist zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, soweit sie der Betrieb eines Handelsgeschäftes mit sich bringt, ohne Vollmacht ermächtigt (H.G.B. §§ 48 ff.).

Da eine Beschränkung der Prokura Dritten gegenüber unwirksam ist, ist große Vorsicht bei Auswahl der Personen geboten.

Die Erteilung der Prokura kann auch an mehrere Personen gemeinschaftlich geschehen (Gesamt-, Kollektivprokura).

Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken muß auch der Prokurist besondere Vollmacht haben. Verträge über Grundstücke sind jedoch nach dem neuen Handelsgesetzbuche, wenn sie vom Kaufmann im Handelsgewerbe vorgenommen werden, Handelsgeschäfte.

2. Wegen fälliger Forderungen, die ihm gegen einen anderen Kaufmann aus beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, hat der Kaufmann ein Zurückbehaltungsrecht an Mobilien und Wertpapieren des Schuldners,

die mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinem Besitz sind (H.G.B. §§ 369 ff.). Im Falle des Konkurses hat er das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus diesen Dingen.

IV. Kapitel.

Gewährleistung bei Viehveräußerungen.

Während die vorgenannten Bestimmungen über die Gewährleistung für alle Sachen im allgemeinen, also auch für Hunde, Ziegen, Hühner gelten, sind durch die §§ 481 bis 493 für die Gewähr bei Veräußerung von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen besondere Bestimmungen getroffen.

Beim Verkaufe dieser Tiere haftet der Verkäufer, wenn nichts anderes verabredet wird, nur für bestimmte Fehler, sog. Hauptmängel, und auch für diese nur dann, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen.

Treten die Mängel erst später hervor, so haftet der Verkäufer auch dann nicht, wenn der Mangel nachweisbar schon vor der Übergabe des Tieres vorhanden war.

Diese Hauptmängel und Gewährfristen sind nicht im B.G.B. selbst bezeichnet, sondern deren Bestimmung ist Kaiserlicher, mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassender Verordnung vorbehalten.

Unter dem 27. März 1899 (R.G.Bl. S. 219) ist diese Verordnung ergangen; sie trennt den Verkauf von Nutz- und Zuchttieren einerseits und von Schlachtvieh andererseits und lautet:

§ 1. Tage

Für den Verkauf von Nutz- und Zuchttieren gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren:

1. Rotz (Wurm) mit einer Gewährfrist von . 14

2. Dummkoller (Koller, Dummsein) mit einer Gewährfrist von 14

   Als Dummkoller ist anzusehen die allmählich oder infolge der akuten Gehirnwassersucht entstandene, unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewußtsein des Pferdes herabgesetzt ist;

3. Dämpfigkeit (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit) mit einer Gewährfrist von . . 14

   Als Dämpfigkeit ist anzusehen die Atembeschwerde, die durch einen chronischen, unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird;

4. Kehlkopfpfeifen (Pfeiferdampf, Hartschnaufigkeit, Rohren) mit einer Gewährfrist von . . 14

   Als Kehlkopfpfeifen ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Kehlkopfs oder der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Atemstörung;

5. periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) mit einer Gewährfrist von 14

   Als periodische Augenentzündung ist anzusehen die auf inneren Einwirkungen beruhende, entzündliche Veränderung an den inneren Organen des Auges;

6. Koppen (Krippensetzen, Aufsetzen, Freikoppen, Luftschnappen, Windschnappen) mit einer Gewährfrist von 14

II. bei Rindvieh:		Tage
	1. tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Tieres herbeigeführt ist, mit einer Gewährfrist von	14
	2. Lungenseuche mit einer Gewährfrist von . .	28
III. bei Schafen:		
	Räude mit einer Gewährfrist von	14
IV. bei Schweinen:		
	1. Rotlauf mit einer Gewährfrist von . . .	3
	2. Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) mit einer Gewährfrist von	10

§ 2.

Für den Verkauf solcher Tiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen (Schlachttiere), gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren:		
	Rotz (Wurm) mit einer Gewährfrist von .	14
II. bei Rindvieh:		
	tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist, mit einer Gewährfrist von	14
III. bei Schafen:		
	allgemeine Wassersucht mit einer Gewährfrist von	14
	Als allgemeine Wassersucht ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wassersüchtige Zustand des Fleisches;	
IV. bei Schweinen:		
	1. tuberkulöse Erkrankungen unter der in der	

	Tage
Nr. II bezeichneten Voraussetzung mit einer Gewährfrist von	14
2. Trichinen mit einer Gewährfrist von . . .	14
3. Finnen mit einer Gewährfrist von . . .	14

Auf diese Mängel hat sich die Kaiserliche Verordnung beschränkt, während seinerzeit der deutsche Fleischerverband für Schlachtvieh allein 35 Mängel aufgestellt wissen wollte, wobei der Verkauf von Schlachtvieh allerdings zu einem Kunststück für den Landwirt gemacht worden wäre.

Für andere Mängel als jene, die in obiger Verordnung aufgeführt sind, hat der Verkäufer keine Gewähr zu leisten, es sei denn, daß er die Gewähr im Wege der Vereinbarung übernommen hätte.

Verkauft z. B. ein Händler ein Pferd, das an fallender Sucht leidet, oder Schafe, die mit bösartiger Klauenseuche behaftet sind, ohne weitere Vereinbarung, so haftet er nicht für diese Fehler, wiewohl sie erhebliche sind.

Die Gewährfristen, welche durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden können, beginnen mit dem Ablauf des Tages, an dem die Gefahr auf den Käufer übergeht, also in der Regel mit dem Ablauf des Tages der Übergabe oder positiv ausgedrückt, mit dem Beginn des ersten Tages nach der Übergabe.

Zeigt sich der Hauptmangel innerhalb der Gewährsfrist, so wird vermutet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden war, zu welcher die Gefahr auf den Käufer überging. Der Käufer hat also in diesem Falle nicht mehr zu beweisen, daß das Tier zur Zeit der Übergabe schon den Mangel hatte, daß z. B. das Pferd an Mondblindheit, die Ochsen an Tuberkulose, die Schafe an Räude litten, sondern es gilt als feststehend, daß dem so war, bis der Verkäufer das Gegenteil beweist.

Dieser Gegenbeweis ist allerdings schwer zu führen; immerhin ist er in manchen Fällen möglich, z. B. dann, wenn Pferde nach der Übergabe im Eisenbahnwagen oder im Stalle mit anderen rotzkranken Pferden zusammenkommen

und dann erkranken. Schwierig wird der Beweis auch da bleiben, weil gerade diese Krankheit sehr lange — sogar 90 Tage — verborgen bleiben kann, ehe sie äußerlich erkennbar wird, und im Hinblick hierauf die 14 tägige Gewährfrist eine sehr kurze ist.

Eher wird der Gegenbeweis beim Hauptmangel des „Koppens" zu liefern sein, weil sich Pferde diese Untugend nach Anschauung der Tierärzte innerhalb der 14 tägigen Gewährfrist erst aneignen können.

Bezüglich des Zeitpunktes, wann die Gefahr auf den Käufer übergeht und der also für den Beginn der Gewährfristen maßgebend ist, kommen verschiedene rechtliche Verhältnisse in Betracht.

Wie z. B. beim Kaufe im allgemeinen schon erwähnt wurde, geht die sogenannte Transportgefahr auf den Käufer schon mit dem Moment über, wo der Verkäufer die Sache dem Spediteur oder Frachtführer übergibt, wenn auf Verlangen des Känfers die Sache nach einem anderen als dem gesetzlichen Erfüllungsorte (Wohnsitz des Schuldners) oder dem vertragsmäßigen versendet wird.

Regelmäßig läßt sich also die gesetzliche Vermutung, daß ein Hauptmangel, der sich innerhalb der Gewährfrist gezeigt hat, schon beim Gefahrübergange vorhanden war, nicht entkräften.

Ob der Hauptmangel bedeutend oder unerheblich ist, bleibt dabei gleichgültig; zeigt er sich aber erst nach Ablauf der Gewährfrist, so haftet der Verkäufer nicht mehr. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Dem Käufer liegt nun, wenn er seine Rechtsansprüche wegen des Mangels nicht verlieren will, eine Anzeige ob; er muß nämlich, falls nicht Arglist des Verkäufers vorliegt, spätestens zwei Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder, falls das Tier vor dem Ablaufe dieser Frist getötet oder verendet ist, nach dem Tode des Tieres den Mangel dem Verkäufer anzeigen oder die Anzeige an ihn absenden oder wegen des Mangels Klage gegen den Ver-

käufer erheben oder diesem den Streit verkünden oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragen.

Kommt der Käufer seiner Anzeigepflicht rechtzeitig nach, so kann er Wandelung, also Rückgängigmachung des Kaufes verlangen, nicht aber Minderung des Kaufpreises.

Die Wandelung besteht in der Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Abschluß des Vertrages war, sie kann aber auch dann begehrt werden, wenn das verkaufte Tier verschlechtert oder untergegangen ist, wenn es geschlachtet wurde oder der Käufer außer stande ist, das Tier zurückzugeben, wenn er es z. B. verkauft hat.

Vollzogen wird die Wandlung dadurch, daß der Verkäufer sein Einverständnis mit der Rückgängigmachung erklärt oder daß er dazu rechtskräftig verurteilt wird.

Es können bei dieser Wandelung verschiedene Fälle eintreten.

1. Das gekaufte Tier ist noch im Besitz des Käufers.

Ich habe z. B. dem Verkäufer rechtzeitig mitgeteilt: „Das Pferd, welches ich von Ihnen am 1. Mai gekauft habe, ist dämpfig. Wollen Sie mir mitteilen, ob Sie das Pferd zurücknehmen?

Der Verkäufer schreibt mir: „Ich nehme das Tier zurück."

Infolge dieses Einverständnisses sind wir beide verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen Zug um Zug zurückzugeben. Ich habe das Tier zurückzugeben und dem Verkäufer die etwaigen Nutzungen, die ich daraus gezogen habe, zu ersetzen.

Der Verkäufer muß das Thier zurücknehmen und mir den Kaufpreis nebst 4% Zinsen vom Zahlungstage ab zurückbezahlen; ferner hat er mir die Kosten der Fütterung und Pflege, der tierärztlichen Behandlung und Untersuchung sowie die etwaigen beim Kaufvertrage erwachsenen Kosten zu erstatten.

2. Das Tier ist untergegangen oder wesentlich verschlechtert. Geschah dies durch Zufall, so kann ich vom

Verkäufer die vorerwähnten Leistungen begehren, während ich selbst nichts oder nur das, was ich etwa vom Tier noch besitze oder für dasselbe erhalten habe, z. B. eine Versicherungssumme, zurückzugewähren habe.

3. Kann der Käufer das Tier nicht zurückgeben, weil es vor der Vollziehung der Wandelung geschlachtet, wesentlich verschlechtert worden oder weil der Käufer, z. B. infolge Veräußerung, außer stande ist, dasselbe zurückzugeben, so hat er dem Verkäufer an Stelle der Rückgewähr den Wert zu ersetzen, den das Tier unter Berücksichtigung des Mangels gehabt hat.

Der Kaufpreis für eine Kuh beträgt 300 Mk.; dieselbe muß notgeschlachtet werden, ist mit Tuberkulose behaftet, so daß der Erlös nur 100 Mk. beträgt.

Der Käufer kann demnach vom bezahlten Kaufpreis 200 Mk. zurückverlangen und neben dem Ersatz der übrigen Leistungen, Fütterungskosten u. s. w. auch die Kosten der notwendig gewordenen Tötung und Wegschaffung des Tieres verlangen.

4. Ist vor der Vollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung des Tieres infolge eines von dem Käufer zu vertretenden Umstandes, z. B. infolge ungeeigneter Fütterung, eingetreten, so hat der Käufer die Wertsminderung zu ersetzen.

5. Hat nach der Vollziehung der Wandelung eine Verschlechterung des Tieres stattgefunden, so hat der Käufer vollen Schadensersatz zu leisten.

Hat der Verkäufer das Nichtvorhandensein eines Mangels ausdrücklich zugesichert — er garantiert dafür, daß die Ochsen tuberkulosefrei sind —, so kann der Käufer statt der Wandelung Schadensersatz beanspruchen.

Bei nach Gattung nur bestimmten Tieren (10 Läuferschweine, 3 Kälber, 10 Hammel) kann der Käufer statt der Wandelung die Lieferung eines mangelfreien Tieres begehren.

Die Verjährung des Gewährschaftsanspruches tritt in 6 Wochen vom Ablauf der Gewährfrist ein.

Es lassen sich sonach bei der Gewähr für Hauptmängel drei Fristen unterscheiden, nämlich die in ihrer Dauer bei den einzelnen Hauptmängeln verschiedenen Gewährfristen, die zweitägige Anzeigefrist und die sechswöchige Verjährungsfrist.

Es verkauft und übergibt z. B. der Händler Adler am 10. September 40 Stück Hammel an den Landwirt Michel als Nutztiere. Über Gewährschaft ist nichts vereinbart und es haftet demnach der Verkäufer Adler für die gesetzlichen Gewährfehler, die Hauptmängel. Der Schäfer Schlau, der im Dienste des Michel steht und dessen Schafherden unter sich hat, merkt zwar gleich, daß die Hammel ein heftiges „Juckgefühl“ zu erkennen geben, er sagt aber, weil er von Adler ein stattliches Trinkgeld erhalten hat, seinem Herrn nichts davon und dieser wird es erst am 28. September inne, daß die Hammel mit dem Hauptmangel der Räude behaftet sind. Michel, der weiß, daß die 14 tägige Gewährfrist bereits abgelaufen ist, macht dem Adler keine Mitteilung, sondern erhebt sofort Klage auf Wandelung des Kaufvertrages. Am Termine vor dem Amtsgericht bemerkt ihm der Amtsgerichtsrat Wichtig: „Michel, Sie verlieren den Prozeß; bei Räude beträgt die Gewährfrist nur 14 Tage, Sie haben dem Kläger Adler innerhalb der zwei Tage nach Ablauf der Gewährfrist keine Anzeige erstattet; drum, lieber Michel, ist die Sache verspätet und die Klage wird abgewiesen.“

Zu seinem Glück konnte jedoch Michel, der die Klage auch darauf gestützt hatte, daß Adler den Mangel „arglistig“ verschwiegen habe, in II. Instanz den Nachweis für diese Behauptung liefern.

Adler hatte dem Schäfer des Michel, der schon bei der Übernahme der Schafe auf deren Jucken und Kratzen hingewiesen hatte, durch ein gutes Trinkgeld beruhigt und hatte die Hammel, wiewohl er den Mangel kannte, als durchaus gesund und rein angepriesen.

Bei arglistigem Verschweigen des Mangels seitens des Verkäufers tritt aber für den Käufer, auch wenn er die

Anzeigepflicht versäumt, der Verlust der ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte nicht ein (B.G.B. § 485, letzter Satz). Und so gewann Michel doch noch den Prozeß.

Der Verkäufer kann nun auch die Gewährleistung wegen eines Fehlers übernehmen, der *nicht* zu den Hauptmängeln gehört, oder er kann besondere *Eigenschaften* des Tieres zusichern.

Die vorgedachten Bestimmungen finden dann sachgemäße Anwendung.

Ist eine Gewährfrist nicht vereinbart, so beginnt die Verjährungsfrist mit der Ablieferung des Tieres.

Fehlt dem verkauften Tiere die zugesicherte Eigenschaft, z. B. das Pferd sei zugeritten und gehe auf allen Stellen, der Ochse sei gut im schweren Zuge, die Kuh sei trächtig, oder haftet dem Tier der Mangel, dessen Abwesenheit garantiert wurde, schon zur Zeit des Kaufabschlusses an, so kann der Käufer wahlweise entweder Wandelung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung begehren (B.G.B. §§ 492, 465).

Die rechtlichen Folgen einer solchen Gewährleistung werden wir noch an Beispielen sehen.

Zu erwähnen ist zunächst noch die praktische Bestimmung (B.G.B. § 489), daß bei Rechtsstreiten über den Wandelungsanspruch auf Antrag der einen oder der anderen Partei vom Gerichte die öffentliche Versteigerung des Tieres und die Hinterlegung des Erlöses angeordnet werden kann, sobald die Besichtigung des Tieres nicht mehr erforderlich ist.

Futter- und Wartekosten werden dadurch vermindert und Prozeßkühe, welche durch ihr hohes Alter da und dort eine gewisse Ehrfurcht oder Grauen einflößten, werden nun wohl nicht mehr vorkommen.

Zuständig zur Entscheidung in allen diesen Viehgewährschaftsstreiten sind in erster Instanz die *Amtsgerichte*; gegen deren Urteil ist Berufung zum Landgerichte zulässig, das in letzter Instanz entscheidet. Ein weiteres Rechtsmittel gegen die von den Landgerichten

in der Berufungsinstanz gefällten Civilurteile ist nämlich nicht gegeben.

Zu unterscheiden von diesen Viehgewährschaftsstreiten sind die Klagen, welche lediglich auf Bezahlung des Kaufpreises für verkaufte Viehstücke gerichtet sind. Übersteigt der Kaufpreis 300 Mk., so ist für solche Klagen das Landgericht in erster Instanz zuständig.

Wir wollen nun die verschiedenartigen Fälle der für den Landwirt so wichtigen Viehgewährschaft noch an einigen Beispielen aus dem praktischen Leben erörtern.

Der Landwirt Treu hat am 20. April eine Kuh gekauft und sofort übergeben erhalten. Über Gewährschaft wurde beim Kaufe nichts vereinbart und demgemäß haftet der Verkäufer ohne weiteres für die gesetzlichen Fehler, die Hauptmängel, also, da das Tier als Nutztier verkauft wurde, für tuberkulöse Erkrankung und Lungenseuche.

Die Gewährfrist beginnt am Tage nach der Übergabe, demnach am 21. April. 10 Tage nach der Übernahme zeigt die Kuh sehr bedenkliche Krankheitserscheinungen und der Tierarzt stellt hochgradige Tuberkulose fest. Freilich wird gerade dieser Hauptmangel, da er eine „allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes“ voraussetzt, an lebenden Tieren in der Regel schwer nachweisbar sein.

Was hat nun der Käufer Treu nach Feststellung des Hauptmangels zu tun?

1. Er kann spätestens 2 Tage nach Ablauf der Gewährfrist (21. April + 14 Tage gibt den 5. Mai als letzten Tag der Gewährfrist), nämlich spätestens am 7. Mai den Mangel dem Verkäufer anzeigen, mündlich oder schriftlich.

Treu begibt sich noch am 7. Mai abends in das Besitztum des Verkäufers, um mündlich die Anzeige anzubringen, trifft aber nur dessen Verwalter. Auch diesem, einem mit Vertretungsmacht ausgestatteten Bevollmächtigten, gegenüber, kann der Mangel angezeigt werden.

2. Dem Gesetze ist auch genügt, wenn innerhalb der zweitägigen Gewährfrist die Anzeige abgesendet wird.

Ob der Verkäufer, dem der Mangel angezeigt werden soll, die Mitteilung erhält oder nicht, ist gleichgültig. Natürlich muß der Absender nötigenfalls den Beweis liefern, daß er seiner Verpflichtung nachgekommen ist, es empfiehlt sich daher, statt einfachen Briefes, statt Telephon, Telegraph der Einschreibebrief.

3. Weiß der Käufer Treu, daß der Verkäufer Ehrlich ohnehin auf eine Anzeige nicht reagiert, so kann er auch sofort Klage erheben. Er muß aber dann dafür sorgen, daß die Klage innerhalb der zweitägigen Anzeigefrist, also am 7. Mai längstens, zugestellt ist. Da Klageerhebung und Zustellung manchmal etliche Tage in Anspruch nehmen, ist dieser Weg nur dann ratsam, wenn der Mangel sehr früh bemerkt wird, wenn also hinreichende Zeit zur Verfügung steht.

4. Endlich kann der Käufer Treu bei Ablauf der Anzeigefrist Antrag auf Beweisaufnahme beim Amtsgerichte stellen. Es ist dies namentlich dann zweckmäßig, wenn etwa die Prozeßkuh verendet ist oder geschlachtet werden soll. Geht also die Kuh am 1. Mai ein, so muß Treu spätestens am 3. Mai die Beweisaufnahme schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers beantragen, weil in diesem Falle die Gewährfrist schon am zweiten Tage nach dem Tode des Tieres abläuft.

Der Antrag auf Beweisaufnahme, der allerdings in der Praxis selten ist, hat den Vorteil, daß das Gericht, ehe es zu einem förmlichen, langwierigen Prozeß kommt, durch Augenschein, Vernehmung von Sachverständigen den Befund aufnimmt und je nach dem Ergebnisse desselben den Parteien der Vergleich ratsam erscheinen mag, nach dem Grundsatze: ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß.

5. Als weiteres Mittel, das der Anzeige gleichkommt, wurde bereits die Streitverkündung erwähnt.

Streit kann aber im Gewährschaftsprozesse nur verkündet werden, wenn schon Klage erhoben ist.

Es verkauft z. B. der Landwirt Treu die am 20. April

erworbene Kuh am 21. April an den Fleischer Mager weiter. Über Gewähr ist wieder nichts vereinbart, also haftet Treu ohne weiteres für die gesetzlichen Fehler, die Hauptmängel. Am 28. April wird dem Treu die Klage des Käufers Mager zugestellt, wonach die Kuh hochgradig tuberkulös befunden wurde und Wandelung begehrt wird.

Treu kann nun seinerseits, da für ihn seinem Vormann gegenüber die Gewährfrist am 5. Mai und die Anzeigefrist am 7. Mai abläuft, den Streit verkünden, was durch Zustellung eines Schriftsatzes zu geschehen hat, in dem der Sachverhalt geschildert wird. Der Schriftsatz muß noch vor Ablauf der Anzeigefrist zugestellt sein.

Einige weitere Beispiele mögen hier die sonstigen nicht leicht faßlichen Bestimmungen des Viehgewährschaftsrechtes klar machen.

Der Pferdehändler Schlehmil verkauft an mich 2 schwere dänische Pferde und garantiert für „gut im schweren Zuge". Wir vereinbaren 3 Wochen Gewährfrist und setzen zugleich die Verjährungsfrist von 6 auf 2 Wochen herab.

Schlehmihl hat mir eine Eigenschaft, die Güte im schweren Zuge, zugesichert, auf die Gewährleistung finden die für die Hauptmängel geltenden Vorschriften, insbesondere über Beginn der Gewährfrist, über die Anzeigepflicht u. dgl. Anwendung.

Würden wir keine Gewährsfrist vereinbart haben, so würde für die zugesicherte Eigenschaft die Verjährungsfrist von der Ablieferung der Tiere an laufen. Die gesetzliche Verjährungsfrist würde 6 Wochen betragen und innerhalb dieser müßte die Klage zugestellt sein.

In unserem Beispiel wurde, was zulässig ist, eine 3 wöchige Gewährfrist und eine 2 wöchige Verjährungsfrist vereinbart.

Innerhalb dieser Gewährfrist zeigt sich nun, daß der eine der beiden Dänen durchaus nicht gut im Zuge ist, nicht einmal leichte Fuhren zieht. Ich mache dem Verkäufer Schlehmil rechtzeitig Mitteilung und kann nun, da

ich die Pferde als zusammengehörig erworben habe, verlangen, daß er die beiden Tiere zurücknehme.

Ebenso kann auch der Verkäufer begehren, daß sich die Wandelung auf beide Tiere erstrecke, wenn ich ihm etwa nur eines zurückgeben wollte. Voraussetzung ist die Zusammgehörigkeit der Tiere. Sind diese als nicht zusammgehörig erworben, so kann die Wandelung nur bezüglich des fehlerhaften verlangt werden.

Gelegentlich des Manövers liegt bei mir der Hauptmann „Langsamvoran" im Quartier. Ihm gefällt mein brauner Oldenburger und er sagt: „Wenn Sie garantieren, daß Ihr Pferd nicht scheut, beißt oder schlägt, nehme ich es". Da ich meinen den Jünglingsjahren schon entwachsenen Oldenburger gern loswerden will, sind wir rasch handelseinig, ich leiste die verlangte Garantie; sonst wird nichts vereinbart. Mangels weiterer Vereinbarung hafte ich, wie wiederholt betont wurde, auch für die gesetzlichen Hauptmängel.

Der Hauptmann nimmt den Braunen am 1. September mit fort. Am 15. Oktober schreibt er mir, sein Bursche sei von dem Pferd gebissen worden, ich solle es zurücknehmen.

Ich schreibe ihm aber: „Lieber Zenturio, bedaure dem Ansinnen nicht stattgeben zu können. Eine Gewährfrist haben wir nicht vereinbart, demzufolge begann die Verjährungsfrist am 1. September mit der Ablieferung des Tieres, diese 6wöchige Verjährungsfrist ist vorbei, eine Anzeigefrist für bedungene Fehler gibt es mangels Vereinbarung nicht, ich kann daher das Tier nicht zurücknehmen."

Könnte mir nachgewiesen werden, daß ich arglistig verschwiegen hätte, mein Brauner sei ein Beißer, so wäre die Verjährung noch nicht eingetreten, da sie sich in diesem Fall auf 30 Jahre erstreckt.

Ich kaufe von Schlehmil ein Pferd „auf Probe" d. h. der Kauf ist unter der „aufschiebenden" Bedingung abgeschlossen, daß ich bis zu der vereinbarten oder, wenn dies versäumt, von Schlehmil gesetzten angemessenen Frist

das Tier nach meinem Belieben ohne Angabe von Gründen zurückgeben kann. Lasse ich die Frist verstreichen, so gilt dies als Billigung.

Geht das Tier vor Ablauf der Frist durch Zufall zu Grunde, so trifft der Verlust nicht mich, sondern den Verkäufer, weil die Gefahr auf den Käufer erst mit dem definitiven Kaufsabschluß übergeht. Von da an beginnt auch die Gewährfrist erst zu laufen.

Auch bei Eigentumsvorbehalt wird in gleicher Weise im Zweifel angenommen, daß die Übertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises erfolgt (B.G.B. § 455).

Der Landwirt Arm z. B. kauft von dem Handelsmann Silberstein eine Kuh, der letztere behält sich, da Arm nur 10 Thaler anzahlen kann, bis zur völligen Tilgung des Kaufpreises das Eigentum an der Kuh vor, er haftet für die Hauptmängel. Für Lungenseuche beträgt die Gewährfrist 28 Tage. Nun geht die Kuh 30 Tage nach der Übergabe an Lungenseuche ein. Da sie noch nicht bezahlt ist, hat eine Gewährfrist noch nicht zu laufen begonnen und die Gefahr des zufälligen Unterganges trifft noch den Verkäufer Silberstein.

Der Fuhrmann Schlau kauft ein Pferd, das er schon längere Zeit kennt und mit dessen Vorzügen und Fehlern er genau vertraut ist. 5 Tage nach der Übergabe geht das Pferd an Kolik zu Grunde.

Der Verkäufer haftet mangels anderweitiger Vereinbarung nur für die Hauptmängel; da aber Schlau nachweisen kann, daß das Pferd während der 5 Tage gekoppt hat, erhebt er die Wandelungsklage.

Wiewohl nun das Koppen ein Hauptmangel ist und die Klage rechtzeitig erhoben wurde, verliert Schlau deshalb den Prozeß, weil ihm nachgewiesen wird, daß er den Mangel bei Abschluß des Kaufvertrages kannte (B.G.B. § 460).

Ein anderes Mal bietet Schlau bei einer Auktion, die

der Gerichtsvollzieher in seinem Dorfe abhält, auf ein Pferd und erhält es zugeschlagen. Schon am nächsten Tage merkt er, daß der Gaul dämpfig ist und will nun denselben dem Gerichtsvollzieher wieder zurückgeben. Der belehrt ihn aber, daß es keine Gewährschaftsansprüche gibt, wenn ein Tier auf Grund eines Pfandrechtes in öffentlicher Versteigerung unter der allgemeinen Bezeichnung als Pfand verkauft wird oder wenn eine solche Versteigerung des im Gewährstreit befangenen Tieres auf Antrag einer Partei stattfindet.

Einmal kauft Schlau eine Kuh und erhält die Zusicherung, daß sie trächtig sei. Irgend eine Frist wird nicht ausgemacht. Acht Wochen nach Abholung der Kuh wird Schlau inne, daß die Kuh nicht trächtig sein kann; er eilt zum Rechtsanwalt Melker, der belehrt ihn, daß es sich hier um Zusicherung einer Eigenschaft handle, daß die sechswöchige Verjährungsfrist, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart sei, mit der Ablieferung des Tieres beginne (B.G.B. § 492) und daß der Anspruch auf Wandelung oder Schadensersatz nur dann nicht verjährt sei, wenn dem Verkäufer nachgewiesen werden könne, daß er den Mangel der Eigenschaft arglistig verschwiegen habe, welchen Falles eine 30 jährige Verjährungsfrist Platz greife, was wohl kaum eine trächtige oder nichtträchtige Kuh erleben werde.

Belehrt dadurch läßt sich Schlau beim nächsten Kauf dafür Gewährschaft leisten, daß eine von ihm neuerdings gekaufte Kuh bis Mitte September ein Kalb bringe. Unter Mitte des Monats versteht das Gesetz den 15. An diesem Tage läuft in diesem Falle die vereinbarte Gewährfrist ab. Innerhalb der darauf wie bei den Hauptmängeln folgenden zweitägigen Anzeigefrist teilt auch Schlau dem Verkäufer mit, daß die Kuh nicht gekalbt habe und er hat nun 6 Wochen Zeit zur Klagestellung.

Schlau vergleicht sich mit dem Verkäufer Hirsch und übernimmt dabei ein Pferd, bezüglich dessen Hirsch zusichert, es sei der beste Gaul unter der Sonne, so eine Stute gebe es nicht wieder, sie sei brav wie Josef in

Ägypten. Das sind Anpreisungen allgemeiner Art, wie sie im Pferdehandel zumal üblich sind und auf die nicht viel Gewicht gelegt wird. Doch Hirsch stellt auch noch mündlich und schriftlich das Versprechen aus, daß er nicht nur für die gesetzlichen Fehler, sondern überhaupt für alle sonstigen Fehler hafte.

Ein derartiges Versprechen ist deshalb von Bedeutung, weil der Verkäufer dadurch tatsächlich für alle Fehler haftet, welche den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.

Wir haben schon gesehen, daß die Arglist des Verkäufers 30 Jahre lang die Klagefrist laufen läßt, aber damit sind die Mittel, „Treu und Glauben“ zum Siege zu verhelfen, noch nicht erschöpft.

Wer nämlich zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann ein Jahr lang von Entdeckung der Täuschung im Wege der Betrugsklage den Kaufvertrag anfechten.

Es versichert mir z. B. der Pferdehändler Löb: „Das Pferd ist 8 Jahre alt“. Ich beschaue das Gebiß des Pferdes, die Kunden stimmen. Nach Ablauf der sechswöchigen Verjährungsfrist komme ich darauf, daß Löb die Zähne abgefeilt und die Kunden geschwärzt hat; ich kann nun, wiewohl die Frist für Wandelung und Schadensersatz abgelaufen ist, die Betrugsklage stellen.

Damit dürften die hauptsächlichen Teile des schwierigen Viehgewährschaftsrechtes einigermaßen erläutert sein.

Da die Kaiserliche Verordnung vom 27. März 1899 einen Unterschied zwischen Nutz- und Zuchttieren einerseits und Schlachttieren andererseits macht, so ist es ratsam, im Zweifel beim Kauf- oder Tauschgeschäfte zum Ausdrucke zu bringen, in welcher Eigenschaft ein Tier veräußert wird.

V. Kapitel.

1. Fund und Finderlohn.

Ich finde ein 20 Markstück auf der Straße. Darf ich es ruhig für mich behalten? Wenn es nur 3 Mk. wären, ja, aber auch in diesem Falle dürfte ich den Fund auf Nachfrage nicht verheimlichen.

Bei Fund eines Gegenstandes jedoch, der mehr als 3 Mk. wert ist, habe ich unverzüglich Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten, auf deren Verlangen habe ich den gefundenen Gegenstand sogar dort abzuliefern. Würde ich die Anzeige unterlassen, so würde ich riskieren, wegen Funddiebstahls (richtiger Unterschlagung) zur Verantwortung gezogen zu werden.

Meldet sich binnen Jahresfrist der Eigentümer nicht, so erwerbe ich das Eigentum an der gefundenen Sache, doch nicht definitiv. Wenn nämlich binnen weiterer 3 Jahre der Verlierer sich meldet, muß ich nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung den Fund herausgeben, also dasjenige, was ich hiervon noch habe.

War z. B. der Fundgegenstand ein Ring, den ich inzwischen verkauft habe, so muß ich den erlösten Kaufpreis herausbezahlen; habe ich den Ring selbst wieder verloren, so bin ich nicht mehr verpflichtet, dem sich innerhalb dieser 3 Jahre meldenden Verlierer etwas zu erstatten.

Eine Dame verliert ihren höchst wertvollen Diamantschmuck, ein arme, redliche Frau bringt ihr ihn wieder und wird mit einem kurzen „Danke schön“ abgespeist. Das braucht sich nunmehr die Finderin nicht gefallen zu lassen.

Der Finder hat gesetzlichen Anspruch auf Finderlohn, der 5 % beim Werte der Sache bis zu 300 Mk., 1 % beim Mehrwerte und ebenso 1 % allgemein, ohne Rücksicht auf den Wertsunterschied beim Fund von Tieren beträgt.

Finde ich sonach 1000 Mk., so erhalte ich 22 Mk.

Finderlohn, läuft mir ein 200 Mk. werter Bernhardiner zu, so erhalte ich 2 Mk. Selbstverständlich kann ich letzteren Falles auch Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, Fütterungskosten, Zeitungsinserate u. dgl. begehren.

Wird die Anzeige bei der Polizei versäumt oder der Fund auf Nachfrage verheimlicht, so besteht kein Anspruch auf Finderlohn. Ist der Verlierer bekannt, so bedarf es keiner Anzeige bei der Polizei, es muß aber der betreffenden Person unverzüglich Mitteilung gemacht werden.

Ist ein Verderben des Gefundenen zu befürchten (Korb Pfirsiche) oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so muß der Finder die Sache öffentlich versteigern lassen, er hat jedoch an die Polizei vorher Anzeige zu erstatten. Es kann auch dieser die Sache selbst abgeliefert werden.

Wird eine Sache in Eisenbahnwagen, Warteräumen, Geschäftsräumen von Behörden u. dgl. gefunden, so hat der Finder die Verpflichtung, die Sache unverzüglich an die betreffende Anstalt oder Behörde abzuliefern. Ein Recht auf die Sache oder auf Finderlohn hat in diesem Falle der Finder nicht.

2. Pacht.

Im B.G.B. sind Miete und Pacht gemeinsam behandelt und die für erstere geltenden Bestimmungen für letztere anwendbar erklärt.

Wenn der Pachtvertrag länger als ein Jahr gelten soll, ist er *schriftlich* abzuschließen, sonst gilt er auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann ohne Rücksicht auf die „mündlichen" Vertragsbestimmungen für den Schluß eines Pachtjahres und spätestens am ersten Werktage des halben Jahres gekündigt werden, mit dessen Ablauf die Pacht endigen soll.

In erster Linie richten sich die Rechtspflichten der Parteien nach dem Pachtvertrage, soweit dieser keine Regelung trifft, gelten folgende Bestimmungen.

Angenommen der Landwirt Sorg hat sein Landgut an den Landwirt Ohnesorg verpachtet.

Der Verpächter Sorg hat die Grundstücke in einem zum vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu übergeben. Geschieht dies nicht, sind z. B. die Gebäude baufällig beim Pachtbeginn oder werden es später, so kann der Pächter das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufheben, wenn die von Ohnesorg dem Sorg gesetzte angemessene Frist zur Abhilfe fruchtlos verstreicht.

Dieser Frist bedarf es nicht, wenn die Erfüllung des Vertrages für Ohnesorg kein Interesse hat, wenn z. B. das Wohnhaus abgebrannt ist.

Das Gleiche ist der Fall, wenn die Wohnräume erhebliche Gesundheitsgefährdung mit sich bringen, selbst dann, wenn diese Eigenschaft dem Pächter bekannt war.

Diese Bestimmung kann durch Vertrag nicht abgeändert werden (soziale Fürsorge).

Notwendige Verwendungen (Kosten für durch Sturm abgedeckte Dächer, niedergebrannte Ställe) trägt der Verpächter. Nützliche Verbesserungen darf der Pächter ohne Zustimmung des Verpächters vornehmen, falls es ohne Gefährdung des Grundstückes möglich ist.

Der Verpächter Sorg hat dafür die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Wege, Gräben, Zäune auf seine Kosten zu bewirken.

Ohne die Erlaubnis des Verpächters darf der Pächter Ohnesorg keine Änderung in der wirtschaftlichen Benutzung der Grundstücke vornehmen, die auf die Art der Bewirtschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind, er darf also nicht z. B. aus dem Garten einen See machen, oder eine Wiese zu Wald. Fruchtwechsel in den Schlägen ist ihm unbenommen.

Ordnungsgemäß bewirtschaften muß die Grundstücke der Pächter auch noch im letzten Pachtjahre.

Afterpacht (Unterpacht) ist nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.

Das Pfandrecht des Verpächters ist ein weitgehendes. Er hat ein solches Pfandrecht an allen vom Pächter in das landwirtschaftliche Grundstück eingebrachten Sachen für die Zahlung des Pachtzinses, selbst des noch nicht fälligen. Wie im Konkurse der Verpächter in diesem Umfange ein Recht auf abgesonderte Befriedigung hat, unterliegen diesem Pfandrechte des Verpächters auch die Sachen, die an sich der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher nicht unterworfen sind.

Dieses Pfandrecht erlischt in der Regel mit der Fortbringung der Sachen vom Grundstücke.

Kann aber der Verpächter beweisen, daß diese Fortschaffung ohne sein Wissen oder unter seinem Widerspruch erfolgte, so erlischt es nicht, ja er kann ohne Anweisung der Gerichte eigenmächtig die Wegschaffung verhindern.

Der Pächter Ohnesorg ist den Pachtzins für zwei Jahre schuldig geblieben und will nun vom Gute abziehen, ohne etwas zu bezahlen. Kann da der Verpächter Sorg ohne weiteres das seinem Schuldner gehörige Vieh versteigern lassen?

Er ist befugt, die Versteigerung ohne vollstreckbare Urkunde herbeizuführen und es gelten hierbei die gleichen Vorschriften wie bei der Vollstreckung des Pfandrechtes an beweglichen Sachen (Faustpfand).

Dem Schuldner muß die Versteigerung vorher angedroht werden, wobei der Geldbetrag zu bezeichnen ist, wegen dessen der Verkauf stattfindet. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monates nach der Androhung erfolgen. Die Versteigerung hat durch den Gerichtsvollzieher oder sonst zuständigen Beamten öffentlich stattzufinden. Der Verpächter Sorg dürfte also dieselbe nicht etwa selbst vornehmen; sie wäre in diesem Fall unrechtmäßig. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekannt zu machen. Die Versteigerung hat gegen Barzahlung zu erfolgen. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden.

Dem Pächter steht nur dann wegen seiner Verwendungen ein Zurückbehaltungsrecht an Inventarstücken des Verpächters zu, wenn mit Inventar verpachtet ist.

Wird ein Gut mit Inventar verpachtet, so hat der Pächter die einzelnen Inventarstücke zu erhalten. Inventarstücke, die ohne Schuld des Pächters in Abgang kommen, hat der Verpächter zu ergänzen.

Fällt also eine Getreidereinigungsmaschine, die sich unter dem von Ohnesorg bei der Pacht übernommenen Inventare befindet, zusammen, so hat der Verpächter Sorg für Ersatz zu sorgen.

Anders steht es mit dem sogenannten „eisernen Vieh". Hier hat der Pächter den „gewöhnlichen Abgang der zu dem Inventar gehörenden Tiere aus den Jungen insoweit zu ersetzen, als dies einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht".

Übernimmt dagegen der Pächter das Inventar zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung der Pacht gleichfalls zum Schätzungswerte zurückzugeben, so gilt folgendes.

Unser Pächter Ohnesorg trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Inventares. Er kann dagegen auch über die einzelnen Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen, während er, was er behält, gut in dem Zustande erhalten muß, in dem er es übernommen hat. Die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung ins Inventar Eigentum des Verpächters.

Diesem ist das Inventar bei Beendigung der Pacht zurückzugewähren, der Verpächter kann jedoch die Übernahme derjenigen von dem Pächter angeschafften Inventarstücke ablehnen, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft für das Grundstück überflüssig oder zu wertvoll sind.

Hat also Ohnesorg 4 ungarische Jucker angeschafft, so braucht der Verpächter Sorg dieselben nicht zu übernehmen. Bei der Rückgabe des Inventars wird der Schätzungswert

bei der seinerzeitigen Übernahme der Stücke mit jenem der zurückzugewährenden Stücke verglichen, ist ersterer höher, so hat der Pächter, ist er niedriger, so hat der Verpächter den Mehrwert zu ersetzen.

Dies sind die besonderen Vorschriften, welche bei Pacht mit Inventar zum Schätzungswerte zutreffen.

Im Übrigen ist jeder Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstückes verpflichtet, dasselbe nach der Beendigung der Pacht in dem Zustande zurückzugewähren, der sich bei fortgesetzter ordnungsmäßiger Bewirtschaftung ergibt.

Endigt die Pacht im Laufe des Pachtjahres, so hat der Verpächter die Kosten, welche der Pächter auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln ordentlicher Wirtschaft vor dem Ende des Pachtjahres noch zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als dies einer ordentlichen Wirtschaft entspricht (also die Bestellungskosten) und sie den Wert der Früchte nicht übersteigen.

Wichtig ist die Bestimmung, daß der Pächter ohne Rücksicht darauf, ob er beim Antritte Stroh, Heu u. dgl. übernommen hat, beim Abgang soviel von den vorhandenen Erzeugnissen zurücklassen muß, als zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nötig ist. Den Mehrwert gegenüber den beim Antritte vorhandenen Vorräten hat der Verpächter zu ersetzen. Der vorhandene Dünger muß jedoch ohne Ersatz hierfür zurückgelassen werden.

Ist bei der Pacht die Pachtzeit nicht bestimmt, so ist Kündigung nur für den Schluß eines Pachtjahres zulässig; die Kündigung muß spätestens am ersten Werktage des halben Jahres erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht endigen soll.

Pachtnachlaß bei Mißwachs, Hagelschlag, Brand, Krieg, Viehseuchen kennt das Gesetz nicht; dagegen hat der Verpächter die Gefahr für solche Unglücksfälle, die das Pachtgrundstück selbst treffen, zu tragen, namentlich solche, die die Möglichkeit der Fruchtziehung ausschließen oder beeinträchtigen, z. B. Wasserschäden, Versandungen, die das Grundstück unbestellbar machen.

Der Pachtzins ist, wenn er nach Jahren bemessen ist, nach dem Ablaufe je eines Pachtjahres am ersten Werktage des folgenden Jahres zu entrichten. Bleibt der Pächter für zwei aufeinanderfolgende Termine ganz oder teilweise mit der Entrichtung des Pachtzinses in Verzug, so kann der Verpächter die Pacht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist lösen.

Kauf bricht nicht Miete und bricht nicht Pacht, d. h. bei Veräußerung des Miet- oder Pachtobjektes nach der Überlassung an den Mieter oder Pächter tritt der neue Erwerber an Stelle des bisherigen Vermieters oder Verpächters in die Rechte und Verpflichtungen ein.

Eine Zwangsversteigerung bricht Miete und Pacht d. h. bei der Pacht kann für den Schluß des Pachtjahres spätestes am 1. Werktage des halben Jahres, mit dessen Ablauf die Endigung eintreten soll, gekündigt werden.

Das gleiche Kündigungsrecht tritt beim Konkurse des Verpächters ein.

Tod des Verpächters ist ohne Einfluß auf die Fortdauer des Pachtverhältnisses; stirbt aber der Pächter, so sind die Erben desselben nicht genötigt, das Pachtverhältnis fortzusetzen, es steht ihnen vielmehr das Kündigungsrecht in der vorbezeichneten Weise zu. Wird nach Ablauf der Pachtzeit Gebrauch und Nutzung des Grundstückes fortgesetzt, so gilt die Pacht als stillschweigend verlängert, wenn der Pächter oder Verpächter nicht binnen zwei Wochen dem anderen Teile gegenüber das Gegenteil erklärt. Die Frist beginnt für den Pächter mit der Fortsetzung des Gebrauchs, für den Verpächter mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Fortsetzung Kenntnis erlangt.

3. Dienstvertrag.

Der Dienstvertrag, der sich auf die entgeltliche Leistung von Diensten aller Art beziehen kann, ist an keine Form gebunden, er kann daher auch stillschweigend eingegangen werden.

Minderjährige können einen Dienstvertrag ohne Einwilligung oder Ermächtigung ihres gesetzlichen Vertreters nicht abschließen. Der Dienstvertrag eines Mündels der über ein Jahr dauern soll, bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, ebenso der Lehrvertrag, z. B. bei Annahme eines unter Vormundschaft stehenden Eleven auf 3 Jahre.

Der Ehemann ist berechtigt, den von seiner Ehefrau abgeschlossenen Dienstvertrag ohne Frist zu kündigen, wenn dieser den ehelichen Interessen zuwiderläuft. Ferner kann der von der Vermietfrau (Gesindedingerin) verlangte Mäklerlohn für die Vermittlung eines Dienstvertrages durch gerichtliches Urteil auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden, solange er nicht bezahlt ist.

Ist eine Vergütung für die Dienstleistung bei dem Dienstvertrag nicht bestimmt, so ist die „übliche" als vereinbart anzusehen. Dieselbe richtet sich nach der Leistung.

Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf Vergütung nicht verlustig, wenn er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist. Dies trifft z. B. zu, wenn ein Gutsinspektor kurze Zeit krank wird oder auf 14 Tage zu einer Übung einberufen wird.

Im Interesse des Gesindes sind folgende gesetzliche Bestimmungen getroffen worden.

Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf

die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist. (Vgl. S. 110 ff.)

Der Dienstberechtigte hat ferner Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

Dieser Verpflichtungen kann der Dienstherr nicht sich selbst im Dienstvertrage im voraus entheben, er kann sie auch nicht beschränken.

Erfüllt er diese Verpflichtungen nicht, so haftet er für den Schaden nach Maßgabe der Bestimmungen über unerlaubte Handlungen. (Vgl. S. 293.)

Weist der Dienstherr die Dienste zurück, kommt er also mit der Annahme der Dienste in Verzug, so ist er gleichwohl zur Lohnzahlung verpflichtet. Diese Verpflichtung fällt weg oder wird eingeschränkt, wenn der Dienstbote anderweitigen Dienst erhält oder böswillig andere Erwerbsgelegenheit nicht ergreift.

Das Dienstverhältnis endigt mit Ablauf der bedungenen Zeit. Ist dasselbe für Lebenszeit einer Person

oder für länger als 5 Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach Ablauf von 5 Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

Ist die Dauer des Dienstverhältnisses im Vertrage nicht bestimmt, so endigt dasselbe infolge Kündigung. Die gesetzlichen Kündigungsfristen sind dabei folgende.

Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so kann an jedem Tage für den folgenden gekündigt werden; ist sie nach Wochen bemessen, so kann nur für den Schluß einer Kalenderwoche gekündigt werden, und zwar spätestens am ersten Werktag dieser Woche; ist sie nach Monaten bemessen, so ist sie nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig und hat spätestens am 15. des betreffenden Monats zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer sechswöchentlichen Kündigungsfrist zulässig.

Lehrern, Erziehern, Wirtschaftsbeamten, Gesellschafterinnen kann nur für den Schluß des Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist.

Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, z. B. bei Stücklohn, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Alle diese Kündigungsfristen brauchen nicht eingehalten zu werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Es ist also sofortige Entlassung zulässig bei hartnäckiger Nichterfüllung der Aufträge, unsittlichem Lebenswandel, Erkrankung einerseits oder unterbliebener Lohnzahlung, Mißhandlung u. dgl. andererseits.

Ein Züchtigungsrecht dem Gesinde gegenüber besteht nicht mehr.

Bei dauerndem Dienstverhältnisse kann der Verpflichtete im Falle der Kündigung angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses begehren. Ein dauerndes Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Lohn nicht täglich oder wöchentlich, sondern in längeren Zeitabschnitten bezahlt wird.

Bei der Beendigung eines solchen dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem Dienstherrn ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis, dessen Dauer, über die Leistungen und die Führung im Dienste verlangen.

Das Dienstbotenrecht (Gesinderecht) ist durch die einzelnen Landesgesetze näher geregelt.

Eine Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohnes ist, sofern dieser nicht über 1500 Mk. beträgt, in der Regel nur schwer zu erzielen. Der Dienst- und Arbeitslohn kann nämlich, von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen, in denen es sich um Alimentationsverpflichtungen handelt, nur dann gepfändet werden, wenn die Arbeits- oder Dienstleistung schon erfolgt ist und der Tag, an dem der Lohn fällig war, schon abgelaufen ist, wenn also z. B. ein Dienstbote, der am 1. Januar seinen Lohn zu erhalten hat, diesen Termin verstreichen läßt, ohne den Lohn zu fordern.

4. Unerlaubte Handlungen. Haftpflicht.

Wie heutzutage in jeder Frucht, in jedem Blatt ein neuer Schädling haust, Luft und Wasser nur Bazillen und Krankheitskeime zu bergen scheinen, so schwebt auch über allen Bemittelten das Damoklesschwert der modernen Haftpflicht, die namentlich von den Agenten in den grellsten Farben geschildert wird.

Das B.G.B. handelt von dieser Haftpflicht unter dem Titel „Unerlaubte Handlungen“ (§§ 823 ff.).

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein

sonstiges Recht eines andern widerrechtlich verletzt, ist dem andern zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein (§ 823).

Diese Bestimmungen werden noch wirksam unterstützt durch jene (§§ 824, 825, 826), wonach eine Kreditgefährdung, Gefährdung der geschlechtlichen Ehre, Verstöße gegen gute Sitten durch illoyale Handlungen, Verletzung der Amtspflicht schadensersatzpflichtig machen. Unerlaubte Handlungen sind ferner: Das Halten eines Tieres, das Menschen und Sachen zu beschädigen imstande ist, das Halten von Wild, das Nichtabreißen einsturzdrohender Gebäude.

Was zunächst den Wildschaden anlangt, so haben die Jagdberechtigten den durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen einem Grundstück oder den darauf befindlichen getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen zugefügten Schaden zu ersetzen.

Ob auch noch bei anderen Wildarten, wie Hasen, Kaninchen, Ersatz für Wildschaden zu leisten ist, sowie die sonstige Regelung, ist den Landesgesetzen überlassen, sodaß die Jagdrechtsverhältnisse im Deutschen Reiche sehr verschiedenartig geregelt sind.

Den Landesgesetzen ist insbesondere überlassen, die Bestimmung, nach welchen Grundsätzen der Wildschaden festzustellen ist, die Bestimmung, ob für den Schaden, welchen aus einem Gehege ausgetretenes Wild anrichtet, der Eigentümer oder Besitzer eines Geheges verantwortlich ist; Vorschriften, nach denen der Wildschaden, der an Gärten, Obstbäumen, Weinbergen, Baumschulen und einzelnstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn

die Herstellung der erforderlichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist u. dgl.

Die Haftpflicht, welche bei unerlaubten Handlungen, insbesondere bei „Verstoß gegen ein den Schutz eines anderen bezweckenden Gesetz“ eintritt, ist immerhin eine weitgehende, da auch das Unterlassen die Schadensersatzpflicht begründet.

Wer entgegen einer Polizeiverordnung das Sandstreuen bei Glatteis unterläßt, wer offene Gruben ohne Einfriedigung, Treppen ohne die vorgeschriebene Beleuchtung läßt, haftet für den dadurch entstehenden Schaden. Eine Gemeinde, die Grundstücke dem öffentlichen Verkehr übergibt, muß dafür sorgen, daß ein Begehen ohne Schaden für das Publikum möglich ist. Ein Vater, der das Spielen seiner Kinder mit Schießgewehren duldet, genügt seiner Aufsichtpflicht nicht und haftet für den Schaden, den die Kinder stiften. Fahrlässigkeit ist hierbei, wie das Reichsgericht sagt, dann gegeben, wenn man bei gehöriger Überlegung die Gefährlichkeit seines Vorgehens hätte erkennen müssen.

Die rechtliche Wirkung aller unerlaubten Handlungen ist die Verpflichtung zum Ersatze auch der Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt. Wird daher infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten. Statt dieser kann beim Vorliegen wichtiger Gründe der Verletzte Kapitalabfindung verlangen.

Auch die Alimentationsberechtigten des Verletzten oder Getöteten können „für die Dauer des mutmaßlichen Lebens“ des Getöteten bezw. die Dauer der Folgen der Verletzung eine Geldrente beanspruchen.

Im Falle der Tötung, der Verletzung des Körpers, oder der Gesundheit, sowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Ersatzpflichtige, wenn der Verletzte usw. kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen

Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, dem Dritten für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten (§ 845).

Man wird hierbei an die Vorschriften denken müssen, nach welchen die Hausfrau zur Führung des gemeinschaftlichen Hauswesens verpflichtet oder je nach den Verhältnissen zu Arbeiten im Hauswesen und Geschäfte des Mannes verpflichtet ist, sowie wonach Kinder oder Adoptivkinder, die in Hausgemeinschaft leben, mithelfen müssen.

Unter Umständen haftet der Geschäftsherr oder Aufsichtpflichtige selbst für den durch dritte Personen zugefügten Schaden.

Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, haftet für den Schaden, den dieser andere bei der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt, jedoch nur dann, wenn er bei der Auswahl der Person (bezw. der Vorrichtungen, Gerätschaften) nicht die erforderliche Sorgfalt angewendet hatte; er haftet nicht, wenn der Schaden auch bei der Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre (culpa in eligendo) (§ 831).

Ich nehme z. B. aus Mitleid einen dem Trunke ergebenen Kutscher, in dessen Zeugnis diese Eigenschaft bekundet ist; er richtet, vom Alkohol begeistert, bei einer Fahrt ein Unheil an. Den Schaden muß ich ersetzen.

Auch die Aufsichtpflichtigen, Eltern, Vormünder, Pfleger, Lehrherren u. dgl. haften für den Schaden, den die ihrer Aufsicht unterstellten Minderjährigen oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes Bevormundeten widerrechtlich Dritten verursachen; die gleiche Haftung trifft diejenigen, welche die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernehmen, wie Erzieher, Wärter.

Die Ersatzpflicht tritt auch hier nicht ein, wenn der Aufsichtpflicht genügt ist oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtführung entstanden sein würde.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurde z. B. ein Lehrherr, der seinen Lehrling im Besitze eines Teschin ließ, zum Schadensersatz verurteilt, als der Lehrling durch

einen Schuß einen anderen fahrlässig verletzt hatte. Es wurde nicht als genügend erachtet, daß der Lehrherr das Schießen nur untersagt, den Teschin aber nicht weggenommen hatte.

Andererseits wurde aber auch vernünftigerweise gerichtlich erkannt, daß für die Eltern keine Veranlassung bestehe, ihren 11 jährigen, guterzogenen Sohn beim Spielen auf der Straße selbst zu beaufsichtigen oder durch eine erwachsene Person beaufsichtigen zu lassen.

Was das Alter des Schadenstifters selbst anlangt, so ist derjenige, welcher das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für einen Schaden nicht verantwortlich; wer das 7., aber nicht das 18. Jahr vollendet hat, ist dann nicht verantwortlich, wenn er bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. Das gleiche gilt für Taubstumme im allgemeinen. Immerhin können auch solch jugendliche Personen, wenn von dem Aufsichtpflichtigen kein Ersatz zu erlangen ist, zur Ersatzpflicht herangezogen werden, soferne die Billigkeit nach den Umständen dies angemessen erscheinen läßt.

Hat bei der Entstehung eines Schadens ein Verschulden des Beschädigten selbst mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des letzteren von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist (§§ 846, 254).

Wichtig für Landwirte ist folgende Gesetzesbestimmung: „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Daneben haftet unter Umständen auch noch derjenige, welcher für den Tierhalter die Aufsicht über das Tier übernommen hat (§§ 833, 834).

Die Rechtsprechung geht bei Auslegung dieser Vorschriften sehr weit.

Es scheut z. B. infolge eines Steinwurfes ein von dem

Knechte geführtes Pferd und rennt einen Wanderer, der nicht mehr ausweichen kann, zu Boden. Hier haftet primär der Tierhalter, auch wenn ihn gar kein Verschulden trifft, für den erwachsenen Schaden.

Oder ein Pferd versetzt einem Stallknechte, der es putzt, einen Hufschlag; auch hier haftet der Tierhalter dann, wenn nicht etwa den Knecht, weil er die erforderliche Sorgfalt unterließ, ein Verschulden trifft.

Einer zu Ungunsten des Tierhalters allzuweit gehenden Auslegung der Vorschriften ist in neuerer Zeit insbesondere vom Reichsgerichte entgegengetreten worden, indem es aussprach, der schädigende Erfolg müsse durch eine willkürliche Handlung des Tieres, nicht etwa lediglich durch den Willen und die Lenkung des Kutschers eingetreten sein, um eine Haftung des Tierhalters begründen zu können.

5. Verjährung.

Das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung und die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre. Diese Frist ist für verschiedene Forderungen des täglichen Lebens im Interesse der Verkehrssicherheit sehr erheblich abgekürzt.

So verjähren in 2 Jahren, welche so berechnet werden, daß sie erst mit dem Schlusse des Jahres beginnen, in welchem der Anspruch entstanden ist, die Forderungen von Kaufleuten, Fabrikanten, Handwerker, der Landwirte und Forstwirte für Lieferung ihrer Erzeugnisse zum Haushalte (außerdem in 4 Jahren), der Eisenbahnen, Frachtführer, Schiffer, Lohnkutscher, Gastwirte, Lotteriekollekteure, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Professoren, Ärzte, Anwälte (§ 196).

In 4 Jahren, die ebenso berechnet werden, verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, Amortisationsgefällen, Miet- und Pachtzinsen, Renten, Auszugsleistungen, Unterhaltsbeiträgen (§ 197).

In 3 Jahren verjähren Ansprüche auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens (§ 852). Außerdem bestehen noch verschiedene kürzere Verjährungsfristen, z. B. eine sechsmonatliche für Wandelung und Minderung bei Kauf, eine sechswöchentliche bei Viehgewährschaftsansprüchen.

Auch landesrechtlich bestehen mehr oder minder kurze Verjährungsfristen (zumeist 3 oder 4 Jahre) für solche Ansprüche, die in öffentlich rechtlichen Verhältnissen ihren Grund haben, wie für öffentliche Abgaben an den Staat, Gemeinden, Kirchen.

Ansprüche, die durch rechtskräftiges Urteil festgestellt sind, verjähren erst in 30 Jahren.

In den oben bezeichneten Fällen, wo (durch §§ 196, 197 des B.G.B.) die Verjährungsfrist auf 3 oder 4 Jahre festgesetzt ist, beginnt die Verjährung erst mit dem Schlusse des Jahres, wo der Anspruch entstanden ist, in den übrigen Fällen bereits mit der Entstehung des Anspruches selbst, bei Forderungen auf Kündigung mit dem Zeitpunkte, wo die Kündigung zulässig ist.

Ein Landwirt verkauft z. B. an einen Getreidehändler 100 Zentner Weizen am 1. August 1903. Die Verjährung beginnt hier am 1. Januar 1904 und endigt, da die Lieferung nicht für den Haushalt erfolgte und deshalb die Frist 4 Jahre beträgt, mit dem 31. Dezember 1907.

Eine Unterbrechung der Verjährung mit der Wirkung, daß die frühere Verjährungsfrist von neuem zu laufen beginnt, tritt ein durch Anerkenntnis des Schuldners, so durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, durch Klage, Zustellung eines Zahlungsbefehls, Anmeldung im Konkurse, Streitverkündung; nicht aber durch mündliche oder schriftliche Mahnung.

Die eingetretene Verjährung nimmt das Klagerecht; das trotz der Verjährung Bezahlte kann nicht zurückgefordert werden, weil ein klagloses Forderungsrecht noch bestand (naturalis obligatio).

Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft weder aus-

geschlossen noch erschwert werden, Ausnahmen hiervon bestehen beim Kauf, bei der Viehgewährschaft, beim Werkvertrag, wo die Verjährungsfrist verlängert werden kann. Eine Erleichterung der Verjährung, insbesondere eine Abkürzung der Frist, ist allgemein zulässig.

6. Vereine.

Nach dem B.G.B. (§ 21) ist freie Vereinsbildung mit der Wirkung, daß der Verein die Rechte juristischer Personen erhält, für solche Vereine, die nicht einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, nur durch Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts möglich. (Eingetragene Vereine, e. V.) Es sind dies also die sogenannten idealen Vereine, z. B. wohltätige, gemeinnützige, gesellige, wissenschaftliche, künstlerische, politische, religiöse.

Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, z. B. den gemeinsamen Einkauf von Düngemitteln, von Zuchtvieh, Obstverwertung usw. gerichtet ist, erlangen, soweit sie nicht schon durch besondere Reichsgesetze, z. B. die Aktien-, Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Hilfskassen, Innungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften — oder durch landesgesetzliche Vorschriften über Agrarrecht, Wassergenossenschaften, Bergrecht, Jagd-, Fischereirecht Rechtsfähigkeit besitzen, solche nur durch staatliche Verleihung.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrechte nicht erlaubt ist oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Einem eingetragenen Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet oder entgegen seiner Satzung einen wirtschaftlichen, politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Verfolgt ein Verein, dem die Rechtsfähigkeit verliehen ist, einen anderen als in der Satzung bestimmten Zweck, so kann die Verleihung zurückgezogen werden (§ 43).

Die Eintragung eines Vereins soll nur erfolgen, wenn mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind, die Satzung des Vereins muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß derselbe eingetragen werden soll.

Außerdem soll die Satzung Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden, und zwar mittels öffentlich beglaubigter Erklärung. Der Anmeldung sind die Satzung in Urschrift und Abschrift, sowie eine Abschrift über die Bestellung des Vorstandes beizufügen; die Satzung soll von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten. Entspricht die Anmeldung nicht diesen Erfordernissen, so wird sie vom Amtsgericht zurückgewiesen (§ 60).

Das B.G.B. regelt nur die privatrechtliche Seite des Vereinsrechts, das öffentliche Recht, insbesondere die Befugnisse zur Auflösung und zur Aufsicht, bleiben unberührt. Es gilt in dieser Hinsicht (Art. 4 Nr. 16 der Reichsverfassung) bis zum Erlasse eines Reichsvereinsgesetzes die Landesgesetzgebung.

Nach Reichsgesetz vom 11. Dezember 1899 (R.G.Bl. S. 691) können nunmehr inländische Vereine miteinander in Verbindung treten.

Nicht rechtsfähige Vereine, also die nicht eingetragenen, können zwar als Vereine verklagt werden, aber als solche nicht klagen; auf sie treffen die Bestimmungen über die

„Gesellschaft“ zu, es müssen also alle Mitglieder klagen, auf alle, nicht auf den Verein, muß der Grundbesitz eingetragen werden u. dgl.

Der Mangel der Rechtsfähigkeit kann sich namentlich dann unangenehm fühlbar machen, wenn ein solcher Verein letztwillig bedacht wird; denn als Verein ist er nicht erbfähig.

Für Realgemeinden und ähnliche Korporationen, deren Mitgliedschaft an land- oder forstwirtschaftlich benutzten Grundbesitz geknüpft ist (Altgemeinde u. dgl.), bleiben die Landesgesetze maßgebend (E.G. § 164).

VI. Kapitel.

1. Das Familienrecht im allgemeinen.

Die Bande der Familie kommen durch die Unterhaltspflicht zum Ausdruck, die sich auf Verwandte der geraden Linie erstreckt, also nicht auf Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder (B.G.B. §§ 1601 ff.).

Unterhaltsberechtigt ist, wer wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit sich selbst zu unterhalten außer stande ist; unterhaltspflichtig, wer bei Berücksichtigung seiner eigenen Verpflichtungen und ohne Gefährdung seines eigenen standesgemäßen Unterhaltes in der Lage ist, den Bedürftigen zu unterhalten.

Der Vater haftet vor der Mutter, der Ehegatte vor den Verwandten, der nähere Aszendent vor den entfernteren, der Deszendent mit dem besseren Erbrecht vor den übrigen.

In der Regel muß standesgemäßer Unterhalt gewährt werden, also nach der Lebensstellung. Wer aber durch sein sittliches Verschulden (ausschweifenden Lebenswandel, Trunksucht) bedürftig wurde, kann nur den notdürftigen Unterhalt beanspruchen.

Ein Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt.

Solange der Vater lebt und in der Ausübung der elterlichen Gewalt nicht behindert ist, übt er sie selbst aus, außerdem die Mutter. Die Mutter kann aber verlangen, daß ihr vom Vormundschaftsgericht ein Beistand bestellt wird. Das Vormundschaftsgericht kann der Mutter auch von Amts wegen bei schwieriger Vermögensverwaltung oder, wenn das Interesse des Kindes dies erfordert, einen Beistand beigeben. Ebenso muß ein Beistand bestellt werden, wenn der Vater dies letztwillig angeordnet hat.

Während der Inhaber der elterlichen Gewalt Recht und Pflicht hat, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, das Kind zu vertreten, also für dasselbe Rechtsgeschäfte abzuschließen, dasselbe zu verpflichten befugt ist, ist zu besonders wichtigen Geschäften, so zur Verfügung über Grundstücke, über das Vermögen des Kindes im ganzen, zur Erbschaftsausschlagung, zum Verzicht auf den Pflichtteil, zur Aufnahme von Geld auf des Kindes Kredit, die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes nötig.

Der Inhaber der elterlichen Gewalt hat auch — abgesehen von dem freien Vermögen — die Nutznießung am Vermögen des Kindes.

Diese Nutznießung endigt wie die elterliche Gewalt außer beim Tode des Kindes oder des Gewalthabers mit der Volljährigkeit; sie endigt schon vorher bei der mit Einwilligung des Gewalthabers erfolgenden Verheiratung der Tochter.

Mit der Volljährigkeit wird das Kind voll geschäftsfähig. Ein Recht der Eltern, das Vermögen des Kindes zu verwalten, besteht von diesem Zeitpunkte an nicht mehr.

Das im elterlichen Hausstand bleibende, von den Eltern erzogene und unterhaltene Kind hat auch nach der Volljährigkeit in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten.

Neu für manche Bundesstaaten gegenüber dem früheren

Rechte ist die Bestimmung, daß der unehelichen Mutter nicht die elterliche Gewalt über ihr Kind zusteht, sondern lediglich die Fürsorge für die Person des Kindes. Zur Vertretung des Kindes und zur Verwaltung des Vermögens desselben wird ein Vormund bestellt, der die Mutter bei Erziehung des Kindes zu beraten hat.

Der uneheliche Vater ist verpflichtet, dem Kinde bis zum vollendeten 16. Lebensjahre (früher nach einzelnen Rechten nur bis zum 12. Jahre) den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt und zwar den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung und Ausbildung zu gewähren. Vater ist derjenige, der in der Zeit vom 181. bis 302. Tage vor der Geburt der Mutter beigewohnt hat, es sei denn, daß ihr auch ein anderer während dieser Zeit beiwohnte (exceptio plurium concumbentium). Wenn aber nach den Umständen des Falles es unmöglich war, daß die Mutter aus der letzterwähnten Beiwohnung empfangen hat, so kommt diese Beiwohnung nicht in Betracht.

Zur Unterstützung des Vormundschaftsrichters, der selbst für Pflichtversäumnis haftet, besteht ein Gemeindewaisenrat, der die Vormünder, Gegenvormünder usw. vorzuschlagen, Anzeige zu erstatten hat, wenn er von Gefährdung des Mündelvermögens, Mängeln und Pflichtwidrigkeiten bei der Erziehung der Mündel Kenntnis erhält und der darüber zu wachen hat, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Person der letzteren pflichtmäßig Sorge tragen. Er führt zu diesem Zwecke eine sogenannte Waisenliste.

Unter dem Vorsitze des Vormundschaftsrichters kann ferner ein Familienrat, hauptsächlich, wenn es sich um große gewerbliche oder landwirtschaftliche Vermögen handelt, berufen werden, der aus 2 bis 6 Verwandten besteht und die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichtes hat (§ 1872).

Ein Volljähriger erhält einen Vormund nur dann,

wenn er entmündigt ist. Die Entmündigung kann wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht und Verschwendung erfolgen.

2. Das eheliche Güterrecht.

I. Gesetzliches Güterrecht. Es besteht in dem Recht des Mannes auf Verwaltung und Nutznießung des von der Frau eingebrachten oder während der Ehe erworbenen Vermögens. Ausgenommen hiervon ist das Vorbehaltsgut der Frau.

Beide Ehegatten bleiben Eigentümer ihres Vermögens; der Mann darf nicht ohne Zustimmung der Frau diese verpflichten oder über ihr eingebrachtes Gut selbst verfügen. Vollmacht ersetzt diese Zustimmung.

Der Mann kann gezwungen werden, die Revenüen der Frau ohne Rücksicht auf seine Schulden zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes, der ihm eigentlich allein obliegt, zu verwenden, ja die Frau kann, wenn durch das Verhalten des Mannes ihr Vermögen verwahrlost zu werden droht, Sicherheitsleistung verlangen (§ 1391).

Dieses gesetzliche Güterrecht bedarf der Eintragung in das Güterrechtsregister nicht, seine Existenz wird vermutet; es gilt für alle Ehen, die seit 1. Januar 1900 geschlossen sind, sofern nicht die Ehegatten durch Ehevertrag eine anderweitige Vereinbarung treffen.

Die Ehe wird z. B. am 1. Januar 1903 geschlossen, ohne daß ein Ehevertrag verlautbart wird. Die Ehefrau hat ein Landgut im Werte von 80 000 Mk. eingebracht, der Ehemann ein Barvermögen von 20 000 Mk. Wiewohl hier dem Ehemann die Verwaltung und Nutznießung des Landgutes zusteht, hat er keine Befugnis, ohne Zustimmung der Frau auch nur den geringsten Teil des Grundbesitzes zu veräußern oder mit einer Hypothek zu belasten, andererseits haftet für Schulden des Mannes den Gläubigern nur dessen Vermögen. Bei Auflösung der Ehe teilt sich das Vermögen nach Verhältnis der Bestandteile, die bei

Eingehung der Ehe vorhanden waren; es verbleibt also beim Tode des Mannes und Vorhandensein von mehr als einem Kinde der Ehefrau ihr Landgut und vom Nachlasse des Mannes erbt sie $^1/_4$; beim Tode der Frau verbleibt dem Manne sein eingebrachtes Vermögen und an jenem der Frau steht ihm $^1/_4$ Erbteil zu.

II. Vertragsmäßige Güterstände.

Die Ehegatten können durch einen vor oder nach Eingehung der Ehe vor Gericht oder Notar in Anwesenheit beider Teile abgeschlossenen Ehevertrag ein vertragsmäßiges Güterrecht einführen.

Das Gesetz nennt folgende Formen:

a) Allgemeine Gütergemeinschaft.

Das beiderseitige, bei Eingehung der Ehe vorhandene oder später erworbene Vermögen wird Gesamtgut, wird vom Manne als solches verwaltet und bei Auflösung der Ehe wieder gleichheitlich getrennt.

Der Mann bedarf der Zustimmung der Frau zu einem Rechtsgeschäft, durch das er sich zu einer Verfügung über das Gesamtgut im ganzen verpflichtet, sowie zu Verfügungen über Grundstücke, also zur Veräußerung, Belastung derselben.

Sind beim Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge beider Ehegatten vorhanden, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sind, so wird die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und diesen Abkömmlingen fortgesetzt.

b) Errungenschaftsgemeinschaft.

Die Vermögen der Ehegatten bleiben zwar getrennt, werden aber vom Mann verwaltet. Nutzungen und Erwerb während der Ehe werden Gesamtgut.

Man kann also hierbei unterscheiden: das Gesamtgut, das eingebrachte Gut des Mannes und der Frau und das Vorbehaltsgut der Frau.

Über Grundbesitz, der zum eingebrachten Gute der Frau oder zu deren Vorbehaltsgute oder zum Gesamtgute gehört, kann auch hier der Mann allein nicht verfügen.

c) Fahrnisgemeinschaft.

Gemeinsam wird das bewegliche Vermögen und die Errungenschaft; hierauf finden die Bestimmungen über allgemeine Gütergemeinschaft im allgemeinen Anwendung.

Man kann hierbei unterscheiden: das vorbezeichnete Gesamtgut, das eingebrachte oder während der Ehe durch Erbschaft u. dgl. erworbene unbewegliche Vermögen des Mannes und der Frau, das Vorbehaltsgut der Frau.

In der Verfügung über Grundbesitz, der zum Gesamtgute oder zum eingebrachten Gute der Frau gehört, ist der Ehemann an die Zustimmung der letzteren gebunden. Wichtig ist, daß die vorstehend aufgeführten vertragsmäßigen Güterbestände und die noch zu erwähnende Gütertrennung gegen Dritte nur wirksam sind, wenn die Abänderungen vom gesetzlichen Güterrechte zur Zeit des Abschlusses des Rechtsgeschäftes in das beim Amtsgerichte geführte Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt waren.

Die Einsicht dieses namentlich für die Geschäftswelt wichtigen Registers ist jedermann gestattet.

d) Die Gütertrennung.

Jeder Eheteil behält sein Vermögen zur völlig freien Verwaltung und alleinigen Verfügung; jedoch hat die Frau dem Manne einen angemessenen Beitrag zu dem vom Manne zu tragenden ehelichen Aufwand zu leisten.

Diese Gütertrennung ist auch subsidiärer gesetzlicher Güterstand, d. h. sie tritt sofort kraft Gesetzes da ein, wo durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung ausgeschlossen, die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft aufgehoben wird und nichts anderes vertragsmäßig bestimmt ist. Außerdem kann noch kraft Gesetzes die Gütertrennung eintreten, z. B. wenn der Mann mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters die Ehe eingegangen hat, wenn durch richterliches Urteil die Verwaltung und Nutznießung wegen Vermögensgefährdung, Entmündigung des Mannes u. dgl. aufgehoben wird, ferner durch Konkurs des Mannes.

Ob nun die Beteiligten es beim gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung belassen oder eines der vorgenannten vertragsmäßigen Güterrechte wählen sollen, dafür lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen; es werden eben häufig die Verhältnisse im einzelnen Falle maßgebend sein, oft spielt auch noch die Anhänglichkeit an das Hergebrachte eine Rolle. Heiratet beispielsweise eine reiche Bauerntochter einen Geschäftsmann, der mit zahlreichen Schulden versehen ist, und besteht das Vermögen der Braut zum großen Teile in Ländereien, so wird sie, um sich und ihre Nachkommen sicher zu stellen, gut daran tun, wenn sie die Fahrnisgemeinschaft als Güterrecht wählt. Heiratet eine reiche Kaufmannstochter einen verschuldeten Landwirt, so wird aus dem gleichen Grunde zu raten sein, die Verwaltung und Nutznießung des Mannes auszuschließen, welchenfalls Gütertrennung eintritt und, wenn der Landwirt sein Gut nicht halten kann, das Vermögen der Frau gerettet bleibt.

Das Vertrauen, das ein Eheteil dem anderen entgegenbringt, wird bei Wahl des Güterrechtes auch nicht selten in die Wagschale fallen.

Für die Erhaltung eines tüchtigen Bauernstandes, der keines der Güterrechte in vollem Maße Rechnung trägt, ist den Landesgesetzen die Regelung des Anerbenrechtes vorbehalten worden.

Was das Güterrecht von Ehegatten betrifft, die vor dem 1. Januar 1900 die Ehe geschlossen haben, so sind in den einzelnen Bundesstaaten die Güterrechtsverhältnisse durch Überleitungsbestimmungen den Güterrechtssystemen des B.G.B. in der Hauptsache angeschmiegt worden. (Für das Großherzogtum Sachsen vergl. §§ 183 bis 188 des A.G. zum B.G.B.)

3. Rechtliche Stellung der Frau.

Wohl kaum in einem Beruf ist die Frau so wichtig als Gehilfin des Mannes im Getriebe des Lebens wie in der Landwirtschaft und es dürfte für die Ehefrau des

Landwirtes wie für diesen selbst von gleichem Interesse sein, in Kürze die hauptsächlichen rechtlichen Verhältnisse kennen zu lernen, die für sie mit Bezug auf die Ehe maßgebend sind.

Wenn auch der Gesetzgeber das Sehnen seiner Zeit nicht so ganz verstanden und namentlich den Forderungen der modernen Frauenbewegung in manchen Punkten nicht stattgegeben hat, so muß doch die Summe des Fortschrittes auf dem Gebiete des Frauenrechtes anerkannt werden.

Im Bürgerlichen Gesetzbuche wird hinsichtlich der gegenseitigen Stellung der Ehegatten nur das Privatrecht geregelt, also das Recht über „Mein und Dein" (Vermögensrecht), das Familien- und Erbrecht. Es scheiden also alle zum öffentlichen Rechte gehörigen Fragen, z. B. ob das Stimmrecht im öffentlichen Staatsleben den Frauen einzuräumen sei, ob sie zu allen Ämtern, zu jedem Studium zuzulassen seien, aus. Im einzelnen kommt insbesondere folgendes in Betracht.

1. Die Frau, das Mädchen, hat im bürgerlichen Rechte dieselbe Fähigkeit und Befugnis, Rechte zu erwerben, zu besitzen und auszuüben, wie der Mann.

Unverheiratete Frauen sind ohne Ausnahme ebenso geschäftsfähig wie der Mann; für verheiratete Frauen bestehen mit Rücksicht auf das durch die Ehe begründete Verhältnis einige noch zu erwähnende Ausnahmen. Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Mitglied des Familienrates kann die Frau werden wie der Mann, sie kann aber ein solches Amt ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

Wo das Gesetz Zeugen verlangt, wie z. B. bei der Eheschließung, Testamentserrichtung, steht die Frau dem Manne gleich.

Die auf dem Gebiete des Fideikommißrechtes, des Majorats bestehenden Beschränkungen der Frau fallen nicht dem B.G.B., sondern Sondergesetzen, die dies regeln, zur Last.

Fähig, Rechte zu besitzen, rechtsfähig, sind Mann wie Frau mit der Geburt. In der Wiege schon können beide oder jedes für sich Millionäre sein.

Geschäftsfähig, nämlich fähig, wirksame Rechtsgeschäfte

vorzunehmen, ist in der Regel der volljährige, geistig gesunde Mensch. Bis zur Volljährigkeit wird er von Vater, Mutter, Vormund vertreten. Allerdings kann ein über 7 Jahre altes Kind durch Rechtsgeschäfte Vorteile erwerben, sich etwas schenken lassen; zu etwas verpflichten kann es sich aber selbst nicht.

Fähig, Testamente zu errichten, ist Mann und Frau mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

2. Das Verlöbnis ist nach dem B.G.B. nur eine moralische, nicht rechtliche Verpflichtung zur Ehe. Ein auf Verehelichung gerichtetes Klagerecht ist also der verlassenen Braut nicht eingeräumt, selbst die Verabredung einer Konventionalstrafe für den Fall des Rücktrittes (ein Reuegeld) ist ungültig.

Tritt der Verlobte ohne wichtigen Grund vom Verlöbnisse zurück und hat die Braut z. B. die Ausstattung angeschafft oder ihre Stelle als Erzieherin gekündigt in Erwartung der Ehe, so hat der Verlobte den entstandenen Schaden zu ersetzen. Das gleiche Recht steht aber auch dem Bräutigam selbst zu, wenn die Braut aus nichtigen Gründen das Verlöbnis löst.

Dem „nicht mehr ungewöhnlichen Weg" der Ehevermittelung steuert das Gesetz. Das Versprechen einer Belohnung für eine Heiratsvermittelung oder für den Nachweis einer Heiratsgelegenheit ist unverbindlich, unklagbar. Das einmal Gezahlte kann allerdings nicht mehr zurückverlangt werden.

3. Aussteuer.

Der Vater oder, wenn er dazu außer stand oder tot ist, die Mutter sind verpflichtet, zur Einrichtung des Hausstandes der Tochter eine angemessene Aussteuer zu geben, soweit sie ohne Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts hierzu in der Lage sind.

Die Eltern können die Aussteuer verweigern, wenn die Tochter selbst ausreichende Mittel zu deren Beschaffung besitzt oder wenn sie sich vor Eintritt der Volljährigkeit ohne Einwilligung der Eltern verheiratet oder sich einer

Verfehlung schuldig macht, die zur Enterbung berechtigen würde (Mißhandlung, nach dem Leben trachten, Verbrechen usw. vgl. S. 325).

Die Tochter kann ihr Recht auf die Aussteuer nicht an andere Personen abtreten; ihr Anspruch auf Aussteuer ist bereits binnen eines Jahres nach der Hochzeit verjährt.

Den Söhnen eine Aussteuer zu reichen, sind die Eltern nicht verpflichtet.

4. Heirat.

Während der Mann erst mit 21 Jahren, mit Eintritt der Volljährigkeit, oder bei Volljährigkeitserklärung frühestens mit 18 Jahren ehemündig ist, dürfen Mädchen schon mit 16 Jahren, ja, wenn ihnen die Behörde (im Großherzogtum Sachsen das Staatministerium) die Erlaubnis, die „Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit" erteilt, noch früher heiraten.

Minderjährige beiderlei Geschlechts bedürfen zur Eheschließung stets der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (Vater, Mutter, Vormund).

Verweigert der Vormund seine Einwilligung, so kann diese durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; verweigert jedoch der Vater oder die Mutter minderjähriger Verlobter die Zustimmung, so steht den letzteren kein Mittel zu, das Gericht anzurufen. Sie müssen dann eben bis zur Volljährigkeit warten. Nur bei volljährig erklärten, noch nicht 21 Jahre alten Verlobten kann die verweigerte Einwilligung der Eltern durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Im übrigen sind die Ehehindernisse (Verwandtschaft usw.) für beide Geschlechter die gleichen.

Daß Witwen erst nach Ablauf einer „Wartezeit" von zehn Monaten — wenn sie nicht inzwischen geboren haben — sich wieder verheiraten dürfen und daß für geschiedene Frauen die gleiche Wartezeit nach der Ehescheidung besteht, mag hier erwähnt sein. Befreiung von diesem Ehehindernisse ist zulässig. (Im Großherzogtum Sachsen erteilt sie das Staatsministerium.)

Auf den ausgedehnten Schutz, den das Gesetz der Ge-

schlechtsehre der Frauen widmet, indem es ihnen bei Hinterlist, Drohung, Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses ausgedehnte Schadensersatzansprüche einräumt, mag kurz hingewiesen sein.

5. Rechte und Pflichten der Ehefrau im allgemeinen.

Wenn man von dem in heutiger Zeit etwas eigenartig erscheinenden Sonderrechte des höheren Adels hinsichtlich der sog. Mißheiraten bei Unebenbürtigkeit absieht (vergl. z. B. den Streit über die Ebenbürtigkeit der Modeste von Unruhe im Fürstlichen Hause Lippe) so hat die Frau das Recht aber auch die Pflicht des Mannes Namen zu führen; sie erwirbt auch dessen Staatsangehörigkeit.

Das Gesetz bestimmt über das Verhältnis der Ehegatten im allgemeinen (§ 1353): „Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Stellt sich aber das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechtes dar, so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. Das gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen.“

Haupt der Familie ist der Mann. Ihm steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.

Die Frau ist jedoch nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Abgesehen hiervon ist die Frau berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

Vormund kann die Ehefrau nur mit Zustimmung des Ehemannes werden; dieser kann die Zustimmung jederzeit widerrufen. Auch das Vormundschaftsgericht kann eine Frau, die zum Vormund bestellt ist, entlassen, wenn

sie sich verheiratet; es kann also die Ehe als Hinderungsgrund für die Fortdauer der Vormundschaft betrachten.

Insoweit äußern sich noch die letzten Reste der alten Hörigkeit der Frau, des Mundiums des Mannes über die Frau.

Freier steht die Frau in ihrer Geschäftsfähigkeit; sie kann in dieser Richtung Rechtsgeschäfte abschließen wie der Mann, jedoch mit einer wichtigen Ausnahme, wenn sich nämlich die Frau „einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet", z. B. bei Unterrichtserteilung, Engagement als Sängerin, Schauspielerin, bei Übernahme von Arbeiten.

Hier kann zwar die Frau ohne den Mann Verträge abschließen, die ihr solche Verpflichtungen auferlegen, die Tätigkeit, die sie übernimmt, darf aber die ehelichen Interessen nicht beeinträchtigen. Ist letzteres der Fall, so kann das Vormundschaftgericht den Mann auf seinen Antrag ermächtigen, den von der Frau eingegangenen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Andererseits hat der Mann kein Kündigungsrecht, wenn er dem Vertrage zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau — z. B. wegen Krankheit, Abwesenheit oder Mißbrauch seines Rechtes — vom Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.

6. Schlüsselgewalt. Der Umstand, daß im Hauswesen die Gattin herrscht, bringt es mit sich, daß sie ihren Ehemann auf diesem Gebiete durch Einkäufe, Verkäufe, Arbeitsbestellung u. dgl. unmittelbar verpflichtet.

Das Gesetz (§ 1357) drückt dies mit den Worten aus: sie ist befugt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten.

Bei solchen Geschäften wird angenommen, daß die Frau im Namen des Mannes handelt; anders liegt die Sache, wenn die Frau z. B. für sich selbst Einkäufe macht, eine Nähmaschine, Schmucksachen kauft u. dgl. Will der Mann der Gefahr vorbeugen, daß seine Frau in der häus-

lichen Sphäre zu sehr auf seinen Kredit sündigt, so muß er dies den betreffenden Kaufleuten oder Handwerkern mitteilen oder die Beschränkung in das am Amtsgerichte geführte Güterrechtsregister eintragen lassen.

Die Frau ist aber auch hier gegen einen Mißbrauch dieser Bestimmung durch den Mann geschützt. Sobald sich nämlich diese vom Manne ausgeübte Beschränkung der Schlüsselgewalt als unrechtmäßig, als Mißbrauch der Rechte des Mannes, darstellt, kann sie auf Antrag der Frau vom Vormundschaftsgerichte aufgehoben werden.

7. Unterhalt. Der Ehemann ist verpflichtet, nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit der Frau Unterhalt, also standesgemäßen Unterhalt, zu gewähren. Ein Verzicht der Frau hierauf für die Zukunft ist unzulässig.

Die Frau hat aber auch dem Manne, wenn er außer stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Hat die Frau sich einer Verfehlung schuldig gemacht, die den Mann zur Ehescheidung berechtigen würde, so erhält sie nur den notdürftigen Unterhalt statt des standesgemäßen.

Außerdem sind, wie schon erwähnt, gesetzlich zum gegenseitigen Unterhalt nur Verwandte in gerader Linie, also z. B. nicht Geschwister, verpflichtet.

Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außer stande ist, sich selbst zu unterhalten; minderjährige unverheiratete Kinder können jedoch, auch wenn sie eigenes Vermögen besitzen, von ihren Eltern Unterhalt insoweit verlangen, als die Einkünfte ihres Vermögens und der Arbeitsertrag zu ihrer Alimentierung nicht ausreichen.

Die Eltern sind minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zum eigenen Unterhalt und zu jenem der Kinder gleichmäßig zu verwenden.

Kinder, Enkel sind vor den Eltern, Großeltern des

Unterhaltsberechtigten verpflichtet, Unterhalt zu leisten. Der Vater haftet vor der Mutter, der Ehegatte vor den Verwandten des Unterhaltsberechtigten.

Die weiteren Rechte und Pflichten der Ehefrau hängen zumeist mit den einzelnen Güterrechtsformen zusammen; die Erörterung der bezüglichen Bestimmungen würde über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen.

VII. Kapitel.

Das Erbrecht.

1. Die Testamentserrichtung.

Neben dem gerichtlichen und notariellen Testament, das schon eine 16 Jahre alte Person (diese allerdings nur mündlich, nicht durch übergabe einer Schrift) errichten kann, ist als ordentliche Testamentsform, einem Wunsche des Reichstags entsprechend, auch das eigenhändige Privattestament zugelassen worden, in dessen Form jede 21 Jahre alte, des Lesens kundige Person ihren letzten Willen erklären kann.

Die Errichtung des öffentlichen Testamentes vor dem Richter oder Notar erfolgt in der Weise, daß der Erblasser seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine — offene oder verschlossene — Schrift mit der mündlichen Erklärung übergibt, daß diese Schrift seinen letzten Willen enthalte.

Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein solches Testament nur mündlich, nicht durch Übergabe einer Schrift errichten.

Über die Errichtung des Testamentes erhält der Erblasser einen Hinterlegungsschein.

Das Privattestament, auch „holograhe" Testament genannt, muß, um Gültigkeit zu besitzen, unter Angabe des

Ortes und Tages der Errichtung vom Erblasser dem vollen Inhalte nach eigenhändig geschrieben und von ihm eigenhändig unterschrieben sein. Ein mit Schreibmaschine hergestelltes oder ein von einem anderen als dem Erblasser geschriebenes und von diesem etwa nur mit Unterschrift versehenes Testament ist nichtig.

Aufbewahren kann der Erblasser sein Privattestament selbst; nur wird er gut tun, zu sorgen, daß nach seinem Tode das Papier auch gefunden wird und nicht dem Verschwinden ausgesetzt ist; er kann dieses Testament auch bei Gericht, in einzelnen Bundesstaaten beim Notar, hinterlegen. —

Daß im Testamente ein Erbe eingesetzt wird, ist nicht mehr nötig; man kann auch nur über einen Teil des Nachlasses testieren und für einen Teil die gesetzliche Erbfolge eintreten lassen. Nach gemeinem Rechte war dies nicht zulässig.

Es errichtet z. B. der Landwirt Kühn folgendes Privattestament:

„Schönberg, den 1. Oktober 1903.

Ich bestimme hiermit, daß nach meinem Ableben meine Tochter Klara meine Waldung in Schönberg als Vermächtnis erhalte.

Wilhelm Kühn."

In diesem Falle tritt hinsichtlich des Nachlasses, über den nicht letztwillig verfügt ist, die gesetzliche Erbfolge ein und die Tochter Klara kann verlangen, daß die Gesetzeserben ihr die Waldung, ihr Vermächtnis, auflassen.

Eine Erbeinsetzung ist vorhanden, sofern der Erblasser dem Bedachten sein Vermögen oder einen Bruchteil desselben zuwendet; ein Vermächtnis liegt vor, wenn er jemandem, ohne ihn zum Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwendet. Daß bei der Erbeinsetzung der Bedachte ausdrücklich als Erbe bezeichnet wird, ist nicht erforderlich.

Eine Testamentsbestimmung lautet z. B.: „Nach meinem

Tode sollen meine Söhne Karl und Ludwig meinen Nachlaß erhalten. Meiner Nichte Klara wende ich 5000 Mk. zu."

Hier sind die Söhne als Erben eingesetzt, der Nichte aber ist nur ein von den Erben auszuzahlendes Vermächtnis zugewendet.

Trotz der Einführung des einfachen privatschriftlichen Testamentes sieht das B.G.B. auch noch Nottestamente vor.

Ist nämlich zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben wird als die Errichtung eines Testamentes vor einem Richter oder vor einem Notare möglich ist, so kann er vor dem Gemeindevorsteher (in Preußen bei selbständigen Gutsbezirken vor dem Gutsvorstande) testieren. Der Gemeindevorsteher oder Gutsvorstand hat zwei Zeugen beizuziehen (§ 2249). Die Besorgnis, daß der Erblasser früher sterben werde als ein notarielles Testament errichtet werden könne, muß im Protokolle festgestellt werden, außerdem ist das Testament nichtig.

Im übrigen hat der Gemeinde- oder Gutsvorsteher in ähnlicher Weise wie der Richter oder Notar bestimmte Formvorschriften einzuhalten. Da ein Mangel leicht die Nichtigkeit des Testamentes herbeiführt, muß sich der Gemeinde- und Gutsvorsteher mit den Vorschriften vertraut machen. Die einzelnen Landesregierungen haben daher Anweisungen zur Errichtung solcher sog. Dorf- oder Nottestamente erlassen; Preußen z. B. unterm 23. Juni 1900 eine „Anweisung betreffend die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher".

Außer dem vorbesagten Nottestament ist noch ein solches an abgesperrten Orten zugelassen.

Wer sich nämlich an einem Orte aufhält, der infolge des Ausbruchs einer Krankheit oder infolge sonstiger außerordentlicher Umstände, z. B. Überschwemmung, dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testamentes vor einem Richter oder vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher und zwei Zeugen oder durch

mündliche Erklärung vor drei Zeugen allein errichten (§ 2250).

In letzterer Form kann auch ein Seetestament errichtet werden (§ 2251).

Die Nottestamente der vorbezeichneten Art gelten alle als nicht errichtet, wenn seit Behebung des Notstandes bezw. seit dem Zeitpunkte, da der Erblasser ein Testament vor Richter oder Notar zu errichten in der Lage war, 3 Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt. Sie sollen eben nur ein Notbehelf sein.

Gemeinschaftliche Testamente können nur Ehegatten errichten. Ein gemeinschaftliches Privattestament von Ehegatten kann in der Weise errichtet werden, daß der eine Ehegatte dasselbe in der vorgeschriebenen Weise eigenhändig schreibt und der andere Ehegatte unter Angabe des Ortes und Tages und seiner Unterschrift eigenhändig die Erklärung beifügt, daß es auch als sein Testament gelten solle.

Haben beide Ehegatten sich in dem Testamente bedacht, so kann der Widerruf seitens eines Ehegatten nur durch Erklärung gegenüber dem anderen Eheteil in gerichtlicher oder notarieller Form erfolgen.

2. Gesetzliche Erbfolge.

Ist kein die Erbeinsetzung anordnendes Testament vorhanden, so tritt die Erbfolge kraft Gesetzes ein, und zwar werden berufen:

I. In I. Ordnung die Kinder, Enkel, Urenkel (Abkömmlinge).

Der Sohn schließt seinen Sohn, den Enkel des Erblassers, aus.

Stirbt Meier und hinterläßt seinen Sohn Karl, der selbst wieder Kinder besitzt, und von seiner vorverstorbenen Tochter einen Enkel, Max, so erbt der Enkel Max $^1/_2$ und der Sohn Karl $^1/_2$. Hätte Max noch Geschwister, so müßte er sich mit diesen in die auf diesen Stamm treffende Hälfte der Erbschaft teilen (Stammteilung).

II. Hinterläßt Meier keine Kinder, Enkel oder Urenkel, so werden in II. Ordnung seine Eltern und deren Abkömmlinge, also seine Geschwister, eventl. seine Neffen, Nichten, Großneffen, Großnichten berufen. Doch gilt hier das Schoßfallrecht, d. h. leben beide Eltern, so erben diese allein, und die Geschwister u. s. w. erhalten nichts.

Sind nur Geschwister oder Abkömmlinge derselben vorhanden, so erben die Kinder des Vaters die eine, die Kinder der Mutter die andere Hälfte.

Diese auf den ersten Blick etwas befremdliche Erbteilung hat den praktisch guten Zweck, daß vollbürtige Geschwister auf jeder Seite miterben, während halbbürtige Geschwister nur an der einen oder anderen Hälfte teilnehmen.

Es hat z. B. Meier, der kinderlos war, die Witwe Schmid geheiratet, die ihm 3 Töchter, Marie, Ida und Auguste Schmid, zubrachte. Aus der Ehe Schmid-Meier gehen drei Kinder, Max, Karl und Gustav, hervor. Von diesen stirbt der Sohn Max, nachdem die Eheleute Meier-Schmid inzwischen das Zeitliche gesegnet haben, ohne Kinder oder eine Witwe zu hinterlassen. Sein Nachlaß beträgt 100 000 Mk. Es erben die

Kinder des Vaters	Kinder der Mutter
Karl und Gustav die eine Hälfte zu 50 000 Mk., somit je 25 000 Mk.	Karl, Gustav, Marie, Ida und Auguste die andere Hälfte zu 50 000 Mk., somit je 10 000 Mk.

Es erben also die vollbürtigen Geschwister auf beiden Seiten und es erhalten Karl und Gustav je 35 000 Mk., während die halbbürtigen Schwestern nur auf der einen Seite (und da mit allen Kindern ihrer Mutter zusammen) erben und daher nur je 10 000 Mk. bekommen.

An die Stelle verstorbener Geschwister treten deren Abkömmlinge zu Stammteilen.

III. Gesetzliche Erben der III. Ordnung sind Groß-

eltern des Erblassers, väterlicher- oder mütterlicherseits, und deren Abkömmlinge, Onkel, Tanten, Vettern, Cousinen, des Erblassers. Leben alle vier Großeltern, so erben sie allein zu gleichen Teilen. An Stelle eines verstorbenen Großelternteiles treten dessen Abkömmlinge.

In diesen ersten drei Ordnungen ist das „Parentelensystem“ völlig durchgeführt, d. h. Blutsverwandte, die mit dem Erblasser die näheren Stammeltern gemeinsam haben, schließen solche Verwandte aus, die durch entferntere Stammeseltern mit dem Erblasser verbunden sind; ein ausgefallenes Glied wird durch seine Nachkommen ersetzt (Repräsentation).

IV. Die IV. Ordnung bilden die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge; in der IV. und V. Ordnung wird nicht mehr nach Vater- oder Mutterseite abgeteilt, es entscheidet lediglich die Gradesnähe und mehrere gleichnahe Verwandte erben nach Köpfen. Der Unterschied zwischen voll- und halbbürtigen Verwandten fällt hier weg.

V. Die V. Ordnung bilden entferntere Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Ist zur Zeit des Erbfalles weder ein Verwandter des Erblassers noch ein Ehegatte vorhanden, so ist der Fiskus des betreffenden Bundesstaates gesetzlicher Erbe.

Auch dem Ehegatten des Erblassers steht ein gesetzliches Erbrecht zu. Er erbt neben Verwandten der I. Ordnung (Kindern und deren Abkömmlingen) ein Viertel, neben Verwandten der II. Ordnung (Eltern, Geschwistern 2c.) und neben Großeltern die Hälfte der Erbschaft und außerdem den ganzen Nachlaß. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte außer der einen Hälfte der Erbschaft auch von der anderen Hälfte den Anteil, welcher den Abkömmlingen zufallen würde.

Ist er neben Verwandten der II. Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so erhält er außer dem Erbteile auch die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegen-

stände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstückes sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Ist der Ehegatte zugleich Verwandter des Erblassers, so erbt er auch als Verwandter mit.

3. Anfall, Ausschlagung der Erbschaft.

Die einzelnen Teile des komplizierten Erbrechts, so die Haftung der Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten, die Inventarerrichtung, die Rechtsverhältnisse der Erben untereinander, die Lehre von den Vermächtnissen, Auflagen, der Nacherbeinsetzung, von den Ersatzerben, der Erbunwürdigkeit und dem Erbverzichte u. dgl. hier näher zu erörtern, verbietet der Raum, es kann hier nur das für den Landwirt Wissenswerteste herausgegriffen werden.

Die Erbschaft geht mit dem Tode des Erblassers auf den Erben über (§ 1942). „Der Tote erbet den Lebendigen," sagt schon der Sachsenspiegel.

Innerhalb 6 Wochen (wenn er im Auslande ist, innerhalb 6 Monaten), vom Tage der Kenntnis des Erbfalles, kann der Erbe die Erbschaft ausschlagen durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte, nämlich dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit des Erbfalles seinen Wohnsitz hatte. Die Ausschlagung muß in öffentlich beglaubigter Form erfolgen.

Läuft die Frist unbenutzt ab, so gilt die Erbschaft als angenommen.

Es stirbt z. B. der Kaufmann Müller; sein Neffe, der Gutsbesitzer Braun, erfährt am 1. Mai 1903 bestimmt, daß er der alleinige gesetzliche Erbe sei. Bald danach, als er den Nachlaß ordnen will, sieht er, daß große Überschuldung vorliegt. Er reicht daher am 11. Juni 1903, also gerade vor Ablauf der sechswöchigen Ausschlagungsfrist, an das betreffende Amtsgericht ein einfaches Schreiben des Inhalts: „Mit der Erbschaft meines Onkels, des Kaufmanns Müller, will ich nichts zu tun haben, da sie überschuldet ist, ich schlage diese Erbschaft hiermit aus."

Diese Ausschlagung hat keine rechtliche Wirkung, die

Erklärung müßte gerichtlich oder notariell beglaubigt sein, und Braun wird daher als Erbe betrachtet.

Eine derartige Erbschaft kann nun für den Erben verschiedene Verpflichtungen mit sich bringen.

Zunächst hat der Erbe für standesgemäße Beerdigung des Erblassers aufzukommen; es liegt ihm auch ob, den Familienangehörigen des Erblassers, soweit sie zur Zeit des Todes zu dessen Hausstand gehörten und von ihm Unterhalt bezogen, in den ersten 30 Tagen nach dem Eintritte des Erbfalles Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltungsgegenstände zu gewähren (§§ 1968, 1969).

Des weiteren haftet der Erbe, unter Umständen mit seinem eigenen Vermögen, für die Nachlaßverbindlichkeiten, insbesondere für die Ansprüche aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen, Auflagen, sowie für Forderungen der Gläubiger des Verstorbenen.

Um seine Haftung lediglich auf den Bestand des Nachlasses zu beschränken, hat der Erbe zunächst folgende Mittel, nämlich:

a) den Antrag auf Anordnung der Nachlaßverwaltung.

b) den Antrag auf Eröffnung des Nachlaßkonkurses.

Ersterer Antrag kann jederzeit, letzterer muß sofort gestellt werden, wenn der Erbe von der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erhält.

c) Der Erbe kann auch ein Aufgebotsverfahren (nach §§ 990 ff. der C.P.O.) behufs Anmeldung der Gläubiger herbeiführen und die Befriedigung der hierbei ausgeschlossenen Gläubiger soweit verweigern, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen erschöpft wird.

Reicht der Nachlaß zur Befriedigung der rechtzeitig kommenden Gläubiger nicht aus, so muß der Erbe Nachlaßkonkurs beantragen.

Dieses Aufgebotsverfahren wird vom Amtsgericht eingeleitet; eine private Aufforderung des Erben selbst hat nicht den erwähnten Zweck.

Erläßt z. B. der Gutsbesitzer Braun in der Zeitung eine Bekanntmachung dahin: „Alle diejenigen, welche an den Nachlaß meines Onkels, des Kaufmanns Müller eine Forderung zu stellen haben, werden aufgefordert, diese binnen 6 Wochen bei mir anzumelden, widrigenfalls sie keine Zahlung zu gewärtigen haben", so können gleichwohl Gläubiger auch nach Ablauf dieser Frist Zahlung von dem Erben begehren.

d) Der Erbe kann die Bezahlung der Nachlaßverbindlichkeiten bis zum Ablauf der ersten 3 Monate nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, ferner, wenn er binnen Jahresfrist nach Annahme der Erbschaft das Aufgebot der Gläubiger beantragt hat, bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens verweigern.

e) Früher genügte die rechtzeitige Errichtung eines ordnungsmäßigen Inventars — Aufzeichnung des gesamten Nachlasses —, um die Haftung des Erben auf den Nachlaß zu beschränken; nunmehr befreit jedoch die Inventarerrichtung den Erben nicht unter allen Umständen von der unbeschränkten Haftung.

Das ordnungsmäßige Inventar begründet nur die Vermutung, daß zur Zeit des Erbfalles weitere Nachlaßgegenstände als die verzeichneten nicht vorhanden waren und zu diesem Behufe kann ein Erbe auch, ohne daß ein Gläubiger es verlangt, zur Inventarserrichtung schreiten.

Beantragt ein Gläubiger beim Nachlaßgericht, daß dem Erben zur Errichtung des Inventars eine Frist gesetzt wird — die mindestens 1 Monat und höchstens 3 Monate betragen soll —, und läßt er diese Frist ungenützt verstreichen, so haftet der Erbe unbeschränkt und hat nicht mehr die Möglichkeit, sich von seiner Haftung durch Beantragung der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses zu befreien (§ 1994).

Diese unbeschränkte Haftung tritt auch dann ein, wenn der Erbe absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit des Inventares herbeiführt.

Das Inventar (Verzeichnis der Nachlaßgegenstände und der Nachlaßverbindlichkeiten) kann nunmehr der Erbe nicht allein errichten, sondern er muß hierzu den nach den Landesgesetzen zuständigen Beamten (Richter, Notar, Gerichtsschreiber, im Großherzogtum Sachsen nach § 240 des A.G. zum B.G.B. auch die Gemeindevorstände in den Orten, in denen kein Amtsgericht sich befindet, usw.) beiziehen oder beim Nachlaßgericht die amtliche Aufnahme beantragen.

Würde also z. B. der Gutsbesitzer Braun in der Nachlaßsache seines Onkels ein Schriftstück beim Nachlaßgerichte einreichen, in dem er selbst, wenn auch unter Zuziehung von Schätzern, den Nachlaß genau zusammengestellt hat, so würde dieses Inventar ungenügend sein.

Die Nachlaßgläubiger haben ferner das Recht, vom Erben die Ableistung des Offenbarungseides dahin zu verlangen, daß er nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände so vollständig angegeben habe als er dazu im stande ist. Verweigerung der Eidesleistung hat wiederum unbeschränkte Haftung zur Folge.

Sind mehrere Erben vorhanden, so wird der Nachlaß gemeinschaftlich; jeder Erbe kann beim Nachlaßgericht die Vermittlung der Auseinandersetzung beantragen, sofern diese nicht ein vom Erblasser ernannter Testamentsvollstrecker vorzunehmen hat.

Abkömmlinge des Erblassers haben Ausstattungen, besondere Zuschüsse, unverhältnismäßige Aufwendungen auf die Vorbildung u. dgl. bei der Verteilung unter sich zur Ausgleichung zu bringen, wenn sie als gesetzliche Erben oder auf Grund eines Testamentes in demselben Verhältnis wie als gesetzliche Erben zur Erbschaft berufen sind. (Kollationspflicht.)

Zuwendungen anderer Art als die vorgenannten sind nur dann zur Ausgleichung zu bringen, wenn der Erblasser (Vater, Mutter, Großvater usw.) bei der Zuwendung dies angeordnet haben.

Der Erblasser kann auch durch letztwillige Verfügung Anordnungen über die Auseinandersetzung treffen.

Hat er angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehöriges Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut zu dem Ertragswerte angesetzt sein soll. Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann. (§ 2049.)

Im übrigen bestimmen die Landesgesetze, wie der Ertragswert zu ermitteln ist. Zumeist, z. B. auch im Großherzogtum Sachsen, wird als Ertragswert das 25 fache des jährlichen Reinertrages angenommen. (§ 241 des A.G. zum B.G.B.)

4. Pflichtteil.

Ein altes deutsches Sprichwort sagt: „Wer recht und seelig will sterben, der lasse sein Gut seinen Erben." Es geht auch das B.G.B. davon aus, daß eine Rechtspflicht des Erblassers bestehe, die ihm gewährte Testierfreiheit Personen gegenüber, die ihm besonders nahe stehen, nicht zu mißbrauchen.

Gewissen, dem Erblasser sehr nahe stehenden Personen darf nämlich der Pflichtteil nicht entzogen und nicht geschmälert werden. Auf diesen Teil haben sie zwar nicht wie bisher ein Erbrecht, sondern nur ein, in 3 Jahren von Kenntnis des Erbfalles an gerechnet, verjährendes Forderungsrecht.

Diese pflichtteilsberechtigten Personen sind:

a) die Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel, uneheliche Kinder im Verhältnis zur Mutter);
b) die Eltern des Erblassers;
c) dessen Ehegatte.

Den Eltern steht ein Pflichtteilsrecht nur zu, wenn keine Abkömmlinge als Erben vorhanden sind.

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteiles.

Der Witwer Meyer, dessen Nachlaß 30000 Mk. beträgt, hat seine Haushälterin zur alleinigen Erbin eingesetzt

und seine drei Kinder völlig übergangen. Diese können nun gegen die Haushälterin auf je 5000 Mk. Pflichtteil klagen; denn ihr gesetzlicher Erbteil hätte, wenn Mayer ohne Testament gestorben wäre, je 10000 Mk. betragen. Erbin bleibt aber die Haushälterin, den übergangenen Kindern steht nur das Recht zu, den Pflichtteil zu fordern, die Erbschaft selbst können sie nicht heraus verlangen und auch das Testament nicht anfechten.

Zuwendungen des Erblassers sind auf den Pflichtteil anzurechnen, wenn sie mit dieser Bestimmung erfolgten.

Die Bestimmung des Erblassers muß jedoch schon bei der Zuwendung erfolgen und nicht erst später, z. B. im Testamente, wenn auch häufig gerade aus einer diesbezüglichen Testamentsbestimmung geschlossen werden kann, daß der Erblasser die Anrechnung auf den Pflichtteil schon bei der Zuwendung herbeiführen wollte.

Muß eine derartige Zuwendung von einem Kinde schon ohnehin bei der Ausgleichung (vgl. S. 322) zur Anrechnung gebracht werden, so kommt sie auf den Pflichtteil nur mehr zur Hälfte zur Anrechnung.

Der Landwirt Treu z. B. hinterläßt seinen Sohn Ludwig und seine Tochter Ella als Erben; letztere ist auf den Pflichtteil eingesetzt, sie hatte außerdem eine Ausstattung von ihrem Vater mit der ausdrücklichen Bestimmung erhalten, daß sie sich diese Ausstattung auf den Pflichtteil anzurechnen habe.

Den Nachlaß bildet ein Landgut im Werte von 50000 Mk., hierzu wird behufs Berechnung des gesetzlichen Erbteiles die Ausstattung gerechnet. Summe: 70000 Mk. An der Hälfte mit 35000 Mk., die außerdem ihren Erbteil bilden würde, hat sich die Tochter Ella die Ausstattung zu 20000 Mk. anrechnen zu lassen, so daß ihr gesetzlicher Erbteil 15000 Mk. beträgt. Die Hälfte hiervon mit 7500 Mk. bildet ihren Pflichtteil. Auf diesen kommt die Ausstattung wiederum zur Hälfte mit 10000 Mk. zur Anrechnung, so daß die Tochter nichts mehr aus dem Nachlasse bekommt.

Gehört übrigens ein Landgut zum Nachlasse und ist angeordnet oder anzunehmen (wenn nämlich der Erbe zu den pflichtteilsberechtigten Personen gehört), daß der Erbe dasselbe zum Ertragswerte zu übernehmen habe, so ist, wenn von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, der Ertragswert auch für die Berechnung des Pflichtteils maßgebend.

Hat jedoch der Erblasser einen anderen Übernahmspreis bestimmt, so ist dieser zu Grunde zu legen, wenn er den Ertragswert erreicht und den Schätzungswert nicht übersteigt.

Der Landwirt Blum hat letztwillig verfügt:

„Mein Sohn Hermann soll nach zurückgelegtem 25. Lebensjahr mein Landgut für den Preis von 80 000 Mk. zu übernehmen berechtigt sein; an meine Töchter Frida und Olga hat er nach Übernahme des Gutes je 5000 Mk. als Vermächtnis herauszuzahlen." Die Töchter sind damit nicht zufrieden und begehren den Pflichtteil.

Dabei ergibt sich, daß der Ertragswert des Landgutes nur auf 60 000 Mk. berechnet wird, während der Schätzungswert desselben 100 000 Mk. beziffert. Hier bleibt sonach der vom Erblasser bestimmte Übernahmspreis maßgebend. Bei 81 000 Mk. Nachlaß beträgt der gesetzliche Erbteil eines jeden Kindes 27 000 Mk., der Pflichtteil sonach 13 500 Mk. Soviel könnte jede Tochter im ganzen beanspruchen.

Eine Entziehung des Pflichtteiles, die einer Enterbung gleichkommt, kann erfolgen gegenüber einem Abkömmling und den Eltern des Erblassers, wenn dieselben diesem, seinem Ehegatten oder einem seiner Abkömmlinge nach dem Leben trachteten, sich eines Verbrechens oder schweren Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig machten oder die gesetzliche Unterhaltspflicht verletzten.

Abkömmlingen kann außerdem der Pflichtteil entzogen werden wegen schwerer Mißhandlung des Erblassers oder dessen Ehegatten, wenn sie von letzterem abstammen, sowie

wegen ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels gegen den Willen des Erblassers.

Einem Ehegatten kann der Pflichtteil entzogen werden, wenn er eine den Erblasser zur Ehescheidung berechtigende Handlung begangen hat, also wegen Ehebruchs, Doppelehe usw.

Die Entziehung des Pflichtteils kann nur durch letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) erfolgen und der Grund der Entziehung muß zur Zeit der Errichtung bestehen und in der letztwilligen Verfügung angegeben werden. (§§ 2333 ff.)

Es errichtet z. B. ein Vater ein Testament, worin er lediglich bestimmt: „Meinem Sohne Max entziehe ich den Pflichtteil." Diese Testamentsbestimmung ist wirkungslos, weil der Grund der Entziehung nicht angegeben ist.

Das Gesetz kennt weiterhin eine sogenannte „Enterbung in guter Absicht" oder Beschränkung des Pflichtteiles.

Der Gutsbesitzer Lindenfels bestimmt in seinem Testamente:

„Mein Sohn Kurt hat eine so verschwenderische Wirtschaft geführt und sich dermaßen in Schulden gestürzt, daß sein und seiner Familie Wohlfahrt in Gefahr ist. Er soll deshalb nur den Pflichtteil erhalten, welcher durch meinen Sohn Felix als Testamentsvollstrecker verwaltet werden soll. Zu Nacherben meines Sohnes Kurt ernenne ich seine Kinder."

Hat sich nämlich ein Abkömmling in solchem Maße der Verschwendung ergeben oder ist er in solchem Maße überschuldet, daß sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird, so kann der Erblasser bestimmen, daß nach dem Tode des Abkömmlings dessen Erben das ihm Hinterlassene oder den ihm gebührenden Pflichtteil als Nacherben oder Nachvermächtnisnehmer nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile erhalten sollen; er kann auch die Verwaltung für die Lebenszeit des Abkömmlings einem Testamentsvollstrecker übertragen, so daß das Kind nur den jährlichen Reinertrag des zugewendeten Vemögens erhält.

Auch diese Anordnungen müssen in einer letztwilligen Verfügung getroffen werden, wenn sie rechtswirksam sein sollen. (§ 2338.)

5. Erbunwürdigkeit.

Der Landwirt Karg haust mit seinem Neffen einsam auf seinem Gute; er wird schwer krank, will ein Testament errichten, darin den Neffen übergehen und eine arme Verwandte als Erbin einsetzen. Der Neffe ahnt dies und verhindert, daß der Auftrag seines Onkels, einen Notar zu holen, vollzogen wird. Karg errichtet daraufhin ein eigenhändiges Privattestament, der Neffe läßt dieses verschwinden und beruft sich nach dem Tode seines Onkels auf ein früheres Testament, in dem er allein als Erbe eingesetzt ist, er erhält auch den gesamten Nachlaß.

Hier können die übrigen Gesetzeserben binnen eines Jahres, nachdem sie von dem wahren Sachverhalt Kenntnis erlangt haben, Klage darauf erheben, daß der Neffe für erbunwürdig erklärt und ihm die Erbschaft wieder entzogen wird.

Erbunwürdig ist nämlich, wer den Erblasser

1. vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder zu töten versucht oder in einem Zustand versetzt hat, daß er unfähig war, eine Verfügung von Todes wegen zu treffen;
2. vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, eine solche zu errichten oder aufzuheben;
3. durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt hat, eine solche zu errichten oder aufzuheben;
4. wer sich in Bezug auf eine letztwillige Verfügung einer Urkundenfälschung schuldig gemacht oder eine solche Verfügung absichtlich vernichtet, beschädigt oder beiseite geschafft hat. (§ 2339.)

Ausgeschlossen ist diese Anfechtung, wenn der Erblasser dem Täter verziehen hat.

VIII. Kapitel.

1. Die Zwangsvollstreckung nach der neuen Zivilprozeßordnung im allgemeinen.

Auch für den Landwirt dürfte die Frage, wie er zu seinem Gelde kommt oder wie gegen ihn vorgegangen werden kann, wenn ihm das bare Geld mangelt, von bedeutendem Interesse sein.

Einzelne Teile der Zwangsvollstreckung, z. B. die Pfändung des Dienstlohnes wurden schon früher berührt. Wir sahen auch bereits, daß nicht rechtsfähige Vereine (also nicht eingetragene) als Verein nicht klagen können. Wohl aber können solche Vereine von Dritten verklagt werden (passive Parteifähigkeit) und dann haben dieselben im Prozesse die Stellung eines rechtsfähigen Vereines (Z.P.O. § 50 [2]).

Es kann also z. B. der landwirtschaftliche Verein Michelau, der nicht eingetragen ist, als Verein, vertreten durch seinen Vorstand, gegen den Handelsmann Schlau wegen mangelhafter, dem Verein gelieferter Zuchtbullen keine Klage erheben; es könnte dies der Vorstand nur auf Grund einer ihm von sämtlichen Vereinsmitgliedern erteilten schriftlichen Prozeßvollmacht tun oder es müßten sämtliche Mitglieder selbst die Klage stellen. Wohl aber kann z. B. der Handelsmann Schlau den landwirtschaftlichen Verein Michelau als solchen auf Bezahlung des Kaufpreises verklagen. Es genügt, um gegen das Vereinsvermögen vorgehen zu können, ein gegen den Verein ergangenes Urteil (Z.P.O. § 735).

Was ist nun zur Zwangsvollstreckung, die, wie der Name sagt, eben stattfindet, wenn der Schuldner freiwillig nicht zahlt, erforderlich?

Der Antrag des Gläubigers und ein vollstreckbarer Titel (vollstreckbares Urteil, vollstreckbarer Zahlungsbefehl, gerichtlicher Vergleich) oder eine vollstreckbare Urkunde, in der sich der Aussteller der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft.

Es ist dies ein höchst gefährliches Versprechen, weshalb derartige Urkunden nur von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar innerhalb der Grenze seiner Amtsbefugnisse über einen Anspruch errichtet werden können, der Zahlung von Geld, Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen (1000 Zentner Weizen) oder Wertpapiere oder einen Anspruch aus einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld zum Gegenstande hat. Hypothekenbanken verlangen meist, um schnell bar Geld schaffen zu können, diese Klausel.

Ich lasse z. B. auf meinem Grundbesitz für eine Hypothekenbank eine Hypothek zu 20000 Mk. eintragen und unterwerfe mich in der Urkunde der sofortigen Zwangvollstreckung in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes zulässig sein soll.

Ich verkaufe nun mein Gut. Die Bank kann gegen den Käufer mit Zwangsvollstreckung wegen ihrer Ansprüche auf fällige Zinsen u. dgl. vorgehen, wenn die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung im Grundbuch eingetragen ist (Z.P.O. § 800). Damit in solchen Fällen der Käufer keine unangenehme Überraschung erfährt, ist daher genaue Einsicht des Grundbuches für ihn ratsam.

2. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Wie findet nun die Zwangsvollstreckung in Grundstücke statt?

Es bestehen 3 Möglichkeiten:

a) Eintragung einer Sicherungshypothek,
b) Zwangsversteigerung,
c) Zwangsverwaltung.

Diese Maßregeln können nach Wunsch des Gläubigers einzeln oder nebeneinander ausgeführt werden. Allerdings findet Eintragung einer Sicherungshypothek nicht statt auf Grund eines vollstreckbaren Zahlungsbefehls (Vollstreckungsbefehls) und auf Grund anderer Schuldtitel nur dann,

wenn die Forderung 300 Mk. übersteigt; ersteres, weil bei Zahlungsbefehlen eine Nachprüfung der Forderung nicht möglich ist, letzteres, um das Grundbuch nicht durch Füllung mit kleinen Forderungen unübersichtlich zu machen (Z.P.O. § 866).

Da die Zubehör eines Grundstückes unpfändbar und wegen 300 Mk. eine Zwangshypothek nicht möglich ist, so ist hierdurch allerdings der Personalkredit des kleinen Mannes erschwert. Der Gläubiger wird häufig sagen: „Zahlt mein Schuldner nicht, so muß ich Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beantragen, habe dabei verschiedene Weiterungen, Kostenvorschüsse u. dgl., ohne Hypothek borge ich daher lieber nicht.“ Freiwillig kann der Eigentümer natürlich auch Hypotheken unter 300 Mk. bestellen.

Die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung erfolgen nach dem Reichsgesetze vom 24. März 1897 (R.G.Bl. S. 97).

An und für sich gelten bis zur Anlegung des Grundbuches in dieser Richtung noch die einzelnen landesrechtlichen Vorschriften, diese sind aber zumeist, so auch im Großherzogtum Sachsen, bereits dem neuen Reichsgesetze angepaßt worden.

Nach letzterem umfaßt die Beschlagnahme, als welche die Zustellung des die Zwangsversteigerung anordnenden Beschlusses an den Schuldner gilt, diejenigen Gegenstände, auf welche sich bei einem Grundstücke die Hypothek erstreckt, nämlich auch auf land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse eines Grundstückes und auf die Zubehör desselben. (Vgl. S. 233.)

Jedoch werden Miet- und Pachtzinsforderungen sowie Ansprüche aus einem mit dem Eigentum am Grundstücke verbundenen Rechte auf wiederkehrende Leistungen, ferner das Recht des Pächters auf den Fruchtgenuß von der Beschlagnahme nicht berührt. (§§ 20, 21).

Bei der Versteigerung werden zum Schutze der Vorgläubiger nur solche Gebote zugelassen, durch welche die

dem Anspruche des Beschlagnahmegläubigers vorhergehenden Rechte und die Kosten gedeckt werden (Mindestgebot, § 44).

Für den das geringste Gebot übersteigenden Betrag des Meistgebots können Zahlungsfristen (Ziele, Termine) bewilligt werden zu Gunsten des Erstehers und des Schuldners, der dadurch mehr erlöst (§ 66).

Erwähnt wurde auch bereits der Ausschluß der Gewährleistung beim Zwangsverkauf und das Kündigungsrecht des Erstehers hinsichtlich des Pachtverhältnisses. (Vgl. S. 259, 279, 287.)

Ordnet das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) die Zwangsversteigerung an, so hat es zugleich die Ausführung derselben einem Notar zu übertragen. Im Großherzogtum Sachsen erfolgt die Zwangsversteigerung durch die Amtsgerichte selbst.

Der Beschluß, durch welchen der Zuschlag erteilt oder versagt wird, ist im Versteigerungstermin oder in einem sofort zu bestimmenden Termin zu verkünden.

Nach Erteilung des Zuschlages bestimmt das Gericht einen Termin zur Verteilung des Versteigerungserlöses nach Maßgabe eines Teilungsplanes.

Die Verteilung unterbleibt, wenn dem Gerichte durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird, daß sich die Beteiligten über die Verteilung des Erlöses geeinigt haben.

Bei der Zwangsverwaltung wird der Verwalter vom Gerichte bestimmt; derselbe hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen.

Nach Feststellung des Teilungsplanes ordnet das Gericht die planmäßige Zahlung der aus der Verwaltung sich ergebenden Reinbeträge an die Berechtigten an.

3. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Unpfändbar sind nunmehr:

a) Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät, insbesondere Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes (Familie und Gesinde) unentbehrlich sind;

b) die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, oder, soweit solche Vorräte auf zwei Wochen nicht vorhanden und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;

c) eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst den zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf vier Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräten oder, soweit solche Vorräte auf zwei Wochen nicht vorhanden, dem zur Beschaffung erforderlichen Geldbetrage, wenn die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;

d) bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche (früher: „unentbehrliche") Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden (Z.P.O. § 811 Nr. 1, 2, 3, 4);

e) außerdem ist unpfändbar die Zubehör eines Grund-

stückes, soweit es Eigentum des Grundstückbesitzers ist, also außer den (unter d) genannten Erzeugnissen bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetrieb bestimmte (nicht nur erforderliche) Gerät und Vieh sowie der vorhandene, auf dem Gute gewonnene Dünger (Z.P.O. § 865).

Der Landwirt Sparsam z. B. schuldet dem Kaufmann Ehrlich eine vollstreckungsreife Forderung zu 1000 Mk. Ehrlich will das auf dem im Eigentum des Sparsam befindlichen Gutes vorhandene Vieh pfänden lassen. Diese Pfändung wäre unzulässig. Ehrlich müßte die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Gutes selbst herbeiführen. Viehstücke, die nicht zum Wirtschaftsbetrieb bestimmt sind, z. B. Rennpferde, können gepfändet werden.

Wäre nun Sparsam lediglich Pächter des Gutes, so wäre sein Gerät und Vieh (mit den unter c und d bezeichneten Ausnahmen) der Pfändung unterworfen.

Die vom Boden noch nicht getrennten Früchte können gepfändet werden, solange nicht die Beschlagnahme des Grundstückes erfolgt ist, jedoch darf die Pfändung nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen. Die Versteigerung erfolgt erst nach der Reife vor oder nach Trennung der Früchte (Z.P.O. §§ 810, 824).

Zur Pfändung von Früchten auf dem Halm und von Inventarstücken — soweit die Pfändung nach vorstehendem überhaupt zulässig ist — bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, ist ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zuzuziehen, wenn die Gegenstände voraussichtlich 1000 Mk. Wert übersteigen.

Landesgesetzlich kann dies auch bei geringerem Werte vorgeschrieben werden.

In Preußen und im Großherzogtum Sachsen sind die Gerichtsvollzieher bei derartigen Pfändungen verpflichtet, falls die landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder Inventargegenstände, die gepfändet werden sollen, mehr als 300 Mk. wert sind, einen landwirtschaftlichen Sachverständigen zu-

zuziehen, bei geringerem Wert hat dies auf Verlangen des Schuldners zu geschehen, wenn dadurch weder eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung eintritt, noch unverhältnismäßige Kosten entstehen.

Der Sachverständige hat zu begutachten, ob die zu pfändenden Sachen zum erforderlichen Gerät und Vieh und den Futtervorräten oder Zubehörstücken gehören, die der Pfändung nicht unterliegen. Der Gerichtsvollzieher ist zwar an dieses Gutachten nicht gebunden, soll jedoch nur aus gewichtigen und besonderen Gründen davon abweichen.

Der Gerichtsvollzieher soll sich an den Bürgermeister oder Gutsvorsteher wenden und, falls dieser nicht selbst begutachtet, die von diesem vorgeschlagene Person zuziehen.

Ähnlich soll begutachtet werden, falls Früchte auf dem Halm gepfändet werden, ob diese binnen einem Monate „Reife“ haben werden und ob sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich sind.

Der Sachverständige erhält Vergütungen nach ortsüblichem Preise und den tatsächlichen Auslagen.

Das Ergebnis des Gutachtens ist ins Protokoll aufzunehmen, desgleichen die Gründe, warum der Gerichtsvollzieher davon abwich.

Ähnliche Vorschriften bestehen auch in den übrigen Bundesstaaten.

Der Schuldner wird durch das Gutachten des Sachverständigen nicht gebunden; er kann in allen Fällen, in denen er die Pfändung für unzulässig hält, Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen über die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher beobachtete Verfahren beim Vollstreckungsgerichte anbringen (Z.P.O. § 766).

Dritte Personen, welche ein besseres Recht an den gepfändeten Sachen zu haben glauben, z. B. Hypothekgläubiger, welche die Pfandgegenstände als „Zubehör“ des Grundstückes erachten, können Widerspruch im Wege der Klage erheben, wenn die Pfändung nicht aufgehoben wird (Z.P.O. § 771).

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

A.

Abänderungsanträge im Reichstage 21, 23.
Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte 203.
Abgaben 26, 27.
Abgeordnete des Reichstags 13 ff., 19 ff.
Abgesperrte Orte, Testament 316.
Abkömmlinge, Ausgleichungspflicht 322.
— Erbrecht 316.
— Pflichtteilsrecht 323.
Ablösung der Grundschuld 240.
Abmeldung Versicherungspflichtiger 120.
Abolition 198.
Absatz- und Magazingenossenschaften 176.
Abschub 48, 49.
Absolute Stimmenmehrheit 13, 24.
Abstammung, Staatsangehörigkeit 44.
— Unterstützungswohnsitz 51.
Abstimmung im Bundesrat 7, 8.
— im Reichstage 24.
— bei der Reichstagswahl 13.
Abteilungen im Reichstage 19, 22.
Abtreibung der Leibesfrucht 207.
Änderung des Güterstandes 304.
— der Reichsverfassung 8.
— der Unfallrente 164, 165.
Ärzte bei Krankenkassen 125.
Ärztewahl, freie 125.
Ärztliche Behandlung 113.
Afterpacht 283.
Aktives Wahlrecht 12.
Alimente s. Unterhalt.
Allgemeine Gütergemeinschaft 304.
Allgemeines Wahlrecht 12, 15.
Altenteil 250.
Alterspräsident i. Reichstage 19.
Altersrente 129, 131.
— Berechnung 137.
Altersversicherung 109, 127 ff.
Amendements 23.
Amnestie 198.
Amtsgerichte, Zuständigkeit bei Viehgewährschaftsprozessen 273.
Anerbenrecht 306.
Anfall der Erbschaft 318 ff.
Anfragen im Reichstage 22.
Anlagen 243, 244.
Anmeldung Versicherungspflichtiger 120.
Anrechnung a. d. Pflichtteil 323.
Ansprüche, Anmeldung 162.
— Verjährung 296.
Antrag auf Beweisaufnahme 275.
— auf Rentenbewilligung 141.
Antragsdelikte 199.
Anwartschaft auf Rente 129.
Anzeige der Hauptmängel 269 ff., 274.
Arbeiterschiedsgerichte 127.
Arbeiterversicherung 106 ff.
Arbeitsbedarf 158.
Arbeitshaus 204.
Arbeitslohn, Pfändung 291.
Arbeitsort 51.
Arbeitstage 160.

Arglistiges Verschweigen 259, 261.
— — bei Viehgewährschaft 272, 273.
Armenunterstützung, öffentliche 21, 23, 49, 123.
Armenverband 46, 123, 135.
Arresthypotheken 238.
Arten der Strafen 201.
Aufenthalt 50, 53.
— Beschränkungen 47.
Aufgebotsverfahren 320.
Auflassung 226, 229.
Auflösung des Reichstags 18.
Aufnahme Deutscher 44.
Aufruf des Landsturms 31.
Aufsicht über Berufsgenossenschaften 167.
Aufsichtsbeamte, technische 167.
Aufsichtspflichtige, Haftung 294.
Aufsichtsrat der Genossenschaft 177, 182, 183.
Augenentzündung, Hauptmangel 266.
Auseinandersetzung unter Erben 322.
Ausgedinge 250.
Ausgleichung unter Erben 322, 324.
Ausländer, Naturalisation 44.
— Krankenversicherung 110, 130.
— Strafbarkeit 201.
Ausland, Schutz 6.
— Aufenthalt 45.
Auslandspässe 47.
Ausschlagung der Erbschaft 319 ff.
Ausschluß der Strafverfolgung 198.
Ausschüsse den Bundesrates 9.
Außereheliche s. Uneheliche.
Ausstattung 322, 324.
Aussteuer 308.
Auswärtige Angelegenheiten 9.
Auswärtiges Amt 39.
Auszüge 250.

B.

Baden, Steuerwesen 26.
— Viehversicherung 74 ff.
Bäume, auf der Grenze 246.
— Überhang, Überfall 243.
Bankwesen 6.
Bauhandwerker 238.
Baukrankenkassen 112 ff., 123.
Baumwurzeln 243.
Baumzweige 243.
Bauunfallversicherungsgesetz 109, 143, 146.
Bayern, Hagelversicherung 105.
— Heimatwesen 6, 45.
— Steuerwesen 26.
— Viehversicherung 80 ff.
— Vorsitz im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten 9.
Beamte, Reichstagsmandat 16, 17.
Befreiung von der Krankenversicherung 111.
Beistand der Mutter 301.
Beiträge bei der Invalidenversicherung 135, 136.
— — Krankenversicherung 120, 126.
— — Unfallversicherung 158.
Beitragsmarken 140.
Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten 65 ff.
Bekanntmachung, öffentl. des Urteils 203.
Beleidigung 205.
Beratungen d. Reichstages 20 ff.
Berichte über Reichstagsverhandlungen 16.
Berichtigungen 215.
Berufsgenossenschaften 146 ff., 156 ff.
— landwirtschaftliche 146.
Berufung des Bundesrats und Reichstags 11.
— b. d. Invalidenversicherung 39.
— — Unfallversicherung 163.
Beschälseuche 66.

Beschaubezirke 55.
Beschlagnahme 329.
Beschlußfähigkeit des Reichstages 16.
Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten 249.
Beschränkungen des Eigentums 241 ff.
Betriebe, land- und forstwirtschaftliche 112.
Betriebsbeamte 150, 151.
Betriebsgenossenschaften 191.
Betriebskrankenkassen 112 ff., 122.
Betriebsunfall 127, 169 ff.
Betriebsunternehmer 161 ff.
— Fahrlässigkeit 170.
— Haftung 167, 168.
— land- u. forstwirtschaftliche 150.
— Unfallanzeige 161, 165.
Betrugsklage 280.
Bevollmächtigte z. Bundesrat 7.
Beweisaufnahme, Antrag 275.
Bewirtschaftung bei Pacht 283 ff.
Bezugsgenossenschaften 176.
Bienenrecht 246.
Bienenschwarm 246.
Bienenwohnung 246.
Börsengesetz 254, 255.
Börsenpreis 254.
Brandversicherung 100 ff.
Briefhypothek 232 ff.
Briefumschläge bei der Reichstagswahl 13.
Buchhypothek 232 ff.
Buchungszwang 227.
Bürgerliches Gesetzbuch 223 ff.
Bürgschaft 263.
Bundesamt 53.
Bundesrat 7 ff., 41.
— Ausschüsse 9.
— Berufung 11.
— als Gerichtshof 37.
— Kompetenz 8.
— Stimmverhältnis 7.
— Verfassungsänderung 8.
Bundesratsbevollmächtigte 7.
Bundesratsvertreter 22, 23.
Bundesstaaten 5, 7 ff.
— Matrikularbeiträge 32 ff.
— Reservatrechte 37.
— Streitigkeiten 37.

C.

Chikane 243.
Clausula bavarica 41.
Contis 141.

D.

Dämpfigkeit, Hauptmangel 266.
Darlehenskassen 190 ff.
Deutsche Kolonien 42.
Deutscher Kaiser 4, 10, 11.
— Ausübung der Schutzgewalt 42.
Deutsches Reich 4, 11 ff.
Diätenlosigkeit 15.
Dienendes Grundstück 247.
Dienstbarkeiten 247 ff.
— beschränkte persönliche 249.
Dienstberechtigte 288 ff.
Dienstboten, Krankenversicherung 124.
— Verjährung der Ansprüche 296.
Dienstort 51.
Dienstvertrag 287 ff.
Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine 28 ff.
Differenzgeschäfte 255.
Diktaturparagraph 41.
Direkte Wahl 12.
Disziplinargerichte 40.
Diskussion im Reichstage 20 ff., 22.
Distanzgeschäfte 264.
Doppelversicherung 116.
Drohung 280.
Druckschriften 216, 218.
Dünger als Zubehör 234.
— bei Pacht 286.
Dummkoller, Hauptmangel 266.

E.

Ehe 309 ff.
Ehebruch 199.
Ehefrau, Dienstverträge 288, 311.
— Erbrecht 318.
— Rechte und Pflichten 310 ff.
— Schlüsselgewalt 311.
— Vormund 310.
— Unterhalt 312.
Ehegatten, Erbrecht 318.
— Pflichtteilsrecht 323.
Ehemündigkeit 309.
Eheliches Güterrecht 303 ff.
Ehevertrag 304, 305, 306.
Ehrenrechte, bürgerliche 203.
Eigenhändiges Testament 313, 314.
Eigenschaften, Zusicherung 259.
— bei Viehgewährschaft 273 ff., 276 ff.
Eigentum, Beschränkungen 241.
— an Grundstücken 229.
— Übertragung 256.
Eigentümerhypothek 236.
Eigentumsvorbehalt 278.
Einfuhr von Fleisch 58.
Eingebrachtes Gut 303 ff.
Eingeschriebene Hilfskassen 108.
Eingetragene Vereine 298 ff.
Einheitspostmarke 37.
Einwilligung der gesetzlichen Vertreter 309.
Einwirkungen auf fremde Grundstücke 242.
Einziehung 204.
Eisenbahnwesen 6, 26.
— Ausschuß des Bundesrats 9.
Elsaß-Lothringen 9, 40, 41.
— Viehversicherung 86 ff.
Elterliche Gewalt 301.
Eltern, Erbrecht 317.
— Pflichtteilsrecht 323.
— Unfallrente 154.
Enkel, Unfallrente 154.
Enterbung 325.
Entmündigung 303.
Entwertung der Beitragsmarken 140.
Entwurf, Beratung im Reichstag 20 ff.
Entziehung des Pflichtteiles 325.
Erbeinsetzung 314.
Erbfolge, gesetzliche 316.
Erbrecht 313 ff.
Erbschaft, Annahme, Ausschlagung 318 ff.
Erbunwürdigkeit 327.
Erfüllungsort 251.
Errungenschaftsgemeinschaft 304.
Ersatztruppenteile 30.
Ersatzreserve 29, 30.
Erstattungspflicht 52.
Ertragswert eines Landgutes 323, 325.
Erwerb der Staatsangehörigkeit 43 ff.
Erwerber, gutgläubiger 257.
Erwerbsunfähige, Invalidenrente 130, 131.
— Krankenunterstützung 113.
— Unfallrente 151.

F.

Fabriken, Haftpflichtgesetz 106 ff.
— Krankenversicherungsgesetz 110 ff.
Fabrikkrankenkassen 112 ff., 122.
Fahrlässigkeit 196.
Fahrlässige Körperverletzung 208.
— Tötung 207.
Fahrnisgemeinschaft 305.
Familienangehörige, Krankenversicherung 111.
— Unfallversicherung 150.
Familienrat 302.
Familienrecht 300 ff.

Fehler s. Mängel.
Feststellung der Entschädigung bei der Unfallversicherung 162 ff.
Festungshaft 203.
Feuerversicherung 100 ff.
Finanzperiode 17, 31.
Finanzwirtschaft des Reiches 17, 31 ff.
Finderlohn 281 ff.
Finnen, Hauptmangel 268.
Firma des Landwirtes als Kaufmann 261 ff.
Fiskus, Erbrecht 318.
Fixgeschäfte 253.
Fleisch, Einfuhr 58.
Fleischbeschaugesetz 54 ff.
Fleischbeschauer 55.
— bei Viehversicherung 95.
Forstwirtschaftbetreibende, Krankenversicherung 112 ff.
— Unfallversicherung 143 ff.
— Verjährung 296.
Fortsetzung der Gütergemeinschaft 304.
Frankensteinsche Klausel 32.
Frau, rechtliche Stellung 306 ff.
Freibank 57.
Freiwillige Selbstversicherung 129.
Freizügigkeit 6, 43 ff., 45.
Friedenspräsenzstärke 31.
Fristen b. Viehgewährschaft 272ff.
Früchte 245, 333.
Fund 281 ff.
Fütterungskosten 270, 271.
Futterdiebstahl 213.

G.

Gattungskauf 255, 271.
Gebäude, Zubehör 233.
Gebäudeversicherung 101.
Gefängnisstrafe 203.
Gefahrenklassen 158.
Gefahrübergang 251, 269 ff.
Geflügelcholera 68.
Gehaltsnachweisungen 162, 165.
Geldstrafe 203.
Gemeindekrankenversicherung 112 ff.
Gemeindevorsteher, Testament 315 ff.
Gemeindewaisenrat 302.
Gemeingefährliche Krankheiten 65 ff.
Generalverband ländlicher Genossenschaften 186, 188.
Genesungshäuser 133, 156.
Genossenschaften 176 ff.
— im Großherzogtum Sachsen 194, 195.
Genossenschaftsgesetz 175.
Genossenschaftsregister 177.
Genossenschaftswesen 175 ff.
Geschäftsbehandlung im Reichstag 20 ff.
Geschäftsordnung des Reichstages 19 ff.
Geschwister, Erbrecht 317.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung 178.
Gesetzbuch, bürgerliches 223 ff.
Gesetzliche Erbfolge 316 ff.
Gesinde 288.
Gesinderecht 289.
Gewährfristen 265 ff.
Gewährleistung bei Kauf 257 ff.
— bei Viehveräußerungen 265 ff.
Gewerbegerichte 120.
Gewerbeunfallversicherung 109, 143.
Gleichberechtigung der Konfessionen 45.
Graben 245.
Grenze 244 ff.
Grenzverwirrung 245.
Grenzzeichen 245.
Grober Unfug 209.
Großeltern, Erbrecht 316, 317.
Grundbetrag bei der Invalidenrente 132.

Grundbuch, Anlegung 226.
Grundbuchämter 227.
Grundbuchrecht 226 ff.
Grundschuld 239 ff.
Grundstücke, benachbarte 243 ff.
— Eigentum 229.
— Einwirkungen 242.
— Erwerb 229, 231.
— Verpfändung 231 ff.
— Vertiefung 243.
— Zubehör 233, 332.
Gütergemeinschaft, allgemeine 304.
Güterrecht, eheliches 303 ff.
Güterrechtsregister 303, 304, 305, 311.
Güterstände, vertragsmäßige 304 ff.
Gütertrennung 305.
Gut, eingebrachtes 303.
Gutsvorsteher, Testament 314, 315.

H.

Haft 203.
Haftpflicht 291 ff.
Haftpflichtgesetz 106 ff.
Hagelversicherung 104 ff.
— in Baden 104, 105.
— in Bayern 104, 105.
— in Sachsen-Weimar 104.
Halter von Tieren 295.
Handelsbriefe 263.
Handelsbücher 263.
Handelskauf 250, 253, 255, 261.
Handelsmarine 27.
Handelsregister 261, 262.
Handlungen, unerlaubte 291.
— Verjährung der Ansprüche 297.
Hauptmängel 265 ff.
Hausschlachtung 55.
Hecke 245.
Heer, stehendes 28 ff.
Heilanstalten, Unterbringung 155.
Heimatwesen 6.
Heirat 309.
Heiratsvermittlung 308.
Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft 159.
Hilfskassen, eingeschriebene 108 ff.
Hinterbliebenenrente 154.
Höchsthypothek 237.
Hunde, Fleischbeschau 55.
Hypotheken 231 ff.
— Übernahme 235.
— Umfang 233.
Hypothekenbrief 232.

J.

Jagdvergehen 208.
Jahresarbeitsverdienst 133, 151, 152, 160.
Idealkonkurrenz 200.
Imker 246.
Indigenat 43.
Initiativrecht 8.
Inländer, Strafbarkeit im Auslande 201.
Innungskrankenkassen 112 ff., 123.
Interessen, berechtigte 206.
Interpellationen im Reichstage 22.
Invalide, Versicherung 128 ff.
Invalidenrente 128 ff.
— Anwartschaft 129.
— Berechnung 132.
— Erwerbsunfähigkeit 131.
Invalidenversicherungsgesetz 109, 127 ff.
Inventar (Nachlaßverzeichnis) 321.
— bei Pacht 235.
Juristische Personen, Erwerb von Grundstücken 231.
Justizverweigerung 37.
Justizwesen, Bundesratsausschuß hierfür 9.

K.

Kaiser, deutscher 4, 10 ff., 41.
Kaiserliche Verordnung über Hauptmängel und Gewährfristen 77, 265 ff.
Kanäle 27.
Kapitalabfindung bei der Invalidenversicherung 130.
— bei der Unfallversicherung 164.
Kassen, öffentliche, Zahlung 251.
Kassenärzte 121.
Kauf 250 ff.
— auf Probe 277, 278.
— bricht nicht Miete oder Pacht 287.
Kaufmann (Landwirt) 261 ff.
Kautionshypothek 237.
Kehlkopfpfeifen, Hauptmangel 266.
Kinder, Unfallrente 154.
Kindesmord 207.
Klage bei Viehgewährschaft 275.
Knappschaftskassen 112 ff., 123, 138.
Kollationspflicht 322.
Kolonien, deutsche 42.
Kommissionen des Reichstages 20 ff.
Kompetenz des Reiches 5.
Konfessionen, Gleichberechtigung 45.
Konsulargerichte 40.
Konsulatswesen 28, 39.
Kosumvereine 176.
Koppen, Hauptmangel 266.
Krankengeld 113.
Krankenhausbehandlung 114, 154, 155.
Krankenhausrente 155.
Krankenversicherungsgesetz 110 ff.
Kreditgenossenschaften 190, 191.
Kriegserklärung 10.
Kriegsmarine 27.
Kriegswesen 28 ff.
Kündigung des Dienstvertrages 290, 311.
— bei Pacht 286.
Kündigungsfristen 286, 290.
Kunstspeisefett 63.

L.

Landgut, Ertragswert 323, 325.
— Zubehör 233, 332.
Landarm 50.
Landarmenverband 50.
— Erstattungsverpflichtung 52.
Landesausschuß in Elsaß-Lothringen 41.
Landesgenossenschaftskassen 191.
Landesversicherungsämter 146.
— Aufsicht 167.
Landsturm 28, 29, 30.
Landsturmpflicht 28, 29.
Landwehr 29 ff.
Landwehrpflicht 29.
Landwirt als Kaufmann 261 ff.
— Verjährung der Ansprüche 296 ff.
Landwirte als Beisitzer der Schiedsgerichte 139.
Landwirtschaft betreibende Personen, Invalidenversicherung 147 ff.
— Krankenversicherung 112, 124.
— Unfallversicherung 150, 152 ff.
Landwirtschaftliche Artikel 184.
— Berufsgenossenschaften 146 ff.
— Erzeugnisse 184.
— Nebenbetriebe 148 ff.
— Pfändung 333.
— Sachverständige bei Früchtepfändung 333.
— Unfallrenten 152 ff.
— Zentraldarlehenskasse 189.
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, bei der Invalidenversicherung 147 ff.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, bei der Krankenversicherung 112, 124.
— bei der Unfallversicherung 143 ff., 150 ff.
— Familienangehörige 150.
Landwirtschaftliche Betriebe, Genossenschaften 176, 184 ff.
— Statistik 2.
Lebensversicherung 103 ff.
Legislaturperiode 17, 18, 19.
Legitimation, Prüfung 19.
— Staatsangehörigkeit 44.
Letztwillige Verfügung 313 ff., 326.
Lohnklassen 132, 133.
Lohnlisten 162.
Lohnnachweisungen 162, 165.
Lohnwerte bei der Unfallversicherung 160.
Lungenseuche 66.
— Gewährleistung 267.

M.

Mängel, arglistiges Verschweigen 261.
— beim Kauf 259 ff.
— bei Viehgewährschaft 265 ff.
Mängelanzeige 269 ff., 274.
Mantelgesetz, sogen. 109, 143.
Margarine 62.
Margarinegesetz 62.
Marine, Dienstpflicht 29, 31.
— Ersatzreservepflicht 29.
— Reservepflicht 29.
Marinestrafgerichte 40.
Marken, Entwertung 40.
Markenprinzip bei der Invalidenversicherung 140.
Marktpreis 254.
Matrikularbeiträge 32 ff., 36.
Mauer 245.
Maulesel, Gewährleistung 265 ff.
Maultiere, „ 265 ff.
Maul- und Klauenseuche 66.
Mehrheit der Täter 200.
Menschenseuchengesetz 65.
Militärpflicht 31.
Milzbrand 66.
Minderjährige, Dienstvertrag 288.
— Eheschließung 309.
— Haftpflicht 295.
Minderung des Kaufpreises 259.
Mindestleistungen der Ortskrankenkassen 115.
Mitglieder des Bundesrates 7 ff.
— des Reichstages 13 ff.
Mobiliarversicherung 101 ff.
— in der Schweiz 101.
— in den Thüringischen Staaten 103.
Molkereigenossenschaften 182.
Mundraub 213.

N.

Nachbargrundstücke 243.
Nachbarrecht 241 ff.
Nachbeschau 56.
Nachlaß 321.
Nachlaßgericht 321.
Nachlaßinventar 321.
Nachlaßkonkurs 320.
Nachlaßverbindlichkeiten, Haftung 319.
Nachlaßverwaltung 320.
Nahrungsmittel, Fälschung 62.
— Feilhalten 62.
— Verkauf 62.
Nahrungsmittelgesetz 59, 60, 62, 211.
Nahrungsmittelzwecke 56.
Nationalitätsprinzip 201.
Naturalisation 44.
Nebenbetriebe bei Land- und Forstwirtschaft 148, 149.
Nebengewerbe des Landwirtes 261 ff.
Niederlassung 49, 251.
Nießbrauch 249.

Notschlachtung 55.
— bei Viehversicherung 76 ff.
Notstand 198.
Notstandstarife 27.
Nottestament 315.
Notweg 244, 247.
Notwehr 197.
Nutznießung 303.
Nutztiere, Gewährschaft 265 ff.
Nutzungen, Ersatz 270.

O.

Öffentliche Armenunterstützung 21, 23, 49.
— Bekanntmachung 203.
— Kassen, Zahlung 251.
— Versteigerung 259.
Öffentlicher Glaube des Grundbuchs 227.
Öffentliches Recht 307.
Offenbacher Verband 180, 194.
Offenbarungseid 322.
Ordnungsruf im Reichstage 16, 23, 25.
Örtliche Durchschnittslöhne bei der Invalidenversicherung 133.
Ortsarmenverbände 49, 51, 52.
— Erstattungspflicht 52.
Ortskrankenkassen 112 ff.
— Aufsicht 119.
— Reservefonds 116.
— Schließung 120.
— Statut 116 ff.
— Vorstand 117 ff.
Ortsüblicher Tagelohn bei der Invalidenversicherung 133.
— b. d. Krankenversicherung 113.
— bei d. Unfallversicherung 152.
Ortsviehversicherungsvereine 69 ff.

P.

Pacht 282 ff.
Pachtnachlaß 286.
Pachtzins 287.
Pachtvertrag 282.
Parentelensystem 318.
Paßwesen 45 ff.
Pässe, Ausstellung 47.
Pensionskassen 137, 138.
Perleberger Viehversicherungsgesellschaft 69, 93.
Persönliche Dienstbarkeiten 249.
Pfändung 332 ff.
— des Dienstlohnes 291.
Pfennigsparkassen 183.
Pferde, Fleischbeschau 54.
— Gewährschaft 265 ff.
Pferdeversicherung in Bayern 84, 85.
— im Königreich Sachsen 85.
Pflichtteil 323 ff.
— Beschränkung 326.
— Entziehung 325.
Planke 245.
Platzgeschäfte 264.
Pockenseuche 66.
Polizeiaufsicht 204.
Post, Kaiserliche 27.
Post und Telegraphen 9, 27.
Prämiensystem 136.
Präsident des Reichstags 20 ff.
— — Machtmittel 16, 23, 25.
Präsidium im Bundesrat 7, 8.
— des Bundes 10.
Preßgesetz 213 ff.
Preßfreiheit 214.
Privattestament 313.
Probe, Kauf auf 277 ff.
Produktiv-Genossenschaften 176.
Prokurist 264.

Q.

Quittungskarten 140.

R.

Raiffeisen, F. W. 180 ff.
Raiffeisendruckerei 191.
Raiffeisengenossenschaften 180 ff.

Raiffeisengenossenschaften, Entstehung 180.
— Verwaltung 182.
— Wirksamkeit 183 ff.
— Zusammenschluß 186.
— Zweck 181.
Rain 245.
Räude, Seuche 66.
— Hauptmangel 267.
Realgemeinden 300.
Realkonkurrenz 200.
Reallasten 249 ff.
Rechnungshof 40.
Rechtsfähig 307.
Rechtsfähigkeit der Vereine 298, 299.
Reich, deutsches 4.
Reichsämter 37 ff.
Reichsamt des Innern 39.
Reichsangehörigkeit 44 ff.
Reichsbankkuratorium 40.
Reichsbanknoten 32.
Reichseinnahmen 31 ff.
Reichseisenbahnamt 40.
Reichsfinanzen 31 ff.
Reichsfreunde 42.
Reichsgericht 40.
Reichsgesetzgebung 5, 6.
Reichshaushalt 31 ff.
Reichsheer 28.
Reichsinvalidenfonds 40.
Reichsjustizamt 40.
Reichskanzler 11 ff.
— Stellvertretung 37.
Reichskassenscheine 32.
Reichskriegshäfen 27.
Reichsland 41.
Reichsmarineamt 39.
Reichsmilitärgericht 40.
Reichspostamt 39.
Reichsrecht bricht Landrecht 5.
Reichsschatzamt 40.
Reichsschulden 32, 33, 34.
Reichsschuldenkommission 40.
Reichssteuern 32.
Reichsstrafgesetzbuch 201.
Reichstag 12 ff.
— Abgeordnete 13 ff., 19 ff.
— Abstimmung 24.
— Abteilungen 19.
— Auflösung 18.
— Geschäftsordnung 19.
— Vertagung 18.
— Wahl 12 ff., 219 ff.
Reichstagsabgeordnete 10, 12 ff.
— Wahl 12 ff., 219 ff.
Reichstagswahlgesetz 12 ff.
Reichsverdrossenheit 42.
Reichsverfassung 4 ff.
Reichsverbrauchssteuern 32.
Reichsversicherungsamt 139.
Reichsviehseuchengesetz 66.
Reichszuschüsse 131 ff.
Reichszölle 32.
Reinertrag eines Landgutes 323.
Rekurs bei Unfallversicherung 164.
Rente, vergl. Invalidenrente 128 ff.
Rentenentziehung 155.
Rentengutsverträge 230.
Rentenschuld 239 ff.
Reservefonds 116.
Reservatrechte 6, 37.
Reservepflicht 29.
Reuß j. L., Viehversicherung 94.
Revision gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte 139.
Revisionsverbände 177.
Rheinprovinz, Viehversicherung 72 ff.
Rinderpestgesetz 65.
Rindvieh, Fleischbeschau 54.
— Gewährleistung 265.
Ring'scher Antrag 90 ff.
Rohstoff-Kreditvereine 176.
Rotz, Seuche 66.
— Hauptmangel 266, 267.
Rotlauf, Hauptmangel 267.
Rückerstattung von Beiträgen 129.
Ruhen der Rente 134.

S.

Saccharin 63, 64.
Saccharinfabriken 64.
Sachsengängerei 48.
Sachsen, Königreich, Viehversicherung 85.
Sachsen, Großherzogtum, Ausführungsbestimmungen zum B.G.B. 249, 250, 306, 323, 333.
— Fleischbeschau 57.
— Genossenschaften, Besteuerung 178.
— Krankenversicherung 121, 122.
— Ortsarmenverband 53.
— Raiffeisen-Vereine 194.
— Thüringische Landesversicherungsanstalt 133.
— Unfallverhütungsvorschriften 166.
— Viehseuchen (Milzbrand) 67.
— Viehversicherung 75 ff., 85 ff., 100.
— Weimar. landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft 159, 160.
Sachverständige, landwirtschaftliche 333.
Sammelkarten 141.
Satzung der Vereine 299.
Schadensersatz nach dem Haftpflichtgesetz 107.
— wegen Nichterfüllung 254, 260.
— bei unerlaubten Handlungen 292, 293.
— statt Wandelung 271.
Schätzungswert bei Pacht 285.
Schafe, Fleischbeschau 54.
— Gewährschaft 265.
Schiedsgerichte 139 ff.
— territoriale 144 ff.
Schlachtviehversicherung 89 ff.
Schlüsselgewalt der Ehefrau 311.
Schuldanerkenntnis 263.
Schuldübernahme 235.
Schuldversprechen 263.
Schulze-Delitzsch'scher Verband 180.
Schwarzburg-Sondershausen, Viehversicherung 94.
Schutzgebiete 42.
Schutz gegen Seuchen 65 ff.
Schweine, Fleischbeschau 54.
— Gewährschaft 265.
Schweineseuche 68.
— Hauptmangel 267.
Seemannsordnung 128.
Seetestament 315.
Seeunfallversicherungsgesetz 109, 143.
Seewehrpflicht 29.
Seewesen 9.
Sektionen bei Berufsgenossenschaften 157.
— Feststellung der Entschädigung 162.
Servituten 247 ff.
Seuchen 66.
Sicherungshypothek 237, 238.
Spar- und Darlehensvereine 190 ff.
Süßstoffgesetz 63.
Staatsangehörigkeit 43 ff.
Staatszuschuß bei Viehversicherung 79 ff.
Stammteilung 316.
Statistisches über Invalidenversicherung 128, 142.
— über landwirtschaftliche Betriebe 2.
— über Raiffeisen-Vereine 192.
— Unfallversicherung 128, 174.
Statthalter 41.
Statut der Ortskrankenkassen 116 ff.
Steigerungssätze 132.
Sterbegeld 115, 154.
Steuern 6, 26.
Stichwahl 13, 222.
Stimmzettel 13, 220.
— ungültige 221, 222.

Sträucher 243.
Strafantrag 199.
Strafaufschub 200.
Strafbare Handlungen 204.
Strafbestimmungen bei Fleischbeschau 59.
— bei der Invalidenversicherung 134, 141.
— bei der Krankenversicherung 124.
— des Nahrungsmittelgesetzes 62.
— des Süßstoffgesetzes 64.
— des Weingesetzes 61.
— bei der Unfallversicherung 161, 165.
Straffreiheit 197.
Strafgerichtliches Urteil 168, 169.
Strafgesetz 200.
Strafrecht 195 ff.
Strafumwandlung 200.

T.

Tabak, Besteuerung 7, 26, 32, 33, 34.
Tagesordnung des Reichstages 21.
Tagelohn, ortsüblicher 113 ff.
Tarifwesen 26.
Teilrente 152.
Termingeschäfte 254.
Territorialitätsprinzip 201.
Testamente 313 ff.
Tiere, Schaden 295 ff.
Tierärzte, Fleischbeschau 56.
Tierhalter, Haftpflicht 295 ff.
Todesstrafe 202.
Trichinen 57, 58.
— Hauptmangel 268.
Trichinenschau 57, 58.
Tuberkulose Erkrankung, Hauptmangel 267.

U.

Überbau 244.
Überfall der Früchte 243.
Übergabe bei Kauf 251 ff.
Übergangsbestimmungen bei der Invalidenversicherung 130.
Überhangsrecht 243.
Übertragung des Eigentums 229 ff.
Übertretung 209.
Überversicherung 116.
Überweisungen an die Bundesstaaten 32.
Überzählige 30.
Umlageprinzip bei der Krankenversicherung 116.
— bei der Unfallversicherung 157.
Umlageverfahren bei der Invalidenversicherung 137.
— bei der Unfallversicherung 150.
Umlegung der Beiträge bei der Unfallversicherung 158.
Umschläge bei der Reichstagswahl 220 ff.
Uneheliche Kinder 302.
— Staatsangehörigkeit 45 ff.
Unerlaubte Handlungen 291, 297.
Unfall im Betriebe 143 ff., 169 ff.
— in Land- und Forstwirtschaft 145.
Unfallanzeige 161, 167.
Unfallfürsorge 144.
Unfallrente 151.
Unfalluntersuchung 162.
Unfallverhütung 156.
Unfallverhütungsvorschriften 165 ff.
— in Sachsen-Weimar 166.
Unfallversicherung 109, 143 ff.
Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft 143 ff.

Ungültige Stimmzettel 221, 222.
Unpfändbare Sachen 332 ff.
Unterhalt 300, 312.
Unternehmer 122 ff.
Untersuchung (Fleischbeschau) 55.
Unterstützung, vorläufige 51 ff.
Unterstützungswohnsitz 43 ff.
Unzucht 204, 205.

V.

Verbandsausschuß 189.
Verbandsbezirke der Genossenschaft 187.
Verbandskasse 67, 68.
Verbandsrevisor 177.
Verehelichung, Staatsangehörigkeit 44, 45.
— Unterstützungswohnsitz 50.
Vereine 298 ff.
— zur Herstellung von Gegenständen landwirtschaftlichen Betriebs 176.
Vereinsregister 298.
Verfassungsstreitigkeiten 37.
Verführung 205.
Verjährung von Ansprüchen 296.
— von Grunddienstbarkeiten 248, 249.
— bei Kauf 260, 261.
— bei der Krankenversicherung 121.
— bei Preßdelikten 217.
— Unterbrechung 297.
— bei der Unfallversicherung 162, 163.
— bei Viehgewährschaft 271 ff.
Verkäufer 256 ff.
Verkehrswesen 26.
Verleihung der Staatsangehörigkeit 44.
Verlust der Staatsangehörigkeit 43 ff.
Verlust des Unterstützungswohnsitzes 51.
Vermächtnis 314.
Verpächter 283 ff.
— Pfandrecht 284.
Versailler Verträge 4.
Verschlechterungen des Grundstücks 235.
Versicherungsanstalten 137.
Versicherungsmöglichkeit 112.
Versicherungswesen 100 ff.
Versteigerung, öffentliche 259, 279.
Versuch strafbarer Handlungen 197.
Vertrauensärzte 146.
Vertrauensmänner 157.
Verweis 203.
Verzug 253, 256.
Viehveräußerung, Gewährschaft 265 ff.
Viehversicherung 68 ff.
Vizepräsident des Reichstages 20.
Volljährigkeit 308, 309.
Vollrente 151.
Vorausklage 263.
Vormund 302, 308, 309.
Vormundschaftsgericht 301, 311, 312.
Vorsatz 196.
Vorschuß- und Kreditvereine 176.
Vorstand der Berufsgenossenschaft 157.
— der Genossenschaft 177.
— der Ortskrankenkassen 117.
— der Vereine 299.
— der Versicherungsanstalten 138 ff.

W.

Wahl für den Reichstag 12 ff., 219 ff.
— Anfechtung 19, 20.
Wahlgesetz 13.

Wahlprüfungskommission 20.
Wahlrecht 12.
Wahlvorsteher 221.
Wahlzettel 13, 14, 220 ff.
Wandelung 259.
— bei Viehgewährschaft 270 ff.
— Vollziehung 270 ff.
Wartezeit bei Invalidenversicherung 130.
— der Witwe 309.
Wasserstraßen 27.
Wassersucht, Hauptmangel 267.
Wehrpflicht 28.
Weingesetz 60 ff.
Wertsminderung 271.
Wildschaden 292.
Winkel 245.
Wirtschaftlicher Verein 298.
Wirtschaftsbeamte 290.
Wirtschaftsgenossenschaften 298.
Witwe, Abfindung 154.
— Rente 154.
— Wartezeit 309.
Witwen- und Waisenversicherung 127.
Wöchnerinnen, Unterstützung 115, 126.
Wohnsitz 251.
Wohnungsrecht 249.
Württemberg, Steuerwesen 26.
Wurzeln 243.

Z.

Zahlung 251.
Zeitschriften 214.
Zentralgenossenschaftskasse 179.
Zeugnis über Dienstverhältnisse 291.
Zinsen, gesetzliche 256.
— bei Handelsgeschäften 263.
Ziegen, Fleischbeschau 54.
Zivilrecht 223, 225.
Zölle 26 ff.
Zollinland 26, 59.
Zolltarifkommission 15.
Zoll- und Steuerwesen 9.
Zollverein 37.
Zubehör 232, 332.
Zuchthaus 202.
Zuchttiere, Gewährschaft 265 ff.
Zurückbehaltungsrecht 264, 285.
Zusammengehörigkeit von Tieren 277.
Zuschlag zur Steuer 158.
Zusicherung von Eigenschaften 259.
Zusicherung bei Viehgewährschaft 273 ff., 276 ff.
Zwangshypotheken 238.
Zwangsschlachtviehversicherung 90 ff.
Zwangsversicherung gegen Viehseuchen 68.
Zwangsverwaltung 329, 330.
Zwangsvollstreckung 328 ff.
Zweck der Strafe 195.
Zweige, Überhangsrecht 243.
Zweikampf 206.
Zwischenraum 245.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.


Julius Hager, Buchbinderei, Leipzig.